

B u n d e s k a n z l e r a m t

Begutachtungsstellen laut Verteiler

Geschäftszahl: BKA-920.196/0002-III/1/2004
Abteilungsmail: iii1@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Frau Mag Dr Anita PLEYER
Pers. E-mail: anita.pleyer@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/7106
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl
an die Abteilungsmail

Betreff: Dienstrechts-Novelle 2004; Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion III übermittelt in der Anlage den Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2004 samt Erläuterungen und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

15. Oktober 2004

an die Sektion III des Bundeskanzleramtes. Darüber hinaus darf um Übermittlung der Stellungnahmen auch auf elektronischem Weg an folgende e-mail Adresse gebeten werden: anita.pleyer@bka.gv.at

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates (per e-mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zuzusenden.

Beilagen

16. September 2004
Für den Bundeskanzler:
Anita PLEYER

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz 1965, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel Gegenstand

- 1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
- 2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
- 3 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
- 4 Änderung des Richterdienstgesetzes
- 5 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
- 6 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
- 7 Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
- 8 Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989
- 9 Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes
- 10 Änderung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes
- 11 Änderung des Pensionsgesetzes 1965
- 12 Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
- 13 Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes
- 14 Änderung des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes
- 15 Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes 1965
- 16 Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966
- 17 Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984
- 18 Änderung der Reisegebührenvorschrift

Artikel 1

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 88/2004, wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:

- a) im § 12 Abs. 5 Z 2, im § 65 Abs. 6 und im § 83 Abs. 1 Z 4 das Wort „Hochschulstudium“ jeweils durch das Wort „Universitätsstudium“,*

- b) im § 65 Abs. 6, im § 229 Abs. 4, im § 230 Abs. 2 und 3, im § 249c Abs. 1 und 2 und in der Anlage 1 Z 13.14 lit. a, Z 17.3, Z 19.1 lit. a, Z 19.3 lit. a, Z 19.4, Z 20 lit. a, Z 21a.1 und 21a.2, Z 21a.3 lit. a und Z 59.3 das Wort „Hochschulbildung“ jeweils durch das Wort „Universitätsausbildung“,
- c) im § 175 Abs. 4, im § 203j Abs. 2 Z 1 und in der Anlage 1 Z 1.13 und Z 12.17 das Wort „Hochschulstudium“ jeweils durch das Wort „Universitätsstudium“,
- d) im § 203j Abs. 2 und in der Anlage 1 Z 21a.4 das Wort „hochschulmäßige“ jeweils durch das Wort „universitäre“,
- e) in der Anlage 1 Z 1.7.7 lit. i, Z 2.6.6 lit. i, Z 13.14 lit. a sublit. aa und bb, Z 17.3 lit. a und b und Z 59.3 lit. a und b das Wort „Hochschule“ jeweils durch das Wort „Universität“,
- f) in der Anlage 1 Z 1.16 das Wort „Hochschulstudien“ durch das Wort „Universitätsstudien“.

2. Nach § 36 wird folgender § 36a samt Überschrift eingefügt:

„Telearbeit“

§ 36a. (1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann einem Beamten mit seiner Zustimmung angeordnet werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in seiner Wohnung oder einer von ihm selbst gewählten, nicht zu seiner Dienststelle gehörigen Arbeitsstätte unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten (Telearbeit), wenn

1. sich der Beamte hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des vom Beamten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann und
3. der Beamte sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) In der Anordnung nach Abs. 1 sind insbesondere zu regeln:

1. Art, Umfang und Qualität der in Form von Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
2. die dienstlichen Abläufe und die Formen der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern der Dienststelle und dem Telearbeit verrichtenden Beamten,
3. die Zeiten, in denen der Telearbeit verrichtende Beamte sich dienstlich erreichbar zu halten hat und
4. die Anlassfälle und Zeiten, in denen der Telearbeit verrichtende Beamte verpflichtet ist, an der Dienststelle anwesend zu sein.

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer eines Jahres angeordnet werden. Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig.

(4) Die Anordnung von Telearbeit ist zu widerrufen, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 entfällt,
2. der Beamte einer sich aus Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 2 bis 4 ergebenden Verpflichtung wiederholt nicht nachkommt,
3. der Beamte wiederholt den in der regelmäßigen Wochendienstzeit zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbringt oder
4. der Beamte seine Zustimmung zur Telearbeit zurückzieht.

(5) Vom Bund sind dem Beamten die zur Verrichtung von Telearbeit erforderliche technische Ausstattung sowie die dafür notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Beamte hat darüber hinaus keinen Rechtsanspruch auf Ersatz von Kosten, die ihm in Ausübung von Telearbeit oder aus Anlass der Ausübung von Telearbeit entstanden sind.“

3. Im § 53 Abs. 2 Z 5 entfallen der Ausdruck „der Dienstkarte“ und der Beistrich davor.

4. In der Überschrift zu § 60 entfallen das Wort „Dienstkarten“ und der Beistrich davor.

5. Im § 60 Abs. 1 Z 2 entfällt der Ausdruck „oder einer Dienstkarte“.

6. Im § 60 Abs. 2 wird das Wort „Dienstkarten“ durch das Wort „Dienstausweise“ ersetzt.

7. Im § 60 Abs. 2 werden der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 und 9 angefügt:

- „8. das Geburtsdatum,
- 9. die Unterschrift.“

8. Im § 60 Abs. 3 Z 1 lit. b entfällt der Ausdruck „oder der Dienstkarte“.

9. Im § 60 Abs. 3 Z 3 werden die Wörter „die Dienstkarte“ durch die Wörter „der Dienstausweis“ ersetzt.

10. Im § 60 Abs. 5 entfallen das Wort „Dienstkarten“ und der Beistrich davor.

11. Im § 61 Abs. 2 wird der Ausdruck „seinen 738. Lebensmonat“ durch den Ausdruck „sein 60. Lebensjahr“ ersetzt.

12. Im § 75a Abs. 2 Z 2 werden am Ende der lit. d das Wort „oder“ und folgende lit. e angefügt:

- „e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband“

13. Im § 78d Abs. 1 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „Geschwistern,“.

14. Im § 80 Abs. 1 entfallen das Wort „Dienstkarten“ und der Beistrich davor.

15. § 137 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 5 ist auf die Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen

1. der Beamten des Rechnungshofes durch den Präsidenten des Rechnungshofes,
2. der Beamten der Volksanwaltschaft durch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft,
3. der Beamten der Präsidentschaftskanzlei durch den Bundespräsidenten,
4. der Beamten des Verfassungsgerichtshofes durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und
5. der Beamten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes anzuwenden.“

16. § 140 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

für den Leiter der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettsdirektor
für den Sonderberater des Bundespräsidenten	Botschafter
in internationalen Angelegenheiten,	
den Leiter des Internationalen Dienstes der	
Parlamentsdirektion, den außenpolitischen Berater	
des Bundeskanzlers und den außenpolitischen Berater	
des Vizekanzlers (abweichend vom allenfalls	
anwendbaren Abs. 4)	
für den Stellvertreter des Kabinettsdirektors	Kabinettsvizedirektor
für den Leiter der Parlamentsdirektion	Parlamentsdirektor
für den Stellvertreter des Leiters der Parlamentsdirektion	Parlamentsvizedirektor
für den Leiter eines Dienstes in der Parlamentsdirektion	Dienstleiter
für den leitenden Beamten im Verfassungsgerichtshof	Generalsekretär
für den Leiter einer Sektion in einer Zentralstelle, wenn	Sektionschef
für ihn in diesem Absatz keine andere	
Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist	
für den Leiter einer Gruppe in einer Zentralstelle,	Gruppenleiter
wenn für ihn in diesem Absatz keine andere	
Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist	
für den Leiter einer Abteilung in einer Zentralstelle	Abteilungsleiter
für den Leiter eines Referats in einer Zentralstelle	Referatsleiter
für den Leiter des Bundesamtes für Eich- und	Präsident d. (unter Hinzufügung)

Vermessungswesen, des Bundesdenkmalamtes, der Finanzprokuratur oder des Patentamtes für den Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, der Finanzprokuratur oder des Patentamtes für den Leiter des Österreichischen Staatsarchivs	der Bezeichnung der Behörde)
für den Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit	Vizepräsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
für den Leiter der Bundespolizeidirektion Wien	Generaldirektor d. Österreichischen Staatsarchivs
für den Stellvertreter des Leiters der Bundespolizeidirektion Wien	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
für den Leiter einer Sicherheitsdirektion	Polizeipräsident
für den Leiter des Bundeskriminalamtes	Polizeivizepräsident
für den Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens	Sicherheitsdirektor
für den Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien	Direktor d. Bundeskriminalamtes
für den Beamten des Höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeibehörde bei Dienstleistung in Uniform bis zur Gehaltsstufe 6	Polizeidirektor
in den Gehaltsstufen 7 bis 10	Stadthauptmann
für den Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)	Kommissär
für den Leiter der Wasserstraßendirektion	Rat
für den Leiter der Burghauptmannschaft	Landesschulratsdirektor (Stadtschulratsdirektor)
für den Leiter einer Bibliothek (ausgenommen einer Universitätsbibliothek), eines Archivs, einer Anstalt, eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbstständigen Sammlung	Baudirektor d. Wasserstraßendirektion Burghauptmann
für den Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes oder bei der Bundesgendarmerie	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der geleiteten Organisationseinheit)
für den Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Parlamentsdirektion	Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle oder des Wortes „Bundesgendarmerie“)
für den Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einer anderen Zentralstelle	Parlamentskanzleidirektor
für den Bereiter der Spanischen Reitschule	Ministerialkanzleidirektor
für den Bereiter der Spanischen Reitschule in leitender Stellung	Bereiter der Spanischen Reitschule Oberbereiter der Spanischen Reitschule“

17. Im § 155 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(Universität der Künste)“.

18. § 155 Abs. 4 lautet:

„(4) Tätigkeiten gemäß § 27 und § 56 des Universitätsgesetzes 2002 zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern gelten als Nebentätigkeiten.“

19. Im § 155 Abs. 5a wird vor dem Wort „Universitäten“ das Wort „Medizinischen“ eingefügt.

20. Im § 157 Abs. 2 und im § 176 Abs. 2 Z 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Hochschul)“.

21. Im § 158 Abs. 2 wird die Wortfolge „ordentliche Hörer“ durch die Wortfolge „ordentliche Studierende“ ersetzt.

22. § 160a Abs. 2 lautet:

„(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des Verfassungsgerichtshofs, ruht seine Funktion als nicht hauptamtlicher Vizerektor (§ 24 des Universitätsgesetzes 2002), als Vorsitzender des Senats (§ 25 des Universitätsgesetzes 2002) oder als das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002).“

23. Im § 160a Abs. 3 Z 1 lit. g wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und nach lit. g wird folgende lit. h angefügt:

„h) Vorsitzender des Senats (§ 25 Universitätsgesetz 2002);“

24. Im § 165 Abs. 4 wird das Wort „Institutsvorstandes“ durch die Wortfolge „Leiters der Organisationseinheit, der der Universitätsprofessor zugeordnet ist,“ ersetzt.

25. Im § 172a Abs. 3 entfällt nach dem Wort „Universität“ die Wortfolge „der Künste“.

26. Im § 176 Abs. 3 Z 1 entfällt die Wortfolge „§ 180 oder“.

27. Im § 180b Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 180 und 180a)“ durch den Klammerausdruck „(§ 180a)“ ersetzt.

28. Im § 181 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Klammerausdruck „(§ 180 Abs. 3 Z 1 oder § 180a Abs. 3 Z 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 180a Abs. 3 Z 1)“ ersetzt.

29. § 197 lautet:

„§ 197. Für den Lehrer ist der Amtstitel „Professor“, für den (geschäftsführenden) Leiter eines Universitäts-Sportinstituts der Amtstitel „Direktor“ vorgesehen.“

30. Im § 231b Z 2 lit. b wird vor dem Zitat „§ 23 UniStG“ das Zitat „§ 56 Universitätsgesetz 2002,“ eingefügt.

31. § 235 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Nachweis der abgeschlossenen Universitätsausbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Beamten, auf deren Universitätsstudium das Universitätsgesetz 2002, BGBI. Nr. 120/2002, nicht anzuwenden ist, durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Universität-Studiengesetz (UniStG), BGBI. I Nr. 48/1997 oder durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und wenn auch dieses und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:“

32. § 245 Abs. 4 lautet:

„(4) Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungen des Bundesministers für Inneres und des Bundesministers für Justiz gemäß den §§ 145a Abs. 3 und 4 und 264 sind für das jeweilige Ressort die §§ 145a und 264 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Beamte des Exekutivdienstes und Wachebeamte können ihren bisherigen Amtstitel als Verwendungsbezeichnung weiterhin an Stelle des jeweils durch Verordnung des Bundesministers für Inneres und des Bundesministers für Justiz vorgesehenen Dienstgrades führen.“

33. Nach § 247f wird folgender § 247g samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Dienstrechtsnovelle 2004“

§ 247g. Die bis 31. Dezember 2004 ausgestellten Dienstausweise sowie die gemäß § 60 Abs. 2 und 3 Z 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ausgestellten Dienstkarten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.“

34. Nach § 248 wird folgender § 248a eingefügt:

„§ 248a. Anstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den Bestimmungen der Anlage 1 Z 22 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. 88/2004, erfüllt wurden, gelten auch als nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt.“

35. Im § 284 Abs. 48 wird jeweils die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2006“ ersetzt.

36. Dem § 284 werden folgende Abs. 53 und 54 angefügt:

„(53) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 5 Z 2, § 65 Abs. 6, § 83 Abs. 1 Z 4, § 155 Abs. 2, 4 und 5a, § 157 Abs. 2, § 158 Abs. 2, § 160a Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, § 165 Abs. 4, § 172a Abs. 3, § 175 Abs. 4, § 176 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 1, § 180b Abs. 1, § 181 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 197, § 203j Abs. 2, § 229 Abs. 4, § 230 Abs. 2 und 3, § 235 Abs. 1, § 245 Abs. 4, § 249c Abs. 1 und 2 sowie die Anlage 1 Z 1.7.7 lit. i, Z 1.13, Z 1.16, Z 2.6.6, Z 13.13 Abs. 1 lit. d, Z 13.14 lit. a, Z 17.3, Z 19.1 lit. a, Z 19.3 lit. a, Z 19.4, Z 20 lit. a, Z 21.4, Z 21a.1, 2 und 3 lit. a, Z 21a.4 und Z 59.3 mit 1. Jänner 2004,
2. § 248a, § 284 Abs. 48 und Anlage 1 Z 22 bis 29 mit 1. September 2004,
3. § 36a samt Überschrift, § 53 Abs. 2 Z 5, die Überschrift zu § 60, § 60 Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 Z 1 lit. b, Z 3 und Abs. 5, § 61 Abs. 2, § 75a Abs. 2, § 78d Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 247g samt Überschrift sowie die Anlage 1 Z 1.12 samt Überschrift, Z 2.11 Abs. 1 samt Überschrift, Z 2.12 lit. b, Z 11.2 samt Überschrift und Z 11.3 samt Überschrift mit 1. Jänner 2005.

(54) Anlage 1 Z 23.1 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt am 31. August 2006 außer Kraft.“

37. Anlage 1 Z 1.12. lautet samt Überschrift:

„Universitätsausbildung“

1.12. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung. Diese ist durch den Erwerb eines Diplom-, Magister- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 nachzuweisen.“

38. Anlage 1 Z 2.11 Abs. 1 lautet samt Überschrift:

„Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung“

2.11. (1) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Universitätsausbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A 1 oder für eine der Verwendungsgruppe A 1 gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.“

39. In der Anlage 1 Z 2.12 lit. b wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt und entfällt das Zitat „nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194“.

40. In der Anlage 1 wird vor der Z 11.2 und nach der Überschrift „Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen“ folgende Z 11.2 samt Überschrift eingefügt:

„Exekutivbedienstete an Justizanstalten“

11.2. Für die Verwendung als Exekutivbediensteter an Justizanstalten an Stelle des Erfordernisses der Z 11.1 lit. a ein Höchstalter von 40 Jahren bei Eintritt in den Bundesdienst.“

41. Die bisherige Z 11.2 samt Überschrift erhält die Bezeichnung „11.3“.

42. In der Anlage 1 Z 13.13 Abs. 1 lit. d wird das Wort „Fachhochschul-Diplomstudiengang“ durch das Wort „Fachhochschul-Diplomstudienganges“ ersetzt.

43. In der Anlage 1 Z 21.4 entfällt die Wortfolge „durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ und die Wortfolge „oder Universität der Künste“.

44. Anlage 1 Z 22 bis 29 lautet:

„22. VERWENDUNGSGRUPPE L PA“

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
22.1. Lehrer an Akademien im Sinne des(1) § 4 Abs. 1 Z 1 AStG in Lehrtätigkeit	a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG, b) der Verwendung entsprechende(s) Diplom gemäß

- AStG für eine allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschule oder eine universitäre Lehramtsausbildung für eine allgemein bildende oder berufsbildende höhere Schule bzw. Diplom gemäß AStG für eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule,
- c) eine mindestens vierjährige facheinschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung entsprechenden Schule und
 - d) durch Publikationen nachzuweisende einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit.
- (2) Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a wird für die Bereiche Mathematik, Physik, Chemie oder Technik sowie für die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an Berufspädagogischen Akademien ersetzt durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
- a) eine diesen Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG),
 - b) eine mindestens vierjährige Tätigkeit mit hervorragenden Leistungen in der Lehrer- und/oder Erwachsenenbildung und
 - c) einschlägige fachdidaktische Publikationen.
- a) Erwerb eines Doktorates der Rechtswissenschaften oder
- b) Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der rechtswissenschaftlichen Studien und die Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A oder A1 oder für die Entlohnungsgruppe v1, jeweils für eine rechtskundige Verwendung und
- c) in beiden Fällen eine mindestens vierjährige rechtskundige Tätigkeit in der Schulverwaltung.
- a) Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes und
- b) mindestens vierjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung oder der Schulgesundheitspflege.

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

(soweit sie nicht von Z 21a erfasst ist)

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, (1) soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden	Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG.

- (2) Bei Lehrern der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (ausgenommen Haushaltsökonomie und Ernährung) eine
- a) nach Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG des Studiums der Wirtschaftspädagogik oder
 - b) vor Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG des Studiums der Wirtschaftspädagogik, jedoch nach Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zurückgelegte zweijährige facheinschlägige Berufspraxis.
- (3) Bei Lehrern der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände im Bereich Haushaltsökonomie und Ernährung an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen das Erfordernis des Abs. 1 und überdies eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis.
- (4) Bei Religionslehrern wird das Erfordernis des Abs. 1 durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium ersetzt.
- (5) Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende universitäre Lehramtsausbildung vorgesehen ist oder für die Unterrichtsgegenstände im Bereich Mathematik, Physik, Chemie, Informatik oder Wirtschaft an technischen und gewerblichen Lehranstalten, werden die Erfordernisse des Abs. 1 auch erfüllt durch
- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG mit
 - b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.
- (6) Abs. 5 ist auf Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit der Maßgabe anzuwenden, dass Absolventen nach Erwerb eines facheinschlägigen Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der Universität für Bodenkultur Wien an Stelle des Erfordernisses nach Abs. 5 lit. b die Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst aufzuweisen haben.
- (7) Für Lehrer der allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen zusätzlich zu Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes,

23.2. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien

23.3. Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG, soweit sie nicht in einer höheren oder in einer der Verwendungen L 2 oder L 3 stehen, sowie Lehrer an Übungsschulen solcher Akademien ausgenommen Religionslehrer an Übungsschulen

- BGBl. Nr. 145/1988.
- (8) Dem in den Abs. 2, 3 und 5 lit. b angeführten Erfordernis einer Berufspraxis wird eine einschlägige Verwendung als Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 an mittleren und höheren Schulen oder an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung gleichgehalten.
- a) Diplom gemäß AStG für das Lehramt für Religion an
- aa) Volksschulen und
- bb) an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, an Sonderschulen oder anstelle dieses weiteren Erfordernisses Doktorat bzw. Magistergrad der Pädagogik, Psychologie, Soziologie oder Theologie,
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
- c) einschlägige Publikationen.
- (1) a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,
- b) der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschule oder eine universitäre Lehramtsausbildung für eine allgemein bildende oder berufsbildende höhere Schule bzw. Diplom gemäß AStG für eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule oder der Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik und Bewegungserziehung bzw. eine Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen für Rhythmik/Bewegungserziehung und rhythmisch-musikalische Erziehung, dem entsprechenden Instrumentalfach oder Gesang),
- c) eine mindestens vierjährige facheinschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung entsprechenden Schule und
- d) durch Publikationen nachzuweisende einschlägige fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.
- (2) Das Erfordernis gemäß Abs. 1 lit. a wird ersetzt durch
- a) ein berufsbegleitendes Didaktikum oder ein weiteres Diplom gemäß AStG, jeweils gemeinsam mit einer mindestens sechsjährigen facheinschlägigen Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung entsprechenden Schule, oder durch
- b) den Erwerb eines facheinschlägigen

23.4. Lehrer für Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort- oder Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder eine abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG, jeweils aus Pädagogik, Psychologie oder Soziologie.

- (3) Bei Lehrern für Religionspädagogik gelten die Erfordernisse der Z 23.1 Abs. 4.

23.5. Lehrer für Pädagogik und verwandte (1) Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

- a) Abgeschlossenes Universitätsstudium durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in den Studien Pädagogik oder Psychologie,
- b) die der Verwendung entsprechende
 - aa) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieher bzw. Diplomprüfung (Kolleg) oder
 - bb) Diplomprüfung für Sonderkindertärnerinnen bzw. für Sonderkindergärten und Frühförderung oder für Erzieher,
- c) ein Diplom gemäß AStG oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und
- d) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung gemäß lit. b.

23.5. Lehrer für Pädagogik und verwandte (1) Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

- (2)

- a) Das Erfordernis der Z 23.1 Abs. 1,
- b) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieher bzw. Diplomprüfung (Kolleg) oder ein Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende Pflichtschule und
- c) eine zweijährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst.

Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a wird ersetzt durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

- a) Abgeschlossenes Universitätsstudium durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG im Studium Pädagogik mit einer einschlägigen Vertiefung in Psychologie bzw. die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Bereich Psychologie und Entwicklungspsychologie, jeweils im Mindestausmaß von 30 Semesterstunden und
- b) ein Diplom gemäß AStG oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik (dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn bereits ein solches Diplom gemäß AStG gemäß Abs. 1 lit. b vorliegt).

- 23.6.** Lehrer am Bundes- (1) Das Erfordernis der Z 23.1 Abs. 1 und die Absolvierung eines für die entsprechende Sonderschulart einschlägigen Akademielehrganges.
Blindenerziehungsinstitut in Wien oder am (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien
a) Diplom gemäß AStG für das Lehramt an
Hauptschulen und Polytechnischen Schulen;
b) die Absolvierung eines für die entsprechende
Sonderschulart einschlägigen
Akademielehrganges;
c) eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit
hervorragenden pädagogischen Leistungen.
(3) Z 23.1 Abs. 4 ist anzuwenden.

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
24.1. Lehrer an Sonderschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich, Lehrer für Haushaltsökonomie und Ernährung und gewerblichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen. Lehrer für Informations- und Textverarbeitung, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG, soweit sie nicht in Z 24.2 erfasst werden	(1) Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Berufspädagogischen Akademie oder Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst an einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit. (2) Für Lehrer, die das Erfordernis des Abs. 1 ausschließlich durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit erfüllen, überdies eine vierjährige einschlägige Berufspraxis vor oder nach der Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit. Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungskategorien L 2 entsprechenden Verwendung sind auf die Zeit der Berufspraxis anzurechnen. (3) Für Lehrer für Haushaltsökonomie und Ernährung zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis. Dieses Erfordernis entfällt, wenn im Rahmen des Studiums ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung absolviert worden ist.
24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen	a) Die Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist oder b) der Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studien.

24.3. Lehrer für Musikerziehung, (1) Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und

- a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder
- b) der Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. eine Lehrbefähigung (in beiden Fällen aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde), oder
- c) der Erwerb eines Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. der Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung.

(2)

Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände wird bei Lehrern an Akademien durch das Diplom gemäß AStG für das Lehramt für Volksschulen ersetzt.

24.4. Lehrer bzw. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien

- a) Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG und
- b) sechsjährige Lehrpraxis.

24.5. Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Technisches Werken und Textiles Werken und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und
- b) der Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG bzw. eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder der Akademie der bildenden Künste.

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernenntungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
25.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen und Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Für Lehrer für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände an Schulen für Sozialberufe oder für Sozialarbeit ein Diplom einer Akademie für Sozialarbeit gemeinsam mit einer zweijährigen einschlägigen Berufspraxis vor oder nach der Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit; Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sind auf die Zeit der Berufspraxis anzurechnen. (2) Für Lehrer für Bildnerische Erziehung, für Technisches Werken und Textiles Werken und

verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen durch Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder der Akademie der bildenden Künste.

- (3) Für Lehrer für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit dem Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. einer Lehrbefähigung (in beiden Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung) oder
 - b) Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. einer Lehrbefähigung (in beiden Fällen aus zwei der vorstehend angeführten Unterrichtsgegenstände),
 - c) der Erwerb eines Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. der Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder
 - d) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) die Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Kindergärten oder für Erzieher sowie in allen Fällen zusätzlich der Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik und Musik- und Bewegungserziehung bzw. die Lehrbefähigung (in beiden Fällen für rhythmisch-musikalische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung).
- (4) Für Lehrer für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik
 - a) die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Kindergärten und
 - b) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis;
- (5) Für Lehrer für Hort- und Heimpraxis und für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik für die zusätzliche Ausbildung zum Erzieher an Horten

- 25.2.** Erzieher an Übungsheimen oder Übungshorten, Übungskindergärtnerinnen und Übungshorterzieherinnen
- a) die Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Erzieher und
 - b) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.
- 25.3.** Sondererzieher
- a) die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Kindergärten und
 - b) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.
- 25.4.** Sonderkindergärtnerinnen, die eine qualifizierte Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien ausüben, sowie Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik
- a) die Reife- und Diplomprüfung für Erzieher gemeinsam mit der Diplomprüfung für Sondererzieher und
 - b) in beiden Fällen eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.
- 25.5.** Lehrer im Lehrgang für die Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern
- a) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung (Kolleg) und
 - b) Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung und
 - c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und
 - d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten.
- a) Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Erzieher und
 - b) Diplomprüfung für Sondererzieher und
 - c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und
 - d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.

26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
26.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen und an der Heeresversorgungsschule, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 26.2 erfasst werden	a) Bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den Erwerb eines Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. der Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder einer gleichwertigen Studienrichtung an einer anderen Musiklehranstalt oder durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien

Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. durch die Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung);

- b) bei Lehrern für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in der in Betracht kommenden Fachrichtung (insbesondere gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBI. I Nr. 108/1997) gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;
- c) bei Lehrern für Bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und für verwandte Unterrichtsgegenstände durch
 - aa) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen facheinschlägiger Richtung oder
 - bb) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) eine Reife- und Diplomprüfung für Erzieher oder Kindergärten gemeinsam mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung und einer zweijährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- d) bei Lehrern an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung und an Übungsschulen und bei Lehrern für Kinderbeschäftigung durch eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene Befähigung gemeinsam mit einer sechsjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- e) bei Lehrern für Kindergarten-, Sonderkindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik durch eine Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung für Kindergärten oder eine Diplomprüfung für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- f) bei Lehrern für den Fachunterricht an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. a und b gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

26.2. Lehrer für Religion an den in Z 26.1 angeführten Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a

Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule.

oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen

26.3. Lehrer für Leibesübungen

Die erfolgreiche Ablegung der

- a) Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder
- b) Abschlussprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.

26.4. Erzieher (Sondererzieher) an Bundeskonvikten, am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen, Übungshorten und ganztägigen Schulformen

Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Erzieher bzw. Diplomprüfung für Sondererzieher.

26.5. Übungskindergärtnerinnen und Übungshorterzieher

- a) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung für Kindergärten,
- b) Zusatzprüfung aus Didaktik und
- c) eine vierjährige einschlägige Berufspraxis.

26.6. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

- a) Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung für Erzieher,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und
- c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.

27. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernenntungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung		Erfordernis
Lehrer an mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1)	Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt
	(2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei Lehrern für Werkerziehung, Instrumentenbau und rhythmisch-musikalische Erziehung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung durch eine einschlägige Ausbildung gemeinsam mit einer vierjährigen Lehr- oder Berufspraxis; b) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern durch eine dreisemestrige Ausbildung an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern gemeinsam mit einer vierjährigen facheinschlägigen Berufspraxis; c) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr

- zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis.
- (3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des § 202 Abs. 3.

28. VERWENDUNGSGRUPPEN SI 1, FI 1 und S 1

Ernungserfordernisse:

- 28.1.** a) Die Erfüllung der Ernungserfordernisse der Z 23.1 und
 b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an der betreffenden Schulart mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.
- 28.2.** Im Bereich des allgemein bildenden Pflichtschulwesens an Stelle der Erfordernisse der Z 28.1 lit. a das Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende Pflichtschule.
- 28.3.** Im Bereich der Berufsschulen wird das Erfordernis der Z 28.1 durch das Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Berufsschulen gemeinsam mit einer Tätigkeit in der Lehrerfortbildung ersetzt.
- 28.4.** Für Fachinspektoren
 a) die Erfüllung der Ernungserfordernisse der Z 23.1 und
 b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an einer der betreffenden Schularten mit hervorragenden Leistungen sowie
 c) im Bereich des Minderheitenschulwesens überdies die im Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, bzw. im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, festgelegten besonderen Erfordernisse.

29. VERWENDUNGSGRUPPEN SI 2, FI 2 und S 2

Ernungserfordernisse:

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule und
- a) im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen das Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende Pflichtschule sowie eine mehrjährige Tätigkeit an allgemein bildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen;
- b) im Bereich der Berufsschulen das Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Berufsschulen sowie eine mehrjährige Lehrtätigkeit an Berufsschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und eine Tätigkeit in der Lehrerfortbildung;
- c) für die Fachinspektoren im Bereich des Minderheitenschulwesens überdies die im Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, bzw. im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, festgelegten besonderen Erfordernisse;
- d) für die Fachinspektoren im Bereich der mittleren und höheren Schulen überdies eine einschlägige Lehrbefähigung.“

Artikel 2

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Durchschnittsbetrages der Monatsbezüge in der Höhe, die ihm für die Monate des Kalendervierteljahres gebühren.“

2. Vor § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Hemmung der Vorrückung“

3. Im § 10 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „gemäß § 75 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979, BGBl. Nr. 333, oder gemäß § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961“ durch das Zitat „gemäß § 75a des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979, BGBl. Nr. 333, oder gemäß § 75a des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. aa lautet:

„aa) an einer inländischen öffentlichen Schule oder Universität oder“

5. Im § 12 Abs. 2 Z 7 lit. b entfällt die Wortfolge „oder Hochschule“.

6. § 12 Abs. 2a lautet:

„(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfasst

1. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;
2. bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
3. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
4. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
5. bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung aufgrund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich aufgrund der Z 1 bis Z 4 ergeben würde;
6. bei Studien, auf die keine der Z 1 bis Z 5 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.“

7. Im § 12 Abs. 2b und Abs. 2c wird jeweils das Zitat „das UniStG“ durch das Zitat „das Universitätsgesetz 2002, das UniStG“ ersetzt.

8. Im § 12 Abs. 2d wird das Wort „Diplomstudium“ durch die Wortfolge „Diplom- oder Magisterstudium“ ersetzt.

9. Es werden ersetzt:

- a) im § 12 Abs. 2 Z 5 lit. a und Z 8, Abs. 6 Z 2 und Abs. 11, im § 102 Abs. 4, im § 149 Abs. 3 und § 168 Abs. 1 das Wort „Hochschulbildung“ jeweils durch das Wort „Universitätsausbildung“,
- b) im § 12 Abs. 2 Z 7 lit. b, im § 12a Abs. 4, im § 40 Abs. 3, im § 102 Abs. 3 und 4 und im § 149 Abs. 3 das Wort „Hochschulstudium“ jeweils durch das Wort „Universitätsstudium“,
- c) im § 12a Abs. 5 und in der Anlage 1 das Wort „Hochschulstudium“ jeweils durch das Wort „Universitätsstudium“.

10. Im § 12 Abs. 2f Z 1 wird nach der Wortfolge „Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes“ die Wortfolge „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

11. § 13c Abs. 4 lautet:

„(4) Bemessungsbasis im Sinne des Abs. 3 ist die Summe der Zulagen (ohne Sonderzahlung), Vergütungen, Abgeltungen und Nebengebühren (ausgenommen jene gemäß den §§ 19, 20b oder 20c), die der Beamte ohne Dienstverhinderung beziehen würde und die ihm zufolge der Abwesenheit vom Dienst nicht mehr gebühren. Bei nicht pauschalierten Nebengebühren im Sinne des ersten Satzes ist von einem Zwölftel der Summe dieser Nebengebühren auszugehen, die der Beamte für die letzten 12 Monate vor Beginn des ersten Krankenstandes, der gem. Abs. 2 zusammenzählenden Krankenstände, bezogen hat.“

12. § 21 samt Überschrift lautet:

,,Im Ausland verwendete Beamte

§ 21. Der Beamte hat, solange er einer im Ausland gelegenen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist und dort wohnen muss, nach Maßgabe der §§ 21a bis 21h Anspruch auf den Ersatz der besonderen Kosten, die ihm durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind.“

13. Nach § 21 werden folgende §§ 21a bis 21h samt Überschriften eingefügt:

,,Auslandsverwendungszulage

§ 21a. Dem Beamten gebührt eine Auslandsverwendungszulage, bestehend aus

1. einem Grundbetrag,
2. einem Funktionszuschlag nach Maßgabe seiner dauernden dienstlichen Verwendung,
3. einem Zonenzuschlag nach Maßgabe der kürzesten geographischen Entfernung seines ausländischen Dienst- und Wohnortes von Wien, sofern diese Entfernung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Dienstort nicht als Grenzort im Sinne des § 25 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, gilt,
4. einem Klimazuschlag, wenn die klimatischen Verhältnisse am ausländischen Dienst- und Wohnort wesentlich von denen in Wien abweichen,
5. einem Härtezuschlag, wenn am ausländischen Dienst- und Wohnort im Vergleich zu Wien dauernd besonders schwierige Lebensverhältnisse in Form von politischer oder kultureller Isolation, Umweltbelastung, Sicherheits-, Versorgungs- oder Infrastrukturmängeln vorliegen,
6. einem Krisenzuschlag auf die begrenzte Dauer außerordentlicher Ereignisse am ausländischen Dienst- und Wohnort wie Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr und Terror sowie Katastrophen, wenn diese Ereignisse dem Beamten zusätzliche besondere Kosten verursachen,
7. einem Ehegattenzuschlag, solange sich der Ehegatte bei gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Beamten ständig am ausländischen Dienst- und Wohnort aufhält, und
8. einem Kinderzuschlag für jedes Kind im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie für jedes Stiefkind des Beamten, für das er Anspruch auf Kinderzulage hat, solange es sich ständig am ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten aufhält.

Kaufkraftausgleichszulage

§ 21b. Dem Beamten gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Euro am ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten geringer ist als im Inland.

Wohnkostenzuschuss

§ 21c. (1) Dem Beamten, dem am ausländischen Dienstort keine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen oder sonst überlassen worden ist, gebührt ein Wohnkostenzuschuss zu den Kosten für die Anmietung einer eigenen, nach Art, Lage, Größe und Ausstattung angemessenen Wohnung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind zu berücksichtigen:

1. Familienangehörige, für die der Beamte Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat,
2. besondere ortsübliche, von den Verhältnissen im Inland wesentlich abweichende Lebens- und Wohnverhältnisse am ausländischen Dienstort,
3. ein allfälliger Raumbedarf zur Entfaltung einer dem Beamten vom Dienstgeber aufgetragenen aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege und
4. das Mietpreisniveau am ausländischen Dienst- und Wohnort.

(2) Dem Beamten, der bis zum Bezug oder bis zur Erlangung einer Wohnung am ausländischen Dienstort eine vorübergehende Unterkunft benutzen muss, gebührt auf die hierfür unbedingt notwendige Dauer ein Wohnkostenzuschuss zu den entstandenen Kosten für die angemessene Unterbringung des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat.

Zuschüsse für Familienangehörige

§ 21d. Dem Beamten gebührt

1. ein Ausbildungskostenzuschuss für jedes Kind, für das er Anspruch auf Kinderzuschlag gemäß § 21a Z 8 hat, zu den Kosten für die Schul- oder Berufsausbildung am ausländischen Dienst- und

Wohnort bis zur Volljährigkeit des Kindes oder, wenn die Reifeprüfung oder ein gleichwertiges Diplom erst danach erlangt wird, bis zu diesem Zeitpunkt,

2. ein Kinderzuschuss für jedes Kind im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie für jedes Stiefkind des Beamten, für das er Anspruch auf Kinderzulage hat, wenn es bisher ständig im Haushalt des Beamten gelebt hat, jedoch nach der Versetzung des Beamten aus Gründen der Erziehung, der Schul- oder Berufsausbildung oder anderen gleich bedeutenden Gründen (ausgenommen der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes) im Inland bleibt oder vom ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten ins Inland zurückkehrt,
3. ein Ehegattenzuschuss, wenn der Beamte mit seinem Ehegatten bisher ständig einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, der Ehegatte jedoch im Interesse eines Kindes aus den in Z 2 genannten Gründen nach der Versetzung des Beamten im Inland bleibt oder vom ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten ins Inland zurückkehrt, und
4. ein Zuschuss zur Vorbeugung vor Tropenkrankheiten für Familienangehörige, für die der Beamte Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat, wenn am ausländischen Dienst- und Wohnort die besondere Gefahr einer parasitären oder tropischen Erkrankung besteht.

Der Anspruch für einen Familienangehörigen auf einen Zuschuss nach Z 2 und 3 ist ausgeschlossen, solange der Beamte für diesen Familienangehörigen Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat.

Ausstattungszuschuss

§ 21e. Dem Beamten, der nach der Natur des Dienstes im Verlauf seiner gesamten Bundesdienstzeit immer wieder in das Ausland zu versetzen sein wird, gebührt anlässlich einer Versetzung vom Inland ins Ausland, insgesamt jedoch höchstens zweier solcher Versetzungen jeweils ein Ausstattungszuschuss zur Bestreitung der Kosten für notwendige Erstanschaffungen nach Maßgabe seiner Verwendungsgruppe, besonderer tropischer oder arktischer Klimaverhältnisse am ausländischen Dienst- und Wohnort und der Familienangehörigen, für die er Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat.

Folgekostenzuschuss

- § 21f.** Dem Beamten gebührt ein Folgekostenzuschuss, wenn ihm nach der Verwendung im Ausland
1. dort noch besondere Kosten im Sinne des § 21c Abs. 1 oder des § 21d Z 1 oder
 2. im Inland besondere Kosten
 - a) durch die Eingliederung der im § 21a Z 8 angeführten Kinder in das österreichische Schulsystem oder,
 - b) wenn diese Eingliederung nicht zumutbar ist, durch die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung dieser Kinder

entstanden sind, deren Ursache zwingend in der früheren Verwendung im Ausland liegt und die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat.

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 21a bis 21f

§ 21g. (1) Der Anspruch auf Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21e kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) Die Zuschläge gemäß § 21a Z 7 und 8 sowie die Zuschüsse gemäß den §§ 21c bis 21f gebühren nur auf Antrag des Beamten.

(3) Die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21f gelten als Aufwandsentschädigung. Die Bundesregierung kann die anspruchsgrundenden Umstände und die Bemessung durch Verordnung näher regeln. Die Bemessung im Einzelfall obliegt dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

- (4) Festzusetzen sind
1. die Auslandsverwendungszulage und die Zuschüsse gemäß § 21d Z 2 bis 4 und § 21e in Pauschalbeträgen,
 2. die Kaufkraftausgleichszulage in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandverwendungszulage und
 3. die Zuschüsse gemäß § 21c, § 21d Z 1 und § 21f im jeweils zu bemessenden Betrag.
- (5) Die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Abrechnungszeitraum für die Zuschüsse gemäß den §§ 21c, 21d und 21f ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21f wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. hält er sich am ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruht der Funktionszuschlag gemäß § 21a Z 2 oder,
2. hält er sich nicht am ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruhen die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage

von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst.

(7) Der Anspruch auf die Zuschläge gemäß § 21a Z 7 und 8 wird nicht berührt, solange außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, dass Familienangehörige des Beamten den Dienst- und Wohnort des Beamten verlassen. Ist der Familienangehörige aus einem anderen Grund innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 91 Kalendertage vom Dienst- und Wohnort des Beamten abwesend, ruht während des verbleibenden Kalenderjahres der jeweilige Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 ab dem 92. Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit.

(8) Neu zu bemessen sind

1. die Auslandsverwendungszulage mit dem Tag einer wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes und
2. die Kaufkraftausgleichszulage
 - a) mit dem auf eine Änderung des Hundertsatzes nach Abs. 4 Z 2 folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung mit einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tag oder
 - b) mit dem Tag einer sonstigen wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes.

(9) Die Auslandsverwendungszulage und die in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzten Zuschüsse gebühren dem Beamten jeweils in jenem Ausmaß, das seinem Beschäftigungsausmaß entspricht.

(10) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Auslandsverwendungszulage, die Kaufkraftausgleichszulage und die in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzten Zuschüsse nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonates gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, der verhältnismäßige Teil des jeweiligen Monatsbetrages abzuziehen. Ändert sich im Laufe des Monates die Höhe dieser Zulagen und Zuschüsse, entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des jeweils entsprechenden Monatsbetrages. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(11) Fließen dem Ehegatten des Beamten selbst Zuwendungen gemäß § 21 oder gleichartige Zuwendungen von dritter Seite zu, sind diese nach ihrem inhaltlichen Zweck auf die jeweils entsprechenden Zuschläge gemäß § 21a Z 7 und 8 sowie Zuschüsse gemäß den §§ 21c bis 21f anzurechnen. Auf den Kinderzuschlag gemäß § 21a Z 8 und den Kinderzuschuss gemäß § 21d Z 2 für ein Stiefkind sind Unterhaltsansprüche des Stiefkindes von dritter Seite anzurechnen.

(12) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für die Änderung, das Ruhen oder die Einstellung der Zuschläge gemäß § 21a Z 7 und 8 sowie der Zuschüsse gemäß den §§ 21c bis 21f von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder
2. wenn der Beamte nachweist, dass er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

Besondere Auszahlungsbestimmungen

§ 21h. Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage bis zu drei Monate im Voraus. Ein solcher Vorriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.“

14. Vor § 27 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Bemessung der Abfertigung“

15. Nach § 36b Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler ein Bewertungsverfahren nach den Kriterien des § 137 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere für Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:

1. die Projektdauer beträgt mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre; in begründeten Ausnahmefällen ist das Überschreiten der Höchstdauer um bis zu sechs Monate möglich, und
2. mit den Qualitäten des Stellenplanes kann das Auslangen gefunden werden.“

16. Im § 36b Abs. 3 entfällt der erste Satz.

17. Im § 51 Abs. 5 und im § 51a Abs. 4 wird jeweils das Wort „Universitätslehrer“ durch die Worte „Universitätsangehörige gemäß § 94 Abs. 1 Z 4, 6, 7 und 8 des Universitätsgesetzes 2002“ ersetzt.

18. Im § 51 Abs. 10a wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wobei bei der Bemessung das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung heranzuziehen ist.“

19. § 57 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„In die Zeit der Ausübung der Funktion sind Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten oder der pädagogischen Leitung einer Expositur oder der Ausübung einer Inspektionsfunktion im vollen Beschäftigungsausmaß zur Gänze und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 oder gemäß § 71 Abs. 4 oder gemäß § 169 Abs. 2 gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen.“

20. Im § 59 Abs. 3 wird das Wort „Unterrichtsgegenständen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

21. Im § 59 Abs. 4 entfällt die Z 3.

22. Im § 60 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „BDG 1979“ die Wortfolge „in der gemäß § 248a BDG 1979 anzuwendenden Fassung“ eingefügt.

23. Im § 61c Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „112,2“ durch den Betrag „114,3“ ersetzt.

24. § 62 lautet:

„§ 62. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L1, der mit der Betreuung von Studierenden der Wirtschaftspädagogischen Studienrichtung im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe des folgenden Absatzes, wobei die genannten Abgeltungen grundsätzlich für eine Höchstgesamtdauer der schulpraktischen Ausbildung von 180 Stunden (entspricht zwölf Semesterstunden) gebühren.

- (2) Für die schulpraktische Ausbildung gebühren für die Betreuung
- | | |
|--|-----------|
| eines Studierenden | €1.225,-- |
| von zwei Studierenden | €1.670,-- |
| von drei Studierenden | €2.115,-- |
| und von mehr als drei Studierenden | €2.560,-- |

Auf das Ausmaß dieser Vergütung sind nur Studierende anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Monats der schulpraktischen Ausbildung tatsächlich an dieser teilnehmen. Die Vergütung gebührt im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in der schulpraktischen Ausbildung verwendet wird, zum Höchstgesamtausmaß der schulpraktischen Ausbildung, wenn

1. die schulpraktische Ausbildung nur 90 Stunden (entspricht sechs Semesterstunden) umfasst,
2. der Lehrer nur in einem Teil der 180 Stunden (entspricht zwölf Semesterstunden) in der schulpraktischen Ausbildung verwendet wird,
3. die schulpraktische Ausbildung nur zum Teil im betreffenden Semester liegt bzw.

4. der Lehrer nur zum Teil in der schulpraktischen Ausbildung verwendet wird.

(3) Die Vergütungen für die schulpraktische Ausbildung sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

(4) Sofern ein Teil der schulpraktischen Ausbildung durch die Universität abgegolten wird, entfällt für diesen Teil die Abgeltung gemäß Abs. 2. Gleiches gilt für begleitende universitäre Veranstaltungen zur schulpraktischen Ausbildung.

(5) Mit der Vergütung gemäß Abs. 2 sind sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung stehenden Tätigkeiten abgegolten.“

25. § 62a lautet:

„§ 62a. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L1, der mit der Betreuung von Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung des Lehramsstudiums betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die genannten Abgeltungen gebühren grundsätzlich für eine maximale Höchstgesamtdauer der schulpraktischen Ausbildung von 150 Stunden (entspricht zehn Semesterstunden), die grundsätzlich aus einem Basispraktikum und einem fachbezogenen Praktikum besteht. Die Aufteilung auf Basispraktikum und fachbezogenes Praktikum hat nach Maßgabe des jeweiligen Studienplanes bzw. Curriculums zu erfolgen, wobei eine Höchstgesamtdauer des fachbezogenen Praktikums von 90 Stunden (entspricht sechs Semesterstunden) nicht überschritten werden darf.

(2) Für die Phase des Basispraktikums gebühren für die Betreuung	
eines Studierenden	€420,--
von zwei Studierenden.....	€490,--
von drei Studierenden	€560,--
von vier Studierenden	€630,--
von fünf Studierenden	€700,--
und von mehr als fünf Studierenden	€770,--

Abweichend davon

1. vermindern sich die vorstehenden Beträge im aliquoten Ausmaß, wenn das Basispraktikum weniger als 60 Stunden (entspricht vier Semesterstunden) umfasst,
2. erhöhen sich auch diese Beträge im aliquoten Ausmaß, wenn der Anteil des Basispraktikums zu Lasten des Anteils des fachbezogenen Praktikums erhöht ist,
3. gebührt die Vergütung im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in der Phase des Basispraktikums verwendet wird, zum Gesamtausmaß des Basispraktikums, wenn
 - a) der Lehrer nicht zur Gänze im Basispraktikum verwendet wird bzw.
 - b) das Basispraktikum nur zum Teil im betreffenden Semester liegt.

Sofern in einzelnen Studienplänen bzw. Curricula vorgesehen ist, dass das Basispraktikum für die schulpraktische Ausbildung in zwei (oder mehreren) Unterrichtsgegenständen durchgeführt wird, gebührt die Abgeltung nur einmal. Sollten mehrere Lehrer (jeder für sein Fach) in einem solchen Fall im Rahmen des Basispraktikums denselben oder dieselben Studierenden betreuen, gebührt die Abgeltung im aliquoten Ausmaß.

(3) Für die Phase des fachbezogenen Praktikums gebühren für die Betreuung	
eines Studierenden	€495,--
von zwei Studierenden	€600,--
von drei Studierenden	€705,--

Auf das Ausmaß dieser Vergütung sind nur Studierende anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Viertels des jeweiligen fachbezogenen Praktikums tatsächlich an dem fachbezogenen Praktikum teilnehmen. Die Vergütung gebührt im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer im fachbezogenen Praktikum verwendet wird, zum Gesamtausmaß des fachbezogenen Praktikums, wenn

1. das fachbezogene Praktikum weniger als 45 Stunden (entspricht drei Semesterstunden) umfasst,
2. der Lehrer nur in einem Teil der 45 Stunden (entspricht drei Semesterstunden) im fachbezogenen Praktikum verwendet wird,
3. das fachbezogene Praktikum nur zum Teil im betreffenden Semester liegt bzw.
4. der Lehrer nur zum Teil im fachbezogenen Praktikum verwendet wird.

(4) Die Vergütungen für die schulpraktische Ausbildung sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

(5) Sofern ein Teil der schulpraktischen Ausbildung durch die Universität abgegolten wird, entfällt für diesen Teil die Abgeltung gemäß Abs. 2 und 3. Gleiches gilt für begleitende universitäre Veranstaltungen zur schulpraktischen Ausbildung.

(6) Mit den Vergütungen gemäß Abs. 2 und 3 sind sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung stehenden Tätigkeiten abgegolten.“

26. § 64a Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Erfüllt ein Lehrer an Volksschulen die für Lehrer an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß der Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 2 LDG 1984, sondern lediglich gemäß der Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 3 Abs. 3) LDG 1984 in der gemäß Anlage Artikel 1 Abs. 2 LDG 1984 anzuwendenden Fassung, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 maßgebend war oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.

(2) Erfüllt ein Religionslehrer an Volksschulen die für Religionslehrer an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 LDG 1984, sondern lediglich gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 4 Abs. 3) LDG 1984 in der gemäß Anlage Artikel 1 Abs. 2 LDG 1984 anzuwendenden Fassung, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 maßgebend war oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.“

27. *Im § 64a Abs. 3 wird die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz“ durch den Ausdruck „LLDG“ ersetzt und nach dem Zitat „§ 125b“ der Ausdruck „LLDG 1985“ eingefügt.*

28. Nach § 77a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler ein Bewertungsverfahren nach den Kriterien des § 143 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere für Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:

1. die Projektdauer beträgt mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre; in begründeten Ausnahmefällen ist das Überschreiten der Höchstdauer um bis zu sechs Monate möglich, und
2. mit den Qualitäten des Stellenplanes kann das Auslangen gefunden werden.“

29. *Im § 77a Abs. 3 entfällt der erste Satz.*

30. § 90 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Abfertigung nach Abs. 2 gebührt in doppelter Höhe, wenn die im Militärberufsförderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 130/2003, vorgesehenen Maßnahmen zur Berufsförderung innerhalb von 36 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht in Anspruch genommen worden sind.“

31. Nach § 94a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler ein Bewertungsverfahren nach den Kriterien des § 147 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere für Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:

1. die Projektdauer beträgt mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre; in begründeten Ausnahmefällen ist das Überschreiten der Höchstdauer um bis zu sechs Monate möglich, und
2. mit den Qualitäten des Stellenplanes kann das Auslangen gefunden werden.“

32. Im § 94a Abs. 3 entfällt der erste Satz.

33. Im § 112e Abs. 1 wird die Wortfolge „Auslandsverwendung im Sinne des § 21 Abs. 1“ durch die Wortfolge „Verwendung im Sinne des § 21“ ersetzt.

34. Im § 112e Abs. 7 wird die Wortfolge „durch Leistungen gemäß § 21 die ortsüblichen Kosten für“ durch die Wortfolge „durch Leistungen gemäß § 21c Abs. 1 die Kosten für“ ersetzt.

35. Im § 112e Abs. 8 wird das Zitat „§ 21 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 21b“ ersetzt.

36. Nach § 112i wird folgender § 112j samt Überschrift eingefügt:

„Leistungsprämie im Rahmen der Flexibilisierungsklausel“

§ 112j (1) Unter den Voraussetzungen der §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBI. Nr. 213/1986, insbesondere des § 17a Abs. 5 letzter Satz und des § 17b Abs. 2 letzter Satz, können vom Leiter der in diesen Bestimmungen umschriebenen Organisationseinheit einem Beamten für die Leistungen und seine Leistungsbereitschaft, mit denen er zum Erreichen des haushaltsrechtlichen Erfolges in einem bestimmten Kalenderjahr beigetragen hat, eine Leistungsprämie nach Abs. 2 oder Belohnungen nach Abs. 3 gewährt werden.

(2) Die jederzeit widerrufbare Leistungsprämie umfasst einen Geldbetrag, der - bezogen auf ein Kalenderjahr - einen halben Monatsbezug des betreffenden Beamten nicht unterschreiten darf. Eine Unterschreitung ist jedoch insoweit zulässig, als der Beamte nicht während des gesamten abgelaufenen Kalenderjahres der betreffenden Organisationseinheit angehört hat.

(3) An Stelle oder neben der im Abs. 2 angeführten Leistungsprämie können auch Belohnungen in Form von nichtmonetären, aber geldwerten Leistungen gewährt werden. Solche Leistungen können insbesondere darin bestehen, dem Beamten eine von ihm angestrebte, nicht im Rahmen des allgemeinen Fortbildungsplanes vorgesehene berufliche Fortbildung zu ermöglichen, oder Freizeit einzuräumen. Der Gegenwert solcher Belohnungen ist auf die im Abs. 2 angeführte Untergrenze anzurechnen.“

37. § 113 Abs. 9 bis 15 entfällt, Abs. 16 erhält die Bezeichnung Abs. 9.

38. Nach § 113 wird folgender § 113a samt Überschrift eingefügt:

„Vorrückungstichtag und europäische Integration“

§ 113a (1) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten

1. gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. d, e oder f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 127/1999 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat, oder
2. gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 2f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 87/2001, oder
3. gemäß § 12 Abs. 2f Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 130/2003, oder
4. gemäß § 12 Abs. 2f Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004

auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, und die nun auf Grund des jeweils angeführten Bundesgesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern.

(2) Antragsberechtigt sind weiters

1. bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Beamte und
2. Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem von Abs. 1 erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht.

Zuständig ist in beiden Fällen jene Dienstbehörde, die zuletzt für die Beamten zuständig war.

(3) Rechtswirksam sind Anträge

1. gemäß Abs. 1 Z 1, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2003,
2. gemäß Abs. 1 Z 2, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002,
3. gemäß Abs. 1 Z 3 oder Z 4, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2005

gestellt werden.

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 mit 1. Jänner 1994,

2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2
 - a) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 12 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
 - b) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 12 Abs. 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit 1. Juni 2002,
4. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 mit Wirksamkeitsbeginn des Beitrittes zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Europäischen Union.

(5) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen oder von Pensionsleistungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Beamte aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

- (7) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung
1. des Abs. 1 Z 1 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2003 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Juli 2003,
 2. des Abs. 1 Z 2 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002,
 3. des Abs. 1 Z 3 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. März 2004

nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 13b dieses Bundesgesetzes und des § 40 des Pensionsgesetzes 1965 anzurechnen.“

39. Der bisherige § 113a samt Überschrift erhält die Bezeichnung § 113b.

40. Im § 113e Abs. 2 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich und das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. der fünfjährige Zeitraum der befristeten Ernennung des Beamten gem. § 141 oder § 145d oder § 152b BDG 1979 bei Beibehalten des Arbeitsplatzes enden würde.“

41. § 115a samt Überschrift lautet:

„Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 3 oder 4

§ 115a. Bei Lehrern, die im Schuljahr 2001/2002 in einer Verwendung gestanden sind, die einen Anspruch auf eine Dienstzulage

1. gemäß § 59 Abs. 3 oder
2. gemäß § 59 Abs. 4 Z 2

begründet hat, ist im Falle der ununterbrochenen Fortsetzung dieser Verwendung im folgenden Schuljahr oder in den folgenden Schuljahren im Fall der Z 1 Anlage 1 Z 22 und im Fall der Z 2 Anlage 1 Z 23.4 BDG 1979 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn es für sie jeweils günstiger ist.“

42. § 170a entfällt.

43. Im § 175 Abs. 42 wird jeweils die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2006“ ersetzt.

44. Dem § 175 wird folgender Abs. 46 angefügt:

„(46) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. aa, Z 5 lit. a, Z 7 lit. b und Z 8, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 2c, Abs. 2d, Abs. 6 Z 2 und Abs. 11, § 12a Abs. 4 und 5, § 40 Abs. 3, § 51 Abs. 5 und 10a, § 51a Abs. 4, § 61c Abs. 1 Z 3, § 102 Abs. 1 und 4, § 112j samt Überschrift, § 149 Abs. 3 und § 168 Abs. 1 mit 1. Jänner 2004,

2. § 12 Abs. 2f Z 1, § 113 und § 113a samt Überschrift mit 1. Mai 2004,
3. § 57 Abs. 3, § 60 Abs. 4, § 64a Abs. 1 bis 3, § 115a samt Überschrift und § 175 Abs. 42 mit 1. September 2004,
4. § 62 und § 62a mit 1. Oktober 2004,
5. § 3 Abs. 3, § 13c Abs. 4, §§ 21 bis 21h jeweils samt Überschrift, § 36b Abs. 1a und 3, § 77a Abs. 1a und 3, § 81 Abs. 1 und 2, § 82 samt Überschrift, § 90 Abs. 3, § 94a Abs. 1a und 3, § 112e Abs. 1, 7 und 8 und § 143 Abs. 1 mit 1. Jänner 2005,
6. § 40a Abs. 3 bis 5 mit 1. April 2005.“

Artikel 3

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

- a) wird nach der den § 5b betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„§ 5c. Telearbeit“,
- b) wird nach der den § 22a betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„§ 22b. Leistungsprämie im Rahmen der Flexibilisierungsklausel“,
- c) lauten die die Überschrift zu Abschnitt IV betreffenden Zeilen:

„Abschnitt IV

Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten“

- d) entfällt die den § 56d betreffende Zeile samt der Überschrift „Vertragsprofessoren“,
- e) wird nach der den § 67 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„§ 67a. Funktionsbezeichnungen“,
- f) laufen die § 82a bis § 82c betreffenden Zeilen:
„§ 82a. Vorrückungstichtag und europäische Integration
§ 82b. Heimurlaub
§ 82c. Erholungsurlaub“,
- g) werden nach der den § 94 betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes

§ 94a. Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung“.

2. Nach § 5b wird folgender § 5c samt Überschrift eingefügt:

„Telearbeit

§ 5c. (1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann mit einem Vertragsbediensteten vereinbart werden, dass er regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in seiner Wohnung oder einer von ihm selbst gewählten, nicht zu seiner Dienststelle gehörigen Arbeitsstätte unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik verrichtet (Telearbeit), wenn

1. sich der Vertragsbedienstete hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des vom Vertragsbediensteten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann und

3. der Vertragsbedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) In der Vereinbarung nach Abs. 1 sind insbesondere zu regeln:

1. Art, Umfang und Qualität der in Form von Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
2. die dienstlichen Abläufe und die Formen der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern der Dienststelle und dem Telearbeit verrichtenden Vertragsbediensteten,
3. die Zeiten, in denen der Telearbeit verrichtende Vertragsbedienstete sich dienstlich erreichbar zu halten hat und
4. die Anlassfälle und Zeiten, in denen der Telearbeit verrichtende Vertragsbedienstete verpflichtet ist, an der Dienststelle anwesend zu sein.

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer eines Jahres vereinbart werden. Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig.

(4) Die Vereinbarung von Telearbeit endet

1. durch Erklärung des Dienstgebers, wenn
 - a) eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 entfällt,
 - b) der Vertragsbedienstete einer sich aus Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 2 bis 4 ergebenden Verpflichtung wiederholt nicht nachkommt oder
 - c) der Vertragsbedienstete wiederholt den in der regelmäßigen Wochendienstzeit zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbringt oder
2. durch Erklärung des Vertragsbediensteten.

(5) Vom Bund sind dem Vertragsbediensteten die zur Verrichtung von Telearbeit erforderliche technische Ausstattung sowie die dafür notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Vertragsbedienstete hat darüber hinaus keinen Rechtsanspruch auf Ersatz von Kosten, die ihm in Ausübung von Telearbeit oder aus Anlass der Ausübung von Telearbeit entstanden sind.“

3. § 8a Abs. 2 lautet:

„(2) Außer dem Monatsentgelt gebührt dem Vertragsbediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Durchschnittsbetrages der Monatsentgelte und der Kinderzulagen in der Höhe, die ihm für die Monate des Kalendervierteljahres gebühren.“

4. Es werden ersetzt:

- a) im § 26 Abs. 2 Z 5 lit. a und Abs. 6 Z 2, im § 27a Abs. 6 und im § 49f Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 das Wort „Hochschulbildung“ jeweils durch das Wort „Universitätsausbildung“,
- b) im § 15 Abs. 4, im § 26 Abs. 2 Z 7 lit. b, im § 27a Abs. 6 und im § 77 Abs. 3 das Wort „Hochschulstudium“ jeweils durch das Wort „Universitätsstudium“,
- c) im § 15 Abs. 5, im § 67 Abs. 1 und in der Anlage das Wort „Hochschulstudiums“ jeweils durch das Wort „Universitätsstudiums“.

5. § 22a lautet:

„§ 22a. Auf den an einen im Ausland gelegenen Dienstort versetzten Vertragsbediensteten sind die §§ 21 bis 21h GehG mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Anspruch auf Gehalt (§ 21g Abs. 1 GehG) der Anspruch auf Monatsentgelt oder laufende Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 MSchG entspricht.“

6. Nach § 22a wird folgender § 22b samt Überschrift eingefügt:

„Leistungsprämie im Rahmen der Flexibilisierungsklausel

§ 22b. § 112j Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf Vertragsbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Monatsbezuges des Beamten das Monatsentgelt des Vertragsbediensteten tritt. Der Bezug einer Leistungsprämie nach dem ersten Satz in Verbindung mit § 112j Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 schließt für das betreffende Kalenderjahr den Bezug einer Leistungsprämie nach § 76 aus.“

7. § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. aa lautet:

„aa) an einer inländischen öffentlichen Schule oder Universität oder“

8. Im § 26 Abs. 2 Z 7 lit. b entfällt die Wortfolge „oder Hochschule“.

9. § 26 Abs. 2a lautet:

- „(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfasst
 - 1. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;
 - 2. bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, die in der Anlage 1 des Universitätsgesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
 - 3. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
 - 4. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
 - 5. bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung aufgrund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich aufgrund der Z 1 bis Z 4 ergeben würde;
 - 6. bei Studien, auf die keine der Z 1 bis Z 5 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.“

10. Im § 26 Abs. 2b und Abs. 2c wird jeweils das Zitat „das UniStG“ durch das Zitat „das Universitätsgesetz 2002, das UniStG,“ ersetzt.

11. Im § 26 Abs. 2d wird das Wort „Diplomstudium“ durch die Wortfolge „Diplom- oder Magisterstudium“ ersetzt.

12. Im § 26 Abs. 2f Z 1 wird nach der Wortfolge „Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes“ die Wortfolge „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

13. Im § 27c Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1 Z 1 und 2“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

14. Im § 29c Abs. 4 Z 2 werden am Ende der lit. d das Wort „oder“ und folgende lit. e angefügt:

„e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband“

15. Im § 29f Abs. 2 wird der Ausdruck „Beamten“ durch den Ausdruck „Vertragsbediensteten“ ersetzt.

16. Im § 29k Abs. 1 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „Geschwistern.“

17. § 40 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Nichterfüllung nachstehender gemäß Abs. 2 vorgeschriebener Voraussetzungen für die Einreichung in die Entlohnungsgruppen kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist:

- 1. Zurücklegung einer Berufspraxis nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung gemäß § 202 Abs. 1 BDG 1979,
- 2. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 und 3 BDG 1979,
- 3. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 5 lit. b BDG 1979,
- 4. Unterrichtspraktikum gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 7 BDG 1979,
- 5. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 24.1 Abs. 3 BDG 1979.“

18. Nach § 42g Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Verwendung, mit der eine Einreihung gemäß Abs. 1 erfolgt, gilt in dem im Zeitpunkt dieser Einreihung gegebenen Ausmaß als gesicherte Verwendung gemäß § 39 Abs. 2 Z 1.“

19. Im § 44a Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „oder Z 26.8“ die Wortfolge „in der gemäß § 248a BDG 1979 anzuwendenden Fassung“ eingefügt.

20. § 49b Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Sie erstrecken sich auch auf Tätigkeiten gemäß § 27 und § 56 des Universitätsgesetzes 2002.“

21. § 49e Abs. 2 lautet:

„(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des Verfassungsgerichtshofs, ruht seine Funktion als nicht hauptamtlicher Vizerektor (§ 24 des Universitätsgesetzes 2002), als Vorsitzender des Senats (§ 25 des Universitätsgesetzes 2002) oder als das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002).“

22. § 49e Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. ein Semester für den Vorsitzenden des Senats (§ 25 des Universitätsgesetzes 2002) und für das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002);“

23. Im § 49f Abs. 7, § 49l Abs. 1 und § 49s Abs. 2 Z 1 wird jeweils das Zitat „22 Abs. 2 bis 6, 22a“ durch das Zitat „22 Abs. 2 bis 4 und 6, 22a, 22b,“ ersetzt.

24. § 49g Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist auch auf die Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden Bedacht zu nehmen.“

25. Im § 49j Abs. 5 entfällt der Klammerausdruck „(§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG)“.

26. Im § 49n Abs. 4 wird das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

27. § 49q Abs. 6 lautet:

„(6) Mit dem Entgelt sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten gemäß § 27 des Universitätsgesetzes 2002, soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung (§ 49c Abs. 4) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien zuerkannt werden.“

28. § 49t Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der Rektor hat eine ausführlich begründete Stellungnahme des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen.“

29. Im § 53 Z 2 entfallen die Wendungen „180,“ und „§ 180 Abs. 3 Z 1,“.

30. In der Überschrift zu Abschnitt IV und im § 55 Abs. 1a entfällt jeweils die Wortfolge „und Universitäten der Künste“.

31. Nach § 67 wird folgender § 67a samt Überschrift eingefügt:

„Funktionsbezeichnungen“

§ 67a. (1) Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes führen bei entsprechender Verwendung die im § 140 Abs. 3 BDG 1979 vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen als Funktionsbezeichnungen.

(2) Vertragsbedienstete, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende, gemäß § 140 Abs. 4 BDG 1979 vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnung als Funktionsbezeichnung zu führen.

(3) Weibliche Vertragsbedienstete führen die Funktionsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

(4) Funktionsbezeichnungen können mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil der Funktionsbezeichnung.“

32. § 75 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Vertragsbediensteter aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, in eine niedrigere Bewertungsgruppe seiner Entlohnungsgruppe eingestuft, gebührt ihm eine Ergänzungszulage, wenn das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Verwendung niedriger ist als das Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete bisher Anspruch gehabt hat.“

33. Nach § 75 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Gründe, die vom Vertragsbediensteten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Vertragsbedienstete nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.“

34. Im § 75 Abs. 3 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich und das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. der fünfjährige Zeitraum der befristeten Bestellung des Vertragsbediensteten gem. § 68 bei Beibehalten des Arbeitsplatzes enden würde.“

35. § 82 Abs. 9 bis 15 entfällt. Der bisherige Abs. 16 erhält die Bezeichnung „Abs. 9“.

36. Nach § 82 wird folgender § 82a samt Überschrift eingefügt:

„Vorrückungstichtag und europäische Integration“

§ 82a (1) Weist ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten

1. gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. d, e oder f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat, oder
2. gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 2f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001, oder
3. gemäß § 26 Abs. 2f Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003, oder
4. gemäß § 26 Abs. 2f Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004

auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, und die nun auf Grund des jeweils angeführten Bundesgesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern.

(2) Antragsberechtigt sind weiters

1. bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Vertragsbedienstete und
2. Personen, denen als Hinterbliebene ein Pensionsanspruch aus der allgemeinen Sozialversicherung nach einem von Abs. 1 erfassten Vertragsbediensteten oder ehemaligen Vertragsbediensteten zusteht.

Zuständig ist in beiden Fällen jene Personalstelle, die zuletzt für die Vertragsbediensteten zuständig war.

(3) Rechtswirksam sind Anträge

1. gemäß Abs. 1 Z 1, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2003,
2. gemäß Abs. 1 Z 2, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002,
3. gemäß Abs. 1 Z 3 oder Z 4, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2005

gestellt werden.

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 mit 1. Jänner 1994,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2
 - a) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 26 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
 - b) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 26 Abs. 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit 1. Juni 2002,

4. in den Fällen des Abs. 1 Z 4, mit Wirksamkeitsbeginn des Beitrittes zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Europäischen Union.

(5) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungstichtages nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen und Beiträgen zur Mitarbeitervorsorgekasse maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Vertragsbedienstete aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(7) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung

1. des Abs. 1 Z 1 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2003 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Juli 2003,
2. des Abs. 1 Z 2 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002,
3. des Abs. 1 Z 3 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. März 2004

nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 18a dieses Bundesgesetzes anzurechnen.“

37. *Der bisherige § 82a samt Überschrift erhält die Bezeichnung § 82b.*

38. *Der bisherige § 82b samt Überschrift erhält die Bezeichnung § 82c.*

39. *Nach § 94 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:*

„5. Unterabschnitt

Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes

Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung

§ 94a. Auf Einstufungen in eine niedrigere Bewertungsgruppe, die vor Inkrafttreten des § 75 Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 wirksam werden, ist § 75 in der bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

40. *§ 95a entfällt.*

41. *Dem § 100 wird folgender Abs. 39 angefügt:*

„(39) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die Überschrift zu Abschnitt IV und den Entfall des § 56d samt Überschrift betrifft, § 15 Abs. 4 und 5, § 22b samt Überschrift, § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. aa, Z 5 lit. a, Z 7 lit. b, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 2c, Abs. 2d, Abs. 6 Z 2, § 27a Abs. 6, § 49b Abs. 1, § 49e Abs. 2 und Abs. 4 Z 1, § 49f Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1, § 49g Abs. 4, § 49j Abs. 5, § 49n Abs. 4, § 49q Abs. 6, § 49t Abs. 2, § 53 Z 2, Überschrift zu Abschnitt IV, § 55 Abs. 1a, § 67 Abs. 1 und § 77 Abs. 3 mit 1. Jänner 2004,
2. § 26 Abs. 2f Z 1 und § 82 bis § 82c samt Überschriften mit 1. Mai 2004,
3. § 40 Abs. 5, § 42g Abs. 1a und § 44a Abs. 5 mit 1. September 2004,
4. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die Einfügung des § 5c und des § 94a samt Überschriften betrifft, § 5c samt Überschrift, § 8a Abs. 2, § 22a, § 27c Abs. 2, § 29c Abs. 4 Z 2, § 29f Abs. 2, § 29k Abs. 1, § 75 Abs. 1, 1a und 3 und der 5. Unterabschnitt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 mit 1. Jänner 2005.“

Artikel 4

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

- „4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Magister- oder Diplomstudiums nach dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder
- b) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl. I Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder
- c) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945,
und“

2. Im § 69 Abs. 2 Z 6 wird das Wort „Hochschulstudium“ durch das Wort „Universitätsstudium“ ersetzt.

3. Im § 75a Abs. 2 Z 2 werden am Ende der lit. d das Wort „oder“ und folgende lit. e angefügt:

„e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband“

4. Im § 75e Abs. 1 erster Satz wird nach dem Zitat „§ 76b Abs. 2“ der Ausdruck „sowie eines Schwiegerkindes“ eingefügt.

5. Im § 166f wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

6. Dem § 173 wird folgender Abs. 36 angefügt:

- „(36) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:
1. § 2 Abs. 1 Z 4 und § 69 Abs. 2 Z 6 mit 1. Jänner 2004,
 2. § 75a Abs. 2 Z 2 und § 166f mit 1. Jänner 2005.“

Artikel 5

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 13b Abs. 1 lautet:

- „(1) Der Landeslehrer kann aus wichtigen dienstlichen Interessen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er
1. seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und
 2. die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist.“

2. Im § 42 Abs. 2 wird der Ausdruck „seinen 738. Lebensmonat“ durch den Ausdruck „sein 60. Lebensjahr“ ersetzt.

3. Im § 58a Abs. 2 Z 2 werden am Ende der lit. d das Wort „oder“ und folgende lit. e angefügt:

„e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband“

4. Im § 59d Abs. 1 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „Geschwistern.“.

5. Dem § 123 wird folgender Abs. 48 angefügt:

„(48) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. Anlage Art. I Abs. 2 und Artikel II Z 1 bis 5 mit 1. September 2004,
2. § 42 Abs. 2, § 58a Abs. 2 Z 2 und § 59d Abs. 1 mit 1. Jänner 2005.“

6. Anlage Artikel I Abs. 2 lautet:

„(2) Anstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den Bestimmungen des Artikels II Z 1 bis 5 der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 69/2004, erfüllt wurden, gelten auch als nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt.“

7. Anlage Artikel II Z 1 bis 5 lautet:

,,Artikel II

1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Lehrer am Blindeninstitut in Graz, am Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung Graz oder an der Landeslehranstalt für Hör- und Sehbildung in Linz	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG und die Absolvierung eines für die entsprechende Sonderschularbeit einschlägigen Akademielehrganges. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen; 2. die Absolvierung eines für die entsprechende Sonderschularbeit einschlägigen Akademielehrganges; 3. eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen. (3) Bei Religionslehrern wird das Erfordernis des Abs. 1 durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG ersetzt.

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen	Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen oder Religionspädagogischen Akademie. Dieses Erfordernis wird ersetzt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Religionslehrern durch <ol style="list-style-type: none"> a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist, oder b) den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet

	entsprechenden Studium;
2. Lehrer an Volksschulen	Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen Akademie.
3. Lehrer an Berufsschulen	Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Berufspädagogischen Akademie. Dieses Erfordernis wird ersetzt:
	1. Bei Religionslehrern durch ein Diplom gemäß AStG an einer Religionspädagogischen Akademie oder durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium;
	2. bei Lehrern für andere allgemein bildende Pflichtgegenstände durch ein Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen.
4. Religionslehrer an Volksschulen	Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Religionspädagogischen Akademie oder der Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium.

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Religionslehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	Die Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung.

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Ernennungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 2 erfasst werden	Bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den Erwerb eines Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. der Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG, eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste bzw. Kunsthochschule oder einer gleichwertigen Studienrichtung an einer anderen Musiklehranstalt oder durch den Erwerb eines

Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. durch die Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung).

2. Lehrer für Religion an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen

3. Lehrer für Leibesübungen

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder Abschlussprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Erennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Lehrer an Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. Bei Lehrern für Religion wird dieses Erfordernis durch die Erfüllung der Erfordernisse des Art. I Abs. 4 erbracht.“

Artikel 6

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 13b Abs. 1 lautet:

„(1) Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Interessen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und
2. die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist.“

2. Im § 42 Abs. 2 werden die Worte „seinen 738. Lebensmonat“ durch die Worte „sein 60. Lebensjahr“ ersetzt.

3. Im § 65a Abs. 2 Z 2 werden am Ende der lit. d das Wort „oder“ und folgende lit. e angefügt:

„e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband“

4. Im § 66d Abs. 1 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „Geschwistern.“

5. Dem § 127 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. Anlage Art. I Abs. 2 und Artikel II Z 1 bis 5 mit 1. September 2004,
2. § 42 Abs. 2, § 65a Abs. 2 Z 2 und § 66d Abs. 1 mit 1. Jänner 2005.“

6. Anlage Artikel I Abs. 2 lautet:

„(2) Anstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den Bestimmungen des Artikels II Z 1 bis 5 der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 130/2003, erfüllt wurden, gelten auch als nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt.“

7. Anlage Artikel II Z 1 bis 5 lautet:

,,Artikel II

1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden	a) Ein abgeschlossenes facheinschlägiges Diplom- oder Magisterstudium gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG an der Universität für Bodenkultur Wien, b) überdies die Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.
1.2. Lehrer für Religion an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen	Ein abgeschlossenes theologisches Universitätsstudium durch den Erwerb eines Diplom- oder Magisterstudiums gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG.
1.3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an den in Z 1.1 angeführten Schulen.	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG. (2) Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende universitäre Lehramtausbildung vorgesehen ist, werden die Erfordernisse des Abs. 1 ersetzt durch a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG mit b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
2.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, b) überdies die Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.

2.2. Lehrer für Religion in land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen

- a) Die Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist, oder
- b) durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studien.

2.3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Das den Unterrichtsgegenständen entsprechende Lehramt bzw. Diplom gemäß AStG an einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen, Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung.

2.4. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Die Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst und

- a) die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft, oder
- b) die erfolgreiche Absolvierung einer Försterschule und eine sechsjährige Berufspraxis.

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
3.1. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Lehramt für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie oder die Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden bei Religionslehrern ersetzt durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studien oder ein Lehramt an einer Religionspädagogischen Akademie.

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
4.1. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der	(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen höheren berufsbildenden Lehranstalt. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt durch

Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen

die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes, überdies eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

4.2. Lehrer für Leibesübung

Die erfolgreiche Ablegung der

- a) Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder
- b) Abschlussprüfungen der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
5.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Die der Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis. (3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des Artikels I Abs. 4.“

Artikel 7

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBI. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 76/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 3 wird am Ende der lit. l der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. m angefügt:

„m) die Absicht, einem Bediensteten Telearbeit zu gestatten.“

2. Im § 13 Abs. 1 Z 3 lit. d wird das Wort „Nationalbibliothek“ durch den Ausdruck „Österreichischen Nationalbibliothek“ ersetzt.

3. Dem § 45 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 9 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Den in diesem Bundesgesetz angeführten Arbeitsplätzen, bei denen auf die Beamte geltenden Bewertungs- und Zuordnungsbestimmungen des BDG 1979 abgestellt wird, sind Arbeitsplätze von Vertragsbediensteten gleichzuhalten.“

2. § 3 Z 5 lautet:

- „5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) Bundespensionsamt,
 - b) Finanzprokuratur,
 - c) Unabhängiger Finanzsenat,“

3. § 3 Z 6 lit. d lautet:

„d) Bildungszentrum Traiskirchen,“

4. Im § 4 Abs. 2 wird das Wort „Hochschulbildung“ durch das Wort „Universitätsausbildung“ ersetzt.

5. Im § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort „notwendige“ der Ausdruck „Sachverständige und“ eingefügt.

6. Im § 76 Abs. 2 wird das Zitat „§ 4a Abs. 3“ durch das Zitat „§ 4a Abs. 2“ ersetzt.

7. Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 24 angefügt:

- “24. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004
 - a) § 3 Z 5 lit. c mit 1. Jänner 2003,
 - b) § 4 Abs. 2 mit 1. Jänner 2004,
 - c) § 1 Abs. 4, § 3 Z 6 lit. d und § 9 Abs. 3 mit 1. Jänner 2005.“

Artikel 9

Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtesgesetzes

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtesgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von acht Wochen, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre, von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre und von zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.“

2. Nach § 18 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die verlängerte Anspruchsduer nach Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 bewirkt keine Verlängerung einer in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstverträgen vorgesehenen längeren Anspruchsduer. Sehen Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstverträge einen zusätzlichen Anspruch im Anschluss an den Anspruch nach Abs. 1 vor, wird die Gesamtdauer der Ansprüche nicht verlängert.“

3. Im § 18 Abs. 2 wird der Begriff „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ durch den Begriff „Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“ ersetzt.

4. Nach § 23 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Durch Kollektivvertrag können von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Bestehende Kollektivverträge gelten als abweichende Regelungen.“

5. Im § 28 Abs. 1 Z 1 wird die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“ durch die Bezeichnung „Bundeskanzler“ ersetzt.

6. § 29 samt Überschrift lautet:

,,Freizeit während der Kündigungsfrist

§ 29. (1) Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen wöchentlich mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können abweichende Regelungen getroffen werden.“

7. Im § 48 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 Werkstage“ durch den Ausdruck „200 Stunden“ und der Ausdruck „36 Werkstage“ durch den Ausdruck „240 Stunden“ ersetzt.

8. Im § 48 Abs. 5 werden der Begriff „Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969“ durch den Begriff „Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1970“ und der Ausdruck „drei Werktagen“ durch den Ausdruck „20 Stunden“ ersetzt.

9. Dem § 48 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Das in den Abs. 1 bis 5 ausgedrückte Urlaubsausmaß

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Dienstnehmer einer verlängerten Arbeitszeit im Sinne des § 37 Abs. 5 unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn der Dienstnehmer nicht vollbeschäftigt ist.

(7) Anlässlich jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne des Abs. 6 Z 1 oder 2 ist das gemäß Abs. 1 bis 6 ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Dienstjahr entsprechend dem über das gesamte Dienstjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verjährende Ansprüche auf Urlaub aus vorangegangenen Dienstjahren bleiben davon unberührt.

(8) Dem Dienstnehmer sind für die Zeit seines Urlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum aufgrund der sich aus der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ergebenden Arbeitszeit Arbeit zu leisten hätte.“

10. Im § 50 Abs. 3 wird der Ausdruck „sechs Werkstage“ durch den Ausdruck „40 Stunden“ ersetzt.

11. Im § 50 Abs. 4 wird der Ausdruck „zwölf Werktagen“ durch den Ausdruck „80 Stunden“ ersetzt.

12. § 51 Abs. 1 lautet:

„§ 51. (1) Erkrankt oder verunglückt ein Dienstnehmer während des Urlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat, so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Dienstnehmer während der Tage seiner Erkrankung aufgrund der sich aus der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ergebenden Arbeitszeit Arbeit zu leisten hätte.“

13. Im § 52 Abs. 5 wird nach dem Wort „jeden“ das Wort „konsumierten“ eingefügt.

14. § 54 samt Überschrift entfällt.

15. § 55 samt Überschrift lautet:

,,Ersatzleistung

§ 55. (1) Dem Dienstnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Jahresurlaub ist nicht rückzuerstatte, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
2. verschuldete Entlassung.

Der Erstattungsbetrag hat dem für den zu viel verbrauchten Urlaub zum Zeitpunkt des Urlaubsverbrauchs erhaltenen Urlaubsentgelt zu entsprechen.

(2) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(3) Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausständigen Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausständigen Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

- (4) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder VKG durch
1. Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers,
 2. begründeten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers,
 3. Kündigung seitens des Dienstgebers oder
 4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war.

(5) Bei Tod des Dienstnehmers gebührt die Ersatzleistung im Sinne der Abs. 1, 3 und 4 den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.“

16. § 58 samt Überschrift entfällt.

17. § 59 entfällt.

18. Im § 68 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Hochschulbildung“ durch das Wort „Universitätsausbildung“ ersetzt.

19. Dem § 93 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 18 Abs. 1 und Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft und sind auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten sind. § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 1a, § 28 Abs. 1 Z 1, § 29 samt Überschrift, § 48 Abs. 1, 5 und 6 bis 8, § 50 Abs. 3 und 4, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 5 und § 94 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten am 1. Jänner 2005 in Kraft. § 54 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft, ausgenommen für das vor dem 1. Jänner 2005 begonnene Urlaubsjahr. § 55 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft und gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2004 beginnt. Auf das vor dem 1. Jänner 2005 begonnene Urlaubsjahr ist § 55 samt Überschrift in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anwendbar. Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten § 58 samt Überschrift und § 59 in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.“

20. Im § 94 wird der Begriff „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“ durch den Begriff „Bundeskanzler“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes

Das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 3 wird das Zitat „§ 1 lit. a bis d“ durch das Zitat „§ 1 Z 1 lit. a bis d“ ersetzt.

2. Dem § 32 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 16 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit darf der Ruhegenuss 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.“

2. Im § 17 Abs. 5 wird der Begriff „Schul(Hochschul)ferien“ durch die Wortfolge „Schul-, Hochschul- oder Universitätsferien“ ersetzt.

3. Im § 31 Abs. 1 wird das Zitat „§ 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54“ durch das Zitat „§ 21b GehG“ ersetzt.

4. Im § 31 Abs. 2 wird das Zitat „§ 21 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956“ durch das Zitat „§ 21f GehG“ ersetzt.

5. Dem § 35 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Überweisung auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes hat die Ersatzpflicht zumindest die im Folgemonat des Todes überwiesenen Geldleistungen zu umfassen.“

6. Nach § 35 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Bund die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.“

7. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.“

8. Im § 53 Abs. 2 lit. i und j wird jeweils das Wort „Hochschule“ durch die Wortfolge „Universität, Hochschule“ ersetzt.

9. Im § 97a Abs. 1 wird das Zitat „§ 11 lit. f und § 17 Abs. 2b“ durch das Zitat „§ 11 lit. f, § 13, § 21 und § 23“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Studiennachweise nach § 17 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 sind erstmals für das Studienjahr 2004/05 zu erbringen.“

10. Nach § 97b wird folgender § 97c samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2004

§ 97c. § 7 Abs. 2 ist auf Personen, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz haben, nicht anzuwenden.“

11. § 102 Abs. 45 lautet:

„(45) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 treten in Kraft:

1. § 15 Abs. 3 bis 6, § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,
2. § 59 Abs. 1 Z 10 und § 94 Abs. 5 sowie die Aufhebung des § 77 Abs. 5 mit 1. Dezember 2003,
3. § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 lit. f, § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 8, § 17 Abs. 5, § 21 Abs. 1, § 25a Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 42 Abs. 1, § 53Abs. 2 lit. i und j, § 56 Abs. 3 und 7, § 59 Abs. 2, § 61 Abs. 3, § 86 Abs. 1 sowie die Abschnittsüberschrift vor § 86, § 88 Abs. 1, § 90, § 90a, § 91 Abs. 6, § 93 Abs. 5 und 13, § 94 Abs. 4a, § 97a samt Überschrift, § 99 samt Überschrift und die Aufhebung der §§ 13 und 23 samt Überschriften, des § 25a Abs. 5, des § 56 Abs. 9 und 10, des § 100 sowie der Abschnittsüberschrift vor § 102 am 1. Jänner 2004,
4. § 4 Abs. 2 und § 59 Abs. 3 mit 1. Jänner 2005,
5. § 17 Abs. 2a und 2b mit 1. Oktober 2005.“

12. Dem § 102 werden folgende Abs. 47 und 48 angefügt:

- „(47) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten in Kraft:
 - 1. § 97a Abs. 1 mit 1. Jänner 2004,
 - 2. § 41 Abs. 1 mit 31. Dezember 2004,
 - 3. § 7 Abs. 2, § 31 und § 97b samt Überschrift mit 1. Jänner 2005.
- (48) § 28 der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

Artikel 12

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit darf der Ruhegenuss 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.“

2. Dem § 22 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 6 Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.“

2. Im § 62 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 37 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 31. Dezember 2004 in Kraft.“

3. Im § 65 Abs. 1 wird das Zitat „§ 16 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„§ 16 Abs. 3 und 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind erstmals für das Studienjahr 2004/05 anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes

Das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, BGBl. Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 22e erster Satz lautet:

„Für in der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2005 angetretene, mindestens einjährige Karenzurlaube nach § 75 BDG 1979, § 29b VBG, § 58 LDG 1984, § 65 LLDG 1985 oder § 75 RDG gilt.“

2. § 24 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 erhält die Bezeichnung „(7)“.

3. § 24 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 erhält die Bezeichnung „(8)“.

4. Dem § 24 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 25 Abs. 4a und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

5. Im § 25 Abs. 4a wird nach dem Wort „hätte,“ die Wendung „frühestens jedoch ab dem der Vollendung des 738. Lebensmonates folgenden Monatsersten,“ eingefügt.

6. § 25 Abs. 6 lautet:

„(6) Anstelle des Abs. 5 ist § 10 Abs. 4 bis zu demjenigen Monatsletzten, mit dessen Ablauf der Beamte auf Grund des § 10 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung in den Ruhestand zu versetzen gewesen wäre, weiter anzuwenden.“

Artikel 15

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes 1965

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 19 wird jeweils die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2006“ ersetzt.

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Abs. 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. September 2004 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966

Das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b. Landesvertragslehrern mit Ausnahme der Landesvertragslehrer, die in das Entlohnungsschema II L eingereiht sind, die

1. für einen längstens zweimonatigen Zeitraum Schulleiter vertreten, oder die
2. an Berufsschulen für einen längstens zweimonatigen Zeitraum Direktor-Stellvertreter vertreten, gebührt für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in Höhe von einem DreiBigtel der Dienstzulage gemäß § 106 Abs. 2 Z 9 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der jeweiligen Gehaltsstufe die entsprechende Entlohnungsstufe tritt.“

2. Dem § 6 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. September 2004 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Zu § 38 AVG

§ 8a. (1) Ein während eines anhängigen Ruhestandsversetzungsverfahrens nach § 14 BDG 1979 eingeleitetes Versetzungs- oder Verwendungsänderungsverfahren (§§ 38, 40 BDG 1979) darf erst nach rechtskräftigem Abschluss des Ruhestandsversetzungsverfahrens nach § 14 BDG 1979 zu Ende geführt werden. Die Prüfung der Dienstfähigkeit hat sich auf den zum Zeitpunkt der Einleitung des Ruhestandsversetzungsverfahrens innegehabten Arbeitsplatz zu beziehen.

(2) Ein während eines anhängigen Versetzungs- oder Verwendungsänderungsverfahrens (§§ 38, 40 BDG 1979) eingeleitetes Ruhestandsversetzungsverfahren nach § 14 BDG 1979 darf erst nach rechtskräftigem Abschluss des Versetzungs- oder Verwendungsänderungsverfahrens zu Ende geführt werden. Die Prüfung der Dienstfähigkeit hat sich auf den nach Abschluss des Versetzungs- oder Verwendungsänderungsverfahrens innegehabten Arbeitsplatz zu beziehen.“

2. Der bisherige § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 ist auch auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängige Verfahren nach §§ 14, 38 oder 40 BDG 1979 anzuwenden.“

Artikel 18

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 7 wird das Zitat „§§ 28 bis 33“ durch das Zitat „§§ 28 bis 32“ ersetzt.

2. Dem § 26 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf die Vergütung sind anzuwenden:

1. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von weniger als zwei Jahren § 21a Z 1 bis 6, § 21b und § 21c GehG;
2. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von mindestens zwei Jahren die §§ 21a bis 21d und 21f GehG.

Wird eine Dienstzuteilung nach Z 1 auf die Dauer von insgesamt mindestens zwei Jahren verlängert, ist für den Zeitraum der Verlängerung Z 2 anzuwenden.“

3. Im § 35a wird das Zitat „des § 35“ durch das Zitat „der §§ 33 bis 35“ ersetzt.

4. Im § 35e Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956)“ durch die Wortfolge „der Auslandsverwendungszulage und der Kaufkraftausgleichszulage (§§ 21a und 21b GehG)“ ersetzt.

5. § 35f entfällt.

6. § 35g entfällt.

7. Dem § 77 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 22 Abs. 7, § 26 Abs. 1, § 35a, § 35e und die Aufhebung der §§ 35f und 35g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Mit Ausnahme des Bereiches des unabhängigen Finanzsenates wird im Bereich des Bundesdienstes Telearbeit derzeit ohne ausdrückliche dienstrechtlche Grundlage im Rahmen von Pilotprojekten erprobt.
2. Für Bundesbedienstete, die einen Karenzurlaub zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem inländischen Gemeindesverband in Anspruch nehmen, ist eine Berücksichtigung dieser Karenzurlaube für zeitabhängige Rechte derzeit nicht vorgesehen.
3. Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen der Bediensteten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes erscheint im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 2000, G 19/99, verfassungsrechtlich bedenklich und widerspricht dem § 279 BDG 1979.
4. Die Liste der Verwendungsbezeichnungen für Beamte ist auf Grund von Organisationsänderungen und Ausgliederungen nicht mehr aktuell. In Ermangelung entsprechender Verwendungsbezeichnungen im VBG können Vertragsbedienstete hinsichtlich ihrer Funktionen nicht ausreichend erkenntlich gemacht werden.
5. Mit 1. Jänner 2004 erwuchs das Universitätsgesetz 2002 in volle Wirksamkeit, womit gravierende Änderungen im Organisations-, Studien- und Personalrecht verbunden sind. Es besteht die Notwendigkeit, das Dienstrechtd des Bundes in einigen weiteren Punkten terminologisch-systematisch zu bereinigen.
6. Unklarheit hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Mitwirkung an Universitätslehrgängen gemäß § 56 des Universitätsgesetzes 2002.
7. Nichtübereinstimmung der Anstellungs- und Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppen der Lehrer und der Schul- und Fachinspektoren im BDG 1979, im LDG 1984 und im LLDG 1985 insbesondere mit den studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Universitäts-Studiengesetzes 1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999, den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes – Luf BSchG.
8. Nicht mehr aktuelle Verwendungen bzw. Ernennungserfordernisse im BDG 1979 und im LDG 1984.
9. Die Ergänzungszulage gemäß § 36b GehG (Parallelregelungen §§ 77a und 94a GehG) erfuhr einen sehr weit reichenden Anwendungsbereich, insbesondere besteht hinsichtlich der Projektarbeitsplätze Konkretisierungsbedarf.
10. Aufgrund der EU-Erweiterung sind auch Dienstzeiten, die bei einer öffentlichen Einrichtung in den neuen Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen.
11. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Juni 2004, V 8/04-7, das „Durchführungsruhnschreiben“ („generelle Zustimmungen und Richtlinien“) des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport vom 25. September 2000, Z 924.470/11-II/B/4/2000, „Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten gemäß § 21 GG 1956“, als gesetzwidrig aufgehoben.
12. § 75 VBG unterscheidet hinsichtlich des Anspruches auf Ergänzungszulage nicht danach, ob der Grund für die Einstufungsänderung vom Vertragsbediensteten zu vertreten ist oder nicht, was zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen kann.
13. Vor dem Hintergrund der angestrebten arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten wurden durch das Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 einerseits die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle sowie bei Dienstverhinderung aus sonstigen wichtigen Gründen und andererseits die Urlaubsaliquotierung und der Ersatz der Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung durch eine (einheitliche) Ersatzleistung im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Ansprüche auf Postensuchtag geändert. Wie aus dem in Begutachtung befindlichen Entwurf einer Novelle zum Landarbeitsgesetz ersichtlich, sind auch entsprechende Regelungen für diesen Bereich geplant. Da in diesen Punkten zwischen den beiden Rechtsvorschriften Gleichklang herrschte, ist auch aus diesem Grund eine Anpassung des Dienstrechtes der Land- und Forstarbeiter erforderlich.
14. Durch die 2. Dienstrechtsnovelle 2003 wurde aufgrund der derzeit im Bundesdienst erfolgenden Umstellung der Personaladministration auf eine betriebswirtschaftliche Standardsoftware für den Geltungsbereich des BDG 1979, des VBG und des RDG eine (generelle) Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden angeordnet, die für den Geltungsbereich des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtdgesetzes noch ausständig ist.
15. Im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtdgesetz bestehen Sonderregelungen für weibliche Dienstnehmer, die der Gleichbehandlungs-Richtlinie der EU widersprechen.
16. Der Fall der Konkurrenz von Ruhestandsversetzungsverfahren nach § 14 BDG und von Versetzungs- bzw. Verwendungsänderungsverfahren nach §§ 38, 40 BDG ist unbefriedigend gelöst.

Ziele:

1. Schaffung der Grundlage für eine örtliche Flexibilisierung der Dienstverrichtung.
2. Schaffung einer weiteren Möglichkeit der Karenzierung ohne Verlust für zeitabhängige Rechte.
3. Herbeiführung einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Regelung der Bewertung von Arbeitsplätzen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes und Beseitigung des Widerspruchs zu § 279 BDG 1979.
4. Aktualisierung der Verwendungsbezeichnungen für Beamte und eine dem § 140 Abs. 3 BDG 1979 entsprechende Kennlichmachung und Unterstreichung der Bedeutung von Vertragsbediensteten mit bestimmten Funktionen.
5. Terminologische Bereinigung.
6. Die Mitwirkung an Universitätslehrgängen gemäß § 56 des Universitätsgesetzes 2002 soll den Tätigkeiten im Rahmen des § 27 leg. cit. gleichgestellt werden.
7. Anpassung der Anstellungs- und Ernennungserfordernisse der Lehrer und der Schul- und Fachinspektoren im BDG 1979, im LDG 1984 und im LLDG 1985 mit den studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Universitäts-Studiengesetzes 1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999, den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes – Luf BSchG.
8. Adaptierung der Verwendungen bzw. Ernennungserfordernisse der Lehrer und der Schul- und Fachinspektoren im Hinblick auf die aktuelle Situation im BDG 1979, im LDG 1984 und im LLDG 1985.
9. Klare Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Ergänzungszulage gemäß § 36b GehG (bzw. §§ 77a und 94a GehG) im Falle einer Betrauung des Bediensteten mit einem inhaltlich veränderten oder neu eingerichteten Arbeitsplatz und klare Definition des Projektarbeitsplatzes.
10. Schaffung der Grundlage für die Berücksichtigung von Dienstzeiten, die bei einer öffentlichen Einrichtung in den neuen Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, für den Vorrückungstichtag.
11. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll diesen Mangel durch die Schaffung einer rechtlich einwandfreien Regelung beheben: Der bisher lediglich im Verwaltungsweg geübte Vollzug des § 21 soll unter klarer Definition der Ansprüche in den Rechtsbestand (§§ 21 bis 21h) übernommen und durch eine danach zu erlassende Verordnung der Bundesregierung näher geregelt werden. Die Bemessung im Einzelfall soll weiterhin dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler obliegen.
12. Herbeiführung einer sachgerechten Regelung des Anspruches auf Ergänzungszulage nach § 75 VBG.
13. Angleichung der Regelungen des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes an das Landarbeitsgesetz betreffend Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle sowie bei Dienstverhinderung aus sonstigen wichtigen Gründen, Freizeitgewährung während der Kündigungsfrist (Postensuchtag) und Urlaubsaliquotierung sowie Ersatzleistung bei noch offenen Urlaubsansprüchen im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses.
14. Festsetzung des Urlaubausmaßes in Stunden im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz.
15. Beseitigung der dem EU Gleichbehandlungsgebot widersprechenden Sonderbestimmungen für Dienstnehmerinnen im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz.
16. Schaffung einer klaren Regelung für den Fall der Verfahrenskonkurrenz.

Inhalt:

1. Festlegung eines gesetzlichen Mindestrahmens für Telearbeit im Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten.
2. Schaffung der Möglichkeit, zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem inländischen Gemeindeverband einen Karenzurlaub ohne Verlust für zeitabhängige Rechte in Anspruch zu nehmen.
3. Beseitigung der verpflichtenden Mitwirkung des Bundeskanzlers bei der Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen der Bediensteten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes.
4. Schaffung einer aktuellen Liste von Verwendungsbezeichnungen für Beamte und von dem § 140 Abs. 3 BDG 1979 entsprechenden Funktionsbezeichnungen für Vertragsbedienstete.
5. Anpassung der Terminologie an das Universitätsgesetz 2002 (z.B. Ersatz der Begriffe „Studiendekan“, „ordentlicher Hörer“).
6. Ausdrückliche Aufnahme der Mitwirkung an Universitätslehrgängen im § 155 Abs. 4 BDG 1979 und im § 49b Abs. 1 VBG.
7. Anpassung der Anstellungs- und Ernennungserfordernisse der Lehrer und der Schul- und Fachinspektoren im BDG 1979, im LDG 1984 und im LLDG 1985 mit den studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Universitäts-Studiengesetzes 1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999,

den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes – Luf BSchG.

8. Adaptierung der Verwendungen bzw. Ernennungserfordernisse im Hinblick auf die aktuelle Situation im BDG 1979, im LDG 1984 und im LLDG 1985.
9. Klare Normierung des Erfordernisses der Bewertung des Arbeitsplatzes für einen Anspruch auf Ergänzungszulage gemäß § 36b GehG (bzw. §§ 77a und 94a GehG), wenn sich der Arbeitsplatz inhaltlich verändert hat oder neu eingerichtet wurde, sowie Festlegung der Kriterien eines Projektarbeitsplatzes.
10. Aufnahme der neuen Mitgliedstaaten in die Liste der für die Vorrückung relevanten Einrichtungen.
11. Übernahme des bisher lediglich im Verwaltungsweg geübten Vollzuges des § 21 GehG in den Rechtsbestand (§§ 21 bis 21h GehG) unter klarer Definition der Ansprüche.
12. Einschränkung des Anspruches auf Ergänzungszulage nach § 75 VBG – entsprechend der Regelung im GehG – auf Fälle, die vom Vertragsbediensteten nicht selbst zu vertreten sind.
13. Anpassung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes an das Landarbeitsgesetz hinsichtlich der Entgeltfortzahlungsregelung bei Krankheit (Unglücksfall) und Dienstverhinderung aus sonstigen Gründen, Freizeitgewährung während der Kündigungsfrist (Postensuchtag) und Urlaubsaliquotierung sowie Ersatzleistung bei noch offenen Urlaubsansprüchen im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses.
14. Umrechnung des Urlaubsausmaßes von Werktagen in Stunden.
15. Aufhebung des Frauennachtarbeitsverbotes sowie Entfall des "Haushaltstages" für Dienstnehmerinnen im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz.
16. Schaffung einer klaren Regelung, welches der konkurrierenden Verfahren zuerst abzuschließen ist.

Alternativen:

1. Weiterführung der bisherigen uneinheitlichen Praxis.
- 2., 5., 6., 9.,
12. bis 14. und 16. Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.
3. Beibehaltung der verfassungsrechtlich bedenklichen Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Widerspruchs zu § 279 BDG 1979
- 4, 7. und 8. Teilweise keine (da zwingende studienrechtliche Bestimmungen bestehen), teilweise Beibehaltung des bisherigen Zustandes mit hohem rechtsinterpretativen Aufwand.
- 10., 11. und 15. Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

1. Positive beschäftigungspolitische Auswirkungen.
2. bis 16. Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

1. bis 16. EU-Konformität gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Freigabe der Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen der Bediensteten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes

Nach der bisherigen Rechtslage war die Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen der Bediensteten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes nicht von der Mitwirkungskompetenz des Bundeskanzlers ausgenommen.

Durch die gegenständliche Novelle fällt die Bewertung und Zuordnung dieser Arbeitsplätze nunmehr – analog zum Bereich der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft und der Präsidentschaftskanzlei – in die alleinige Zuständigkeit des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes bzw. des Verwaltungsgerichtshofes.

Damit wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 2000, G 19/99, Rechnung getragen, durch das § 18 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 als verfassungswidrig aufgehoben wurde, wonach Angelegenheiten des nichtrichterlichen Personals unter der Verantwortung des Bundeskanzlers zu führen waren. Der Verfassungsgerichtshof führte in dem zitierten Erkenntnis aus, dass die verfassungsmäßig vorgegebene

Kontrollfunktion des Verwaltungsgerichtshofes (gemeinsam mit dem Verfassungsgerichtshof) keinen wie immer gearteten effektiven Eingriff des kontrollierten Organs in die Funktion des Kontrollierenden erlaube, eine Bindung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes im Bereich der monokratischen Justizverwaltung an die Weisungen des Bundeskanzlers sei aus diesen Erwägungen verfassungswidrig. Die Mitwirkungskompetenz des Bundeskanzlers bei der Bewertung im Bereich des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes erschien daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers bei der Bewertung und Zuordnung der Arbeitsplätze des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes stimmte darüber hinaus nicht mit der Bestimmung des § 279 BDG 1979 überein, nach der sich im BDG 1979 vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung und des Bundeskanzlers nicht auf Rechtsakte u.a. der Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes beziehen.

B. Anpassung diverser Bestimmungen an das Universitätsgesetz 2002

Das Vollwirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 mit 1. Jänner 2004 hat zu gravierenden Änderungen im Bereich des Organisations-, Studien- und Personalrechts der Universitäten geführt. Die daraus resultierenden legistischen Anpassungen im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts des Bundes wurden im Wesentlichen im Rahmen der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, Bundesgesetz vom 30. Dezember 2003, BGBI I Nr. 130, vorgenommen.

Nach den bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen waren Universitätslehrgänge (§ 23 Universitätsgesetz) hoheitlich einzurichten und im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der entsprechenden Universitätseinrichtung durchzuführen. Mit dem Vollwirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 sind Universitätslehrgänge nach § 56 leg. cit. weiterhin hoheitlich einzurichten und im Rahmen der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten durchzuführen. Tätigkeiten im Rahmen dieser Lehrgänge sollen – der bisherigen Systematik entsprechend – als Nebentätigkeit gelten.

C. Anlage 1 zum BDG 1979, Anlage zum LDG 1984 und Anlage zum LLDG 1985

1. Grundsätzlich hat die Adaptierung der Anlage 1 zum Ziel, die Vielzahl der bereits außer Kraft getretenen Ausbildungen, die derzeit noch enthalten sind, im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit nicht mehr anzuführen. Sollte es jedoch noch Bewerber geben, die solche Ausbildungen absolviert und somit die Anstellungserfordernisse nach den unmittelbar vor Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen bestehende Rechtslage erfüllt haben, so haben sie diese Erfordernisse auch nach der neuen Rechtslage erfüllt. Die Rechtsgrundlagen dafür finden sich im neuen § 248a BDG 1979, dem neuen Art. I Abs. 2 der Anlage zum LDG 1984 und dem neuen Art. I Abs. 2 der Anlage zum LLDG 1985, die für solche Fälle vorgesehen wurde (siehe die genaueren Ausführungen im Besonderen Teil).

2. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des studienrechtlichen Teils des Universitätsgesetzes 2002 mit 1. Jänner 2004 erscheint es überdies erforderlich, die studienrechtlichen Begriffe in den Anstellungs- und Erennungserfordernissen bei den einzelnen Verwendungsgruppen entsprechend zu adaptieren.

In den Bestimmungen, in denen ein Doktorgrad oder eine abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt oder Diplomstudium) zu den Erennungserfordernissen zählt, soll nunmehr durchgängig im Hinblick auf den Zeitpunkt der Bewerbung in Anlehnung an den Allgemeinen Verwaltungsdienst (vgl. dazu Anlage 1 zum BDG 1979, Ziffer 1.12) auf den Erwerb eines akademischen Grades abgestellt werden, da die Verleihung des entsprechenden Grades (Doktor-, Diplom-, Magister- oder Bakkalaureatsgrad) nach den jeweiligen studienrechtlichen Vorschriften bis zu einem Monat nach Absolvierung aller im Studienplan bzw. Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen erfolgen kann. Weiters sollen im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die entsprechenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des Universitäts-Studiengesetzes 1997 (UniStG) angeführt werden, nicht mehr jedoch die des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) und des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), zumal diese Gesetze mit 1. August 1997 außer Kraft getreten sind.

Die Zitierung des UniStG 1997 wurde jedoch beibehalten, da es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der beabsichtigten Novelle voraussichtlich kaum Absolventen von Studien nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (der studienrechtliche Teil des Universitätsgesetzes 2002 ist mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten, wobei gleichzeitig das UniStG 1997 außer Kraft getreten ist) geben wird.

Studienrechtliche Neuerungen des Universitätsgesetzes 2002:

Auf Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 neu einzurichtende Studien dürfen gemäß § 54 Abs. 2 leg. cit. grundsätzlich nur als Bakkalaureats- und Magisterstudien eingerichtet werden. Die am 31. Dezember 2003 in der Anlage 1 zum UniStG 1997 genannten Studien dürfen als Diplomstudien neu eingerichtet werden. Lehramtsstudien dürfen hingegen nur als Diplomstudien angeboten werden. Der Arbeitsaufwand für Bakkalaureatsstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte (entspricht 6 Semester) und für Magisterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte (entspricht 4 Semester) zu betragen. Der Erwerb eines Diplomgrades

(nach Absolvierung eines Diplomstudiums) entspricht hinsichtlich Bildungshöhe und -dauer dem Erwerb eines Magistergrades (nach Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums mit einem darauf bauenden Magisterstudium).

Die Bereiche, in denen derzeit auf den Erwerb eines Diplomgrades auf Grund eines Diplomstudiums im Sinne des UniStG (also nicht eines Lehramtes) abgestellt wird, sollen daher im gegenständlichen Gesetzesentwurf um die Wendung „Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002“ ergänzt werden. In den Verwendungsgruppen, in denen ein universitäres Lehramt zu den Erennungserfordernissen zählt, soll die Wendung „Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetz 2002“ normiert werden, zumal in Hinkunft Lehramtsstudien nicht als Bakkalaureats- bzw. Magisterstudien angeboten werden dürfen.

Im Hinblick auf die schulischen Anstellungsmöglichkeiten von Lehrern soll jedoch an der universitären Lehramtsausbildung (dieser Begriff ist zwar im Universitätsgesetz 2002 studienrechtlich nicht verankert, soll jedoch als Überbegriff dienen) in zwei Unterrichtsfächern festgehalten werden, da den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (im Gegensatz zur Anlage 1 Z 3.1 UniStG) nicht mehr zu entnehmen ist, dass Lehramtsstudien aus zwei Unterrichtsfächern bestehen müssen. Bei der Erstellung von neuen Studienplänen (künftig „Curricula“) wird jedoch davon ausgegangen, dass die Universitäten im Hinblick auf § 2 Ziffer 5 des Universitätsgesetzes 2002 (Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge) eine „zweifächrig“ universitäre Lehramtsausbildung anbieten werden.

Darüber hinaus werden entsprechend der Terminologie des Universitätsgesetzes 2002 die derzeit angeführten studienrechtlichen Begriffe wie „hochschulmäßig“, „Hochschulbildung“, „Hochschulstudium“ etc. durch die aktuellen Begriffe „universitär“, „Universitätsausbildung“ und „Universitätsstudium“ ersetzt.

3. Weiters werden die Erennungserfordernisse für Lehrer an allgemein bildenden oder berufsbildenden Pflichtschulen entsprechend der Terminologie des Akademien-Studiengesetzes 1999 (AStG), des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes – Luf BSchG und der Akademien-Studienordnung 1999 (AStO) adaptiert.

Das Akademien-Studiengesetz 1999 ist als Basis zur Entwicklung einer hochschulischen Einrichtung mit der Bezeichnung „Hochschule für pädagogische Berufe“ in einem Zeitraum von acht Jahren zu verstehen. Als Akademien gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 AStG werden die Berufspädagogischen Akademien, die Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute, die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute sowie die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Institute bezeichnet. Jedes Bildungsangebot an einer Akademie ist unter den Überbegriff „Studium“ zu subsumieren. Für jedes an der Akademie angebotene Studium sind Studienpläne, die sowohl die studienrechtlichen Vorschriften (bisher Studienordnung) und Studienpläne (im Sinne der ehemaligen Lehrpläne), als auch Prüfungsordnungen enthalten, von der jeweiligen Studienkommission zu erlassen. Die Studien gliedern sich in Diplomstudien und Akademielehrgänge. Diplomstudien sind die berufsqualifizierenden Studien, sei es zur Erstausbildung (zur erstmaligen Erlangung eines Lehramtes) oder in Form eines Aufbaustudiums (für ein zusätzliches Lehramt). Alle übrigen Studien sind Akademielehrgänge. Die Diplomstudien werden mit der Diplomprüfung (bisher: Lehramtsprüfung) beendet und schließen mit einem Diplomgrad ab. Im Hinblick auf die Vielzahl von Diplomstudien, die oft nebeneinander bzw. nacheinander von den Studierenden besucht und absolviert werden, soll der Diplomgrad nur einmal erlangt werden können und ist ein auf das Lehramt oder – bei mehreren Lehrämtern – ein auf die Lehrämter hinweisender Zusatz vorgesehen (vgl. § 12 der Akademien-Studienordnung 1999: „Diplompädagoge“ bzw. „Diplompädagogin“ für das Lehramt an Volksschulen).

4. Begriffliche Anpassungen werden vor allem hinsichtlich „Reife- und Diplomprüfungen bzw. Diplomprüfungen“ im Bereich des berufsbildenden höheren Schulwesens und im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergarten und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik auf Grund der Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBI. Nr. 766/1996, vorgenommen.

5. Die in den Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1 und L 3 angeführten Verwendungen für Lehrer für allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschulen sollen im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit im BDG 1979 entfallen, zumal es sich bei Pflichtschullehrern um Landeslehrer handelt, deren Anstellungs- und Erennungserfordernisse ausnahmslos (da es keine diesbezüglichen Bundesschulen gibt) in der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984) normiert sind.

6. Auf Grund der aufwändigen oben genannten Adaptierungen sollen die Anstellungs- und Erennungserfordernisse in den Verwendungsgruppen L PA, L 1, L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1, L 3, SI 1, FI 1, S 1, SI 2, FI 2, und S 2 im Sinne der Anwenderfreundlichkeit neu erlassen werden.

D. Abgeltung der schulpraktischen Ausbildung

1. Wirtschaftspädagogische Studienrichtung:

Zunächst war die wissenschaftliche Berufsvorbildung für den Beruf eines Lehrers an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik, BGBI. Nr. 175/1984, zuletzt

geändert durch das Universitäts-Studiengesetz 1997 (UniStG 1997), BGBI. I Nr. 48/1997, einheitlich geregelt. Zur Erprobung der pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung der Wirtschaftspädagogen war im zweiten Studienabschnitt ein auf die pädagogisch praktischen Erfordernisse der Berufsvorbildung ausgerichtetes Schulpraktikum im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden und eine „begleitende Lehrveranstaltung“ an der Universität im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren.

2. Lehramtsstudien:

Zunächst war die wissenschaftliche Berufsvorbildung für den Beruf eines Lehrers an allgemein bildenden höheren Schulen und eines Lehrers für allgemein bildende Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. März 1977 über die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBI. Nr. 170/1977, zuletzt geändert durch das Universitäts-Studiengesetz 1997 (UniStG 1997), BGBI. I Nr. 48/1997, einheitlich geregelt. Zur Erprobung war von den Studierenden ein Schulpraktikum zu absolvieren, bei dem die Dauer einer Einführungsphase mit vier Wochen (30 Stunden) und die einer Übungsphase mit acht Wochen (90 Stunden) vorgegeben war.

Seit dem Universitäts-Studiengesetz 1997 war als einzige zwingende Bestimmung für beide oben genannten Punkte in diesem Zusammenhang gemäß Anlage 1 Z 3.6 (Lehramtsstudien) und Z 6.14 (Wirtschaftspädagogik) die Gesamtdauer der schulpraktischen Ausbildung mit zwölf Wochen vorgesehen. Ansonsten bestand in diesem Rahmen inhaltliche Gestaltungsfreiheit für die von den Universitäten gemäß § 77 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes 1997 autonom bis spätestens 1. Oktober 2002 bzw. für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) bis spätestens 1. Oktober 2003 zu erlassenden Studienpläne. Gleichzeitig traten die Studienordnung Wirtschaftspädagogik und die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der Studienrichtung an der jeweiligen Universität, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2002, außer Kraft.

Weiters ist der II. Teil (Studienrecht) des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), BGBI. I Nr. 120/2002, mit 1. Jänner 2004 in Kraft und das Universitäts-Studiengesetz 1997 (mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen) mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft getreten. Lehramtsstudien dürfen gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 nur mehr in Form von Diplomstudien angeboten werden und das derzeit im UniStG 1997 vorgesehene Anhörungs- und Begutachtungsverfahren bei der Erstellung von Studienplänen (bzw. „Curricula“) wurde nicht übernommen. Eine schulpraktische Ausbildung wird in Zukunft weder in den Curricula der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung noch der Lehramtsstudien zwingend mehr im Ausmaß von 12 Wochen (wie derzeit in Anlage 1 Z 3.6 und 6.14 des UniStG 1997) vorgeschrieben sein (vgl. § 54 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002).

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass weiterhin auf Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 erlassene Curricula der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik eine schulpraktische Ausbildung bzw. die Curricula der Lehramtsstudien allgemein pädagogische und fachbezogene Teile in der schulpraktischen Ausbildung und eine Gesamtdauer des Schulpraktikums von nicht mehr als zwölf Wochen aufweisen werden.

Umsmehr erscheint das Prinzip einer pauschalierten Abgeltung für den Fall der Durchführung des Schulpraktikums gerechtfertigt. Es ist daher erforderlich, die Vergütung für Schulpraktika, die auf den bisherigen Vorgaben aufbaut, zu ändern und so zu gestalten, dass sie auf die nunmehr unterschiedlichen von den einzelnen Universitäten vorgesehenen schulpraktischen Ausbildungen angewendet werden kann. Es bietet sich daher, um diesem Ziel gerecht zu werden, eine pauschalierte Vergütung an, die alle Tätigkeiten zu umfassen hat, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Studierenden in der genannten Ausbildung stehen.

E. § 115a GehG

Im Rahmen des „Deregulierungsgesetzes – Öffentlicher Dienst 2002“ (BGBI. I Nr. 119/2002) wurden unter anderem die Verwendungen der Lehrer an Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 (BGBI. I Nr. 94/1999) mit ihren jeweils unterschiedlichen Verwendungserfordernissen weitgehend zusammengefasst. Dabei wurde auch festgelegt, dass für die jeweilige Verwendung in Zukunft der jeweils höchstmögliche Studienabschluss gemäß Anlage 1 oder 2 UniStG Voraussetzung ist.

Dies hätte zu Folge gehabt, dass diejenigen Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, die in bestimmten Verwendungen an Akademien unterrichten und nun zwar nicht mehr die Voraussetzung des höchstmöglichen Studienabschlusses, wohl aber die anderen Voraussetzungen für die Ernennung in die Verwendungsgruppe L PA erfüllen, den Anspruch auf ihre Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 3 verloren hätten. Um dies zu verhindern, wurde gleichzeitig mit den oben genannten Maßnahmen eine „Behalteklausel“ (§ 115a) eingeführt.

Seinerzeit blieben jedoch jene Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2, die (mit Ausnahme des nunmehr geforderten Studienabschlusses in Form eines Diplomgrades) die Voraussetzungen für die Verwendungsgruppe L 1 erfüllen und in den in § 59 Abs. 4 Z 2 angeführten Verwendungen an Berufspädagogischen Akademien unterrichten, unberücksichtigt. Für diese Lehrer enthält daher § 59 Abs. 4 Z 2 keine Rechtsgrundlage für die Anweisung einer „Differenzzulage“. Im Sinne der Gleichbehandlung sollen solche Fälle auch von der „Behalteklausel“ mit umfasst sein. Es handelt sich dabei um die Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2, die in

den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienveranstaltungen sowie in den Studienveranstaltungen der Schulpraktischen Studien unterrichten.

F. Anpassung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes an das Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 bzw. Landarbeitsgesetz

Die weitgehende arbeitsrechtliche Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten v.a. im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Dienstverhinderung aus sonstigen wichtigen Gründen wurde in das Regierungsprogramm aufgenommen und mit der Aliquotierung des Urlaubs im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses sowie mit dem Entfall des Postensuchtages verknüpft. Dieses Vorhaben wurde durch das Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 – ARÄG 2000, BGBl. I Nr. 44/2000 für einige Arbeitnehmergruppen verwirklicht. Für den Geltungsbereich des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes soll dieses ebenfalls umgesetzt werden. Daher wird die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruches verlängert und die 14-tägige Wartefrist bei erstmaligen Ansprüchen entfällt. Im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses steht dem Dienstnehmer für den noch offenen Urlaubsanspruch eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub zu; dadurch werden die Regelungen über Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung ersetzt. Der Postensuchtag bei Kündigung durch den Dienstnehmer entfällt.

Nach der Judikatur des EuGH verstößt ein generelles Nachtarbeitsverbot von Frauen gegen die Gleichbehandlungs-Richtlinie der EU, weshalb die entsprechende Bestimmung im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz aufzuheben ist. Ebenso ist die Regelung, dass weibliche Dienstnehmer, die einen eigenen Haushalt führen, an bestimmten Tagen ohne Schmälerung des Entgeltes von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit sind, nicht EU konform und daher aufzuheben.

G. Sonstige Änderungen

Über die im Vorblatt angeführten Maßnahmen hinaus sieht der Entwurf neben der Anpassung von Ressortbezeichnungen und der Beseitigung von Redaktionsversehen sowie Zitatberichtigungen folgende Maßnahmen vor:

1. Verlängerung der Regelung über die Flexiklauselprämie
2. Schaffung der Grundlage für eine Durchrechnung der Bemessungsbasis für Sonderzahlungen.
3. Vereinfachung der Berechnung der Bemessungsbasis für die Minderung der Kürzung bei langer Krankheit.
4. Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Telearbeit im Bundesdienst sowie Statuierung der Verpflichtung des Dienstgebers, dem Dienststelleausschuss die Absicht, einem Bediensteten Telearbeit anzuhören, schriftlich mitzuteilen.
5. Gesetzliche Klarstellung, dass die im Ausschreibungsgesetz angeführten Arbeitsplätze, bei denen auf die für Beamte geltenden Bewertungsbestimmungen abgestellt wird, sich auch auf Vertragsbedienstete beziehen.

H. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen Mehraufwendungen für folgende Maßnahmen:

Maßnahme	Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehreinnahmen (-) in Mio. €			
	2004	2005	2006	2007
Abgeltung schulpraktische Ausbildung	0,001	0,003	0,003	0,003
Differenzzulage	0,016	0,050	0,050	0,050
Summe in Mio. €	0,017	0,053	0,053	0,053

Details der Mehraufwandschätzungen:

Abgeltung der schulpraktischen Ausbildung

Wirtschaftspädagogische Studienrichtung (§ 62 GehG)

Wirksamkeitsbeginn: 1.10.2004

Die Abgeltung für die Betreuung des Schulpraktikums für Studenten der Wirtschaftspädagogik (§ 62 GehG) wird umgestellt von einer an einen gehaltsansatzgebunden Abgeltung in einen fixen Eurobetrag.

Mehraufwand erfolgt durch:

- Veränderung des Abgeltungssystems
- | | | |
|-----------------------|--------------|-----------------------|
| Sockel 1 Studierender | 1.225,00 EUR | (bisher 1.254,41 EUR) |
| 2 Studierende | 1.670,00 EUR | (bisher 1.679,92 EUR) |
| 3 Studierende | 2.115,00 EUR | (bisher 2.105,43 EUR) |
| ab 4 Studierenden | 2.560,00 EUR | (bisher 2.530,94 EUR) |

Je nach Gruppengröße kommt es daher bei den kleinen Gruppen zu einer gewissen Absenkung, bei den größeren Gruppen zu einer Anhebung der Beträge.

Einsparungen erfolgen durch:

- Förderung größerer Gruppenbildungen
- durchschnittliche Gruppengröße von 2 bis 3 Studierenden.

Insgesamt gleichen sich die Anhebung und die Absenkung aus, es ist daher von aufwandsneutraler Umschichtung auszugehen.

Lehramtsstudien (§ 62a GehG)

Wirksamkeitsbeginn: 1.10.2004

Die Abgeltung für die Betreuung des Schulpraktikums für Studenten der Lehramtsstudien (§ 62 GehG) wird umgestellt von Differenzbeträgen zwischen Gehaltsansätzen in einen fixen Eurobetrag.

Mehraufwand erfolgt durch:

- Veränderung des Abgeltungssystems

Einsparungen erfolgen durch:

- Förderung größerer Gruppenbildungen

Als Berechnungsgrundlage wurden Daten und Auswertungen von den Instituten für die schulpraktische Ausbildung in Wien, in Graz und in Klagenfurt herangezogen. Die Ergebnisse zeigen, dass bundesweit 176 Studentengruppen im pädagogischen Praktikum und 646 Studentengruppen im fachspezifischen Praktikum betreut werden. Die durchschnittliche Gruppengröße beträgt bei ersterem 4 Studenten, bei letzterem 2 Studenten. Unter diesen Annahmen stellen sich die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs wie folgt dar (die derzeitige Abgeltung je Gruppe ergibt sich aus § 62 GehG):

Ausgaben derzeit:

	Pädagogisches Praktikum	Fachspezifisches Praktikum
Gruppen bundesweit	176	646
Gruppengröße	4	2
Abgeltung je Gruppe	351,09 €	671,56 €

Ausgaben Entwurf:

	Pädagogisches Praktikum	Fachspezifisches Praktikum
Gruppen bundesweit	176	646
Gruppengröße	4	2
Abgeltung je Gruppe	630 €	600 €

Es resultiert daher ein rechnerischer Mehraufwand von $498.480 - 495.620 = 2.860$ + aliquote Dienstgeberbeiträge = 3.203 €

Differenzzulage (§ 115a GehG)

Wirksamkeitsbeginn: 1.9.2004

Mehraufwand erfolgt durch:

- Wiedereinführung der Differenzzulage

Es sind lt. Angaben des BMBWK maximal 8 Bedienstete anspruchsberechtigt.

Die Differenzzulage von L 2a 2 auf L 1 unter Berücksichtigung der Gehaltsstufe 13 beträgt $€399,6 \times 14$ mal jährlich = $€5.594,4 \times 8$ Lehrer (unter der Annahme, dass diese an den Akademien vollbeschäftigt sind und die Differenzzulage daher nicht gemäß § 58 Abs. 7 zu aliquotieren ist) = $€44.755$ + aliquote Dienstgeberbeiträge = 50.126 €

I. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus folgenden Kompetenztatbeständen des B-VG:

1. hinsichtlich der Art. 1 bis 4 (BDG 1979, GehG, VBG und RDG), 7 bis 12, 14, 15, 17 und 18 (PVG, AusG, LF-DG, Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, PG 1965, BThPG, BB-SozPG, BLVG, DVG 1984 und RGV) auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. 5 (LDG 1984) und Art. 16 (LVG 1966) auf Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. 6 (LLDG 1985) auf Art. 14a Abs. 2 B-VG,
4. hinsichtlich des Art. 13 (BB-PG) auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 12 Abs. 5 Z 2, § 65 Abs. 6, § 83 Abs. 1 Z 4, § 175 Abs. 4, § 203j Abs. 2, § 229 Abs. 4, § 230 Abs. 2 und 3, § 249c Abs. 1 und 2, Anlage 1 Z 1.7.7 lit. i, Z 1.13, Z 1.16, Z 2.6.6, Z 12.17, Z 13.14 lit. a, Z 17.3, Z 19.1 lit. a, Z 19.3 lit. a, Z 19.4, Z 20 lit. a, Z 21a.1 und 21a.2, Z 21a.3 lit. a , Z 21a.4 und Z 59.3 BGD 1979.)

Terminologische Bereinigungen.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 36a BGD 1979):

Mit diesen Bestimmungen soll eine ausdrückliche dienstrechtliche Grundlage für eine örtliche Flexibilisierung der Dienstverrichtung (für eine geeignete Form der Telearbeit einschließlich der Heimarbeit) geschaffen werden. Für diese Form der Dienstflexibilisierung sind in einigen Bereichen des öffentlichen Dienstes bereits positive Vorerfahrungen durch Erprobung im Rahmen von Pilotprojekten vorhanden. Diese zeigen sich vor allem in einer höheren Motivation der Mitarbeiter durch die Übernahme von mehr Eigenverantwortung , in der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und in der geringeren Fluktuation der Mitarbeiter durch den aus der Telearbeit gewonnenen Attraktivitätszuwachs.

Die Einführung von Telearbeit ist nur zulässig, wenn keine dienstlichen oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen und der Bedienstete zudem folgende Voraussetzungen aufweist:

Bedienstete, denen vom Dienstgeber Telearbeit angeboten wird, sollen bewährt und zur Telearbeit geeignet sein. Telearbeit ist in diesem Sinn ein zusätzliches Instrument zur Leistungsförderung.

Bei den in Form von Telearbeit zu verrichtenden dienstlichen Aufgaben muss eine Ergebniskontrolle möglich sein, was das Vorliegen von Erfahrungswerten hinsichtlich der durchschnittlich in einer Zeiteinheit zu erbringenden Arbeitsleistungen voraussetzt. Diese Eignung der dienstlichen Aufgaben für Telearbeit ist von der Dienstbehörde (Personalstelle) zu beurteilen.

Zudem hat sich der Bedienstete dazu zu verpflichten, Vorkehrungen für die Datensicherheit nach dem Datenschutzgesetz und die Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten zu treffen.

Die Durchführung von Telearbeit erfolgt auf Basis einer Anordnung, die jedoch die Zustimmung des Bediensteten voraussetzt. Kein Bediensteter hat einen Anspruch auf Gewährung oder Beibehaltung dieser Dienstverrichtungsform, ebenso wenig kann sie gegen seinen Willen fortgesetzt angeordnet werden.

Telearbeit ist vom Dienstgeber sowohl bei Entfall einer der Voraussetzungen nach Abs. 1, bei wiederholter Nichteinhaltung der in der Anordnung geregelten Bedingungen und wiederholter Nichterbringung des zu erwartenden Arbeitserfolges als auch im Falle der Zurückziehung der Zustimmung des Beamten zur Telearbeit (zB bei Wegfall der für ihn maßgebenden Umstände) zu widerrufen.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 53 Abs. 2 Z 5 BGD):

Anpassung an die mit der Änderung des § 60 BGD 1979 erfolgten Neuregelung des Dienstausweises, der die bisherige Dienstkarte ersetzen soll.

Zu Art. 1 Z 4 bis 6 und 8 bis 10 (Überschrift zu § 60, § 60 Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 Z 1 lit. b, Z 3 und Abs. 5 BGD):

Im Zuge der fortschreitenden Modernisierung des öffentlichen Dienstes soll mit der Einführung eines elektronischen Dienstausweises auf Basis modernster Karten- und Chiptechnologie und höchster Sicherheitskriterien die Möglichkeit sicherer E-Government-Anwendungen geschaffen werden. Der elektronische Dienstausweis soll den händisch erstellten Dienstausweis in Papierform und die automationsunterstützte erstellte Dienstkarte ersetzen. Die im Hinblick auf § 6 Datenschutzgesetz erforderliche rechtliche Grundlage für die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erstellung eines Dienstausweises wurde bereits durch die 2. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 6/1999 geschaffen. Die nunmehrigen Änderungen in der Überschrift zu § 60 sowie in § 60 Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 Z 1 lit. b, Z 3 und Abs. 5 beinhalten daher lediglich den Entfall der Dienstkarte bzw. den Ersatz des Wortes Dienstkarte durch das Wort Dienstausweis.

Inwieweit dem Dienstausweis über die Grundfunktionen wie Ausweisdokument, Berechtigungen, allgemeine Systemzugänge und Signatur hinausgehende Funktionen zukommen sollen, kann ressortintern geregelt werden.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 60 Abs. 2 Z 8 und 9 BDG):

Der in Abs. 2 enthaltene Katalog der grundsätzlich für die Anbringung auf einem Dienstausweis in Betracht kommenden Datenarten wird in der Z 8 um das Geburtsdatum und in der Z 9 um die Unterschrift des Karteninhabers erweitert.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 61 Abs. 2 BDG 1979):

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 75a Abs. 2 Z 2 lit. e BDG 1979):

Für die Ausübung einer Tätigkeit bei einer anderen Gebietskörperschaft kann nach der derzeitigen Rechtslage ein anrechenbarer Karenzurlaub nur dann gewährt werden, wenn diese Tätigkeit der Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung beim Bund dient.

Mit der nunmehrigen Regelung soll nun auch in Fällen, in denen es sich nicht um eine dienstliche Ausbildung handelt, eine weitere Möglichkeit der Karenzierung ohne Verlust für zeitabhängige Rechte geschaffen werden, wie sie für inhaltlich vergleichbare Dienstverhältnisse nach dem Entwicklungshelfergesetz oder zu einer Einrichtung der Europäischen Union bzw. zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union bereits besteht.

Zu Art. 1 Z 13 (§ 78d Abs. 1 BDG 1979):

Die ausdrückliche Anführung von „Geschwistern“ in diesen Bestimmungen kann entfallen, da diese ohnehin vom Begriff „nahe Angehörige im Sinne des § 76 Abs. 2 BDG 1979 (bzw. § 29f Abs. 2 VBG, § 59 Abs. 2 LDG, § 66 Abs. 2 LLDG)“ umfasst sind.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 80 Abs. 1 BDG):

Wie aus den Erläuterungen zur 2. Dienstrechts-Novelle 1998 hervorgeht, steht der in § 60 normierten Verpflichtung, sich aus dienstlichen Gründen mit einem Dienstausweis bzw. mit einer Dienstkarte auszuweisen, die Verpflichtung der Dienstbehörde gegenüber, dem Beamten einen Dienstausweis oder eine Dienstkarte zur Verfügung zu stellen, wenn daran ein dienstlicher Bedarf besteht. Da die Bezeichnung bei Neuausstellungen Dienstausweis lauten soll, entfällt der Begriff Dienstkarte.

Zu Art. 1 Z 15 (§ 137 Abs. 6 BDG 1979):

§ 137 Abs. 6 nimmt nunmehr – analog zum Bereich der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft und der Präsidentschaftskanzlei – auch die Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen der Beamten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes von der Zuständigkeit des Bundeskanzlers aus. Die Bewertung und Zuordnung soll in Hinkunft allein vom jeweiligen Präsidenten vorgenommen werden, der hierbei jedoch gemäß § 137 Abs. 5 eine gutächtliche Äußerung des Bundeskanzleramtes einholen kann.

Mit Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99, hob der Verfassungsgerichtshof § 18 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, wonach Angelegenheiten des nichtrichterlichen Personals unter der Verantwortung des Bundeskanzlers zu führen waren, als verfassungswidrig auf. Der Verfassungsgerichtshof führte aus, der Verwaltungsgerichtshof sei (gemeinsam mit dem Verfassungsgerichtshof) zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung, somit zur Kontrolle individueller hoheitlicher Rechtsakte sämtlicher Mitglieder der Bundesregierung – auch solcher des Bundeskanzlers – berufen. Dieses verfassungsmäßig vorgegebene Kontrollsystrem erlaube keinen wie immer gearteten effektiven Eingriff des kontrollierten Organs in die Funktion des Kontrollierenden. Eine Bindung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes im Bereich der monokratischen Justizverwaltung an die Weisungen des Bundeskanzlers sei aus diesen Erwägungen verfassungswidrig.

Im Hinblick auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erscheint eine Mitwirkung des Bundeskanzlers bei der Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen der Beamten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes verfassungsrechtlich problematisch. Darüber hinaus stimmt eine solche Mitwirkung auch nicht mit der Bestimmung des § 279 überein, nach der sich im BDG 1979 vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung und des Bundeskanzlers nicht auf Rechtsakte u.a. der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes beziehen.

Für Arbeitsplätze von Vertragsbediensteten gilt die Neuregelung der Zuständigkeit durch einen Verweis auf § 137 BDG 1979 in § 65 Abs. 3 VBG.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 140 Abs. 3 BDG 1979)

Organisationsänderungen und Ausgliederungen machen die Streichung nicht mehr erforderlicher sowie die Einfügung neuer Verwendungsbezeichnungen notwendig.

Zu Art. 1 Z 17, 19, 21, 24 bis 28 (§ 155 Abs. 2 und 5a, § 158 Abs. 2, § 165 Abs. 4, § 172a Abs. 3, § 176 Abs. 3 Z 1, § 180b und § 181 BDG 1979):

Terminologische Bereinigungen.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 155 Abs. 4 BDG 1979):

Die bisher (gemäß §§ 3 und 3a UOG 1993 bzw. §§ 3 und 3a KUOG) zwar hoheitlich eingerichteten, aber in der Teilrechtsfähigkeit durchgeführten Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG bleiben, was deren Abwicklung anbelangt, weiterhin der Drittmittelgeberung der nunmehr vollrechtsfähigen Universität zugerechnet. Als hoheitliche Aufgabe trägt die Mitwirkung eines Beamten (insbesondere Universitätslehrers) an der Durchführung eines Universitätslehrgangs den Charakter einer Nebentätigkeit. Dies wird durch den ausdrücklichen Verweis auf die Universitätslehrgänge gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 verdeutlicht.

Zu Art. 1 Z 20 (§ 157 Abs. 2, § 176 Abs. 2 Z 3)

Terminologische Bereinigungen.

Zu Art. 1 Z 22 und 23 (§ 160a Abs. 2 und 3 BDG 1979):

Aufnahme der Senatsvorsitzenden in die Ruhensbestimmung betr. die akademische Funktion und in die Regelung über die Forschungssemester.

Zu Art. 1 Z 29 (§ 197 BDG 1979):

Das Universitätsgesetz 2002 sieht keine „Besonderen Universitätseinrichtungen“ vor. Die dienstrechtliche Terminologie ist dem anzupassen.

Zu Art. 1 Z 30 (§ 231b Z 2 lit. b BDG 1979):

Terminologische Anpassung.

Zu Art. 1 Z 31 (§ 235 Abs. 1 BDG 1979):

Der Nachweis der akademischen Ausbildung wird an das Universitätsgesetz 2002 angepasst.

Zu Art. 1 Z 32 (§ 245 Abs. 4 BDG):

Die Übergangsbestimmung soll auch für die von der Verordnung des Bundesministers für Justiz erfassten Beamten des Exekutivdienstes und Wachebeamten Anwendung finden.

Zu Art. 1 Z 33 (§ 247g BDG):

Ab 1. Jänner 2005 sollen nur mehr Dienstausweise ausgestellt werden. Bis 31. Dezember 2004 ausgestellte Dienstausweise sowie die gemäß § 60 Abs. 2 und 3 Z 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ausgestellten Dienstkarten sollen jedoch weiterhin gültig bleiben. Dienstausweise und Dienstkarten mit einer zeitlich befristeten Gültigkeitsdauer behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Befristung

Zu Art. 1 Z 34 (§ 248a BDG 1979):

Die in den Verwendungsgruppen der Ziffern 22 bis 26 als Ernennungserfordernis angeführten Ausbildungen, die seit längerer Zeit nicht mehr angeboten werden bzw. durch neue Ausbildungen ersetzt wurden, sollen im Sinne der Rechtsklarheit im vorliegenden Gesetz entfallen. Falls sich in Ausnahmefällen tatsächlich noch Personen, die solche Ausbildungen absolviert haben, bewerben sollten, soll durch die Normierung einer „Behalt-Bestimmung“ jedoch gewährleistet werden, dass die Anstellungs- und Ernennungserfordernisse, die nach den Bestimmungen der unmittelbar vor Inkrafttreten der vorliegenden Novelle bestehenden Rechtslage erfüllt wurden, auch nach den neuen Rechtsvorschriften als erfüllt gelten; das sind im Wesentlichen (nachstehende Zitierungen beziehen sich auf Bestimmungen der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 130/2003):

1. Zitierungen des AHStG und des KHStG (auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen).
2. „Lehrbefähigung“ gemäß Z 22.1. Abs. 1 lit. b und lit. c, Z 23.3. Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a, Z 23.8. lit. c, Z 23.9. Abs. 1 lit. b, Z 23.9. Abs. 2 lit. b, Z 24.2. lit. a, Z 24.3. Abs. 2, Z 28.2. und 3., Z 29 lit. a und lit. b:

Hier handelt es sich um Begriffe, die sich noch auf Ausbildungen bezogen haben, die zum Teil sogar vor der Einführung der Pädagogischen Akademien bestanden haben (Mit dem Schulorganisationsgesetz 1962 wurden die Pädagogischen Akademien als Stätten der Ausbildung der Volksschullehrer mit einer viersemestrigen Organisationsform neu geschaffen. Erst ab 1. September 1976 mit Inkrafttreten der 5. Novelle zum SchOG, BGBl. Nr. 323/1975 wurde der Aufgabenbereich der Pädagogischen Akademien von der Ausbildung der Volksschullehrer auch auf die Ausbildung der Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und der Lehrer für Polytechnische Lehrgänge ausgedehnt, wobei die neuen Ausbildungslehrgänge mit einer Dauer von sechs Semestern festgelegt wurden.).

3. Der Begriff „Lehramt“ bzw. „Lehramtsprüfung“ im Bereich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien wird im Gesetzestext nicht mehr angeführt, zumal diese Begriffe auf die Akademieausbildungen vor dem Inkrafttreten des AStG 1999 abstellten. Nunmehr ist der entsprechende Studienabschluss mit „Diplom“ zu bezeichnen (siehe dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil).

4. „Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und für Erzieher (und für die entsprechenden Sonderverwendungen)“:

Bei den entsprechenden einzelnen Verwendungen wurden diese Erfordernisse nicht mehr angeführt, weil es sich um Prüfungen handelt, die seit der Umwandlung der Bildungsanstalten im genannten Bereich in höhere Schulen nicht mehr den geltenden Ausbildungen entsprechen.

5. „Für die entsprechende Sonderschularbeit in Betracht kommende Lehrbefähigung“ gemäß Z 23.10. Abs. 1 und Abs. 2. lit. b:

Da es eine gesonderte Lehrbefähigung für diese Verwendung seit der Gründung der Pädagogischen Akademien (siehe obige Ausführungen) nicht mehr gibt, soll diese Ausbildung durch das Erfordernis der Absolvierung eines einschlägigen Akademielehrganges ersetzt werden.

6. „Eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung (für Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge bzw. Schulen, Berufsschulen), für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phonotypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und fortwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachzuweisen ist“ gemäß Z 24.1. Abs. 1:

Die Berufspädagogischen Akademien sind mit 1. September 1976 (Inkrafttreten der 5. Novelle zum SchOG, BGBl. Nr. 323/1975) mit einem erweiterten Aufgabenbereich an die Stelle der Berufspädagogischen Lehranstalten getreten. Unter „gleichwertiger Lehrbefähigung“ im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere zu verstehen:

- a. Die an den seinerzeitigen Berufspädagogischen Instituten erworbene Lehrbefähigung oder
- b. die an den seinerzeitigen Bildungsanstalten für den gewerblichen Fachunterricht erworbene Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterricht, oder
- c. die Lehrbefähigung für den Fachunterricht (Fachgruppen A und B) an technischen und gewerblichen Lehranstalten, oder
- d. die seinerzeitige Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben“.

Alle diese Ausbildungen wurden durch ein Diplom gemäß AStG bzw. ein Lehramt an einer Akademie ersetzt.

7. a) „Lehrer für Werkerziehung für Mädchen an mittleren und höheren Schulen und Lehrer für die einschlägige praktische Fachausbildung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung haben die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder die Meisterprüfung aus Damenkleidermachen oder Wäschewarenerzeugung gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen und einer vierjährigen Lehrpraxis“ gemäß Z 25.1. lit. e zu erbringen.

b) „Lehrer für Werkerziehung (Textiles Gestalten bzw. Textiles Werken) an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung haben die Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer sechsjährigen Lehrpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen“ gemäß Z 26.1. Abs. 2 lit. d zu erbringen.

c) „Lehrer für Werkerziehung und Hauswirtschaft haben die Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an den allgemein bildenden Pflichtschulen gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche

Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung), Wohnen und Umweltgestaltung, Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung“ gemäß Z 26.8. zu erbringen.

Durch die 7. Novelle zum SchOG, BGBl. Nr. 365/1982, wurden die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen aufgelassen und die Ausbildung auch für den Unterricht in Werkerziehung (Textiler Bereich) und Hauswirtschaft mit Wirkung vom 1. September 1985 an die Pädagogischen Akademien übertragen. Darüber hinaus wurde der Unterrichtsgegenstand „Werkerziehung für Mädchen“ mit der 14. Novelle zum SchOG, BGBl. Nr. 323/1993 an Volksschulen, Hauptschulen und allgemein bildenden Schulen in „Technisches Werken, Textiles Werken“ umbenannt. Daher können die obgenannten Bestimmungen im vorliegenden Gesetzestext entfallen.

8. „Lehrer für Kurzschrift oder für Maschinschreiben haben die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an mittleren und höheren Schulen (jedoch nicht an kaufmännischen Lehranstalten und Berufsschulen)“ gemäß Z 25.1. lit. g zu erbringen.

Die seinerzeitige „Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben für den Unterricht an mittleren und höheren Schulen“ ist nicht mehr vorgesehen (derzeit gibt es eine Lehramtsausbildung für Textverarbeitung an der Berufspädagogischen Akademie).

9. „Eine abgeschlossene kirchliche bzw. religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer“ gemäß Z 26.2. lit. b:

Die dort genannte kirchliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer Zusatzprüfung ist nicht mehr aktuell.

Zu Art. 1 Z 35 (§ 284 Abs. 48 BDG 1979):

Der im Deregelierungsgesetz – Öffentlicher Dienst 2002, BGBI. I Nr. 119, vorgesehene, vorerst bis zum 31. August 2004 befristete Entfall der Mitwirkung des Bundeskanzlers soll bis 2006 verlängert werden.

Zu Art. 1 Z 37 (Anlage 1 Z 1.12 BDG 1979):

Neben einer terminologischen Anpassung wird der an einer Universität erworbene Doktorgrad als Ernennungserfordernis aufgenommen.

Zu Art. 1 Z 38 (Anlage 1 Z 2.11 Abs. 1 BDG 1979):

Terminologische Anpassung.

Zu Art. 1 Z 39 (Anlage 1 Z 2.12 lit. b BDG 1979):

Mit der Novelle, BGBI. I Nr. 111/2002 ist die Bestimmung des § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 ersetztlos entfallen. Die Ausbildung wird jedoch weiterhin für alle Lehrberufe an Fachakademien, die bei einer Einrichtung einer Körperschaften des öffentlichen Rechts geführt werden, angeboten, wobei ein gleichwertiger Abschluss bereits nach einer zweijährigen Ausbildung erlangt werden kann.

Zu Art. 1 Z 40 (Anlage 1 Z 11.2 BDG 1979):

Bei der Aufnahme von Bewerbern für den Exekutivdienst an Justizanstalten soll nicht die Altersgrenze wie für sonstige Exekutivbedienstete gelten. In diesem Bereich sind vor allem Bewerber mit besonderen beruflichen Qualifikationen (insbesondere abgeschlossene Berufsausbildung mit Meisterprüfung und Berufserfahrung) erforderlich, die durch die Altersgrenze ausgeschlossen wären.

Zu Art. 1 Z 41 (Anlage 1 Z 11.3 BDG 1979):

Ummumerierung.

Zu Art. 1 Z 42 (Anlage 1 Z 13.13 Abs. 1 BDG 1979):

Sprachliche Richtigstellung.

Zu Art. 1 Z 43 (Anlage 1 Z 21.4 BDG 1979):

Auch hinsichtlich der Qualifikationsprüfungskomponente des Definitivstellungsverfahrens des Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten wird die Kompetenz der bescheidmäßigen Feststellung dem Amt der Universität übertragen.

Zu Art. 1 Z 44 (Anlage 1 Z 22 bis 29 BDG 1979):**Zu Anlage 1 Z 22 (Verwendungsgruppe L PA):**

Anpassung an die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Universitäts-Studiengesetzes 1997 und des Akademien-Studiengesetzes 1999 (siehe Allgemeiner Teil).

Zu Z 22.1 Abs. 2:

Die Wendung „für Unterrichtsgegenstände, für die kein diesen Unterrichtsgegenständen entsprechender Doktorgrad (Doktorat) vorgesehen ist“ soll ersatzlos entfallen, zumal es nunmehr kein Studium mehr gibt, in dem kein Doktorgrad erworben werden kann.

Weiters soll im Sinne der einheitlichen Terminologie in der Ersatzbestimmung das Wort „wird“ an Stelle von „kann“ angeführt werden.

Zu Z 22.2 lit. b:

Die Wendung „rechts- oder staatswissenschaftliche Studien“ soll durch die Wendung „rechtswissenschaftliche Studien“ ersetzt werden, zumal es kein eigenes staatswissenschaftliches Studium mehr gibt. Darüber hinaus ist das seinerzeitige Studium der Staatswissenschaften von der Bestimmung des § 248a umfasst.

Zu Z 22.3 lit. b:

Anpassung der Benennung des Gegenstandes „Schulhygiene“ an die nunmehrige Bezeichnung „Schulgesundheitspflege“ gemäß § 66 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG).

Zu Anlage 1 Z 23 (Verwendungsgruppe L 1):

Anpassung an die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Universitäts-Studiengesetzes 1997 und des Akademien-Studiengesetzes 1999 (siehe Allgemeiner Teil).

Zu Z 23.1 Abs. 2 und 3:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit soll der Gesetzestext des derzeit geltenden Abs. 2 auf zwei Absätze (nunmehr Abs. 2 und 3) aufgeteilt werden. Der Gegenstandsbereich „Haushirtschaft“ soll an die in den Lehrplänen des berufsbildenden Schulwesens normierte Bezeichnung „Haushaltsökonomie und Ernährung“ (der Unterrichtsgegenstand „Haushirtschaft“ wurde mit der 11. Novelle zum SchOG, BGBI. Nr. 327/1988 in „Haushaltsökonomie und Ernährung“ umbenannt) angepasst werden. Weiters soll die Aufzählung der Studien Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Volkswirtschaft und Wirtschaftsinformatik durch den Überbegriff „sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien“ (gemäß § 54 Abs. 1 Z 7 des

Universitätsgesetzes 2002) ersetzt werden, zumal die angeführten Studien allesamt von diesem Begriff mit umfasst sind und darüber hinaus auch Absolventen von anderen Studien, die unter diesen Begriff fallen, wie z.B. Informatikmanagement, Internationale Betriebswirtschaft, Sozialwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften, auf Grund der Studieninhalte von dieser Bestimmung mit umfasst werden sollen.

Zu Z 23.1 Abs. 4:

Verkürzung und bessere Lesbarkeit durch den Verweis auf Abs. 1, in dem die universitäre Lehramtsausbildung (dient als Überbegriff) definiert wird. Darüber hinaus sollen die Ernennungserfordernisse für Lehrer für Religionspädagogik im Sinne der Übersichtlichkeit in einer neuen Z 23.3 Abs. 3 getrennt gefasst werden.

Zu Z 23.1 Abs. 5:

Da in den studienrechtlichen Bestimmungen sowohl des UniStG 1997 als auch des Universitätsgesetzes 2002 nicht mehr die Absolvierung einer Lehramtsprüfung für Studierende eines „Lehramtsstudiums“ vorgeschrieben ist („Lehramtsstudien“ schließen mit einer „Diplomprüfung“) ab, soll dieser Begriff durch „Lehramtsausbildung“ ersetzt werden.

Weiters wurde die Gegenstandsbezeichnungen Mathematik und angewandte Mathematik, Physik und angewandte Physik und Chemie und angewandte Chemie auf Grund der Novellen der Lehrpläne für die Höheren technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Lehranstalten BGBl. Nr. 302/1997 und 382/1998 durch die Gegenstandsbezeichnungen „Angewandte Mathematik“ „Angewandte Physik“ bzw. „Angewandte Chemie“ ersetzt. Da auch in Zukunft neue Gegenstandsbezeichnungen (wie z.B. Praktische Mathematik) nicht auszuschließen sind, sollen in dieser Bestimmung anstelle von Gegenstandsbezeichnungen die Bereiche „Mathematik, Physik, Chemie, Informatik oder Wirtschaft an technischen und gewerblichen Lehranstalten“ angeführt werden.

In der derzeitigen Praxis können die Unterrichtsgegenstände Angewandte Mathematik, Angewandte Physik sowie Angewandte Chemie einerseits von Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Lehramtsstudien unterrichtet werden, andererseits von Absolventinnen und Absolventen von facheinschlägigen Universitätsstudien in Verbindung mit einer 4-jährigen Praxis. Diese Regelung hat sich bewährt und stellt sicher, dass im Lehrkörper eine hohe Kompetenz im Unterrichten der Grundlagen des jeweiligen Fachgebietes (durch die Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudien) und eine hohe Kompetenz in der praxisnahen Anwendung (durch die Absolventinnen und Absolventen der einschlägigen Universitätsstudien, meist Diplomstudien) vorhanden ist. Wegen der starken Durchdringung der technischen Fachgegenstände mit Mathematik und den Naturwissenschaften ist der Anwendungsaspekt an den technisch-gewerblichen Lehranstalten von besonderer Bedeutung. Dies gilt grundsätzlich an technisch-gewerblichen Lehranstalten auch für den Unterricht in den Bereichen „Informatik“ und „Wirtschaft“.

Bei der Informatik erscheint es unumgänglich, das Erfordernis vom entsprechenden Lehramtsstudium auf ein Universitätsstudium (in Verbindung mit Praxis) auszudehnen, da in den letzten Jahren an den technisch-gewerblichen Lehranstalten im Zuge der wachsenden Bedeutung der Informationstechnologien das Angebot an einschlägigen Bildungsangeboten stark erhöht worden ist. Neben der traditionellen „EDV und Organisation“ gibt es weitere Fachrichtungen und Schwerpunktsetzungen wie z.B. Informationstechnologie, Informatik, Technische Informatik, Elektrotechnik-Informationstechnik oder Betriebsinformatik. Diese spezialisierten Bildungsangebote erfordern von den Unterrichtenden eine tiefere und praxisnähere Ausbildung als sie das Lehramtsstudium „Informatik“ bietet. Da es bisher keine Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums „Informatik“ gegeben hat (dieses wurde vor 4 Jahren eingerichtet), wurden die Informatik-Gegenstände in den IT-nahen Bildungsangeboten nur von Absolventinnen und Absolventen von facheinschlägigen Universitätsstudien (in Verbindung mit Praxis) unterrichtet. Dies sollte auch weiterhin möglich sein.

Darüber hinaus soll durch die Ergänzung hinsichtlich des Bereiches „Wirtschaft“ sichergestellt werden, dass an den technisch-gewerblichen Lehranstalten die wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände einerseits von Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Wirtschaftspädagogik, andererseits aber auch von Absolventinnen und Absolventen anderer einschlägiger Studien (Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften in Verbindung mit Praxis) unterrichtet werden können.

Zu Z 23.1 Abs. 6:

Die Wortfolge „Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst“ wird durch die Wortfolge „Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst“ ersetzt.

Dies entspricht der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes. Art. I Abs. 2 der Anlage stellt sicher, dass Absolventen, welche den Abschluss noch nicht mit der „Diplomprüfung für das Lehramt“ abgeschlossen haben, sondern lediglich mit der „Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst“, den jetzigen Absolventen hinsichtlich Anstellungs- und Definitivstellungserfordernissen gleichgestellt werden.

Zu Z 23.1 Abs. 8:

Die bislang vorgesehene Möglichkeit des Dienstgebers, in bestimmten Fällen von dem in den Abs. 2 und 4 lit. b angeführten Erfordernis der Berufspraxis Nachsicht zu erteilen (Z 23.1 Abs. 7), ist durch das

Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119/2002, per 1. September 2002 entfallen. Da es jedoch nicht erforderlich erscheint, bereits einschlägige beruflich geleistete Tätigkeiten nochmals im Rahmen einer Berufspraxis absolvieren zu lassen, soll für jene Lehrer, die bereits Unterrichtsarbeit als Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 an mittleren und höheren Schulen oder an Akademien mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung geleistet haben, diese Unterrichtsarbeit dem in den Abs. 2, 3 und 5 lit. b (neu) angeführten Erfordernis einer Berufspraxis künftig gleich gestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass bereits für Vertragslehrer durch das Deregulierungsgesetz – Öffentlicher Dienst 2002 mit § 40 Abs. 5 VBG eine Bestimmung geschaffen wurde, die die Nachsicht unter anderem der Berufspraxis aus dienstlichen Gründen vorsieht, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

Diese Bestimmung wird vorerst auf zwei Jahre befristet eingeführt, um eine Evaluierung zu ermöglichen, ob es sich generell bewährt, Lehrern die Unterrichtsarbeit als Berufspraxis anzurechnen.

Zu Z 23.2:

Da es Übungsschulen nur an den Pädagogischen Akademien und nicht an den Religionspädagogischen Akademien gibt, soll die Bezeichnung „Religionspädagogischen“ durch die Bezeichnung „Pädagogischen“ ersetzt werden.

Bei dem anstelle des zweiten Diploms (ersatzweise) zu erbringenden Anstellungserfordernis des Doktorates bzw. Magisteriums der Pädagogik, Psychologie und Soziologie wurde als weitere (durchaus einschlägige) Alternative auch das Doktorat bzw. Magisterium der Theologie angefügt.

Z 23.3 Abs. 1 lit. b:

Der Gegenstand „Rhythmisierung“ soll an die in den Studienplänen der Akademien festgeschriebene Bezeichnungen „Rhythmisierung/Bewegungserziehung und rhythmisch-musikalische Erziehung“ angepasst werden.

Der in der Anlage 1 Z 2a.11.5 UniStG normierte Erwerb einer Lehrbefähigung im Studium Instrumental(Gesangs)pädagogik durch Absolvierung der ersten Diplomprüfung (der erste Studienabschnitt hat 8 Semester zu umfassen) und in Z 2a.18.1 normierte Erwerb einer Lehrbefähigung im Studium Musik- und Bewegungserziehung durch Absolvierung der ersten oder zweiten Diplomprüfung (frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters) sind mit 31. Dezember 2003 außer Kraft getreten. Da den studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 keine vergleichbaren Berechtigungen zu entnehmen sind, soll in dieser Bestimmung auf den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung abgestellt werden, da diese hinsichtlich der Studieninhalte den (alten) Lehrbefähigungen entsprechen. Darüber hinaus wird an der Anführung der (alten) Lehrbefähigung festgehalten, da einerseits diese Ausbildung noch in den meisten Studienplänen (noch auf Grundlage des UniStG) verankert ist, andererseits das im Gesetzestext in Klammer gesetzte Erfordernis auch für die nunmehrigen Absolventen der entsprechenden Bakkalaureatsstudien gilt.

Zu Z 23.3 Abs. 2:

Im Sinne der einheitlichen Terminologie soll in der Ersatzbestimmung das Wort „wird“ an Stelle von „kann“ angeführt werden.

Zu Z 23.3 Abs. 3:

Siehe Ausführungen zu Z 23.1 Abs. 4.

Zu Z 23.5 und 6 (alt) - Akademien für Sozialarbeit:

Da die Akademien für Sozialarbeit bereits mit der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87, in Fachhochschul-Studiengänge übergeführt worden sind und die derzeit noch auslaufend geführten Akademien für Sozialarbeit (Linz, Ried im Innkreis) nicht vom Bund erhalten oder subventioniert werden, sind die Bestimmungen hinsichtlich der Anstellungs- und Ernennungserfordernisse für Lehrer an den Akademien für Sozialarbeit obsolet und sollen daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 23.4:

In der Verwendungsbestimmung soll die Bezeichnung „Bildungsanstalt für Erzieher“, durch die mit der 15. Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 512/1993, umbenannte Bezeichnung „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“, ersetzt werden.

Darüber hinaus Adaptierung hinsichtlich der durch die Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. I Nr. 766/1996 eingeführten Begriffe „Reife- und Diplomprüfung“ und „Diplomprüfung“ im entsprechenden Zusammenhang (siehe auch die Ausführungen im Besonderen Teil zu § 248a hinsichtlich der Terminologie „Befähigungsprüfung für Kindergarteninnen und Erzieher“).

Zu Z 23.5 Abs. 1:

Verkürzung und bessere Lesbarkeit durch den Verweis auf Abs. 1, in dem die universitäre Lehramtsausbildung (dient als Überbegriff) definiert wird.

Darüber hinaus Adaptierung hinsichtlich der durch die Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. I Nr. 766/1996 eingeführten Begriffe „Reife- und Diplomprüfung“ und „Diplomprüfung“ (siehe oben zu Z 23.4).

Zu Z 23.5 Abs. 2 lit. a:

Im Sinne der einheitlichen Terminologie soll in der Ersatzbestimmung das Wort „wird“ an Stelle von „kann“ angeführt werden.

Da in den studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 keine Ergänzungen und Vertiefungen in den einzelnen Studien (wie nach der Anlage zum UniStG) mehr vorgeschrieben sind, soll in dieser Bestimmung im Studium Pädagogik „eine positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Bereich Psychologie und Entwicklungspsychologie, jeweils im Mindestausmaß von 30 Semesterstunden“ festgeschrieben werden, da dies hinsichtlich der Studieninhalte der einschlägigen Ergänzung und Vertiefung gemäß Anlage 1 Z 1.41 UniStG entspricht.

Zu Z 23.5 Abs. 2 lit. b:

Da es einen Fall geben kann, in dem ein Bewerber bereits das Erfordernis nach Abs. 1 lit. b erfüllt, wäre die Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik als Ersatzerfordernis nicht sinnvoll.

Zu Z 23.6:

In der Verwendungsbestimmung sollen in Entsprechung zu Artikel II Z 1 der Anlage zum LDG 1984 das Bundesblindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien angeführt werden.

Zu Z 23.6 Abs. 1:

Verkürzung und bessere Lesbarkeit durch den Verweis auf Abs. 1, in dem die universitäre Lehramtsausbildung (dient als Überbegriff) definiert wird.

Zu Z 23.6 Abs. 2 lit. a:

Diese Ersatzbestimmung soll einerseits hinsichtlich der geltenden Terminologie des AStG („Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen) und andererseits an die Rechtslage vor Inkrafttreten des AStG angepasst werden („Lehramt für Hauptschulen oder Sonderschulen“), da ab dem Schuljahr 1985/86 auf Grund der 8. Novelle zum SchOG, BGBl. Nr. 271/1985, das Lehramtsstudium für Hauptschulen und Polytechnische (Lehrgänge) Schulen (bis heute) grundsätzlich gemeinsam angeboten wird.

Zu Anlage 1 Z 24 (Verwendungsgruppe L 2a 2):

Anpassung an die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Universitäts-Studiengesetzes 1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999 und des Schulorganisationsgesetzes (siehe Allgemeiner Teil).

Zu Z 24.1:

Im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit sollen die Verwendungen für Lehrer für allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschulen im vorliegenden Gesetz entfallen, zumal es sich bei Pflichtschullehrern um Landeslehrer handelt, deren Anstellungs- und Ernennungserfordernisse ausnahmslos (da es keine diesbezüglichen Bundesschulen gibt) in der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984) normiert sind und mit einer gleichzeitig in Begutachtung gehenden Novelle zum LDG 1984 adaptiert werden. Da es sich jedoch bei der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich um eine Schule, die vom Bund erhalten wird und an der Bundeslehrer verwendet werden, handelt, soll diese in gegenständlicher Verwendungsbestimmung angeführt werden.

Der Terminus „Lehrer an Sonderschulen“ wurde jedoch beibehalten, da es in dieser Verwendungsgruppe auch Lehrer am Bundesblindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien gibt.

Weiters sollen der Begriff „hauswirtschaftlicher Fachunterricht“ durch die Bezeichnung „Haushaltsökonomie und Ernährung“ (mit der 11. Novelle zum SchOG, BGBl. Nr. 327/1988 wurde der Unterrichtsgegenstand „Haushaltsökonomie und Ernährung“ verankert) und der Gegenstand „Stenotypie und Phonotypie“ auf Grund der in den Lehrplänen des berufsbildenden Schulwesens jeweils verschiedenen lautenden Gegenstandsbezeichnungen durch den Überbegriff „Informations- und Textverarbeitung“ ersetzt werden. Hinsichtlich der Lehrer an Akademien sollen zwecks Klarstellung eine Zitierung der entsprechenden Bestimmung des AStG und eine Richtigstellung des Verweises innerhalb der Verwendungsgruppe erfolgen.

Zu Z 24.1 Abs. 3:

Hinsichtlich des Gegenstandes „Haushaltsökonomie und Ernährung“ wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu Z 24.2:

Das Erfordernis für Religionslehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 wurde entsprechend dem Grundsatz, dass für die gleichen Verwendungen an Pflichtschulen die Absolvierung der (sechsemestrigen) Religionspädagogischen Akademie vorgeschrieben ist, insofern erweitert, als nunmehr neben der Reifeprüfung eine entsprechende

Lehrbefähigung (innerkirchlich), die der Ausbildungsdauer und der Bildungshöhe einer sechssemestrigen Religionspädagogischen Akademie entsprechen muss, zu erbringen ist.

Zu Z 24.3 Abs. 1 lit. b:

Da der in den Studienplänen (noch auf Grundlage des UniStG) normierte Erwerb einer „Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde“ in den studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 nicht mehr enthalten ist, soll in dieser Bestimmung auf den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung abgestellt werden, da diese hinsichtlich der Studieninhalte den (alten) Lehrbefähigungen entsprechen und in den Studienplänen auch „Schwerpunktstudien“ verankert sein können.

Darüber hinaus wird an der Anführung der (alten) Lehrbefähigung festgehalten, da einerseits diese Ausbildung (wie bereits erwähnt) noch in den meisten Studienplänen (noch auf Grundlage des UniStG) verankert ist, andererseits das im Gesetzestext in Klammer gesetzte Erfordernis auch für die nunmehrigen Absolventen der entsprechenden Bakkalaureatsstudien gilt.

Zu Z 24.4:

Da es Übungsschulen nur an den Pädagogischen Akademien und nicht an den Religionspädagogischen Akademien gibt (vgl. § 119 Abs. 4 SchOG), soll der Begriff „Religionspädagogische Akademien“ durch den Begriff „Pädagogische Akademien“ ersetzt werden.

Zu Z 24.5:

Hinsichtlich der Verwendung der Lehrer für Bildnerische Erziehung an Akademien soll zwecks Klarstellung eine Zitierung der entsprechenden Bestimmung des AStG erfolgen.

Zu Z 24.6 (alt):

1966 wurde das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz beschlossen. Das Gesetz bewirkte einen Vereinheitlichungsprozess des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und eine einheitliche Ausbildung der Lehrer- und Berater. Die Angleichung der agrarpädagogischen Ausbildung an die Ausbildung der berufspädagogischen Akademien bedingte die Verlängerung der Ausbildung auf sechs Semester, die im Studienjahr 2001/02 startete.

Im Sinne der Rechtsklarheit wird in Zukunft nicht mehr zwischen Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Lehrern für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen unterschieden. Eine derartige Unterscheidung würde auch nicht dem § 25 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz entsprechen, da die Absolventen der Agrarpädagogischen Akademie mit der „Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst“ abschließen.

Diese Bestimmung kann daher entfallen, da die Verwendungserfordernisse bereits unter 24.1. geregelt werden.

Zu Z. 24. 7 (alt) und Z 24.8 (alt):

Im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit sollen die Verwendungen für Lehrer an Volksschulen und Religionslehrer an Volksschulen im vorliegenden Gesetz entfallen, zumal deren Anstellungs- und Ernennungserfordernisse ausnahmslos (da es keine diesbezüglichen Bundesschulen gibt) in der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984) normiert sind.

Zu Anlage 1 Z 25 (Verwendungsgruppe L 2a 1):

Anpassung an die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Universitäts-Studiengesetzes 1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999 und des Schulorganisationsgesetzes (siehe Allgemeiner Teil).

Zu Z 25.1:

Im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit sollen die Verwendungen für Lehrer für allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschulen im vorliegenden Gesetz entfallen, zumal es bei Pflichtschullehrern um Landeslehrer handelt, deren Anstellungs- und Ernennungserfordernisse ausnahmslos (da es keine diesbezüglichen Bundesschulen gibt) in der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984) normiert sind und mit einer sich gleichzeitig in Begutachtung gehenden Novelle zum LDG 1984 adaptiert werden. Hinsichtlich der Lehrer an Akademien soll zwecks Klarstellung eine Zitierung der entsprechenden Bestimmung des AStG erfolgen.

Zu Z 25.1 Abs. 2:

Die Gegenstandsbezeichnung „Werkzeugerziehung“ soll an die mit der 14. Novelle zum SchOG, BGBI. Nr. 323/1993 normierte Gegenstandsbezeichnung „Technisches Werken und Textiles Werken“ angepasst werden.

Zu Z 25.1 Abs. 3:

Hinsichtlich der Lehrer an Akademien soll zwecks Klarstellung eine Zitierung der entsprechenden Bestimmung des AStG erfolgen.

Zu Z 25.1 Abs. 3 lit. a, lit. b und lit. d:

Auf die Ausführungen zu Z 23.3 Abs. 1 lit. b wird verwiesen.

Zu Z 25.1 Abs. 3 lit. d, Abs. 4, Abs. 5 , Z 25.2, Z 25.3, Z 25.4 und Z 25.5:

Auf die Ausführungen zu Z 23.4 wird verwiesen.

Zu Z 25.4:

Siehe zu Z 23.6 hinsichtlich des Bundesblindenerziehungsinstitutes in Wien und des Bundesinstitutes für Gehörlosenbildung in Wien.

Zu Anlage 1 Z 26 (Verwendungsgruppe L 2b 1):

Anpassung an die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Universitäts-Studiengesetzes 1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999 und des Schulorganisationsgesetzes (siehe Allgemeiner Teil).

Zu Z 26.1:

Im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit sollen die Verwendungen für Lehrer für allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschulen im vorliegenden Gesetz entfallen, zumal es sich bei Pflichtschullehrern um Landeslehrer handelt, deren Anstellungs- und Ernennungserfordernisse ausnahmslos (da es keine diesbezüglichen Bundesschulen gibt) in der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984) normiert sind und mit einer gleichzeitig in Begutachtung gehenden Novelle zum LDG 1984 adaptiert werden.

Zu Z 26.1 lit. a:

Auf die Ausführungen zu Z 23.3 Abs. 1 lit. b wird verwiesen.

Zu Z 26.1 lit. b:

Der Klammerausdruck „insbesondere Krankenpflege und Kinderkrankenpflege“ soll durch die Zitierung gemäß „Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997“ ersetzt werden, zumal der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in zusätzlichen Fachrichtungen (gemäß GuKG) als Ersatzerfordernis gelten soll.

Zu Z 26.1 Abs. 2 lit. d (alt):

Auf die Ausführungen zu Z 1 Punkt 7 wird verwiesen.

Zu Z 26.1 lit. c sublit. bb, lit. e, Z 26.4, Z 26.5 und Z 26.6:

Auf die Ausführungen zu Z 23.4 wird verwiesen.

Zu Z 26.1 lit. f:

Die Erlernung des einschlägigen Fachberufs gemäß Z 3.13 lit. a soll um lit. b ergänzt werden, da damit auch land- und forstwirtschaftliche Facharbeiter für den Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Erfordernisse erfüllen.

Zu Z 26.2:

Auf die Ausführungen zu Z 1 Punkt 9 wird verwiesen.

Zu Z 26.4:

Die höheren Internatsschulen des Bundes werden nicht mehr als Zentrallehranstalten, sondern als allgemein bildende höhere Schulen geführt.

Zu Z 26.8 (alt):

Da es diese Verwendungen nicht mehr gibt, soll diese Bestimmung entfallen (siehe weiters zu Z 1 Punkt 7).

Zu Anlage 1 Z 27 (Verwendungsgruppe L 3):

Anpassung an die studienrechtlichen Bestimmungen des Akademien-Studiengesetzes 1999 und des Schulorganisationsgesetzes (siehe Allgemeiner Teil).

Im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit sollen die Verwendungen für Lehrer für allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschulen im vorliegenden Gesetz entfallen, zumal es sich bei Pflichtschullehrern um Landeslehrer handelt, deren Anstellungs- und Ernennungserfordernisse ausnahmslos (da es keine diesbezüglichen Bundesschulen gibt) in der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984) normiert sind und mit einer gleichzeitig in Begutachtung gehenden Novelle zum LDG 1984 adaptiert werden.

Zu Anlage 1 Z 28 (Verwendungsgruppen SI 1, FI 1 und S 1) und 29 (Verwendungsgruppen SI 2, FI 2 und S 2):

Anpassung an die studienrechtlichen Bestimmungen des Akademien-Studiengesetzes 1999 und des Schulorganisationsgesetzes (siehe Allgemeiner Teil).

Zu Art. 2 Z 1 (§ 3 Abs. 3GehG):

Derzeit ist der letzte Quartalsmonat relevant für die Bemessung der SZ. Bei Ernennung z.B. mit 1.3. werden die beiden niedrigeren bzw. höheren Bezüge für die Monate Jänner und Februar nicht berücksichtigt die Umstellung auf die Durchrechnung soll den tatsächlichen Bezugsverlauf besser abbilden.

Zu Art. 2 Z 2 und 3 (§ 10 GehG):

Einfügung einer Überschrift und Zitatbereinigungen im Abs. 1 Z 3.

Zu Art. 2 Z 4, 5, 7 und 8 (§ 12 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. aa, Z 7 lit. b, Abs. 2b, Abs. 2c, Abs. 2d GehG):

Terminologische Bereinigungen.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 12 Abs. 2a GehG):

Die Anrechnung von Studienzeiten für den Vorrückungstichtag wird an das Universitätsgesetz 2002 angepasst.

Da im neuen System des Universitätsgesetz 2002 die Mindeststudiendauer nur mehr indirekt über den Arbeitsaufwand der in ECTS-Anrechnungspunkten ausgedrückt ist, wird für die Anrechnung die Definition gem. § 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 (60 ECTS-Anrechnungspunkte entsprechen einem Jahr) übernommen.

Das Universitätsgesetz 2002 sieht vor, dass die ECTS-Anrechnungspunkte in den von den Universitäten autonom zu erlassenen Curricula festgelegt sind. Für Magister- und Doktoratsstudien könnten die Universitäten unterschiedliche ECTS-Anrechnungspunkte für dieselbe Studienrichtung vorsehen, da das Universitätsgesetz 2002 nur einen Mindeststandard normiert. In diesem Fall ist die jeweils geringste Anzahl für die Berechnung der zur Anrechnung zu kommenden Studienzeit relevant.

Wenn die Ernennungserfordernisse den Magistergrad fordern, ist das für das Magisterstudium eine Zugangsvoraussetzung bildende Bakkalaureatsstudium ebenfalls in die Anrechnung der Studienzeit einzubeziehen.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 12 Abs. 2 Z 5, 7 und 8, Abs. 6 und 11, § 12a Abs. 4 und 5, § 40 Abs. 3, § 102 Abs. 3 und 4, § 149 Abs. 3, § 168 Abs. 1 und Anlage 1 GehG):

Terminologische Bereinigungen.

Zu Art. 2 Z 10 (§ 12 Abs. 2f Z 1 GehG):

Die Veränderung stellt die im Rahmen der Osterweiterung der EU ist es notwendig Aufnahme von Vordienstzeiten in den neuen Mitgliedstaaten in die anrechenbaren Vordienstzeiten dar. Für die Übergangsfristen ist ein neuer § 113a geschaffen worden.

Zu Art. 2 Z 11 (§ 13c Abs. 4 GehG):

Derzeit müssen händisch 30 Arbeitstage ermittelt werden. Durch die Umstellung auf ein Zwölftel der im letzten Jahr bezogenen Nebengebühren, kann die Berechnung automatisiert werden.

Zu Art. 2 Z 12 und 13 (§§ 21 bis 21h):

In der Überschrift zu § 21 entfällt der zu weit reichende Begriff „Besoldung“, weil es sich hier ausschließlich um Ansprüche handelt, die als Aufwandsentschädigung gelten. § 21 umschreibt den grundsätzlichen Anspruch und den anspruchsberechtigten Personenkreis und verweist im Weiteren auf die nachfolgenden §§ 21a bis 21h, so dass Verweise in anderen Rechtsvorschriften auf § 21 GehG die §§ 21a bis 21h mit einschließen und dort eine Vielzahl von Zitatberichtigungen entbehrlich machen.

An die Stelle der derzeit nur allgemein gehaltenen Bestimmungen zur Auslandsverwendungszulage und zum Auslandsaufenthaltszuschuss sowie der Aufzählung von Umständen, auf die bei deren Bemessung „billige Rücksicht“ zu nehmen ist, treten taxativ angeführte Ansprüche mit jeweils eigenen Anspruchsvoraussetzungen. Die Bundesregierung wird in § 21g Abs. 3 ermächtigt, in den §§ 21a bis 21f angeführte anspruchsrelevante Umstände sowie die Bemessung der Zulagen und Zuschüsse näher zu regeln, wobei sich diese Ermächtigung gegenüber bisher auch auf die Kaufkraftausgleichszulage (§ 21b) und den Folgekostenzuschuss (§ 21f) erstreckt. Eine Verordnung auf Grund dieses Bundesgesetzes soll erlassen werden.

Damit entfällt die Notwendigkeit einer Umschreibung bestimmter Bemessungselemente und Voraussetzungen wie bisher in „Richtlinien“ (wie etwa in den Anlagen zu dem vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen „Durchführungsrundschreiben“ des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport).

Zu Art. 2 Z 14 (§ 27 GehG):

Einfügung einer Paragraphenüberschrift.

Zu Art. 2 Z 15 (§ 36b Abs. 1a GehG):

Die Regelung des § 36b sowie die Parallelregelungen der §§ 77a und 94a erfuhren in der Praxis – insbesondere im Falle von Projekten – verschiedentlich einen sehr weit reichenden Anwendungsbereich. Durch die Einführung eines neuen Abs. 1a sollen im Zusammenhang mit Abs. 1 die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage für bestimmte vorübergehende Verwendungen nunmehr klar vorgegeben werden. Abs. 1a unterscheidet dabei im Hinblick auf die Identität des Arbeitsplatzes drei Fälle einer Betrauung gemäß Abs. 1:

1. Der Arbeitsplatz, mit dem ein Beamter gemäß Abs. 1 betraut ist, hat sich gegenüber dem Zeitpunkt vor dieser Betrauung inhaltlich nicht geändert, es liegt Identität im Sinne des § 137 Abs. 4 BDG 1979 vor (1. Satz).
2. Der Arbeitsplatz, mit dem ein Beamter gemäß Abs. 1 betraut ist, hat sich gegenüber dem Zeitpunkt vor dieser Betrauung inhaltlich geändert, sodass die Identität des Arbeitsplatzes im Sinne des § 137 Abs. 4 BDG 1979 nicht mehr gegeben ist (1. Fall des 2. Satzes).
3. Der Arbeitsplatz, mit dem ein Beamter gemäß Abs. 1 betraut ist, hat bisher noch nicht bestanden, sondern wurde neu eingerichtet (2. Fall des 2. Satzes).

Im Fall 1 steht die Ergänzungszulage bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 zu. In den Fällen 2 und 3 gebührt eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 hingegen nur unter der Bedingung, dass der inhaltlich geänderte bzw. neu eingerichtete Arbeitsplatz nach den Kriterien des § 137 BDG 1979 (§§ 143 und 147) bewertet worden ist. Die Durchführung eines Bewertungsverfahrens unter Mitwirkung des Bundeskanzlers ist somit unabdingbare Voraussetzung für einen Anspruch auf Ergänzungszulage in den Fällen 2 und 3.

In den Anwendungsbereich dieser beiden zuletzt genannten Fälle werden insbesondere Projektarbeitsplätze fallen, die zusätzlich zur Bewertung nunmehr auch die in Abs. 1a Z 1 und 2 genannten Kriterien erfüllen müssen. Die mit der Dienstrechts-Novelle 2000, BGBI. I Nr. 94, eingeführte Ergänzungszulage für bestimmte vorübergehende Verwendungen war ursprünglich nur für taxativ aufgezählte Fälle einer vorübergehenden Tätigkeit vorgesehen, die explizit auch die Tätigkeit als Leiter eines Projektes umfassten. Dabei war normiert, welche Kriterien ein solches Projekt erfüllen muss. Mit der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten, BGBI. I Nr. 87, wurde der Anwendungsbereich jedoch durch Streichung dieser taxativen Aufzählung ausgeweitet und alle Fälle erfasst, in denen ein Beamter länger als sechs Monate mit einer Tätigkeit auf einem höherwertigen Arbeitsplatz vorübergehend betraut ist. In den Erläuterungen wurde festgehalten, dass die in der alten Fassung vorhandenen Regelungen betreffend Projektarbeitsplätze nun von den allgemeinen Regelungen mit umfasst seien. Weiters wurden in den Erläuterungen die Merkmale, die ein Projekt kennzeichnen, im Einzelnen beschrieben (Zielorientierung, Neuartigkeit, zeitliche Begrenzung, Komplexität, Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Projektleiter-/manager). Die Praxis zeigt jedoch einen Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der Qualifizierung eines Arbeitsplatzes als Projektarbeitsplatz. Um sowohl „ewige Projekte“ als auch unklare und unstrukturierte Projekte zu vermeiden, ist eine Klarstellung durch Wiedereinführung einer gesetzlichen Befristung (bis zu maximal zweieinhalb Jahren) notwendig. Zu diesem Zweck werden die ursprünglich im § 36b Abs. 4 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2000 vorgesehenen Kriterien des Projektes im Abs. 1a wieder eingefügt.

Werden in Fällen von bisher als „Projekt“ geführten Arbeitsplätzen die Anforderungen des Abs. 1a an Projektarbeitsplätze nicht erfüllt, fällt der Anspruch auf Ergänzungszulage nach § 36b mit Inkrafttreten des neuen Abs. 1a weg.

Dasselbe gilt für andere Fälle, in denen ein inhaltlich geänderter oder neu errichteter Arbeitsplatz, mit dem der Beamte nach Abs. 1 betraut ist, entgegen dem neuen Abs. 1a 2. Satz keinem Bewertungsverfahren nach § 137 BDG 1979 (§§ 143 und 147) unterzogen wurde.

Zu Art. 2 Z 16 (§ 36b Abs. 3 GehG):

Durch die neue Regelung des § 36b Abs. 1a ist der erste Satz des § 36b Abs. 3 obsolet.

Zu Art. 2 Z 17 (§ 51 Abs. 5 und § 51a Abs. 4 GehG):

Terminologische Anpassung.

Zu Art. 2 Z 18 (§ 51 Abs. 10a GehG):

Redaktionelle Ergänzung. Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBI. Nr. 463/1974 ist mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft getreten.

Zu Art. 2 Z 19 (§ 57 Abs. 3 GehG):

Die Dienstzulagen der Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L 2 sind unter anderem abhängig von der Funktionsdauer. In die Funktionsdauer werden Zeiten, in denen bestimmte andere schulische Leitungsfunktionen ausgeübt worden sind, (teilweise) eingerechnet, um der Erfahrungskomponente Rechnung zu tragen. In den Kreis dieser Leitungsfunktionen sollen die in Ausübung einer Schulaufsichtsfunktion zurückgelegten Zeiten, die gegenüber den bisher relevanten Zeiten eine hervorgehobene Verwendung darstellen, in funktionsadäquater Weise berücksichtigt werden.

Zu Art. 2 Z 20 (§ 59 Abs. 3 GehG):

Hier wurde eine Begriffsanpassung an die Terminologie des Akademien-Studiengesetzes 1999 vorgenommen.

Zu Art. 2 Z 21 (§ 59 Abs. 4 Z 3 GehG):

Die bisherige Z 3 ist obsolet geworden, weil mittlerweile sämtliche Akademien für Sozialarbeit, die vom Bund erhalten bzw. subventioniert wurden, in Fachhochschul-Studiengänge überführt worden sind.

Zu Art. 2 Z 22 (§ 60 Abs. 4 GehG):

Notwendige Anpassung an die Änderung der Anlage 1 zum BDG 1979.

Zu Art. 2 Z 23 (§ 61c Abs. 1 Z 3 GehG):

Beseitigung eines Redaktionsverschens.

Zu Art. 2 Z 24 (§ 62 GehG):

Zu Abs. 1:

Es ist davon auszugehen (und wird durch die bisher vorliegenden Studienpläne bestätigt), dass nach wie vor zur Erprobung der pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums der Wirtschaftspädagogik im zweiten Studienabschnitt eine schulpraktische Ausbildung (einschließlich einer begleitenden Lehrveranstaltung an der Universität) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, die eine Einführung in die betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände umfassen und den Studierenden eine Einblick in das Schulgeschehen vermitteln soll, grundsätzlich in einem Semester (Ausnahme: Aufteilung auf zwei Semester bei Berufstätigkeit der/des Studierenden) zu absolvieren ist. Die begleitende Lehrveranstaltung an der Universität wird in den vorliegenden Studienplänen unterschiedlich bezeichnet; es gibt etwa die Bezeichnungen „Orientierungspraktikum“ sowie „universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums“ und auch die Ausgestaltung kann in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht differieren. Dieser Teil wird von der Universität abgegolten und ist daher nicht von gegenständlicher Vergütungsbestimmung umfasst.

Die Höchstgesamtdauer der abzugeltenden schulpraktischen Ausbildung von 180 Stunden (das sind tatsächlich gehaltene Unterrichtsstunden und entspricht zwölf Semesterstunden gemäß dem „Umrechnungsschlüssel“ in § 7 Abs. 3 des UniStG 1997: „Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.“), die vor allem hinsichtlich der Aliquotierungsbestimmung gemäß Abs. 2 von Bedeutung ist, orientiert sich an einem „Normschulpraktikum“. Diese 180 Stunden bzw. zwölf Semesterstunden finden derzeit in den Studienplänen ihren Niederschlag und wurden auch bei der Einführung des derzeit geltenden § 62 durch die 43. Gehaltsgesetz-Novelle standardisiert (vgl. dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP).

Zu Abs. 2:

Die pauschale Vergütung soll auf die Betreuung einer Gruppe von Studierenden abgestellt werden, wobei allerdings eine Limitierung nach oben vorgesehen ist (nach Möglichkeit soll eine Studierendengruppe jedoch aus pädagogischen Gründen aus zwei Studierenden bestehen). Nach der geltenden Rechtslage wird hinsichtlich der Vergütung von einer Gruppe von höchstens vier Studierenden ausgegangen und bei weniger Studierenden in der Gruppe aliquotiert, wobei im Unterschied zu § 62a in der Praxis ein Lehrer vielfach auch mehrere Studierendengruppen zB in den Unterrichtsgegenständen Rechnungswesen, Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaftslehre betreut.

Weiters finden sich in dieser Bestimmung (wie bisher) Aliquotierungen für das zeitliche Ausmaß der Verwendung des Lehrers bzw. der Teilnahme von Studierenden.

Zu Abs. 3:

Das System der semesterweisen Nachverrechnung hat sich bewährt und wurde vom bisherigen § 62 Abs. 5 übernommen.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass eine Vergütung nach Abs. 2 ausgeschlossen ist, wenn Lehrveranstaltungen in diesem Bereich durch die Universität abgegolten werden (va. das schon zu Abs. 1 erwähnte „Orientierungspraktikum“ und die „universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums“) bzw. von der Universität vergütete Lehrbeauftragte tätig sind. Diese Lehrveranstaltungen, die größtenteils im Rahmen der „Studieneingangsphase“ abgehalten werden und in den Studienplänen bzw. Curricula gemäß § 38 Abs. 1 des UniStG 1997 bzw. § 66 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 verpflichtend vorzusehen sind, zählen nicht zur normmäßigen schulpraktischen Ausbildung.

Zu Abs. 5:

Wie im Allgemeinen Teil erwähnt besteht nur durch die Schaffung einer pauschalen Vergütung die Möglichkeit, unterschiedliche Gestaltungen der Ausbildung, die auch jeweils wieder geändert werden können, einer einheitlichen Vergütung zuzuführen. Es werden daher innerhalb der vorgegebenen 180 Stunden mit dem

festgelegten Pauschalbetrag pro Studierendengruppe alle in Frage kommenden Tätigkeiten wie zB Vor- und Nachbesprechungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung abgedeckt.

Zu Art. 2 Z 25 (§ 62a GehG):

Zu Abs. 1:

Es ist davon auszugehen (und wird durch die bisher vorliegenden Studienpläne bestätigt), dass nach wie vor eine „Einführungsphase“ (bzw. „Basispraktikum“), die die Aufgabe hat, die Studierenden in die Unterrichtspraxis einzuführen, unverzichtbar ist. Ein Teil dieser Phase wird an der Universität unter Mitwirkung von Lehrern abgehalten werden, die die Betreuung der Studierenden auch während der späteren Phase durchzuführen haben, der andere Teil wird im Wesentlichen Unterrichtsbesuche an Schulen umfassen. Weiters wird es nach wie vor eine „Übungsphase“ geben, die gegenstandsbezogen – vielfach unter der Bezeichnung „Fachpädagogisches Praktikum“ - die Studierenden für den konkreten Gegenstand vorbereitet. Diese Phase wird vorwiegend an den Schulen zu absolvieren sein.

Diese grundsätzlich notwendige Gliederung wird in den vorliegenden Studienplänen vielfach unterschiedlich bezeichnet; es gibt etwa die Bezeichnungen „Basispraktikum, Einführungsphase, Pädagogisches Praktikum sowie Fachpraktikum 1, Fachpraktikum 2, Übungsphase Fach A, Übungsphase Fach B, Phase1, Phase 2“ und auch die Ausgestaltung kann differieren – und zwar sowohl in der zeitlichen, als auch in der inhaltlichen Vorgabe z.B. mit unterschiedlichen Ausmaßen von Hospitationen beim Betreuungslehrer, Besprechungsstunden und in einzelnen Fällen auch von selbstständig zu haltenden Unterrichtsstunden. Für das System der vorgesehenen Abgeltung sind alle in Frage kommenden Tätigkeiten entweder den Überbegriffen „Basispraktikum“ (unter diesen Begriff sind auch in den Studienplänen bzw. Curricula mit „Eingangspraktikum“ oder „Basispraktikum“ bezeichnete Teile zu subsumieren) oder „fachbezogenen Praktikum“ (unter diesen Begriff sind auch in den Studienplänen bzw. Curricula mit „Fachpraktikum 1“, „Fachpraktikum 2“ oder „Abschlusspraktikum“ bezeichnete Teile zu subsumieren) zuzuordnen.

Die Höchstgesamtdauer der abzugeltenden schulpraktischen Ausbildung von 150 Stunden (das sind tatsächlich gehaltene Unterrichtsstunden und entspricht zehn Semesterstunden gemäß dem „Umrechnungsschlüssel“ in § 7 Abs. 3 des UniStG 1997: „Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.“), die vor allem hinsichtlich der Aliquotierungsbestimmungen gemäß Abs. 2 und 3 von Bedeutung ist, soll einen maximalen Höchstrahmen darstellen und als rechnerische Grundlage für die vereinfachte Abgeltung gelten. Grundsätzlich ist bei der Abgeltung davon auszugehen, dass das Basispraktikum 60 Stunden (entspricht vier Semesterstunden) und das fachbezogene Praktikum 90 Stunden (entspricht sechs Semesterstunden) umfasst. Es soll jedoch weiterhin möglich sein, wie auch derzeit in den meisten Studienplänen vorgesehen, eine schulpraktische Ausbildung in der Dauer von 120 Stunden (entspricht acht Semesterstunden) vorzusehen. Weiters soll sichergestellt werden, dass den unterschiedlichen Ausgestaltungen der schulpraktischen Ausbildungen in den einzelnen Studienplänen Rechnung getragen wird. Es soll daher ermöglicht werden, dass an einer Universität zB der Anteil des Basispraktikums zu Lasten des fachbezogenen Praktikums in zeitlicher Hinsicht (mehr als 60 Stunden) erhöht wird, wobei jedoch der maximale Umfang des fachbezogenen Praktikums mit 90 Stunden (entspricht sechs Semesterstunden) begrenzt wird und keinesfalls überschritten werden darf.

Nach der oben genannten Vorgangsweise muss auch in dem Fall vorgegangen werden, in dem in einem Studienplan bzw. Curriculum einer Universität die schulpraktische Ausbildung in der Form vorgesehen ist, dass diese aus zwei Einheiten (zB jeweils eine Einheit pro Unterrichtsfach zu je 60 Stunden bzw. 4 Semesterstunden) besteht. Es ist daher rechnerisch ebenfalls das Gesamtausmaß aller vorgesehener Semesterstunden des Schulpraktikums nach den oben genannten Grundsätzen einzuordnen, wobei wie oben erwähnt, das fachbezogene Praktikum 90 Stunden nicht übersteigen darf.

Zu Abs. 2 und 3:

Die pauschale Vergütung soll auf die Anzahl der zu betreuenden Studierenden abgestellt werden, wobei allerdings in beiden Phasen eine Limitierung nach oben vorgesehen ist (auch nach der geltenden Rechtslage wird von einer bestimmten Studierendenzahl in der Gruppe ausgegangen und bei weniger Studierenden aliquoert). Dabei wurde von den bisherigen durchschnittlichen Studierendenzahlen pro Betreuungslehrer in den jeweiligen Phasen ausgegangen; allerdings sollte mit der neuen Abgeltung ein Anreiz geboten werden, die Gruppen größer zu gestalten (zB bestanden in manchen Bundesländern die Gruppen der Einstiegsphase durchschnittlich aus vier bis fünf Studierenden pro Betreuungslehrer, die Gruppen der Übungsphase im Durchschnitt nur aus zwei Studierenden).

Die Vergütung des Basispraktikums ist auf ein stundenmäßiges Ausmaß von 60 Stunden bezogen. Die Vergütung des fachbezogenen Praktikums auf eines von 90 Stunden, wobei wie oben erwähnt entsprechend zu aliquoert ist (siehe unten).

Wie bisher wird von einer unterschiedlichen Vergütung für die Einstiegsphase und die Übungsphase ausgegangen, sodass für das fachbezogene Praktikum höhere Beträge als für das Basispraktikum vorgesehen sind. Auch die Gruppengröße wird für dieses Praktikum niedriger angesetzt; als „Sockelbetrag“ werden für einen Studierenden €495,-- vorgesehen. Weiters finden sich in diesen Bestimmungen (wie bisher) Aliquotierungen für das zeitliche Ausmaß der Verwendung des Lehrers bzw. der Teilnahme von Studierenden.

Wenn der Anteil des Basispraktikums zu Lasten des Anteils des fachbezogenen Praktikums erhöht ist, sind die Abgeltungsbestimmungen für die Betreuung des Basispraktikums im Rahmen einer Aliquotierung dementsprechend zu erhöhen bzw. die Abgeltungssätze für die Betreuung des fachbezogenen Praktikums zu verringern. Hierbei ist auf das in den einzelnen Studienplänen bzw. Curricula normierte Stundenausmaß des Basispraktikums und des fachbezogenen Praktikums abzustellen.

Auch für den Fall, dass in den Studienplänen bzw. Curricula für die beide Phasen der schulpraktischen Ausbildung ein niedrigeres Stundenausmaß als das in Absatz vorgesehene (150 Stunden) festgelegt wird, werden Aliquotierungsbestimmungen (Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1) eingeführt.

Sofern in einzelnen Studienplänen vorgesehen ist, dass das Basispraktikum für die Ausbildung in zwei (oder mehreren) Unterrichtsgegenständen durchgeführt wird, gebührt die in Abs. 2 festgelegte Abgeltung nur einmal. Dies ergibt sich aus der Formulierung, wonach die Abgeltung auf die Zahl der zu betreuenden Studierenden abgestellt wird. Sollten mehrere Lehrer (jeder für sein Fach) in einem solchen Fall im Rahmen des Basispraktikums denselben oder dieselben Studierenden betreuen, gebührt die Abgeltung im aliquoten Ausmaß. Weiters gebührt wenn beide Unterrichtsblöcke gemeinsam abgehalten werden der aliquote Anteil des zeitlichen Ausmaßes der jeweiligen Phase.

Zu Abs. 4:

Das System der semesterweisen Nachverrechnung hat sich bewährt und wurde vom bisherigen § 62a Abs. 10 übernommen.

Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass eine Vergütung nach Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, wenn Lehrveranstaltungen in diesem Bereich durch die Universität abgegolten werden (zB „pädagogisches Erkundungspraktikum“ und „pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (PWB)“ bzw. von der Universität vergütete Lehrbeauftragte tätig sind. Diese Lehrveranstaltungen, die größtenteils im Rahmen der „Studieneingangsphase“ abgehalten werden und in den Studienplänen bzw. Curricula“ gemäß § 38 Abs. 1 des UniStG 1997 bzw. § 66 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 verpflichtend vorzusehen sind, zählen nicht zur normmäßigen schulpraktischen Ausbildung.

Zu Abs. 6:

Wie im Allgemeinen Teil erwähnt besteht nur durch die Schaffung einer pauschalen Vergütung die Möglichkeit, unterschiedliche Gestaltungen der Ausbildung, die auch jeweils wieder geändert werden können, einer einheitlichen Vergütung zuzuführen. Es wird daher nicht mehr (innerhalb der vorgegebenen 150 Stunden) geprüft, wie viel Zeit bzw. welche unterschiedlichen inhaltlichen Unterteilungen das Basispraktikum oder das fachbezogene Praktikum vorsieht, sondern es sind mit dem festgelegten Pauschalbetrag pro Studierenden alle in Frage kommenden Tätigkeiten wie zB Vor- und Nachbesprechungen und Seminarstunden im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung abgedeckt.

Zu Art. 2 Z 26 (§ 64a Abs. 1 und 2 GehG):

Notwendige Anpassung an die Änderung der Anlage 1 zum BDG 1979.

Zu Art. 2 Z 27 (§ 64a Abs. 3 GehG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. 2 Z 28 (§ 77a Abs. 1a GehG):

Siehe die Erläuterungen zu § 36b Abs. 1a.

Zu Art. 2 Z 29 (§ 77a Abs. 3 GehG):

Siehe die Erläuterungen zu § 36b Abs. 3.

Zu Art. 2 Z 30 (§ 90 Abs. 3 GehG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. 2 Z 31 (§ 94a Abs. 1a GehG):

Siehe die Erläuterungen zu § 36b Abs. 1a.

Zu Art. 2 Z 32 (§ 94a Abs. 3 GehG):

Siehe die Erläuterungen zu § 36b Abs. 3.

Zu Art. 2 Z 33, 34 und 35 (§ 112e Abs. 1, 7 und 8):

Zitatberichtigungen.

Zu Art. 2 Z 36 (§ 112j GehG):

Die bisherige Regelung für die Flexiklausel war bis 31.12.2003 befristet. Nunmehr soll eine dauerhafte Regelung im § 112j erfolgen.

Zu Art. 2 Z 37 (§ 113 GehG):

Die Umstellungen im Rahmen der Osterweiterung (Aufnahme von Vordienstzeiten in den neuen Mitgliedstaaten in die anrechenbaren Vordienstzeiten gem. § 12 Abs. 2f Z 1) wurden zum Anlass genommen die Systematik des § 113 GehG neu zu gliedern und die Übergangsvorschriften, die Tatbestände im Rahmen der Europäischen Integration betreffen in einem eigenen § 113a zusammenzufassen. § 113 Abs. 16 wurde umnummeriert in § Abs. 9.

Zu Art. 2 Z 38 (§ 113a GehG):

Im § 113a sind nunmehr alle Übergangsregeln bzgl. der europäischen Integration zusammengefasst.

Wirksamkeitsbeginn im Sinne des § 113a Abs. 4 Z 4 ist für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der Osterweiterung der 1.5.2004

Zu Art. 2 Z 39 (§ 113b GehG):

Umnummerierung.

Zu Art. 2 Z 40 (§ 113e Abs. 2 GehG):

Legistische Klarstellung, die sichert, dass das Fixgehalt aufgrund des §113e nicht länger als entsprechend der ursprünglichen Befristung bezogen wird.

Zu Art. 2 Z 41 (§ 115a GehG):

Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu Art. 2 Z 42 (§ 170a GehG):

§ 170a kann entfallen, da der Zeitpunkt der einmaligen Abfindung (Juli 2003) bereits vorbei ist.

Zu Art. 2 Z 43(§ 175 Abs. 42 GehG):

Der im Deregulierungsgesetz – Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, vorgesehene, vorerst bis zum 31. August 2004 befristete Entfall der Mitwirkung des Bundeskanzlers soll bis 2006 verlängert werden.

Zu Art. 3 Z 1 (Inhaltsverzeichnis zum VBG):

Die Änderungen des VBG machen eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 5c VBG):

Siehe Erläuterungen zu § 36a BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 8a Abs. 2 VBG):

Siehe Erläuterung zu § 3 GehG.

Zu Art. 3 Z 4 (§ 15 Abs. 4 und 5, § 26 Abs. 2 und 6, § 27a Abs. 6, § 49f Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1, § 67 Abs. 1 und § 77 Abs. 3 VBG):

Terminologische Bereinigungen.

Zu Art. 3 Z 5 (§ 22a):

Der in § 22a erster Satz zu weit reichende Begriff „Für die Bezüge und Nebengebühren ... gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß“ wird auf die Anwendung der §§ 21 bis 21h GehG eingegrenzt, weil es sich hier ausschließlich um jene als Aufwandsentschädigung geltenden Ansprüche handeln kann, die dem unter gleichen Bedingungen im Ausland verwendeten Bediensteten gebühren.

Zu Art. 3 Z 6 (§ 22b VBG):

Siehe Erläuterung zu § 112j GehG.

Zu Art. 3 Z 7, 8, 10 und 11 (§ 26 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. aa, Z 7 lit. b, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 2c, Abs. 2d VBG):

Terminologische Bereinigungen.

Zu Art. 3 Z 9 (§ 26 Abs. 2a)

Siehe Erläuterungen zu § 12 Abs. 2a.

Zu Art. 3 Z 12 (§ 26 Abs. 2f Z 1 VBG):

Siehe Erläuterung zu § 12 GehG.

Zu Art. 3 Z 13 (§ 27c Abs. 2 VBG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. 3 Z 14 (§ 29c Abs. 4 Z 2 lit. e VBG):

Siehe Erläuterungen zu § 36 BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 15 (§ 29f Abs. 2 VBG):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 3 Z 16 (§ 29k Abs. 1 VBG):

Beseitigung eines Redaktionsverschens.

Zu Art. 3 Z 17 (§ 40 Abs. 5 VBG):

Notwendige Anpassung an die Änderung der Anlage 1 zum BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 18 (§ 42g Abs. 1a VBG):

Durch die schrittweise Verkürzung der Gesamtverwendungsdauer im Entlohnungsschema II L auf 5 Jahre mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBI. I Nr. 130, wurde diese Bestimmung notwendig. Es soll verhindert werden, dass die Stunden die ein Vertragslehrer II L bei seiner Einreihung in das Entlohnungsschema I L bei einer Weiterverwendung nach Ablauf der Gesamtverwendungsdauer gemäß § 42e Abs. 1 erhält, gemäß § 39 Abs. 3 in den folgenden 2 (bzw. 1) Jahren ohne seine Zustimmung in Wegfall gebracht werden können.

Zu Art. 3 Z 19 (§ 44a Abs. 5 VBG):

Notwendige Anpassung an die Änderung der Anlage 1 zum BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 20 (§ 49b Abs. 1 VBG):

siehe Erläuterungen zu § 155 Abs. 4 BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 21 (§ 49e Abs. 2 VBG):

Siehe Erläuterungen zu § 160a Abs. 2 und 3 BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 22 (§ 49e Abs. 4 VBG):

Siehe Erläuterungen zu § 160a Abs. 2 und 3 BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 23 (§ 49f Abs. 7, § 49l Abs. 1 und § 49s Abs. 2 Z 1 VBG):

Zitatangepassung.

Zu Art. 3 Z 24 (§ 49g Abs. 4 VBG):

Das Universitätsgesetz 2002 sieht keinen Studiendekan vor.

Zu Art. 3 Z 25 (§ 49j Abs. 5 VBG):

Terminologische Bereinigung.

Zu Art. 3 Z 26 (§ 49n Abs. 4 VBG):

Terminologische Bereinigung.

Zu Art. 3 Z 27 (§ 49q Abs. 6 VBG):

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Art. 3 Z 28 (§ 49t Abs. 2 VBG):

Ersatz der Begriffe „Institutsvorstand“ und „Abteilungsleiter“ durch den einheitlichen dienstrechtlichen Begriff des „unmittelbaren Dienstvorgesetzten“. Dadurch wird der den Universitäten durch das Universitätsgesetz 2002 übertragenen Autonomie hinsichtlich deren interner Organisation Rechnung getragen.

Zu Art. 3 Z 29 (§ 53 Z 2 VBG):

§ 180 BDG 1979 ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004 außer Kraft getreten.

Zu Art. 3 Z 30 (Überschrift zu Abschnitt IV und § 55 Abs. 1a VBG):

Terminologische Bereinigung.

Zu Art. 3 Z 31 (§ 67a VBG):

Um auch Vertragsbedienstete hinsichtlich ihrer Funktion erkenntlich zu machen, werden die Verwendungsbezeichnungen für Beamte gemäß § 140 Abs. 3 BDG 1979 als Funktionsbezeichnungen ins VBG übernommen. Dabei wurden bisher im BDG 1979 enthaltene, auf Grund von Organisationsänderungen und Ausgliederungen nicht mehr erforderliche Bezeichnungen gestrichen bzw. neue Funktionsbezeichnungen eingeführt. Berücksichtigt wurde auch die Funktion eines Generalsekretärs nach § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986.

Zu Art. 3 Z 32 (§ 75 Abs. 1 VBG):

Die Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung erfährt insofern eine Einschränkung, als sie nur mehr in Fällen gebühren soll, in denen die Gründe für die Einstufungsänderung vom Vertragsbediensteten nicht selbst zu vertreten sind. Als Fall, den der Vertragsbedienstete selbst zu vertreten hat, ist etwa die niedrigere Einstufung des Vertragsbediensteten nach Rückkehr aus einem Karenzurlaub, mit dem gemäß § 29d Abs. 1 die Abberufung vom Arbeitsplatz verbunden war, vorstellbar, wenn der Karenzurlaub im Interesse und auf Wunsch des Vertragsbediensteten vereinbart worden war. Es erscheint nicht gerechtfertigt, diesfalls die Last der Einstufungsänderung dem Dienstgeber aufzubürden, wenn die Abberufung vom Arbeitsplatz die Folge einer vom Vertragsbediensteten selbst zu vertretenden Abwesenheit ist.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer Einstufungsänderung ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten selbst bestimmt sich nach den §§ 68 und 69.

Zu Art. 3 Z 33 (§ 75 Abs. 1a VBG):

Abs. 1a zählt in Anlehnung an § 35 Abs. 5 GehG demonstrativ Gründe auf, die der Vertragsbedienstete nicht selbst zu vertreten hat und somit den Anspruch auf Ergänzungszulage nicht ausschließen.

Zu Art. 3 Z 34 (§ 75 Abs. 3 VBG):

Siehe Erläuterungen zu § 113e GehG.

Zu Art. 3 Z 35 (§ 82 VBG):

Siehe Erläuterungen zu § 113 GehG.

Zu Art. 3 Z 36 (§ 82a VBG):

Siehe Erläuterungen zu § 113a GehG.

Zu Art. 3 Z 37 (§ 82b VBG):

Ummumerierung.

Zu Art. 3 Z 38 (§ 82c VBG):

Ummumerierung.

Zu Art. 3 Z 39 (§ 94a VBG):

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 94a bleibt für Einstufungen in eine niedrigere Bewertungsgruppe, die vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung wirksam werden, die bisherige Regelung des § 75 aufrecht.

Zu Art. 3 Z 40 (§ 95a VBG):

Siehe Erläuterung zu § 170a GehG.

Zu Art. 4 Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 Z 4 und § 69 Abs. 2 Z 6 RDG):

Terminologische Anpassung an das Universitätsgesetz 2002

Zu Art. 4 Z 3 (§ 75a Abs. 2 Z 2 lit. e RDG):

Siehe Erläuterungen zu § 75a Abs. 2 Z 2 BDG 1979.

Zu Art. 4 Z 4 (§ 75e Abs. 1 RDG):

Diese Bestimmung enthält eine Anpassung an die für die sonstigen Bundesbediensteten geltenden dienstrechtlichen Vorschriften, wonach die Familienhospizfreistellung auch für die Sterbegleitung von Schwiegerkindern zu gewähren ist.

Zu Art. 4 Z 5 (§ 166f RDG):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 5 Z 1 (§ 13b Abs. 1 LDG):

Inkraftsetzen der alten Fassung infolge der Aufhebung des § 15a BDG 1979 durch den VfGH.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 42 Abs. 2 LDG):

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 58a Abs. 2 Z 2 lit. e LDG):

Siehe Erläuterungen zu § 75a Abs. 2 Z 2 BDG 1979.

Zu Art. 5 Z 4 (§ 59d Abs. 1 LDG):

Siehe Erläuterungen zu § 78d Abs. 1 BDG 1979.

Zu Art. 5 Z 6 (Anlage Artikel I Abs. 2 LDG 1984):

Die in den Verwendungsgruppen 1 bis 4 als Ernennungserfordernis angeführten Ausbildungen, die seit längerer Zeit nicht mehr angeboten werden bzw. durch neue Ausbildungen ersetzt wurden, sollen im Sinne der Rechtsklarheit im vorliegenden Gesetz entfallen. Falls sich in Ausnahmefällen tatsächlich noch Personen, die solche Ausbildungen absolviert haben, bewerben sollten, soll durch die Normierung einer „Behaltest-Bestimmung“ jedoch gewährleistet werden, dass die Anstellungs- und Ernennungserfordernisse, die nach den Bestimmungen der unmittelbar vor Inkrafttreten der vorliegenden Novelle bestehende Rechtslage erfüllt wurden, auch nach den neuen Rechtsvorschriften als erfüllt gelten, das sind im Wesentlichen (nachstehende Zitierungen beziehen sich auf Bestimmungen der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 130/2003):

1. Zitierungen des AHStG und des KHStG (auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen).
2. „Eine nach der Reifeprüfung nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen

und Polytechnische Lehrgänge bzw. Polytechnische Schulen nachzuweisen ist“ gemäß Z 2.1. und „die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die für die Unterrichtsverwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften“ gemäß Z 4.1.:

Hier handelt es sich um Begriffe, die sich noch auf Ausbildungen bezogen haben, die zum Teil sogar vor der Einführung der Pädagogischen Akademien bestanden haben (Mit dem Schulorganisationsgesetz 1962 wurden die Pädagogischen Akademien als Stätten der Ausbildung der Volksschullehrer mit einer viersemestrigen Organisationsform neu geschaffen. Erst ab 1. September 1976 mit Inkrafttreten der 5. Novelle zum SchOG, BGBl. Nr. 323/1975 wurde der Aufgabenbereich der Pädagogischen Akademien von der Ausbildung der Volksschullehrer auch auf die Ausbildung der Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und der Lehrer für Polytechnische Lehrgänge ausgedehnt, wobei die neuen Ausbildungslehrgänge mit einer Dauer von sechs Semestern festgelegt wurden.).

3. Der Begriff „Lehramt“ bzw. „Lehramtsprüfung“ im Bereich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien wird im Gesetzestext nicht mehr angeführt, zumal diese Begriffe auf die Akademieausbildungen vor dem Inkrafttreten des AStG 1999 abstellten. Nunmehr ist der entsprechende Studienabschluss mit „Diplom“ zu bezeichnen (siehe dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil).

4. „Für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung“ gemäß Z 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2:

Da es eine gesonderte Lehrbefähigung für diese Verwendung seit der Gründung der Pädagogischen Akademien (siehe obige Ausführungen) nicht mehr gibt, soll diese Ausbildung durch das Erfordernis der Absolvierung eines einschlägigen Akademielehrganges ersetzt werden.

5. „Lehrer für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehenen Fremdsprachen“ gemäß Z 2.1..

Damit waren die vor der Gründung der Pädagogischen Akademien im Jahre 1962 in Geltung gestandenen Ausbildungen gemeint wie zB die auf Grund früherer Prüfungsvorschriften (31. Oktober 1945) vorgesehenen Lehrbefähigungen aus lebenden Fremdsprachen bzw. eine Vorschrift für die Sonderprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und an Polytechnischen Lehrgänge aus einer Fremdsprache gemäß Erlass des BMUK vom 29. Juni 1972, der mit Wirkung vom 31. August 1980 aufgehoben wurde.

6. „Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Stenotypie und Phonotypie oder eine nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Berufsschulen nachzuweisen“ gemäß Z 2.2.

Die Berufspädagogischen Akademien sind mit 1. September 1976 (Inkrafttreten der 5. Novelle zum SchOG, BGBl. Nr. 323/1975) mit einem erweiterten Aufgabenbereich an die Stelle der Berufspädagogischen Lehranstalten getreten. Eine Prüfung mit der Bezeichnung „Lehramtsprüfung für Stenotypie“ ist nicht mehr vorgesehen und wird inhaltlich durch die Formulierung „.... der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Berufspädagogischen Akademie“ ersetzt.

7. „Lehramtsprüfung für Hauptschulen oder für Polytechnische Schulen“ gemäß Z 2.2.2:

Da ab dem Schuljahr 1985/86 auf Grund der 8. Novelle zum SchOG, BGBl. Nr. 271/1985, das Lehramtsstudium für Hauptschulen und Polytechnische (Lehrgänge) Schulen (bis heute) grundsätzlich gemeinsam angeboten wird, soll auch die Ausbildung vor Inkrafttreten des AStG (Lehramtsprüfung für Hauptschulen oder für Polytechnische Schulen) in dieser Bestimmung als erfüllt gelten.

8. „Bei Lehrern für Fremdsprachen an allgemein bildenden Pflichtschulen durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung auf Grund einer Lehramtsprüfung aus einer Fremdsprache“ gemäß Z 3.2.

Siehe die Ausführungen zu Punkt 5.

9. „Bei Lehrern für Kurzschrift oder für Maschinschreiben durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an mittleren und höheren Schule (jedoch nicht an Berufsschulen)“ gemäß Z 3.3.

Die seinerzeitige „Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben für den Unterricht an mittleren und höheren Schulen“ ist nicht mehr vorgesehen (derzeit gibt es eine Lehramtsausbildung für Textverarbeitung an der Berufspädagogischen Akademie).

10. „Lehrbefähigung für Volksschulen“ gemäß Z 3.

Auf die Ausführungen zu Punkt 2 wird verwiesen.

Darüber hinaus handelt es sich hier um die in der seinerzeitigen Lehrer-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IIIa des Gehaltsüberleitungsgesetzes) als Definitivstellungserfordernis für Volksschullehrer festgelegte Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen.

11. „Eine abgeschlossene kirchliche bzw. religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer“ gemäß Z 4.2 lit. b:

Die dort genannte kirchliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer Zusatzprüfung ist nicht mehr aktuell.

12. „Lehrer für Werkerziehung haben die Befähigung für Werkerziehung an einer allgemein bildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung), Wohnen und Umweltgestaltung und Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung“ gemäß Z 4.4 zu erbringen.

Durch die 7. Novelle zum SchOG, BGBI. Nr. 365/1982, wurden die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen aufgelassen und die Ausbildung auch für den Unterricht in Werkerziehung (Textiler Bereich) und Hauswirtschaft mit Wirkung vom 1. September 1985 an die Pädagogischen Akademien übertragen. Darüber hinaus wurde der Unterrichtsgegenstand „Werkerziehung für Mädchen“ mit der 14. Novelle zum SchOG, BGBI. Nr. 323/1993 an Volksschulen, Hauptschulen und allgemein bildenden Schulen in „Technisches Werken, Textiles Werken“ umbenannt.

Zu Art. 5 Z 7 (Anlage Artikel II Z 1 bis 5 LDG 1984):

Zu Z 1 (Verwendungsgruppe L 1):

Anpassung an die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des Akademien-Studiengesetzes 1999 (siehe Allgemeiner Teil).

In dieser Verwendungsbestimmung sollen das Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung Graz und die Landeslehranstalt für Hör- und Sehbildung in Linz angeführt werden.

Zu 1 Abs. 2:

Diese Ersatzbestimmung soll einerseits hinsichtlich der geltenden Terminologie des AStG („Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnische Schulen) und andererseits an die Rechtslage vor Inkrafttreten des AStG angepasst werden („Lehramt für Hauptschulen oder Sonderschulen“), da ab dem Schuljahr 1985/86 auf Grund der 8. Novelle zum SchOG, BGBI. Nr. 271/1985, das Lehramtsstudium für Hauptschulen und Polytechnische (Lehrgänge) Schulen (bis heute) nur mehr gemeinsam angeboten wird.

Zu Z 2 (Verwendungsgruppe L 2a 2):

Anpassung an die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des Akademien-Studiengesetzes 1999 (siehe Allgemeiner Teil).

Zu Z 2.2 und 2.3:

Im Sinne der Übersichtlichkeit sollen die Verwendungen für Lehrer an Berufsschulen (derzeit Z 2.2, neu: Z 2.3) und Lehrer an Volksschulen (derzeit Z 2.3, neu: Z 2.2) hinsichtlich der Reihenfolge verschoben werden.

Zu Z 2.2 Abs. 3 und Z 2.4 Abs. 3 (alt):

Diese Bestimmungen sind obsolet und können daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 3.(Verwendungsgruppe L 2a 1):

In dieser Ersatzbestimmung soll im Sinne der Rechtsklarheit das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden, da dieses „und“ immer schon alternativ auszulegen war. Ansonsten würde eine sachlich gerechtfertigte Erschwerung für die Religionslehrer an Berufsschulen gegenüber den unter die Verwendungsgruppe L 1 fallenden Religionslehrer normiert. Im Sinne der Einheitlichkeit soll die Wendung „Lehramtsprüfung“ durch die Wendung „Lehramt“ ersetzt werden (siehe Allgemeiner Teil).

Zu Z 4 (Verwendungsgruppe L 2b 1):

Anpassung an die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (siehe Allgemeiner Teil).

Zu Z 4.1:

Der in der Anlage 1 Z 2a.11.5 UniStG normierte Erwerb einer Lehrbefähigung im Studium Instrumental(Gesangs)pädagogik durch Absolvierung der ersten Diplomprüfung (der erste Studienabschnitt hat 8 Semester zu umfassen) und in Z 2a.18.1 normierte Erwerb einer Lehrbefähigung im Studium Musik- und Bewegungserziehung durch Absolvierung der ersten oder zweiten Diplomprüfung (frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters) sind mit 31. Dezember 2003 außer Kraft getreten. Da den studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 keine vergleichbaren Berechtigungen zu entnehmen sind, soll in dieser Bestimmung auf den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades im Studium Instrumental(Gesangs)pädagogik oder im Studium Musik- und Bewegungserziehung abgestellt werden, da diese hinsichtlich der Studieninhalte den (alten) Lehrbefähigungen entsprechen.

Zu Z 4.2 lit. b (alt):

Diese Bestimmungen ist obsolet und kann daher ersatzlos entfallen (siehe auch die Ausführungen zu Z 1 Punkt 10).

Zu Z 4.4 (alt):

Da es dies Verwendungen nicht mehr gibt, soll diese Bestimmung entfallen (siehe weiters zu Z 1 Punkt 12).

Zu Art. 6 Z 1 (§ 13b Abs. 1 LLDG):

Inkraftsetzen der alten Fassung infolge der Aufhebung des § 15a BDG 1979 durch den VfGH.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 42 Abs. 2 LLDG):

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 65a Abs. 2 Z 2 lit. e LLDG):

Siehe Erläuterungen zu § 75a Abs. 2 Z 2 BDG 1979.

Zu Art. 6 Z 4 (§ 66d Abs. 1 LLDG):

Siehe Erläuterungen zu § 78d Abs. 1 BDG 1979.

Zu Art. 6 Z 6 und 7 (Anlage Artikel I Abs. 2 und Artikel II Z 1 bis 5 LLDG 1985):

Auf die Ausführungen zum LDG 1984 wird verwiesen.

Zu Art. 7 Z 1 (§ 9 Abs. 3 lit. m PVG):

Um der Personalvertretung die Möglichkeit zu geben, die ihr nach § 2 PVG zukommenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, soll der Dienstgeber verpflichtet werden, dem Dienststellenausschuss auch die Absicht, einem Bediensteten Telearbeit zu gestatten, schriftlich mitzuteilen.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 13 Abs. 1 Z 3 lit. d PVG):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 8 Z 1 (§ 1 Abs. 4 AusG):

Mit dieser Bestimmung soll klar gestellt werden, dass die im Ausschreibungsgesetz angeführten Arbeitsplätze, bei denen auf die für Beamte geltenden Bewertungsbestimmungen abgestellt wird, sich auch auf Vertragsbedienstete beziehen.

Zu Art. 8 Z 2 (§ 3 Z 5 AusG):

Anpassung der Bezeichnung auf Grund einer Reorganisation des BMF.

Zu Art. 8 Z 3 (§ 3 Z 6 lit. d AusG):

Anpassung der Bezeichnung auf Grund einer Reorganisation des BMI.

Zu Art. 8 Z 4 (§ 4 Abs. 2 AusG):

Terminologische Anpassung.

Zu Art. 8 Z 5 (§ 9 Abs. 3 AusG):

Der im Ausschreibungsgesetz enthaltene Ausdruck „sachverständige Zeugen“ lässt begrifflich nur Sachverständige zu, die auf Grund erfolgter unmittelbarer eigener Wahrnehmungen etwas bezeugen können. Da jedoch im Verfahren vor der Begutachtungskommission z.B. im Rahmen der Durchführung von Assessment Centers auch auswärtige Berater teilnehmen, ist es erforderlich, auch den Ausdruck „Sachverständige“ aufzunehmen.

Zu Art. 8 Z 6 (§ 76 Abs. 2 AusG):

Zitatberichtung.

Zu Art. 9 Z 1 und 2 (§ 18 Abs. 1 und 1a LF-DG):

Mit dieser Bestimmung wird der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) an die Änderungen durch das ARÄG 2000 und die geplanten Änderungen des Landarbeitsgesetzes angepasst. Es entfällt die 14-tägige Wartefrist beim erstmaligen Anspruch. Weiters wird die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruches auf sechs Wochen erhöht. Bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von fünf Jahren, 15 Jahren bzw. 25 Jahren erhöht sich der Entgeltfortzahlungsanspruch auf acht Wochen, zehn Wochen bzw. zwölf Wochen. Der Anspruch auf das halbe Entgelt ist für jeweils weitere vier Wochen gegeben. Das Dienstverhältnis hat an sich ununterbrochen zu dauern, der (unveränderte) § 18 Abs. 3 normiert jedoch, welche Dienstzeiten für die Dauer des Anspruches zusammenzurechnen sind.

Diese Novelle soll nur eine Verlängerung der gesetzlichen Anspruchsdauer mit sich bringen. Im Falle, dass günstigere Regelungen (zB. durch Kollektivvertrag) bereits eine Verlängerung der Anspruchsdauer vorsehen, soll keine weiter gehende Verlängerung erfolgen. Dies wird in Abs. 1a ausdrücklich klargestellt.

Art. 9 Z 3, 5 und 20 (§ 18 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Z 1 und § 94 LF-DG):

Anpassung der Ressortbezeichnungen an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2003.

Zu Art. 9 Z 4 (§ 23 Abs. 1a LF-DG):

Dieser Absatz sieht vor, dass durch Kollektivvertrag andere Regelungen getroffen werden können und bereits bestehende Kollektivverträge als abweichende Regelungen gelten. Er entspricht der durch das ARÄG 2000 im ABGB eingeführten Bestimmung.

Zu Art. 9 Z 6 (§ 29 LF-DG):

Bei Kündigung durch den Dienstnehmer besteht nunmehr kein Anspruch auf „Postensuchtag“: Bei Kündigung durch den Dienstgeber wird die Bestimmung dahingehend geändert, dass anstelle der bisher - abhängig von der Dauer der Kündigungsfrist – zu gewährenden freien Zeit im Ausmaß von zwei, drei, vier oder fünf Werktagen, nunmehr Freizeit von wöchentlich mindestens einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zusteht.

Zu Art. 9 Z 7, 8, 10 und 11 (§ 48 Abs. 1 und 5 und § 50 Abs. 3 und 4 LF-DG):

Das Urlaubsausmaß wurde von Werktagen in Stunden umgerechnet (bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden entsprechen 30 Werktagen 200 Stunden) und wird durch diese Bestimmungen in Stunden ausgedrückt.

In § 48 Abs. 5 erfolgt weiters eine Begriffsanpassung, da das „Invalideneinstellungsgesetz 1969“ durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 721/1988 als „Behinderteneinstellungsgesetz“ neu bezeichnet und der Begriff „Invalider“ durch den Begriff „Behindeter“ ersetzt wurde.

Zu Art. 9 Z 9 (§ 48 Abs. 6 bis 8 LF-DG):

Unterliegt der Dienstnehmer keiner regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden – dies kann der Fall sein, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit gemäß § 37 Abs. 5 verlängert wurde oder wenn er nur teilbeschäftigt ist - so wird das Urlaubsausmaß entsprechend erhöht bzw. vermindert. Ändert sich das Beschäftigungsausmaß, so ist auch das Urlaubsausmaß für das betreffende Dienstjahr neu zu berechnen und zwar entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in diesem gesamten Dienstjahr. Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Dienstjahren, die nicht verjährt sind, bleiben unberührt. Der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur in dem Ausmaß zulässig, das der Sollarbeitszeit am betreffenden Urlaubstag entspricht.

Zu Art. 9 Z 12 und 13 (§ 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 5 LF-DG):

Durch die Neuformulierungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist.

Zu Art. 9 Z 14 und 15 (§ 54 und § 55 LF-DG):

Die Bestimmungen über Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung werden durch die Neuregelung in § 55 über Ersatzleistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses für noch offene Urlaubsansprüche ersetzt. Daher entfällt § 54 samt Überschrift.

§ 55 Abs. 1 sieht nunmehr vor, dass für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub eine Ersatzleistung zusteht. Sofern ein Urlaub bereits verbraucht wurde, ist dieser auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Wurde bereits mehr Urlaub verbraucht, als aliquot zusteht, ist das Urlaubsentgelt nicht rückzuerstatten, es sei denn, das Dienstverhältnis endete durch unberechtigten vorzeitigen Austritt oder verschuldete Entlassung. In diesen Fällen ist ein Betrag in der Höhe des Urlaubsentgeltes rückzuerstatten, das der Dienstnehmer für den zu viel verbrauchten Urlaub (im Zeitpunkt des Urlaubsverbrauchs) erhielt. Sofern noch (nicht verjährter) Urlaub aus vorigen Urlaubsjahren zusteht, gebührt dem Dienstnehmer statt des noch ausständigen Urlaubsentgeltes eine diesem voll entsprechende Ersatzleistung (Abs. 3).

Tritt der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig aus, so gebührt keine Ersatzleistung (Abs. 2).

In Abs. 4 wird normiert, welche Arbeitszeit bei der Berechnung der Ersatzleistung heranzuziehen ist, wenn das Dienstverhältnis aus bestimmten Gründen während einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG endet.

Nach Abs. 5 steht die Ersatzleistung bei Tod des Dienstnehmers den gesetzlichen Erben zu, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Zu Art. 9 Z 16 (§ 58 LF-DG):

Das Nachtarbeitsverbot für weibliche Dienstnehmer ist aufzuheben, da es der Gleichbehandlungs-Richtlinie der EU widerspricht.

Zu Art. 9 Z 17 (§ 59 LF-DG):

Die nicht mehr zeitgemäße und der Gleichbehandlungs-Richtlinie der EU widersprechende Bestimmung über die Festlegung eines „Haushaltstages“ für weibliche Dienstnehmer entfällt.

Zu Art. 9 Z 18 (§ 68 Abs. 3 Z 1 LF-DG):

Terminologische Anpassung.

Zu Art. 9 Z 19 (§ 93 Abs. 10 LF-DG):

Die geänderten Regelungen betreffend Entgeltfortzahlung sollen für neue Dienstverhinderungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten sind. Auf Dienstverhinderungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen (1. Jänner 2005) begonnen haben, sind noch die alten Bestimmungen anzuwenden.

Da das Urlaubsjahr nicht dem Kalenderjahr entsprechen muss, sollen die neuen Regelungen betreffend Urlaubsaliquotierung und Ersatzleistungen erst für das Urlaubsjahr zur Anwendung kommen, das nach dem 31. Dezember 2004 beginnt. Hingegen sind die §§ 54 und 55 in der geltenden Fassung weiterhin auf jenes Urlaubsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Jänner 2005 begonnen hat.

Zu Art. 10 Z 1 (§ 16 Abs. 3 AZHG):

Berichtigung eines Zitatfehlers.

Zu Art. 11 Z 1 und 10 (§ 7 Abs. 2 und § 97c PG 1965):

Die Regelung über den Mindestruhegenuss soll nur bei Ruhestandsversetzungen wegen dauernder Dienstunfähigkeit und nicht bei Ruhestandsversetzungen aus anderen Gründen gelten. Sie gilt nicht für bereits im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte.

Zu Art. 11 Z 2 (§ 17 Abs. 5 PG 1965):

Terminologische Anpassung.

Zu Art. 11 Z 3 und 4 (§ 31 Abs. 1 und 2):

Zitatberichtigungen.

Zu Art. 11 Z 5 und 6 (§ 35 Abs. 3 und 3a PG 1965):

Im Rahmen der Ausweitung der Zeichnungsberechtigung für Pensionskonten auf weitere Personen wird die Haftung der Banken für infolge des Ablebens zu Unrecht auf das Pensionskonto überwiesene Geldleistungen nach dem Vorbild des Bankenübereinkommens der Pensionsversicherungsträger auf den im Folgemonat des Ablebens überwiesene Geldleistungen beschränkt (Abs. 3). Weiters müssen sich die weiteren Zeichnungsberechtigten verpflichten, dem Bund sämtliche zu Unrecht auf das Pensionskonto überwiesenen Leistungen zu ersetzen (Abs. 3a).

Zu Art. 11 Z 7 (§ 41 Abs. 1 PG 1965):

Nach der Stammfassung des § 41 Abs. 1 wirkten sich Änderungen des Pensionsgesetzes direkt auch auf bereits in Pension befindliche Beamte aus. Diese Automatik wurde mit einer der letzten Novellierungen abgeschafft, sodass sich Änderungen nur dann auswirken, wenn dies ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist. Die Abschaffung der Automatik hat sich aber in der Praxis für die Vollziehung als Nachteil erwiesen, da die für eine bestimmte Person geltende Rechtslage schwieriger zu eruieren ist. Die Änderung soll daher rückgängig gemacht werden.

Zu Art. 11 Z 8 (§ 53 Abs. 2 lit. i und j PG 1965):

Terminologische Bereinigungen.

Zu Art. 11 Z 9 (§ 97a Abs. 1 PG 1965):

Das ursprüngliche Inkrafttreten des § 17b Abs. 2a und 2b, wonach der Anspruch auf Waisenversorgungsbezug auch im zweiten Studienabschnitt von der Ablegung einer Mindestanzahl von Prüfungen abhängig sein soll, mit 1. Jänner 2004 hätte zu einer aus verfassungsrechtlicher Sicht kritisch zu betrachtenden Quasi-Rückwirkung der Regelung geführt, da Studiennachweise bereits für das Studienjahr 2002/03 zu erbringen gewesen wären. Die Neuregelung soll daher erst mit 1. Oktober 2005 in Kraft treten, wobei die erforderlichen Studiennachweise erstmals für das Studienjahr 2004/05 zu erbringen sein werden.

Zu Art. 11 Z 11 (§ 102 Abs. 45 PG 1965):

Berichtigung eines Zitatfehlers.

Zu Art. 11 Z 12 (§ 102 Abs. 48 PG 1965):

Gemäß § 13 Abs. 6 des Bundesforstgesetzes 1996, BGBl. Nr. 793, tritt § 28 der Bundesforste-Dienstordnung, mit dem Zeitpunkt der grundsätzlichen Neuregelung dieser Materie durch Kollektivvertrag, in dem vom Arbeitszeitgesetz abweichende Regelungen getroffen werden können, außer Kraft.

Am 18. Dezember 2003 wurde mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine grundsätzliche Neuregelung dieser Materie kollektivvertraglich abgeschlossen. Diese ist am 1. Jänner 2004 in Kraft getreten. § 28 der Bundesforste-Dienstordnung kann daher mit 31. Dezember 2003 entfallen.

Zu Art. 12 Z 1 (§ 6 Abs. 3 BThPG):

Siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 PG 1965.

Zu Art. 13 Z 1 (§ 37 Abs. 1 BB-PG):

Siehe Erläuterungen zu § 41 Abs. 1 PG 1965.

Zu Art. 13 Z 3 (§ 65 Abs. 1 BB-PG):

Siehe Erläuterungen zu § 97a PG 1965.

Zu Art. 14 Z 1 (§ 22e BB-SozPG):

Die Regelung, wonach bis zum 31. Dezember 2005 angetretene Karenzurlaube auch ohne die besonderen Gründe des § 75a BDG 1979 bzw. der entsprechenden Regelungen für zeitabhängige Rechte anrechenbar sind, wird auf Karenzurlaube nach dem LDG 1984 bzw. dem LLDG 1985 ausgedehnt.

Zu Art. 14 Z 2 und 3 (§ 24 Abs. 5 und 6 BB-SozPG):

Bezeichnungsberichtigungen in der Inkrafttretensbestimmung.

Zu Art. 14 Z 5 (§ 25 Abs. 4a BB-SozPG):

Durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters mit dem BBG 2003 war es erforderlich auch die Karenzurlaube der im Vorrustand befindlichen Beamten bis zum neuen Pensionsantrittsdatum zu verlängern. Die Zeit der Verlängerung zählt dabei nicht für zeitabhängige Rechte. Um jene Beamten, die nach der sog. „Hacklerregelung“ (ab 60) aus dem Vorrustands-Karenzurlaub heraus in den Ruhestand versetzt werden, nicht gegenüber andren Beamten, die erst mit 61,5 in Pension gehen können, nicht zu benachteiligen, soll die Nichtenrechnung für zeitabhängige Rechte generell erst ab 61,5 einsetzen.

Zu Art. 14 Z 6 (§ 25 Abs. 6 BB-SozPG):

Korrektur eines Redaktionsverschens.

Zu Art. 15 Z 1 (§ 15 Abs. 19 BLVG):

Der im Deregulierungsgesetz – Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, vorgesehene, vorerst bis zum 31. August 2004 befristete Entfall der Mitwirkung des Bundeskanzlers soll bis 2006 verlängert werden.

Zu Art. 16 Z 1 (§ 2b Landesvertragslehrergesetz 1966):

Auf Grund von § 27 Abs. 1a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, die Vertretung eines an der Ausübung seiner Dienstpflichten verhinderten Schulleiters für einen längstens zweimonatigen Zeitraum abweichend von den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 LDG über die Leitervertretung zu regeln. Die Landesgesetzgebung kann hiebei auch vorsehen, dass die Vertretung durch einen Vertragslehrer ausgeübt wird. Tatsächlich wurde die Vertretung durch Vertragslehrer aber bisher nicht wahrgenommen, da diese keinen Anspruch auf eine Vergütung (anteilige Dienstzulage) für die Dauer dieser Verwendung haben.

Im Sinne einer weiteren Angleichung der Vertragsbediensteten mit den Beamten soll daher mit der vorliegenden Novelle ein solcher Vergütungsanspruch analog zur sogenannten „DreiBigstelregelung“ der pragmatisierten Landeslehrer (§ 106 Abs. 2 Z 7 lit. b und Z 8 LDG) geschaffen werden. Dabei soll je Vertretungstag ein DreiBigstel der Dienstzulage gemäß § 106 Abs. 2 Z 9 LDG gebühren. Diese Dienstzulage ist in drei Staffeln gegliedert, die sich nach der Gehaltsstufe des Lehrers bemessen (erste Staffel: Gehaltsstufe 1 bis 8, zweite Staffel: Gehaltsstufe 9 bis 12, dritte Staffel: ab der Gehaltsstufe 13). Bei den Vertragslehrern ist es notwendig, anstelle der jeweiligen Gehaltsstufe eines pragmatisierten Landeslehrers die (der Vorrückung) entsprechende Entlohnungsstufe des Entlohnungsschemas für Vertragslehrer zur Anwendung zu bringen.

Zu Art. 17 Z 1 (§ 8a DVG)

Die Berufungskommission entscheidet in ständiger Rechtsprechung, dass die Einleitung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens wegen dauernder Dienstunfähigkeit den vorherigen Abschluss eines Versetzungsverfahrens nach § 38 BDG 1979 unzulässig macht, und zwar auch dann, wenn dieses bereits vor dem Ruhestandsversetzungsverfahren eingeleitet worden ist (zB Bescheid der Berufungskommission vom 10. Mai 2004, GZ 38/9-BK/04).

Diese Rechtsprechung führt dazu, dass die Dienstfähigkeit für einen Arbeitsplatz geprüft wird, auf dem der Beamte gar nicht mehr verwendet werden soll, ja der zum Zeitpunkt der Prüfung unter Umständen gar nicht mehr vorhanden ist. Mit dem neuen § 8a soll daher das Verhältnis von Ruhestandsversetzungsverfahren nach § 14 BDG 1979 und Versetzungs- bzw. Verwendungsänderungsverfahren nach §§ 38, 40 BDG 1979 geklärt und diese unbefriedigende Situation bereinigt werden.

Nach Abs. 1 ist ein zuerst eingeleitetes Ruhestandsversetzungsverfahren nach § 14 BDG 1979 jedenfalls vor einem danach eingeleiteten Versetzungs- bzw. Verwendungsänderungsverfahren abzuschließen. Die Prüfung der Dienstfähigkeit hat sich diesfalls auf den zum Zeitpunkt der Einleitung des Ruhestandsversetzungsverfahrens innegehabten Arbeitsplatz zu beziehen. Diese Regelung gewährleistet, dass bei der Prüfung in Betracht kommender Ersatzarbeitsplätze nur Arbeitsplätze berücksichtigt werden können, die dem ursprünglich innegehabten gleichwertig sind.

Abs. 2 regelt den umgekehrten Fall, in dem zuerst ein Versetzungs- oder Verwendungsänderungsverfahren und erst danach ein Ruhestandsversetzungsverfahren nach § 14 BDG 1979 eingeleitet wird. In diesem Fall ist das Versetzungs- bzw. Verwendungsänderungsverfahren zuerst abzuschließen, die Prüfung der Dienstfähigkeit hat sich sodann auf den neuen Arbeitsplatz zu beziehen. Dadurch wird gewährleistet, dass aus wichtigen

dienstlichen Interessen erforderliche Versetzungen bzw. Verwendungsänderungen nicht durch Einleitung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens hinausgezögert werden können.

Zu Art. 17 Z 2 (§ 18 Abs. 2 DVG):

§ 18 Abs. 2 soll klarstellen, dass der neue § 8a bereits in zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen konkurrierenden Verfahren anzuwenden ist.

Zu Art. 18 Z 1, 3, 5 und 6 (§ 22 Abs. 7 und §§ 35a, 35f und 35g RGV):

Die in der Reisegebührenvorschrift 1955 enthaltenen Bestimmungen über die Mietzinsentschädigung und die Trennungsgebühr bei Verwendungen im Ausland sehen die Abgeltung von Aufwendungen vor, die bereits von den Zulagen und Zuschüssen gemäß § 21 GehG erfasst werden; mit der Anpassung des § 22 Abs. 7 und des § 35a sowie der Aufhebung der §§ 35f und 35g soll die mehrfache Abgeltung ein und desselben Aufwandes vermieden werden.

Zu Art. 18 Z 2 (§ 26 Abs. 1 RGV):

Die Bestimmung regelt, inwieweit im Rahmen des § 21 GehG die §§ 21a bis 21f GehG auf die Vergütung gemäß § 26 Abs. 1 Anwendung finden.

Zu Art. 18 Z 4 (§ 35e Abs. 1 und 2 RGV):

Die Bestimmung betrifft Zitatberichtigungen.

Artikel 1

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979

Art. 1 Z 1 lit. a):

§ 12. (1) bis (4)

(5) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse

1.
2. für die Verwendungsgruppe A 1 oder eine gleichwertige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch ein abgeschlossenes **Hochschulstudium**

erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt worden ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Wird die Auflage innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, ist der Beamte ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

(6)

§ 65. (1) bis (5)

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes **Hochschulstudium** aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium

Art. 1 Z lit. a):

§ 12. (1) bis (4)

(5) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse

1.
2. für die Verwendungsgruppe A 1 oder eine gleichwertige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch ein abgeschlossenes **Universitätsstudium**

erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt worden ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Wird die Auflage innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, ist der Beamte ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

(6)

§ 65. (1) bis (5)

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes **Universitätsstudium** aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert

angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Beamten sich insoweit, als dem Beamten die Zeit des Studiums bei der Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters bereits Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde.

(7) bis (10)

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. bis 3.

4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2, B, E 1, W 1, M BO 2, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, PF 2 (ohne Hochschulstudium), PF 3, K 1 oder K 2 eine Zulassung zum Aufstiegskurs gemäß Anlage 1 Z 1.13 anstrebt, die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt oder die Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erlangt hat und

a) acht Jahre Bundesdienstzeit oder

b) acht Jahre Dienstzeit zu inländischen Gebietskörperschaften, davon die letzten 18 Monate Dienstzeit zum Bund,

aufweist.

(2) bis (4)

Art. 1 Z 1 lit. b):

§ 65. (1) bis (5)

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium

(7) bis (10)

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. bis 3.

4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2, B, E 1, W 1, M BO 2, H 2, PT 2 (ohne Universitätsstudium), PT 3, PF 2 (ohne Universitätsstudium), PF 3, K 1 oder K 2 eine Zulassung zum Aufstiegskurs gemäß Anlage 1 Z 1.13 anstrebt, die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt oder die Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erlangt hat und

a) acht Jahre Bundesdienstzeit oder

b) acht Jahre Dienstzeit zu inländischen Gebietskörperschaften, davon die letzten 18 Monate Dienstzeit zum Bund,

aufweist.

(2) bis (4)

Art. 1 Z 1 lit. b.):

§ 65. (1) bis (5)

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Universitätsausbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert

angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Beamten sich insoweit, als dem Beamten die Zeit des Studiums bei der Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters bereits Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde.

(7) bis (10)

§ 229. (1) bis (3)

(4) Beamte mit [Hochschulbildung](#) im Sinne der Anlage 1 Z 1.12 sind während ihres provisorischen Dienstverhältnisses auch dann in die Verwendungsgruppe PT 2 einzureihen, wenn sie sich im Stadium der innerbetrieblichen Ausbildung befinden und noch nicht dauernd mit einer gemäß Abs. 3 vorgesehenen Verwendung betraut wurden.

(5)

§ 230. (1)

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte des Post- und Fernmeldewesens folgende Amtstitel vorgesehen:

Für	Amtstitel
Leiter einer Direktion der PTA	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Direktion)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion oder einer Direktion der PTA, im PTA-Informationsservice oder in der Telekom-Rechnungsstelle Wien in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15 in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15 in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsdirektor Amtssekretär Amtsrat Amtssekretär

(3) Die Beamten des Post- und Fernmeldewesens haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende

Für	Amtstitel
Leiter einer Direktion der PTA	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Direktion)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion oder einer Direktion der PTA, im PTA-Informationsservice oder in der Telekom-Rechnungsstelle Wien in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Universitätsausbildung) in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15 in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15 in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsdirektor Amtssekretär Amtsrat Amtssekretär

(3) Die Beamten des Post- und Fernmeldewesens haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende

(7) bis (10)

§ 229. (1) bis (3)

(4) Beamte mit [Universitätsausbildung](#) im Sinne der Anlage 1 Z 1.12 sind während ihres provisorischen Dienstverhältnisses auch dann in die Verwendungsgruppe PT 2 einzureihen, wenn sie sich im Stadium der innerbetrieblichen Ausbildung befinden und noch nicht dauernd mit einer gemäß Abs. 3 vorgesehenen Verwendung betraut wurden.

(5)

§ 230. (1)

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte des Post- und Fernmeldewesens folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter eines Amtes in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtsverwalter Amtsoberverwalter Amtsdirektor
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion für die Post- und Telegrafenverwaltung	Ministerialkanzleidirektor
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Verwendungsgruppe PT 5 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in der Verwendungsgruppe PT 6 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14	Werkmeister Werkmeister Oberwerkmeister

§ 249c. (1) Für die Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der	in der Gehaltsstufe		Ab der Gehaltsstufe 15
Verwendungsgruppe	1 bis 10	1 bis 14	Ab der Gehaltsstufe 15
PF 1	Kommissär	Rat	Oberrat; Hofrat (auf einer Planstelle der Funktionsgruppe S, 1 oder 2)
PF 2 (mit Hochschulbildung)			Oberrat
PF 2 (ohne Hochschulbildung)	Revident	Inspektor	Zentralinspektor
PF 3			Oberinspektor
PF 4		Oberrevident	Inspektor

Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter eines Amtes in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtsverwalter Amtsoberverwalter Amtsdirektor
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion für die Post- und Telegrafenverwaltung	Ministerialkanzleidirektor
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Verwendungsgruppe PT 5 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in der Verwendungsgruppe PT 6 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14	Werkmeister Werkmeister Oberwerkmeister

§ 249c. (1) Für die Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der	in der Gehaltsstufe		Ab der Gehaltsstufe 15
Verwendungsgruppe	1 bis 10	1 bis 14	Ab der Gehaltsstufe 15
PF 1	Kommissär	Rat	Oberrat; Hofrat (auf einer Planstelle der Funktionsgruppe S, 1 oder 2)
PF 2 (mit Hochschulbildung)			Oberrat
PF 2 (ohne Hochschulbildung)	Revident	Inspektor	Zentralinspektor
PF 3			Oberinspektor
PF 4		Oberrevident	Inspektor

PF 5	Kontrollor	Fachinspekt or	Fachoherinspekt or
PF 6	Kontrollor	Oberkontrollor	Fachinspektor

PF 5	Kontrollor	Fachinspekt or	Fachoherinspekt or
PF 6	Kontrollor	Oberkontrollor	Fachinspektor

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

Für	Amtstitel	Für	Amtstitel
Beamter der Verwendungsgruppe PF 1 bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat	Beamter der Verwendungsgruppe PF 1 bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, in einem Fernmeldebüro (ausgenommen in einer Funküberwachungsstelle) oder im Postbüro in der Verwendungsgruppe PF 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsdirektor	Beamter bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, in einem Fernmeldebüro (ausgenommen in einer Funküberwachungsstelle) oder im Postbüro in der Verwendungsgruppe PF 2 (ohne Universitätsausbildung) in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsdirektor
in der Verwendungsgruppe PF 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsrat	in der Verwendungsgruppe PF 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsrat
in der Verwendungsgruppe PF 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär	in der Verwendungsgruppe PF 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär

13.14. Für die Verwendung als Musikoffizier

- a) anstelle des Ernennungserfordernisses der Z 13.13 Abs. 1 lit. a der erfolgreiche Abschluss
 - aa) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
 - bb) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst

13.14. Für die Verwendung als Musikoffizier

- a) anstelle des Ernennungserfordernisses der Z 13.13 Abs. 1 lit. a der erfolgreiche Abschluss
 - aa) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
 - bb) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.
- Die Erfordernisse der lit. aa oder bb können durch eine

für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. aa oder bb können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

b)

17.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 17.2 lit. a der erfolgreiche Abschluss

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

19.1. Für Universitätsprofessoren an Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 des Universitätsgesetzes 2002 (§ 154 lit. a):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,

b) bis f)

19.3. Für Universitätsprofessoren an Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 des Universitätsgesetzes 2002 (§ 154 lit. a):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,

b) bis f)

19.4. Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer kann eine Hochschulbildung im Sinne der Z 19.3 lit. a auch

abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

b)

17.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 17.2 lit. a der erfolgreiche Abschluss

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

19.1. Für Universitätsprofessoren an Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 des Universitätsgesetzes 2002 (§ 154 lit. a):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung,

b) bis f)

19.3. Für Universitätsprofessoren an Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 des Universitätsgesetzes 2002 (§ 154 lit. a):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung,

b) bis f)

19.4. Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer kann eine Universitätsausbildung im Sinne der Z 19.3 lit. a auch

durch eine gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

20. UNIVERSITÄTSDOZENTEN

Ernennungserfordernisse:

Für Universitätsdozenten (§ 154 lit. b):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,

b)

21a.1. Eine den Fachgebieten entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Z 3 UniStG. Bei Lehrern künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Fächer wird dieses Erfordernis durch den Nachweis künstlerischer (künstlerisch-wissenschaftlicher) und kunstpädagogischer Leistungen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen, ersetzt.

21a.2. Lehrer für Religionspädagogik haben überdies die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an einer Universität nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Bei Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis der dem Fachgebiet entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG in einer anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studienrichtung ersetzt.

21a.3. Bei Lehrern für lebende Fremdsprachen wird das Erfordernis des Lehramtsstudiums durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit

eine gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

20. UNIVERSITÄTSDOZENTEN

Ernennungserfordernisse:

Für Universitätsdozenten (§ 154 lit. b):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung,

b)

21a.1. Eine den Fachgebieten entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Z 3 UniStG. Bei Lehrern künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Fächer wird dieses Erfordernis durch den Nachweis künstlerischer (künstlerisch-wissenschaftlicher) und kunstpädagogischer Leistungen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen, ersetzt.

21a.2. Lehrer für Religionspädagogik haben überdies die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an einer Universität nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Bei Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis der dem Fachgebiet entsprechenden abgeschlossenen Universitätsausbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG in einer anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studienrichtung ersetzt.

21a.3. Bei Lehrern für lebende Fremdsprachen wird das Erfordernis des Lehramtsstudiums durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage

Anlage 1 UniStG,

b) und c)

59.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 59.1 lit. a der erfolgreiche Abschluss

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene **Hochschulbildung** (Lehramt) in den Studienrichtungen **Musikerziehung** und **Instrumentalmusikerziehung** ersetzt werden.

Art. I Z 1 lit. c):

§ 175. (1) bis (3)

(4) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 3 sind Zeiten eines früheren Dienstverhältnisses als Universitätsassistent im Sinne der Abs. 1 bis 3 einzurechnen, wenn für beide Dienstverhältnisse das Ernennungserfordernis des abgeschlossenen **Hochschulstudiums** derselben Studienrichtung gilt.

(5) bis (12)

§ 203j. (1)

(2) Ist keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung nach der Anlage 1 erforderlich, so tritt an die Stelle der besseren Beurteilung die auf Grund

1. des **Hochschulstudiums** oder der sonst vorgesehenen Ausbildung und
2. der allenfalls vorgeschriebenen Berufspraxis erkennbare bessere fachliche und persönliche Eignung.

1 UniStG,

b) und c)

59.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 59.1 lit. a der erfolgreiche Abschluss

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene **Universitätsausbildung** (Lehramt) in den Studienrichtungen **Musikerziehung** und **Instrumentalmusikerziehung** ersetzt werden.

Art. I Z 1 lit. c)

§ 175. (1) bis (3)

(4) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 3 sind Zeiten eines früheren Dienstverhältnisses als Universitätsassistent im Sinne der Abs. 1 bis 3 einzurechnen, wenn für beide Dienstverhältnisse das Ernennungserfordernis des abgeschlossenen **Universitätsstudiums** derselben Studienrichtung gilt.

(5) bis (12)

§ 203j. (1)

(2) Ist keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung nach der Anlage 1 erforderlich, so tritt an die Stelle der besseren Beurteilung die auf Grund

1. des **Universitätsstudiums** oder der sonst vorgesehenen Ausbildung und
2. der allenfalls vorgeschriebenen Berufspraxis erkennbare bessere fachliche und persönliche Eignung.

(3) und (4)

1.13. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines [Hochschulstudiums](#) der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. a) die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
 - b) die Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsprüfungsgegesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
 2. a) zehn Jahre Bundesdienstzeiten oder
 - b) zehn Jahre Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn davon die letzten zwei Jahre im Bundesdienst zurückgelegt worden sind,
 3. der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und besonderer Kenntnisse im bisherigen dienstlichen Wirkungsbereich des Zulassungswerbers.
- Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

12.17. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 eine zweijährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines [Hochschulstudiums](#) der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Z 1.13 zweiter Satz ist anzuwenden.

Art. I Z 1 lit. d):

§ 203j. (1)

(2) Ist keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende [hochschulmäßige](#) Lehramtsprüfung nach der Anlage 1 erforderlich,

(3) und (4)

1.13. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines [Universitätsstudiums](#) der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. a) die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
 - b) die Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsprüfungsgegesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
 2. a) zehn Jahre Bundesdienstzeiten oder
 - b) zehn Jahre Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn davon die letzten zwei Jahre im Bundesdienst zurückgelegt worden sind,
 3. der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und besonderer Kenntnisse im bisherigen dienstlichen Wirkungsbereich des Zulassungswerbers.
- Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

12.17. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 eine zweijährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines [Universitätsstudiums](#) der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Z 1.13 zweiter Satz ist anzuwenden.

Art. I Z 1 lit. d):

§ 203j. (1)

(2) Ist keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende [universitäre](#) Lehramtsprüfung nach der Anlage 1 erforderlich, so tritt

so tritt an die Stelle der besseren Beurteilung die auf Grund

1. des Hochschulstudiums oder der sonst vorgesehenen Ausbildung und
2. der allenfalls vorgeschriebenen Berufspraxis erkennbare bessere fachliche und persönliche Eignung.

(3) und (4)

21a.4. Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende **hochschulmäßige** Lehramtsprüfung vorgesehen ist, werden die Erfordernisse der Z 21a.1 ersetzt durch

- a) den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage I UniStG in einer den Unterrichtsgegenständen entsprechenden Studienrichtung mit
- b) einer danach zurückgelegten vierjährigen einschlägigen Lehrpraxis.

Art. 1 Z 1 lit. e):

1.7.7. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) bis h)
- i) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
der Universitätsdirektion für Bodenkultur Wien,
der Rektoratsdirektion der **Hochschule** für angewandte Kunst,
der Bibliotheksdirektion der Technischen Universität Graz,

2.6.6. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- a) bis h)
- i) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

an die Stelle der besseren Beurteilung die auf Grund

1. des Hochschulstudiums oder der sonst vorgesehenen Ausbildung und
2. der allenfalls vorgeschriebenen Berufspraxis erkennbare bessere fachliche und persönliche Eignung.

(3) und (4)

21a.4. Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende **universitäre** Lehramtsprüfung vorgesehen ist, werden die Erfordernisse der Z 21a.1 ersetzt durch

- a) den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage I UniStG in einer den Unterrichtsgegenständen entsprechenden Studienrichtung mit
- b) einer danach zurückgelegten vierjährigen einschlägigen Lehrpraxis.

Art. 1 Z 1 lit. e):

1.7.7. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

- a) bis h)
- i) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie
der Universitätsdirektion für Bodenkultur Wien,
der Rektoratsdirektion der **Universität** für angewandte Kunst,
der Bibliotheksdirektion der Technischen Universität Graz,

2.6.6. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie

- a) bis h)
- i) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wie

wie
 der Bibliothek des Naturhistorischen Museums,
 der Dekanatsdirektion der Naturwissenschaftlichen Fakultät
 der Universität Innsbruck,
 des Veranstaltungsreferates an der [Hochschule](#) für Musik
 und darstellende Kunst Wien,
 der Verwaltung der Zentralanstalt für Meteorologie und
 Geodynamik,

13.14. Für die Verwendung als Musikoffizier

- a) anstelle des Ernennungserfordernisses der Z 13.13 Abs. 1 lit. a der erfolgreiche Abschluss
- aa) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer [Hochschule](#) für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- bb) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer [Hochschule](#) für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. aa oder bb können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

- b)

Art. 1 Z 1 lit. f.:

1.16. Im auswärtigen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das AbschlusszeugnisAbschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden [Hochschulstudien](#) abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium.

Art. 1 Z 3:

§ 53. (1) bis (1c)

der Bibliothek des Naturhistorischen Museums,
 der Dekanatsdirektion der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck,
 des Veranstaltungsreferates an der [Universität](#) für Musik und darstellende Kunst Wien,
 der Verwaltung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,

13.14. Für die Verwendung als Musikoffizier

- a) anstelle des Ernennungserfordernisses der Z 13.13 Abs. 1 lit. a der erfolgreiche Abschluss
- aa) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer [Universität](#) für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- bb) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer [Universität](#) für Musik und darstellende Kunst.
 Die Erfordernisse der lit. aa oder bb können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

- b)

Art. 1 Z 1 lit. f.:

1.16. Im auswärtigen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das AbschlusszeugnisAbschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden [Universitätsstudien](#) abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium.

Art. 1 Z 3:

§ 53. (1) bis (1c)

- (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:
1. Namensänderung,
 2. Standesveränderung,
 3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
 4. Änderung des Wohnsitzes,
 5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises, **der Dienstkarte** und sonstiger Sachbehelfe,
 6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.
- (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:
1. Namensänderung,
 2. Standesveränderung,
 3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
 4. Änderung des Wohnsitzes,
 5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises und sonstiger Sachbehelfe,
 6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Art. 1 Z 4 bis 10:

Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehelfe

§ 60. (1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist der Beamte im Dienst verpflichtet,

1. eine Dienstkleidung zu tragen oder
2. sich mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstausweis **oder einer Dienstkarte** auszuweisen.

(2) **Dienstkarten** können folgende Daten des Beamten enthalten, soweit diese zur Ausweisleistung dienstlich erforderlich sind oder der Beamte diese wünscht:

1. ein Lichtbild,
2. die Bezeichnung der Dienststelle oder des Standeskörpers,
3. die Dienstnummer,
4. die Kurzbezeichnung für die ausgeübte Verwendung (Funktion),
5. den Vor- und Familiennamen,
6. einen allfälligen akademischen Grad,

Art. 1 Z 4 bis 10:

Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe

§ 60. (1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist der Beamte im Dienst verpflichtet,

1. eine Dienstkleidung zu tragen oder
2. sich mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstausweis auszuweisen.

(2) **Dienstausweise** können folgende Daten des Beamten enthalten, soweit diese zur Ausweisleistung dienstlich erforderlich sind oder der Beamte diese wünscht:

1. ein Lichtbild,
2. die Bezeichnung der Dienststelle oder des Standeskörpers,
3. die Dienstnummer,
4. die Kurzbezeichnung für die ausgeübte Verwendung (Funktion),
5. den Vor- und Familiennamen,
6. einen allfälligen akademischen Grad,

7. den Amtstitel.

(3) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,

1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht besteht,
 - a) die Dienstkleidung zu tragen oder
 - b) sich mit einem Dienstabzeichen oder dem Dienstausweis **oder der Dienstkarte** auszuweisen,
2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf,
3. welche anderen als die in Abs. 2 genannten Datenarten **die Dienstkarte** aus dienstlichen Gründen zu enthalten hat.

(4)

(5) Der Beamte hat ihm zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, **Dienstkarten** und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.

Art. I Z 11:

§ 61. (1)

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes **seinen 738. Lebensmonat** noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in den §§ 56 Abs. 3 und 5 und 57 genannten Pflichten.

Art. I Z 12:

§ 75a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1.
2.
- a)
- b)
- c)

7. den Amtstitel,

8. das Geburtsdatum
9. die Unterschrift

(3) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,

1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht besteht,
 - a) die Dienstkleidung zu tragen oder
 - b) sich mit einem Dienstabzeichen oder dem Dienstausweis auszuweisen,
2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf,
3. welche anderen als die in Abs. 2 genannten Datenarten **der Dienstausweis** aus dienstlichen Gründen zu enthalten hat.

(4)

(5) Der Beamte hat ihm zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.

Art. I Z 11:

§ 61. (1)

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes **sein 60. Lebensjahr** noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in den §§ 56 Abs. 3 und 5 und 57 genannten Pflichten.

Art. I Z 12:

§ 75a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1.
2.
- a)
- b)
- c)

d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten)

d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(3) und (4)

Art. I Z 13:

§ 78d. (1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 76 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1.
2.
3.

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbegleitung von **Geschwistern**, Schwiegereltern und Schwiegerkindern zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 50c und 50d Abs. 1 und 2 anzuwenden. Dem Beamten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) bis (4)

Art. I Z 14:

§ 80. (1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise, **Dienstkarten** und sonstige Sachbehelfe zur Verfügung zu stellen, wenn daran ein dienstlicher Bedarf besteht.

(2) bis (9)

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(3) und (4)

Art. I Z 13:

§ 78d. (1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 76 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1.
2.
3.

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbegleitung von, Schwiegereltern und Schwiegerkindern zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 50c und 50d Abs. 1 und 2 anzuwenden. Dem Beamten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) bis (4)

Art. I Z 14:

§ 80. (1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe zur Verfügung zu stellen, wenn daran ein dienstlicher Bedarf besteht.

(2) bis (9)

Art. 1 Z 15:

§ 137. (1) bis (5)

(6) Abs. 5 ist auf die Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen

1. der Beamten des Rechnungshofes durch den Präsidenten des Rechnungshofes,
2. der Beamten der Volksanwaltschaft durch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und
3. der Beamten der Präsidentschaftskanzlei durch den Bundespräsidenten

anzuwenden.

(7) bis (10)

Art. 1 Z 16:

§ 140. (1) und (2)

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:
für den Leiter der Präsidentschaftskanzlei

Kabinettsdirektor

für den Sonderberater des Bundespräsidenten

Botschafter

in internationalen Angelegenheiten, den Leiter des Internationalen Dienstes der Parlamentsdirektion, den außenpolitischen Berater des Bundeskanzlers und den außenpolitischen Berater des Vizekanzlers (abweichend vom allenfalls anwendbaren Abs. 4)

für den Stellvertreter des Kabinettsdirektors
Kabinetts-

vizedirektor

Art. 1 Z 15:

§ 137. (1) bis (5)

(6) Abs. 5 ist auf die Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen

1. der Beamten des Rechnungshofes durch den Präsidenten des Rechnungshofes,
2. der Beamten der Volksanwaltschaft durch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft,
3. der Beamten der Präsidentschaftskanzlei durch den Bundespräsidenten,

4. der Beamten des Verfassungsgerichtshofes durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und
 5. der Beamten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes
- an zuwenden.

(7) bis (10)

Art. 1 Z 16:

§ 140. (1) und (2)

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:
für den Leiter der Präsidentschaftskanzlei

Kabinettsdirektor

für den Sonderberater des Bundespräsidenten Botschafter

in internationalen Angelegenheiten,
den Leiter des Internationalen Dienstes der
Parlamentsdirektion, den außenpolitischen Berater
des Bundeskanzlers und den außenpolitischen Berater
des Vizekanzlers (abweichend vom allenfalls
anwendbaren Abs. 4)

für den Stellvertreter des Kabinettsdirektors Kabinetts-

vizedirektor

für den Leiter der Parlamentsdirektion Parlaments-		für den Leiter der Parlamentsdirektion Parlamentsdirektor
für seine Stellvertreter	direktor Parlaments- vizedirektor	für den Stellvertreter des Leiters der Parlamentsdirektion Parlaments- vizedirektor
für den Leiter eines Dienstes in der Parlamentsdirektion Dienstleiter		für den Leiter eines Dienstes in der Parlamentsdirektion Dienstleiter
für den leitenden Beamten im Verfassungsgerichtshof Generalsekretär		für den leitenden Beamten im Verfassungsgerichtshof Generalsekretär
für den Leiter einer Sektion in einer Zentralstelle, wenn Sektionschef		für den Leiter einer Sektion in einer Zentralstelle, wenn Sektionschef
für ihn in diesem Abs. keine andere Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist		für ihn in diesem Absatz keine andere Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist
für den Leiter einer Gruppe in einer Zentralstelle, Gruppenleiter		für den Leiter einer Gruppe in einer Zentralstelle, Gruppenleiter
wenn für ihn in diesem Abs. keine andere Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist		wenn für ihn in diesem Absatz keine andere Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist
für den Leiter einer Abteilung in einer Zentralstelle Abteilungsleiter		für den Leiter einer Abteilung in einer Zentralstelle Abteilungsleiter
für den Leiter eines Referats in einer Zentralstelle Referatsleiter		für den Leiter eines Referats in einer Zentralstelle Referatsleiter
für den Leiter des Bundesamtes für Eich- und Präident d. (unter Hinzufügung)		für den Leiter des Bundesamtes für Eich- und d. (unter Hinzufügung) Präsident
Vermessungswesen, des Bundesdenkmalamtes, Bezeichnung der Behörde)	der	Vermessungswesen, des Bundesdenkmalamtes, Bezeichnung der Behörde) der
einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes		der Finanzprokuratur oder des Patentamtes
für den Stellvertreter des Vizepräsident d. (unter Hinzufügung)		für den Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes Vizepräsident d. (unter Hinzufügung)
Leiters des Bundesamtes für Eich- und Bezeichnung der Behörde)	der	für Eich- und Vermessungswesen, der Bezeichnung der Behörde)
Vermessungswesen, einer Finanzlandesdirektion,		der Finanzprokuratur oder des Patentamtes für den Leiter des Österreichischen Staatsarchivs Generaldirektor d. Österreichischen

der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes für den Leiter der Österreichischen Generaldirektor d. (unter Hinzufügung des Österreichischen Staatsarchivs oder der Bezeichnung der Dienststelle) Österreichischen Staatsdruckerei für den Stellvertreter des Leiters der Generaldirektor- Stellvertreter Österreichischen Nationalbibliothek	Nationalbibliothek, der	für den Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit für den Leiter der Bundespolizeidirektion Wien für den Stellvertreter des Leiters der Bundespolizeidirektion Polizei- Wien	Staatsarchivs öffentliche Sicherheit vizepräsident
Österreichischen Nationalbibliothek für den Leiter der Generaldirektion für die Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit für den Leiter der Bundespolizeidirektion Wien Polizeipräsident für seinen Stellvertreter Polizei-	öffentliche Sicherheit	für den Leiter einer Sicherheitsdirektion Sicherheitsdirektor für den Leiter des Bundeskriminalamtes Bundes- kriminalamtes für den Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens Polizeidirektor für den Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien Stadthauptmann für den Beamten des Höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeibehörde bei Dienstleistung in Uniform bis zur Gehaltsstufe 6 in den Gehaltsstufen 7 bis 10 für den Leiter des inneren Dienstes des Amtes	Direktor d. Kommissär Rat Landes-
für den Leiter einer Sicherheitsdirektion Sicherheits- für den Leiter des Gendarmeriezentralkommandos Gendarmerie- für den Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens Polizeidirektor für den Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien Stadthauptmann für den Beamten des Höheren Dienstes bei einer	vizepräsident direktor general	schulratsdirektor des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) für den Leiter der Wasserstraßendirektion Baudirektor d. Wasserstraßen- für den Leiter der Burghauptmannschaft	(Stadt- schulratsdirektor) direktion

Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeibehörde bei Dienstleistung in Uniform bis zur Gehaltsstufe 6 in den Gehaltsstufen 7 bis 10 für den Leiter des inneren Dienstes des Amtes	Kommissär Rat direktor	Burghauptmann für den Leiter einer Bibliothek (ausgenommen einer Universitätsbibliothek), eines Archivs, einer Anstalt, der Bezeichnung der geleiteten eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer Organisations-	Direktor d. Hinzufügung der einheit)
Landesschulrats- des Landesschulrates(Stadtschulrates für Wien) (Stadtschulrats- direktor) für den Leiter der Wasserstraßendirektion, Baudirektor d. (unter der Bundesbaudirektion Wien oder einer Hinzufügung der Bezeichnung Bundesgebäudeverwaltung für den Leiter einer Berghauptmannschaft Berghauptmann für den Leiter einer Bibliothek (ausgenommen einer Direktor d. (unter Hinzufügung Universitätsbibliothek), eines Archivs, einer Anstalt, der Bezeichnung der geleiteten eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer Organisations- einheit) größeren oder selbständigen Sammlung für den Leiter des ärztlichen Dienstes bei Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Dienststellen des Bundes oder bei der Bezeichnung der Dienststelle oder Bundesgendarmerie	der Behörde)	Burghauptmann für den Leiter des gesamten Kanzleidienstes Parlaments- kanzleidirektor in der Parlamentsdirektion für den Leiter des gesamten Kanzleidienstes Ministerial- kanzleidirektor in einer anderen Zentralstelle für den Bereiter der Spanischen Reitschule der für den Bereiter der Spanischen Reitschule in Oberbereiter der Spanischen Reitschule“ leitender Stellung	Chefarzt d. Hinzufügung der des Wortes „Bundes- gendarmerie“) Bereiter Spanischen Reitschule
	des Wortes		

für den Leiter des gesamten Kanzleidienstes
Parlaments-

„Bundes-
gendarmerie“)

kanzleidirektor
in der Parlamentsdirektion
für den Leiter des gesamten Kanzleidienstes
Ministerial-
kanzleidirektor
in einer anderen Zentralstelle
für den Bereiter der Spanischen Reitschule
Bereiter der
Spanischen
Reitschule
für den Bereiter der Spanischen Reitschule
Oberbereiter der
Spanischen
Reitschule
in leitender Stellung

Reitschule

(4) und (5)

Art. 1 Z 17, 18 und 19:

§ 155. (1)

(2) Die Universitätslehrer haben ihre Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre in Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität ([Universität der Künste](#)) zu erfüllen.

(3)

(4) Tätigkeiten gemäß § 27 des Universitätsgesetzes 2002 zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern gelten als Nebentätigkeiten.

(5)

(5a) Universitätslehrer, die an der [Universität](#) in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehen und deren regelmäßige ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehen und deren

(4) und (5)

Art. 1 Z 17, 18 und 19:

§ 155. (1)

(2) Die Universitätslehrer haben ihre Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre in Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität zu erfüllen.

(3)

(4) Tätigkeiten gemäß § 27 und § 56 des Universitätsgesetzes 2002 zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern gelten als Nebentätigkeiten.

(5)

(5a) Universitätslehrer, die an der [Medizinischen Universität](#) in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehen und deren

Wochendienstzeit herabgesetzt ist, dürfen – abgesehen vom Fall regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist, dürfen – abgesehen des § 50c Abs. 3 – mit ihrer Zustimmung über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zu ärztlichen oder zahnärztlichen Journaldiensten herangezogen werden.

(6) bis (10)

Art. 1 Z 20:

§ 157. (1)

(2) Die Universitätslehrer haben die für die jeweiligen Universitäts(Hochschul)einrichtungen geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.

§ 176. (1) Auf Antrag des Universitätsassistent kann sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis mit Bescheid des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt werden. Dieser Bescheid ist in allen Fällen zu begründen.

(2) Eine Umwandlung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn 1. und 2.

3. die Umwandlung mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg des Universitätsassistent in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sowie im Hinblick auf die in den Studien- und Organisationsvorschriften für die betreffende Universitäts(Hochschul)einrichtung festgelegten Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung sachlich gerechtfertigt ist. Allfällige für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen, insbesondere im Rahmen einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis oder einer Einbindung in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(3) bis (6)

Wochendienstzeit herabgesetzt ist, dürfen – abgesehen vom Fall des § 50c Abs. 3 – mit ihrer Zustimmung über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zu ärztlichen oder zahnärztlichen Journaldiensten herangezogen werden.

(6) bis (10)

Art. 1 Z 20:

§ 157. (1)

(2) Die Universitätslehrer haben die für die jeweiligen Universitätseinrichtungen geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.

§ 176. (1) Auf Antrag des Universitätsassistent kann sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis mit Bescheid des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt werden. Dieser Bescheid ist in allen Fällen zu begründen.

(2) Eine Umwandlung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn 1. und 2.

3. die Umwandlung mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg des Universitätsassistent in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sowie im Hinblick auf die in den Studien- und Organisationsvorschriften für die betreffende Universitätseinrichtung festgelegten Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung sachlich gerechtfertigt ist. Allfällige für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen, insbesondere im Rahmen einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis oder einer Einbindung in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(3) bis (6)

*Art. I Z 21:***§ 158. (1)**

(2) Das Erteilen entgeltlichen Privatunterrichtes an **ordentliche Hörer**, die an der betreffenden Universität eine Studienrichtung gewählt haben, in der der Universitätslehrer an der Feststellung des Studienerfolges mitzuwirken hat, ist eine Nebenbeschäftigung, die die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft. Dies gilt für die Erteilung entgeltlichen Privatunterrichts an außerordentliche Studierende sinngemäß.

*Art. I Z 22 und 23:***§ 160a. (1)**

(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des Verfassungsgerichtshofs, ruht seine Funktion als nicht hauptamtlicher Vizerektor (§ 24 des Universitätsgesetzes) und als das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002).

(3) Universitätslehrer haben nach der Ausübung einer der folgenden akademischen Funktionen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester) unter Beibehaltung des Monatsbezuges sowie der Aufwandsentschädigung in folgendem Ausmaß:

1. ein Semester für den:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)

g) das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002;

*Art. I Z 21:***§ 158. (1)**

(2) Das Erteilen entgeltlichen Privatunterrichtes an **ordentliche Studierende**, die an der betreffenden Universität eine Studienrichtung gewählt haben, in der der Universitätslehrer an der Feststellung des Studienerfolges mitzuwirken hat, ist eine Nebenbeschäftigung, die die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft. Dies gilt für die Erteilung entgeltlichen Privatunterrichts an außerordentliche Studierende sinngemäß.

*Art. I Z 22 und 23:***§ 160a. (1)**

(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des Verfassungsgerichtshofs, ruht seine Funktion als nicht hauptamtlicher Vizerektor (§ 24 des Universitätsgesetzes 2002), als Vorsitzender des Senats (§ 25 des Universitätsgesetzes 2002) oder als das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002).

1. ein Semester für den:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)

g) das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002,

2.

(4) bis (6)

Art. 1 Z 24:

§ 165. (1) bis (3)

(4) Das Rektorat hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des **Institutsvorstandes** und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens sechs Semesterstunden (§ 155 Abs. 10) in wissenschaftlichen oder mindestens zwölf Semesterstunden in künstlerischen Fächern zu betrauen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn dem Universitätsprofessor die Leitung oder Koordination eines multinationalen EU-Forschungsprojektes obliegt, ist vorübergehend eine Betrauung in einem geringeren Ausmaß zulässig. Das Ausmaß der Betrauung darf den im § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen nicht überschreiten.

Art. 1 Z 25:

§ 172a. (1) und (2)

(3) Ein in einem künstlerischen oder Zentralen Künstlerischen Fach tätiger Universitätsdozent ist mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwölf und höchstens 22 Semesterstunden zu betrauen. Bei der Festsetzung dieser Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen ist auf die Entwicklung und Erschließung der Künste Bedacht zu nehmen und zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Universitätsdozent auch in die Betreuung von Studierenden bei der Umsetzung künstlerischer Studienprojekte an der Universität **der Künste** eingebunden ist.

Art. 1 Z 26:

§ 176. (1) und (2)

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluss

h) Vorsitzender des Senats (§ 25 Universitätsgesetz 2002);

2.

(4) bis (6)

Art. 1 Z 24:

§ 165. (1) bis (3)

(4) Das Rektorat hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des **Leiters der Organisationseinheit, der der Universitätsprofessor zugeordnet ist** und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens sechs Semesterstunden (§ 155 Abs. 10) in wissenschaftlichen oder mindestens zwölf Semesterstunden in künstlerischen Fächern zu betrauen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn dem Universitätsprofessor die Leitung oder Koordination eines multinationalen EU-Forschungsprojektes obliegt, ist vorübergehend eine Betrauung in einem geringeren Ausmaß zulässig. Das Ausmaß der Betrauung darf den im § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen nicht überschreiten.

Art. 1 Z 25:

§ 172a. (1) und (2)

(3) Ein in einem künstlerischen oder Zentralen Künstlerischen Fach tätiger Universitätsdozent ist mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwölf und höchstens 22 Semesterstunden zu betrauen. Bei der Festsetzung dieser Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen ist auf die Entwicklung und Erschließung der Künste Bedacht zu nehmen und zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Universitätsdozent auch in die Betreuung von Studierenden bei der Umsetzung künstlerischer Studienprojekte an der Universität eingebunden ist.

Art. 1 Z 26:

§ 176. (1) und (2)

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluss

einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitätsassistent zuständige Kollegialorgan weiterzuleiten. Der Vorsitzende des Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Das Kollegialorgan hat unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme auszuarbeiten. Die Stellungnahme hat Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitätsassistent gemäß § 180 oder § 180a übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre,

2.

3.

zu enthalten. Der Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen sind bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen. Liegen die angeführten Unterlagen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die fehlenden Unterlagen abzuwarten.

(4) bis (6)

Art. 1 Z 27:

§ 180b. (1) Die Lehrverpflichtung des Universitätsassistent ist nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8) und der finanziellen Bedeckbarkeit sowie unter Berücksichtigung der auf Grund der Dienstpflichtenfestlegung (§§ 180 und 180a) obliegenden Aufgaben innerhalb der sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Grenzen festzulegen.

(2) bis (9)

einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitätsassistent zuständige Kollegialorgan weiterzuleiten. Der Vorsitzende des Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Das Kollegialorgan hat unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme auszuarbeiten. Die Stellungnahme hat Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitätsassistent gemäß § 180a übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre,

2.

3.

zu enthalten. Der Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen sind bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen. Liegen die angeführten Unterlagen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die fehlenden Unterlagen abzuwarten.

(4) bis (6)

Art. 1 Z 27:

§ 180b. (1) Die Lehrverpflichtung des Universitätsassistent ist nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8) und der finanziellen Bedeckbarkeit sowie unter Berücksichtigung der auf Grund der Dienstpflichtenfestlegung (§ 180a) obliegenden Aufgaben innerhalb der sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Grenzen festzulegen.

(2) bis (9)

Art. I Z 28:

§ 181. (1) Zur regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 erster Satz zählt insbesondere der Zeitaufwand für

1. die selbständige wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeit, wie etwa

- a)
- b) die anderen Arbeiten,

soweit der Zeitaufwand in angemessenem Ausmaß eingeräumt worden ist ([§ 180 Abs. 3 Z 1 oder § 180a Abs. 3 Z 1](#)),

- 2.
- 3.

(2) und (3)

Art. I Z 28:

§ 181. (1) Zur regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 erster Satz zählt insbesondere der Zeitaufwand für

1. die selbständige wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeit, wie etwa

- a)
- b) die anderen Arbeiten,

soweit der Zeitaufwand in angemessenem Ausmaß eingeräumt worden ist ([§ 180a Abs. 3 Z 1](#)),

- 2.
- 3.

(2) und (3)

Art. I Z 29:

§ 197. (1) Für den Lehrer ist der Amtstitel „Professor“, wenn er jedoch Leiter einer besonderen Universitätseinrichtung ist, der Amtstitel „Direktor“, vorgesehen.

(2) Wird die besondere Universitätseinrichtung von einem Universitätslehrer geleitet, auf den dieser Unterabschnitt nicht anzuwenden ist, so kann der Amtstitel „Direktor“ dem mit der ständigen Stellvertretung des Leiters und mit der Geschäftsführung dieser besonderen Universitätseinrichtung beauftragten Lehrer für die Dauer dieser Verwendung verliehen werden.

Art. I Z 30:

§ 231b. Für die in der Anlage 1 vorgesehene Anwendung des GuKG, des MTD-Gesetzes, des MTF-SHD-G und des Hebammengesetzes gelten noch folgende Besonderheiten:

- 1.
- 2. Ein Diplom

- a)
- b) eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal nach [§ 23 UniStG](#) oder eines solchen Hochschullehrganges nach § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

Art. I Z 29:

§ 197. Für den Lehrer ist der Amtstitel „Professor“, für den (geschäftsführenden) Leiter eines Universitäts-Sportinstituts der Amtstitel „Direktor“ vorgesehen.

Art. I Z 30:

§ 231b. Für die in der Anlage 1 vorgesehene Anwendung des GuKG, des MTD-Gesetzes, des MTF-SHD-G und des Hebammengesetzes gelten noch folgende Besonderheiten:

- 1.
- 2. Ein Diplom

- a)
- b) eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal nach [§ 56 Universitätsgesetz 2002, § 23 UniStG](#) oder eines solchen Hochschullehrganges nach § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

ist bei Lehrhebammen, Leitenden medizinisch-technischen Oberassistentinnen (Leitenden medizinisch-technischen Oberassistenten), Medizinisch-technischen Oberassistentinnen (Medizinisch-technischen Oberassistenten), Medizinisch-technischen Stationsassistentinnen (Medizinisch-technischen Stationsassistenten), Oberinnen (Pflegevorstehern), Oberschwestern (Oberpflegern) und Stationsschwestern (Stationspflegern) einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 38 des Hebammengesetzes, § 32 des MTD-Gesetzes oder § 57b des Krankenpflegegesetzes in der bis zur Novelle BGBI. I Nr. 108/1997 geltenden Fassung, einem Zeugnis über eine Weiterbildung nach § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 65 GuKG gleichzuhalten.

3. bis 5.

Art. 1 Z 31:

§ 235. (1) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Beamten, auf deren Hochschulstudium das Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBI. I Nr. 48/1997, nicht anzuwenden ist, durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und wenn auch dieses und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:

1. bis 11.

(2) und (3)

Art. 1 Z 32:

§ 245. (1) bis (3)

(4) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß den §§ 145a Abs. 3 und 4 und 264 sind die §§ 145a und 264 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Beamte des Exekutivdienstes und Wachebeamte können ihren bisherigen

ist bei Lehrhebammen, Leitenden medizinisch-technischen Oberassistentinnen (Leitenden medizinisch-technischen Oberassistenten), Medizinisch-technischen Oberassistentinnen (Medizinisch-technischen Oberassistenten), Medizinisch-technischen Stationsassistentinnen (Medizinisch-technischen Stationsassistenten), Oberinnen (Pflegevorstehern), Oberschwestern (Oberpflegern) und Stationsschwestern (Stationspflegern) einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 38 des Hebammengesetzes, § 32 des MTD-Gesetzes oder § 57b des Krankenpflegegesetzes in der bis zur Novelle BGBI. I Nr. 108/1997 geltenden Fassung, einem Zeugnis über eine Weiterbildung nach § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 65 GuKG gleichzuhalten.

3. bis 5.

Art. 1 Z 31:

§ 235. (1) Der Nachweis der abgeschlossenen Universitätsausbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Beamten, auf deren Universitätsstudium das Universitätsgesetz 2002, BGBI. Nr. 120/2002, nicht anzuwenden ist, durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBI. I Nr. 48/1997 oder durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und wenn auch dieses und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:

1. bis 11.

(2) und (3)

Art. 1 Z 32:

§ 245. (1) bis (3)

(4) Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungen des Bundesministers für Inneres und des Bundesminister für Justiz gemäß den §§ 145a Abs. 3 und 4 und 264 sind für das jeweilige Ressort die §§ 145a und 264 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Beamte des

Amtstitel als Verwendungsbezeichnung weiterhin an Stelle des Exekutivdienstes und Wachebeamte können ihren bisherigen Amtstitel durch die Verordnung des Bundesminister für Inneres als Verwendungsbezeichnung weiterhin an Stelle des jeweils durch Verordnung des Bundesminister für Inneres und des Bundesminister für Justiz vorgesehenen Dienstgrades führen.

Art. I Z 35:

§ 284. (1) bis (47)

(48) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 treten in Kraft:

1.
2.
3.
4.

§ 194 Abs. 4 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 tritt mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft. Mit 1. September 2004 tritt § 194 Abs. 4 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. August 2002 geltenden Fassung wieder in Kraft.

Art. I Z 35:

§ 284. (1) bis (47)

(48) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 treten in Kraft:

1.
2.
3.
4.

§ 194 Abs. 4 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 tritt mit Ablauf des 31. August 2006 außer Kraft. Mit 1. September 2006 tritt § 194 Abs. 4 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. August 2002 geltenden Fassung wieder in Kraft.

Art. I Z 37:

Hochschulbildung

1.12. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG nachzuweisen.

Art. I Z 37:

Universitätsausbildung

1.12. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung. Diese ist durch den Erwerb eines Diplom-, Magister- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 nachzuweisen.

Art. I Z 38:

Reifeprüfung

2.11. (1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A 1 oder für eine der Verwendungsgruppe A 1 gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird durch den AbschlussAbschluß der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBI. Nr. 340/1993, ersetzt.

Art. I Z 38:

Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung

2.11. (1) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Universitätsausbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A 1 oder für eine der Verwendungsgruppe A 1 gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

Art. I Z 39:

2.12. Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a)
- b) erfolgreicher AbschlussAbschluß einer mindestens **dreijährigen** Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der **Gewerbeordnung 1994**, BGBI. Nr. 194, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c)

Art. I Z 39:

2.12. Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a)
- b) erfolgreicher AbschlussAbschluß einer mindestens **zweijährigen** Ausbildung an einer Fachakademie nach, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c)

Art. I Z 40:

**Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen
Erzieher an Justizanstalten**

11.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 11.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

Art. I Z 23:

11.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 11.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

Art. I Z 42:

13.13. (1)

- a)
- b)
- c)

d) die erfolgreiche Absolvierung des Truppenoffizierslehrganges an der Theresianischen Militärakademie während des **Fachhochschul- Diplomstudiengang**. Auf den Truppenoffizierslehrgang sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

(2)

Art. I Z 43:

21.4. Die bescheidmäßige Feststellung durch den **Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur**, dass der Universitätsassistent die für eine dauernde Verwendung in der

Art. I Z 40:

Exekutivbedienstete an Justizanstalten

11.2. Für die Verwendung als Exekutivbediensteter an Justizanstalten an Stelle des Erfordernisses der Z 11.1 lit. a ein Höchstalter von 40 Jahren bei Eintritt in den Bundesdienst.

Art. I Z 41:

**Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen
Erzieher an Justizanstalten**

11.3. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 11.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

Art. I Z 23:

11.3. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 11.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

Art. I Z 42:

13.13. (1)

- a)
- b)
- c)

d) die erfolgreiche Absolvierung des Truppenoffizierslehrganges an der Theresianischen Militärakademie während des **Fachhochschul- Diplomstudiengang**. Auf den Truppenoffizierslehrgang sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

(2)

Art. I Z 43:

21.4. Die bescheidmäßige Feststellung, dass der Universitätsassistent die für eine dauernde Verwendung in der betreffenden Universitätseinrichtung erforderliche

betreffenden Universitätseinrichtung erforderliche

- a)
- b)
- c) Bewährung in der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität **oder** Universität der Künste verbundenen Organisations- und Verwaltungstätigkeit

aufweist. Allfällige für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen, insbesondere im Rahmen einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis oder einer Einbindung in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

Art. I Z 44:

22. VERWENDUNGSGRUPPE L PA

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
22.1. Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG in Lehrtätigkeit	(1) a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 UniStG oder eines Doktorates im Sinne des § 36 AHStG,
	b) der Verwendung entsprechende(s) Diplom, Lehramt oder Lehrbefähigung für eine allgemein bildende

- a)
- b)
- c) Bewährung in der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität verbundenen Organisations- und Verwaltungstätigkeit

aufweist. Allfällige für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen, insbesondere im Rahmen einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis oder einer Einbindung in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

Art. I Z 44:

22. VERWENDUNGSGRUPPE L PA

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
22.1. Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG in Lehrtätigkeit	(1) a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,
	b) der Verwendung entsprechende(s) Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende oder berufsbildende

	oder berufsbildende Pflichtschule oder ein Lehramt bzw. eine Lehrbefähigung für eine allgemein bildende oder berufsbildende mittlere oder höhere Schule,		Pflichtschule oder eine universitäre Lehramtsausbildung für eine allgemein bildende oder berufsbildende höhere Schule bzw. Diplom gemäß AStG für eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule,
	c) eine mindestens vierjährige facheinschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Lehrbefähigung entsprechenden Schule und		c) eine mindestens vierjährige facheinschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung entsprechenden Schule und
	d) durch Publikationen nachzuweisende einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit.		d) durch Publikationen nachzuweisende einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit.
	(2) Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a kann für Unterrichtsgegenstände, für die kein diesen Unterrichtsgegenständen entsprechender Doktorgrad (Doktorat) vorgesehen ist, für die Bereiche Mathematik, Physik, Chemie oder Technik sowie für die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an Berufspädagogischen Akademien ersetzt werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:		(2) Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a wird für die Bereiche Mathematik, Physik, Chemie oder Technik sowie für die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an Berufspädagogischen Akademien ersetzt durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

	a) eine diesen Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG),		a) eine diesen Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG),
	b) eine mindestens vierjährige Tätigkeit mit hervorragenden Leistungen in der Lehrer- und/oder Erwachsenenbildung und		b) eine mindestens vierjährige Tätigkeit mit hervorragenden Leistungen in der Lehrer- und/oder Erwachsenenbildung und
	c) einschlägige fachdidaktische Publikationen.		c) einschlägige fachdidaktische Publikationen.
22.2. Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG in den Studienveranstaltungen der Schulrechtlichen Grundlagen	a) Doktorat der Rechtswissenschaften oder b) der erfolgreiche Abschluss der rechts- oder staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A oder A1 oder für die Entlohnungsgruppe v1, jeweils für eine rechtskundige Verwendung und	22.2. Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG in den Studienveranstaltungen der Schulrechtlichen Grundlagen	a) Erwerb eines Doktorates der Rechtswissenschaften oder b) Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der rechtswissenschaftlichen Studien und die Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe

		A oder A1 oder für die Entlohnungsgruppe v1, jeweils für eine rechtskundige Verwendung und	
	c) in beiden Fällen eine mindestens vierjährige rechtskundige Tätigkeit in der Schulverwaltung.	c) in beiden Fällen eine mindestens vierjährige rechtskundige Tätigkeit in der Schulverwaltung.	
22.3. Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG in den Studienveranstaltungen der Medizinisch-biologischen Grundlagen und der Gesundheitserziehung	a) Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes und b) mindestens vierjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung oder der Schulhygiene.“	22.3. Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG in den Studienveranstaltungen der Medizinisch-biologischen Grundlagen und der Gesundheitserziehung	a) Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes und b) mindestens vierjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung oder der Schulgesundheitspflege.

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

(soweit sie nicht von Z 21a erfasst ist)

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf

Verwendung	Erfordernis
23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) durch den

	Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Z 3 UniStG.	Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG.
	<p>(2) Überdies für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich Hauswirtschaft eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis, b) Lehrer aller anderen fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an diesen Schulen eine <ul style="list-style-type: none"> aa) nach Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik oder bb) vor Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik, jedoch nach Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaft, der Handelswissenschaft, der 	<p>(2) Bei Lehrern der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (ausgenommen Haushaltsökonomie und Ernährung) eine</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG des Studiums der Wirtschaftspädagogik oder b) vor Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG des Studiums der Wirtschaftspädagogik, jedoch nach Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien <p>zurückgelegte zweijährige facheinschlägige Berufspraxis.</p>

	Volkswirtschaft oder der Wirtschaftsinformatik zurückgelegte zweijährige facheinschlägige Berufspraxis.		
	(3) Bei Religionslehrern und bei Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis der dem Fachgebiet entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG in einer anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studienrichtung ersetzt.		(3) Bei Lehrern der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände im Bereich Haushaltsökonomie und Ernährung an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen das Erfordernis des Abs. 1 und überdies eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis.
	(4) Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung vorgesehen ist oder für die Unterrichtsgegenstände Mathematik und angewandte Mathematik, Physik und angewandte Physik oder Chemie und angewandte Chemie an technischen und gewerblichen Lehranstalten, werden die Erfordernisse des Abs. 1 ersetzt durch		(4) Bei Religionslehrern wird das Erfordernis des Abs. 1 durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium ersetzt.

	<p>a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG mit</p> <p>b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.</p>	
	<p>(5) Abs. 4 ist auf Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit der Maßgabe anzuwenden, dass Absolventen eines facheinschlägigen Studiums der Universität für Bodenkultur an Stelle des Erfordernisses nach Abs. 4 lit. b die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst aufzuweisen haben.</p>	<p>(5) Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende universitäre Lehramtsausbildung vorgesehen ist oder für die Unterrichtsgegenstände im Bereich Mathematik, Physik, Chemie, Informatik oder Wirtschaft an technischen und gewerblichen Lehranstalten, werden die Erfordernisse des Abs. 1 auch erfüllt durch</p> <p>a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung</p>

		<p>g durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG mit</p> <p>b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.</p>
	(6) Für Lehrer der allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen zusätzlich zu Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988.	(6) Abs. 5 ist auf Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit der Maßgabe anzuwenden, dass Absolventen nach Erwerb eines facheinschlägigen Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der Universität für Bodenkultur Wien an Stelle des Erfordernisses nach Abs. 5 lit. b die Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst aufzuweisen haben.
	(Anm.: Abs. 7 entfällt lt. BGBl. I Nr. 119/2002, Z 52.)	(7) Für Lehrer der allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände

		an mittleren und höheren Schulen zusätzlich zu Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988.	
	(8) Dem in den Abs. 2, 3 und 5 lit. b angeführten Erfordernis einer Berufspraxis wird eine einschlägige Verwendung als Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 an mittleren und höheren Schulen oder an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung gleichgehalten.		
23.2. Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien	a) Lehramt (Lehrbefähigung) aus Religion für aa) Volksschulen und bb) Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge bzw. Schulen oder anstelle dieser weiteren	23.2. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien	a) Diplom gemäß AStG für das Lehramt für Religion an aa) Volksschulen und bb) an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, an Sonderschulen oder anstelle dieses weiteren Erfordernisses

	<p>Lehrbefähigung Doktorat bzw. Magistergrad der Pädagogik, Psychologie oder Soziologie, b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und c) einschlägige Publikationen.</p>		<p>Doktorat bzw. Magistergrad der Pädagogik, Psychologie, Soziologie oder Theologie b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und c) einschlägige Publikationen.</p>
23.3. Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG, soweit sie nicht in einer höheren oder in einer der Verwendungen L 2 oder L 3 stehen, sowie Lehrer an Übungsschulen solcher Akademien	(1) a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG),	23.3. Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG, soweit sie nicht in einer höheren oder in einer der Verwendungen L 2 oder L 3 stehen, sowie Lehrer an Übungsschulen solcher Akademien Religionslehrer ausgenommen an Übungsschulen	(1) a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätssausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,
	b) der Verwendung entsprechende(s) Diplom, Lehramt oder Lehrbefähigung für eine allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschule oder ein Lehramt bzw. eine Lehrbefähigung für eine allgemein bildende oder		b) der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschule oder eine universitäre Lehramtsausbildung für eine allgemein bildende oder berufsbildende höhere Schule bzw. Diplom

	berufsbildende mittlere oder höhere Schule oder eine Lehrbefähigung für Rhythmik, dem entsprechenden Instrumentalfach oder Gesang,	gemäß AStG für eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule oder der Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 20 02 in den Studien Instrumental(Gesangs) pädagogik oder Musik und Bewegungserziehung bzw. eine Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen für Rhythmik/Bewegungserziehung und rhythmisch-musikalische Erziehung, dem entsprechenden Instrumentalfach oder Gesang),
	c) eine mindestens vierjährige facheinschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Lehrbefähigung entsprechenden Schule und	c) eine mindestens vierjährige facheinschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung entsprechenden Schule und
	d) durch Publikationen nachzuweisende einschlägige fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische, praktische oder	d) durch Publikationen nachzuweisende einschlägige fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische, praktische oder

	künstlerische Tätigkeit.		künstlerische Tätigkeit.
	(2) Das Erfordernis gemäß Abs. 1 lit. a kann ersetzt werden durch		(2) Das Erfordernis gemäß Abs. 1 lit. a wird ersetzt durch

(2)

D
a
s
E
r
f
o
r
d
e
r
n
i
s
g
e
m
ä
ß
A
b
s
.1
l
it
.a
w
i
r
d
e
r
s
e
t
z
t
d
u
r
c
h

	a) ein berufsbegleitendes Didaktikum oder ein weiteres Lehramt, in beiden Fällen gemeinsam mit einer mindestens sechsjährigen facheinschlägigen Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer		a) ein berufsbegleitendes Didaktikum oder ein weiteres Diplom gemäß AStG, jeweils gemeinsam mit einer mindestens sechsjährigen facheinschlägigen Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung
--	---	--	---

der Lehrbefähigung entsprechenden Schule, oder durch		entsprechenden Schule, oder durch
<p>b) den Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 UniStG oder Doktorates im Sinne des § 36 AHStG oder eine abgeschlossene Hochschulbildung (Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG) jeweils aus Pädagogik, Psychologie oder Soziologie.</p>		<p>b) den Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder eine abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG, jeweils aus Pädagogik, Psychologie oder Soziologie.</p>
		<p>(3) Bei Lehrern für Religionspädagogik gelten die Erfordernisse des 23.1 Abs. 4.</p>
<p><i>(Anm.: 23.4. entfällt lt. BGBl. I Nr. 119/2002, Z 55.)</i></p>		<p>23.4. Lehrer für Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort- oder Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik</p> <p>a) Abgeschlossenes Universitätsstudium durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in den Studien Pädagogik oder Psychologie,</p>

		b) die der Verwendung entsprechende aa) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieher bzw. Diplomprüfung (Kolleg) oder bb) Diplomprüfung für Sonderkindergärtnerinnen bzw. für Sonderkindergärtner und Frühförderung oder für Erzieher, c) ein Diplom gemäß AStG oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und d) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung gemäß lit. b.	
23.5. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen Psychologie, Pädagogik, Sozialmedizin, Rechtskunde, Sozialwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Spezialgebiete aus den Human- und Sozialwissenschaften und	a) Eine den Unterrichtsgegenstän den entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß	23.5. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	(1) a) Das Erfordernis der Z 23.1. Abs. 1, b) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieher bzw. Diplomprüfung (Kolleg) oder ein Diplom gemäß AStG

Spezielle Handlungsfelder der Sozialarbeit	<p>§ 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG</p> <p>b) eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, wovon höchstens zwei Jahre durch eine vor Abschluss des Hochschulstudiums liegende Berufspraxis im Sozialbereich, die zur Hälfte angerechnet wird, ersetzt werden können.</p>		<p>für eine allgemein bildende Pflichtschule und</p> <p>c) eine zweijährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst.</p> <p>(2) Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a wird ersetzt durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:</p> <p>a) Abgeschlossenes Universitätsstudium durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG im Studium Pädagogik mit einer einschlägigen Vertiefung in Psychologie bzw. die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Bereich Psychologie und Entwicklungspsychologie, jeweils im Mindestmaß von 30 Semesterstunden und</p> <p>b) ein Diplom gemäß AStG oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus</p>
--	--	--	---

		Didaktik (dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn bereits ein solches Diplom gemäß AStG gemäß Abs. 1 lit. b vorliegt).
23.6. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen des Bereiches Methodik der Sozialarbeit und den zu diesem Bereich zählenden ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen	a) Erfüllung der Erfordernisse der Z 23.5 oder b) Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder der erfolgreiche Abschluss einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, ferner c) zusätzlich zu lit. b eine sechsjährige einschlägige Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen.	23.6. Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien (1) Das Erfordernis der Z 23.1. Abs. 1 und die Absolvierung eines für die entsprechende Sonderschularbeit einschlägigen Akademielehrganges. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt: a) Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen; b) die Absolvierung eines für die entsprechende Sonderschularbeit einschlägigen Akademielehrganges; c) eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen. (3) Z 23.1 Abs. 4 ist anzuwenden.

<p><i>(Anm.: 23.7. entfällt lt. BGBl. I Nr. 119/2002, Z 55.)</i></p> <p>23.8. Lehrer für Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort- oder Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher</p>	<p>a) Abgeschlossenes Hochschulstudium durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG in den Studienrichtungen Pädagogik oder Psychologie,</p> <p>b) die der Verwendung entsprechende</p> <p>aa) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen bzw. für Sonderkindergärtner und Frühförderung oder für Erzieher oder</p> <p>bb) Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieher,</p>
--	---

	<p>c) ein Lehramt (bzw. eine Lehrbefähigung) oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und</p> <p>d) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis nach Ablegung der Befähigungsprüfung bzw. Reife- und Befähigungsprüfung gemäß lit. b.</p>
23.9. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	<p>(1)</p> <p>a) Eine den Unterrichtsgegenstän den entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Z 3 UniStG,</p> <p>b) die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder für Erzieher oder eine</p>

	<p>Lehrbefähigung bzw. Lehramtsprüfung für eine allgemein bildende Pflichtschule und</p> <p>c) eine zweijährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst.</p> <p>(2) Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a kann ersetzt werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:</p> <p>a) Abgeschlossenes Hochschulstudium durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades in der Studienrichtung Pädagogik</p> <p>aa) gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG mit einschlägiger Ergänzung und Vertiefung gemäß Anlage 1 Z 1.41 UniStG oder</p> <p>bb) gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes oder gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG</p>
--	---

		jeweils als erste Studienrichtung und verbunden mit einer für die Verwendung einschlägigen Fächerkombination mit psychologischem Schwerpunkt und b) ein Lehramt (bzw. eine Lehrbefähigung) oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik.
23.10. Lehrer Blindeninstituten Taubstummeninstituten	an oder	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Z 3 UniStG und die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt: a) die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder für Polytechnische

	<p>Lehrgänge bzw. Schulen;</p> <p>b) die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung;</p> <p>c) eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.</p> <p>(3) Z 23.1 Abs. 3 ist anzuwenden.</p>
--	--

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
24.1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer des hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen. Lehrer für Stenotypie und Phonotypie, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien, soweit	(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbenen gleichwertige Lehrbefähigung oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge bzw. Schulen, Berufsschulen,

Verwendung	Erfordernis
24.1. Lehrer an Sonderschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer an der Bundes- Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich, Lehrer für Haushaltsökonomie und Ernährung und gewerblichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen. Lehrer für Informations- und Textverarbeitung, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heeresversorgungsschule und	(1) Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Berufspädagogischen Akademie oder Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst an einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen

sie nicht in Z 24.2 erfasst werden	für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phonotypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachzuweisen ist.	Lehrer an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG, soweit sie nicht in Z 24.2 erfasst werden	Akademie oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit.
	(2) Für Lehrer, die das Erfordernis des Abs. 1 ausschließlich durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit erfüllen, überdies eine vierjährige einschlägige Berufspraxis vor oder nach der Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit. Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sind auf die Zeit der Berufspraxis anzurechnen..		(2) Für Lehrer, die das Erfordernis des Abs. 1 ausschließlich durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit erfüllen, überdies eine vierjährige einschlägige Berufspraxis vor oder nach der Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit. Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sind auf die Zeit der Berufspraxis anzurechnen.
	(3) Bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen werden die Erfordernisse des Abs. 1 durch die erfolgreiche Ablegung der		(3) Für Lehrer für Haushaltsökonomie und Ernährung zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis. Dieses Erfordernis entfällt, wenn im Rahmen des

	<p>Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen ersetzt.</p>	<p>Studiums ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung absolviert worden ist.</p>
	<p>(4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis. Dieses Erfordernis entfällt, wenn im Rahmen des Lehramtsstudiums ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung absolviert worden ist.</p>	
24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder</p>	<p>24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen</p>
	b) der Abschluss der	<p>a) Die Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Religionspädagogisch en Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist oder</p>
		b) der Erwerb eines

	theologischen Hochschulstudien durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG.	Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studien.
24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien sowie für sonstige Unterrichtgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und	24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG sowie für sonstige Unterrichtgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik
	a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder	a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder
	b) eine Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen	b) der Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien

	Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde, oder	Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. eine Lehrbefähigung (in beiden Fällen aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde), oder
	(2) Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.	(2) Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände wird bei Lehrern an Akademien durch das Diplom gemäß AStG für das Lehramt für Volksschulen ersetzt.
24.4. Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen Religionspädagogischen Akademien	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule, b) die der Verwendung entsprechende	24.4. Lehrer bzw. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien a) Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG und b) sechsjährige Lehrpraxis.

	Lehrbefähigung und	
	c) sechsjährige Lehrpraxis.	
24.5. Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Werkerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und</p> <p>b) der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums an einer Kunsthochschule oder der Akademie der bildenden Künste.</p>	<p>24.5. Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Technisches Werken und Textiles Werken und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG</p> <p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und</p> <p>b) der Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG bzw. eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder der Akademie der bildenden Künste.</p>
24.6. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen	<p>a) Die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule),</p> <p>b) eine sechsjährige Berufspraxis und</p> <p>c) die Lehrbefähigung für den</p>	

		forstwirtschaftlichen Fachunterricht.
24.7. Volksschulen	Lehrer an	<p>(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982.</p> <p>(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder Lehrbefähigung für Volksschulen, gemeinsam mitb) Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche<ul style="list-style-type: none">aa) „Lebende Fremdsprache“

	<p>und bb) „Vorstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“ im Ausmaß des Lehrstoffes im Lehrplan der Pädagogischen Akademien (Studiengang für das Lehramt an Volksschulen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport BGBI. Nr. 17/1986).</p> <p>(3) Der erfolgreiche Abschluss von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den Bereichen aa) „Lebende Fremdsprache“ und bb) „Vorschulstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“ an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das</p>
--	--

	betreffende Ernennungserforderni s des Abs. 2 lit. b.
24.8. Religionslehrer an Volksschulen	<p>(1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982</p> <p style="padding-left: 2em;">oder</p> <p style="padding-left: 2em;">der Abschluss der theologischen Hochschulstudien durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG.</p> <p>(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch</p> <p style="padding-left: 2em;">a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogisch en Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsges etzes in der vor dem Inkrafttreten des</p>

	<p>Bundesgesetzes BGBI. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung gemeinsam mit b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 24.7 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß.</p> <p>(3) Der erfolgreiche Abschluss von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den ergänzenden Bereichen gemäß Abs. 2 lit. b an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.</p>
--	--

--	--

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
25.1. Lehrer an Volksschus Schulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	<p>Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (<i>Anm.</i>: lit. a aufgehoben durch BGBl. Nr. 372/1989) b) bei Lehrern für Fremdsprachen an Pflichtschulen durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung auf Grund einer Lehramtsprüfung aus einer Fremdsprache; c) bei Lehrern für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände an Schulen für Sozialberufe oder für Sozialarbeit durch das Diplom einer

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
25.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen und Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Für Lehrer für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände an Schulen für Sozialberufe oder für Sozialarbeit ein Diplom einer Akademie für Sozialarbeit gemeinsam mit einer zweijährigen einschlägigen Berufspraxis vor oder nach der Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit; Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sind auf die Zeit der Berufspraxis anzurechnen. (2) Für Lehrer für Bildnerische Erziehung, für Technisches Werken und Textiles Werken und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen durch Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß

	<p>Akademie für Sozialarbeit gemeinsam mit einer zweijährigen einschlägigen Berufspraxis vor oder nach der Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit; Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sind auf die Zeit der Berufspraxis anzurechnen;</p> <p>d) bei Lehrern für Bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen durch den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums an einer Kunsthochschule oder an der Akademie der bildenden Künste;</p> <p>e) bei Lehrern für Werkerziehung für Mädchen an mittleren und höheren Schulen und bei Lehrern für die einschlägige praktische Fachausbildung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung</p>		<p>§ 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder der Akademie der bildenden Künste.</p> <p>(3) Für Lehrer für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und an Akademien im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 AStG</p> <p>a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit dem Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs) pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. einer Lehrbefähigung (in beiden Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung) oder</p> <p>b) Erwerb eines</p>
--	---	--	--

	<p>durch</p> <p>aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder</p> <p>bb) die Meisterprüfung aus Damenkleidermachen oder Wäschewarenerzeugung gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen und einer vierjährigen Lehrpraxis;</p> <p>f) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, an Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten durch</p> <p>aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für</p>	<p>Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 20 02 in den Studien Instrumental(Gesangs) pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. einer Lehrbefähigung (in beiden Fällen aus zwei der vorstehend angeführten Unterrichtsgegenstände),</p> <p>c) der Erwerb eines Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 20 02 bzw. der Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG in den Studien Instrumental(Gesangs) pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder</p> <p>d) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) die Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Kindergärten oder für Erzieher sowie in allen</p>
--	---	--

	<p>rhythmisches-musikalische Erziehung oder</p> <p>bb) die Lehrbefähigung aus zwei der vorstehend angeführten Unterrichtsgegenstände,</p> <p>cc) der Abschluss beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz oder der Abschluss des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach Anlage 1 Z 2a.11 oder Z 2a.18 UniStG oder</p> <p>dd) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) die Befähigungsprüfung</p>		<p>Fällen zusätzlich der Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik und Musik- und Bewegungserziehung bzw. die Lehrbefähigung (in beiden Fällen für rhythmisch-musikalische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung).</p> <p>(4) Für Lehrer für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik</p> <p>a) die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Kindergärten und</p> <p>b) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis;</p> <p>(5) Für Lehrer für Hort- und Heimpraxis und für</p>
--	---	--	--

	<p>g) für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher bzw. die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergarten oder für Erzieher sowie in allen Fällen zusätzlich die Lehrbefähigung für rhythmisch-musikalische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung;</p> <p>g) bei Lehrern für Kurzschrift oder für Maschinschreiben durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an mittleren und höheren Schulen (jedoch nicht an kaufmännischen Lehranstalten und Berufsschulen);</p> <p>h) bei Lehrern für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik durch</p> <p>aa) die erfolgreiche</p>	<p>Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik für die zusätzliche Ausbildung zum Erzieher an Horten</p> <p>a) die Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Erzieher und</p> <p>b) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.</p>
--	--	---

	<p>Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder</p> <p>bb) die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) und</p> <p>cc) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis;</p> <p>i) bei Lehrern für Hort- und Heimpraxis und für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik für die zusätzliche Ausbildung zum Erzieher an Horten durch</p> <p>aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren</p>
--	---

	<p>Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher oder</p> <p>bb) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher und</p> <p>cc) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.</p>	
<p>25.2. Erzieher an Übungsheimen oder Übungshorten, Übungskindergärtnerinnen und Übungshorterzieherinnen</p>	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder</p> <p>b) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärten (und Horte) und</p>	<p>25.2. Erzieher an Übungsheimen Übungshorten, Übungskindergärtnerinnen und Übungshorterzieherinnen</p> <p>a) die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Kindergärten und</p> <p>b) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.</p>
	<p>c) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige</p>	

	einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.	
25.3. Sondererzieher	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Erzieher und Sondererzieher oder</p> <p>b) die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher gemeinsam mit der Befähigungsprüfung für Sondererzieher und</p>	<p>25.3. Sondererzieher</p> <p>a) die Reife- und Diplomprüfung für Erzieher gemeinsam mit der Diplomprüfung für Sondererzieher und</p>
	c) in beiden Fällen eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.	<p>b) in beiden Fällen eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.</p>
25.4. Sonderkindergärtnerinnen, die eine qualifizierte Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung ausüben,	<p>a) Die erfolgreiche Ablegung</p> <p>aa) der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen)</p>	<p>25.4. Sonderkindergärtnerinnen, die eine qualifizierte Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, am Bundes-Blinderziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut</p> <p>a) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung (Kolleg) und</p>

sowie Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik	oder bb) der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) und	für Gehörlosenbildung in Wien ausüben, sowie Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik	
	b) aa) Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtn erinnen oder bb) Befähigungsprüfung für Sonderkindergärte n und Frühförderung und		b) Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung und
	c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und		c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und
	d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten.		d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten.
25.5. Lehrer im Lehrgang für die Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern	a) Die erfolgreiche Ablegung aa) der Befähigungsprüfu ng für Erzieher	25.5. Lehrer im Lehrgang für die Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern	a) Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Erzieher und

	oder bb) der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher und		
	b) Befähigungsprüfung für Sondererzieher und		b) Diplomprüfung für Sondererzieher und
	c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und		c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und
	d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.		d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.

26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
26.1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, an Akademien für Sozialarbeit	(1) a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und

Verwendung	Erfordernis
26.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen und an der Heeresversorgungsschule, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder	a) Bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den Erwerb eines Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 20

26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1**Ernennungserfordernisse:**

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

<p>und an der Heeresversorgungsschule, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 26.2 erfasst werden</p>	<p>eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 26.2 erfasst werden</p>	<p>02 bzw. der Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder einer gleichwertigen Studienrichtung an einer anderen Musiklehranstalt oder durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs) pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. durch die Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung);</p>	
	<p>b) die für die Unterrichtsverwendung facheinschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.</p>		<p>b) bei Lehrern für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in der in Betracht kommenden Fachrichtung</p>

	(insbesondere gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997) gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;
	c) bei Lehrern für Bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und für verwandte Unterrichtsgegenstände durch aa) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen facheinschlägiger Richtung oder bb) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) eine Reife- und Diplomprüfung für

	<p>Erzieher oder Kindergärten gemeinsam mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung und einer zweijährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;</p>
	<p>d) bei Lehrern an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung und an Übungsschulen und bei Lehrern für Kinderbeschäftigung durch eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene Befähigung gemeinsam mit einer sechsjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;</p>
	<p>e) bei Lehrern für Kindergarten-, Sonderkindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik durch eine Reife- und</p>

	Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung für Kindergärten oder eine Diplomprüfung für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
	f) bei Lehrern für den Fachunterricht an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. a und b gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

	(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt: a) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenständ
--	---

	<p>e) durch den erfolgreichen Abschluss einer musikalischen Studienrichtung an einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Studienrichtung an einer anderen Musiklehranstalt oder durch die Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung;</p> <p>b) bei Lehrern für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in der in Betracht kommenden Fachrichtung (insbesondere Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;</p> <p>c) bei Lehrern für Bildnerische</p>
--	--

	<p>Erziehung, für Werkziehung und für verwandte Unterrichtsgegenständ e durch</p> <p>aa) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen facheinschlägiger Richtung oder</p> <p>bb) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpäda gogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) die Befähigung für Erzieher, Kindergärtnerinne n oder Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung und einer zweijährigen einschlägigen Berufsoder Lehrpraxis;</p> <p>d) bei Lehrern für Werkziehung (Textiles Gestalten</p>
--	---

	<p>bzw. Textiles Werken) an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung durch die Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen gemeinsam mit einer sechsjährigen Lehrpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen;</p> <p>e) bei Lehrern an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung und an Übungsschulen und bei Lehrern für Kinderbeschäftigung durch eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene Befähigung gemeinsam mit einer sechsjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;</p> <p>f) bei Lehrern für Kindergarten-, Sonderkindergarten- und Hortpraxis sowie</p>
--	--

	<p>für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik durch eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;</p> <p>g) bei Lehrern für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. a gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.</p>		
26.2. Lehrer für Religion an den in Z 26.1. angeführten	a) Die erfolgreiche Ablegung der	26.2. Lehrer für Religion an den in Z 26.1. angeführten	Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und

Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen	Reifeprüfung an einer höheren Schule oder	Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen	Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule.
	b) eine abgeschlossene kirchliche beziehungsweise religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer.		
26.3. Lehrer für Leibesübungen	Die erfolgreiche Ablegung der a) Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder	26.3. Lehrer für Leibesübungen	Die erfolgreiche Ablegung der a) Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder
	b) Abschlussprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.		b) Abschlussprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.
26.4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 873/1992)		26.4. (Sondererzieher) Erzieher an Bundeskonvikten, am Bundes-	Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Erzieher bzw.

		Blindenerziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen, Übungsshorten und ganztägigen Schulformen	Diplomprüfung für Sondererzieher.
26.5. Erzieher (Sondererzieher) an höheren Internatsschulen, Bundeskonvikten, Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen, Übungsshorten und ganztägigen Schulformen	Befähigungsprüfung für Erzieher (Befähigungsprüfung für Sondererzieher) bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher.	26.5. Übungskinderärterinnen und Übungshorterzieher	a) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung für Kindergärten, b) Zusatzprüfung aus Didaktik und c) eine vierjährige einschlägige Berufspraxis.
26.6. Übungskinderärterinnen und Übungshorterzieher	a) Befähigungsprüfung für Kinderärterinnen (und Horterzieherinnen), b) Zusatzprüfung aus Didaktik und c) eine vierjährige einschlägige Berufspraxis	26.6. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	a) Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung für Erzieher,
	b) Zusatzprüfung aus Didaktik und		b) die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und

	c) eine vierjährige einschlägige Berufspraxis		c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.
26.7. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und an Bildungsanstalten Kindergartenpädagogik	a) Befähigungsprüfung für Erzieher, b) die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.		
26.8. Lehrer Werkerziehung und Hauswirtschaft	für für Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an den allgemein bildenden Pflichtschulen gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche a) Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung), b) Wohnen und Umweltgestaltung, c) Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.		

27. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Lehrer an Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen,	(1) Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige

27. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Lehrer an mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine	(1) Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder

Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.	der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.
	(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt		(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt
	<p>a) bei Lehrern für Werkerziehung, Instrumentenbau und rhythmisch-musikalische Erziehung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung durch eine einschlägige Ausbildung gemeinsam mit einer vierjährigen Lehr- oder Berufspraxis;</p> <p>b) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern durch eine dreisemestrige Ausbildung an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern gemeinsam mit einer vierjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;</p>		<p>a) bei Lehrern für Werkerziehung, Instrumentenbau und rhythmisch-musikalische Erziehung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung durch eine einschlägige Ausbildung gemeinsam mit einer vierjährigen Lehr- oder Berufspraxis;</p> <p>b) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern durch eine dreisemestrige Ausbildung an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern gemeinsam mit einer vierjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;</p>

	c) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis.		c) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis.
	(3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des § 202 Abs. 3.		(3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des § 202 Abs. 3.

28. VERWENDUNGSGRUPPEN SI 1, FI 1 und S 1

Ernennungserfordernisse:

28.1.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 23.1 und
- b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an der betreffenden Schulart mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

28.2. Im Bereich des allgemein bildenden Pflichtschulwesens an Stelle der Erfordernisse der Z 28.1 lit. a die Lehrbefähigung für eine allgemein bildende Pflichtschule.

28.3. Im Bereich der Berufsschulen wird das Erfordernis der Z 28.1 durch die Lehrbefähigung für Berufsschulen gemeinsam mit einer Tätigkeit in der Lehrerfortbildung ersetzt.

28.4. Für Fachinspektoren

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 23.1 und

28. VERWENDUNGSGRUPPEN SI 1, FI 1 und S 1

Ernennungserfordernisse:

28.1.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 23.1 und
- b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an der betreffenden Schulart mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

28.2. Im Bereich des allgemein bildenden Pflichtschulwesens an Stelle der Erfordernisse der Z 28.1 lit. a das Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende Pflichtschule.

28.3. Im Bereich der Berufsschulen wird das Erfordernis der Z 28.1 durch das Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Berufsschulen gemeinsam mit einer Tätigkeit in der Lehrerfortbildung ersetzt.

28.4. Für Fachinspektoren

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 23.1 und

- b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an einer der betreffenden Schularten mit hervorragenden Leistungen sowie
- c) im Bereich des Minderheitenschulwesens überdies die im Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 bzw. im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 festgelegten besonderen Erfordernisse.

29. VERWENDUNGSGRUPPEN SI 2, FI 2 und S 2

Ernennungserfordernisse:

Reifeprüfung einer höheren Schule und

- a) im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen die Lehrbefähigung für eine allgemein bildende Pflichtschule sowie eine mehrjährige Tätigkeit an allgemein bildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen;
- b) im Bereich der Berufsschulen die Lehrbefähigung für Berufsschulen sowie eine mehrjährige Lehrtätigkeit an Berufsschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und eine Tätigkeit in der Lehrerfortbildung,
- c) für die Fachinspektoren im Bereich des Minderheitenschulwesens überdies die im Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, bzw. im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, festgelegten besonderen Erfordernisse;
- d) für die Fachinspektoren im Bereich der mittleren und höheren Schulen überdies eine einschlägige Lehrbefähigung.

- b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an einer der betreffenden Schularten mit hervorragenden Leistungen sowie
- c) im Bereich des Minderheitenschulwesens überdies die im Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 bzw. im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 festgelegten besonderen Erfordernisse.

29. VERWENDUNGSGRUPPEN SI 2, FI 2 und S 2

Ernennungserfordernisse:

Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule und

- a) im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen das Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende Pflichtschule sowie eine mehrjährige Tätigkeit an allgemein bildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen;
- b) im Bereich der Berufsschulen das Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Berufsschulen sowie eine mehrjährige Lehrtätigkeit an Berufsschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und eine Tätigkeit in der Lehrerfortbildung;
- c) für die Fachinspektoren im Bereich des Minderheitenschulwesens überdies die im Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, bzw. im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, festgelegten besonderen Erfordernisse;
- d) für die Fachinspektoren im Bereich der mittleren und höheren Schulen überdies eine einschlägige Lehrbefähigung.

Artikel 2

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Art. 2 Z 1:

§ 3. (1) und (2)

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes

Art. 2 Z 1:

§ 3. (1) und (2)

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes

Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahrs, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.

Art. 2 Z 2 und 3:

§ 10. (1) Die Vorrückung wird gehemmt

1.
2.
3. durch Antritt eines Karenzurlaubes, soweit nicht gemäß § 75 des Beamten-Dienstrechtsgezes 1979, BGBl. Nr. 333, oder gemäß § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz – MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, oder nach dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989, nicht ein.

(2) bis (4)

Art. 2 Z 4 bis 10:

§ 12. (1)

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die
 - a)
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 - bb)
 - cc)
- zurückgelegt worden ist;

Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Durchschnittsbetrages der Monatsbezüge in der Höhe, die ihm für die Monate des Kalendervierteljahres gebühren.

Art. 2 Z 2 und 3:

Hemmung der Vorrückung

§ 10. (1) Die Vorrückung wird gehemmt

1.
2.
3. durch Antritt eines Karenzurlaubes, soweit nicht gemäß § 75a des Beamten-Dienstrechtsgezes 1979, BGBl. Nr. 333, oder gemäß § 75a des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz – MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, oder nach dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989, nicht ein.

(2) bis (4)

Art. 2 Z 4 bis 10:

§ 12. (1)

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die
 - a)
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule oder Universität oder
 - bb)
 - cc)
- zurückgelegt worden ist;

2. bis 4.

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten

a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen **Hochschulbildung** hinaus vorgeschrieben ist oder

b)

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

7. die Zeit

a)

b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität **oder Hochschule** bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2a 1 angehört und das **Hochschulstudium** gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstabakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A 1, A, L PA, L 1, M BO 1, M ZO 1, H 1, PT 1 oder PT 2 (mit **Hochschulbildung**) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitätsassistenten Ernennungserfordernis gewesen ist.

2. bis 4.

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten

a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen **Universitätsausbildung** hinaus vorgeschrieben ist oder

b)

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

7. die Zeit

a)

b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2a 1 angehört und das **Universitätsstudium** gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstabakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A 1, A, L PA, L 1, M BO 1, M ZO 1, H 1, PT 1 oder PT 2 (mit **Universitätsausbildung**) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitätsassistenten Ernennungserfordernis gewesen ist.

(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfasst

1. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer,
2. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,
3. bei Studien, auf die weder Z 1 noch Z 2 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.

,,(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfasst

1. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;
2. bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
3. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
4. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
5. bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung aufgrund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich aufgrund der Z 1 bis Z 4 ergeben würde;
6. bei Studien, auf die keine der Z 1 bis Z 5 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.“

(2b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das **das UniStG** oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium weder **das UniStG** noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder
- b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2c) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das weder **das UniStG** noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2a Z 3 vorgesehene Höchstmaß.

(2d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2b oder 2c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluss des entsprechenden **Diplomstudiums** vorschreiben.

(2e)

(2f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren

(2b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das **das Universitätsgesetz 2002, das UniStG** oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium weder **das Universitätsgesetz 2002, das UniStG** noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder
- b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2c) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das weder **das Universitätsgesetz 2002, das UniStG** noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2a Z 3 vorgesehene Höchstmaß.

(2d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2b oder 2c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluss des entsprechenden **Diplom- oder Magisterstudiums** vorschreiben.

(2e)

(2f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren

Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder

2. und 3.

(3) bis (5)

(6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis g angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1.

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

3.

(7) bis (10)

(11) Vollendet ein Beamter der Verwendungsgruppe A 1 oder einer anderen Verwendungsgruppe, für das eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung Ernennungserfordernis ist,

1. das Studium, mit dem er dieses Erfordernis erfüllt, oder

2. das Doktoratsstudium zu einem solchen Studium

erst nach seiner Einstufung in diese Verwendungsgruppe, ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag des Abschlusses des betreffenden Studiums insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 8 oder der Abs. 2a bis 2e, 6 oder 7 ein günstigerer Vorrückungsstichtag ergeben hätte, wenn dieses Studium bereits am Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen gewesen wäre.

Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, oder

2. und 3.

(3) bis (5)

(6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis g angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1.

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

3.

(7) bis (10)

(11) Vollendet ein Beamter der Verwendungsgruppe A 1 oder einer anderen Verwendungsgruppe, für das eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung Ernennungserfordernis ist,

1. das Studium, mit dem er dieses Erfordernis erfüllt, oder

2. das Doktoratsstudium zu einem solchen Studium

erst nach seiner Einstufung in diese Verwendungsgruppe, ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag des Abschlusses des betreffenden Studiums insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 8 oder der Abs. 2a bis 2e, 6 oder 7 ein günstigerer Vorrückungsstichtag ergeben hätte, wenn dieses Studium bereits am Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen gewesen wäre.

§ 12a. (1) bis (3)

(4) Wird ein Beamter aus einer Verwendungsgruppe in eine höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe einer anderen Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung von der	in die	Ausbildung im Sinne der	Zeitraum
Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2 Z		Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum Beamten- Dienstrehtgesetz 1979	Jahre
1	2		2
1	3	mit abgeschlossenem Hochschulstudium	4
1	3	in den übrigen Fällen	6
2	3	mit abgeschlossenem Hochschulstudium	2
2	3	in den übrigen Fällen	4

(5) Erfüllt ein Beamter das im Abs. 4 angeführte Erfordernis des abgeschlossenen **Hochschulstudiums** erst nach der Überstellung in eine der im Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen, ist seine besoldungsrechtliche Stellung mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 4 neu festzusetzen.

(6) bis (8)

§ 40. (1) und (2)

(3) Wird ein Beamter, der kein abgeschlossenes **Hochschulstudium** aufweist, in die Verwendungsgruppe A 1 ernannt,

1. gebühren dem Beamten im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Gehaltsstufe und

§ 12a. (1) bis (3)

(4) Wird ein Beamter aus einer Verwendungsgruppe in eine höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe einer anderen Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung von der	in die	Ausbildung im Sinne der	Zeitraum
Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2 Z		Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum Beamten- Dienstrehtgesetz 1979	Jahre
1	2		2
1	3	mit abgeschlossenem Universitätsstudium	4
1	3	in den übrigen Fällen	6
2	3	mit abgeschlossenem Universitätsstudium	2
2	3	in den übrigen Fällen	4

(5) Erfüllt ein Beamter das im Abs. 4 angeführte Erfordernis des abgeschlossenen **Universitätsstudiums** erst nach der Überstellung in eine der im Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen, ist seine besoldungsrechtliche Stellung mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 4 neu festzusetzen.

(6) bis (8)

§ 40. (1) und (2)

(3) Wird ein Beamter, der kein abgeschlossenes **Universitätsstudium** aufweist, in die Verwendungsgruppe A 1 ernannt,
1. gebühren dem Beamten im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Gehaltsstufe und derselbe Vorrückstermin,

- derselbe Vorrückungstermin,
2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.
2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

§ 102. (1) und (2)

(3) Wird ein Beamter, der kein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist, in die Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 ernannt,

1. gebühren ihm im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Gehaltsstufe und derselbe Vorrückungstermin,
2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

(4) Bei der Anwendung der Überstellungsbestimmungen gilt die für Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 an Stelle einer Hochschulbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung als abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 149. (1) und (2)

(3) Bei der Anwendung der Überstellungsbestimmungen gilt die für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 anstelle einer Hochschulbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung als abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4)

§ 168. (1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 2 in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem fünf Jahren übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von fünf Jahren tritt ein solcher von sieben Jahren, wenn der Beamte keine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 aufweist.

(2)

2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

§ 102. (1) und (2)

(3) Wird ein Beamter, der kein abgeschlossenes Universitätsstudium aufweist, in die Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 ernannt,

1. gebühren ihm im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Gehaltsstufe und derselbe Vorrückungstermin,
2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

(4) Bei der Anwendung der Überstellungsbestimmungen gilt die für Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 an Stelle einer Universitätsausbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung als abgeschlossenes Universitätsstudium.

§ 149. (1) und (2)

(3) Bei der Anwendung der Überstellungsbestimmungen gilt die für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 anstelle einer Universitätsausbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung als abgeschlossenes Universitätsstudium.

(4)

§ 168. (1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 2 in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem fünf Jahren übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von fünf Jahren tritt ein solcher von sieben Jahren, wenn der Beamte keine abgeschlossene Universitätsausbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 aufweist.

(2)

Art. 2 Z 11:

§ 13c. (1) bis (3)

(4) Bemessungsbasis im Sinne des Abs. 3 ist die Summe der Zulagen (ohne Sonderzahlung), Vergütungen, Abgeltungen und Nebengebühren (ausgenommen jene gemäß den §§ 19, 20b oder 20c), die der Beamte ohne Dienstverhinderung beziehen würde und die ihm zufolge der Abwesenheit vom Dienst nicht mehr gebühren. Bei nicht pauschalierten Nebengebühren im Sinne des ersten Satzes ist von der Summe dieser Nebengebühren auszugehen, die der Beamte für die letzten 30 Tage bezogen hat, an denen er Dienst geleistet hat.

(5) bis (8)

Art. 2 Z 11:

§ 13c. (1) bis (3)

(4) Bemessungsbasis im Sinne des Abs. 3 ist die Summe der Zulagen (ohne Sonderzahlung), Vergütungen, Abgeltungen und Nebengebühren (ausgenommen jene gemäß den §§ 19, 20b oder 20c), die der Beamte ohne Dienstverhinderung beziehen würde und die ihm zufolge der Abwesenheit vom Dienst nicht mehr gebühren. Bei nicht pauschalierten Nebengebühren im Sinne des ersten Satzes ist von einem Zwölftel der Summe dieser Nebengebühren auszugehen, die der Beamte für die letzten 12 Monate vor Beginn des Krankenstandes bezogen hat.

(5) bis (8)

Art. 2 Z 12 und 13:

Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten

§ 21. (1) Dem Beamten gebührt, solange er seinen Dienstort im Ausland hat und dort wohnen muss,

1. eine monatliche Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Euros dort geringer ist als im Inland,
2. eine monatliche Auslandsverwendungszulage, wenn ihm durch die Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes im Ausland besondere Kosten entstehen, und
3. auf Antrag ein Auslandsaufenthaltszuschuss, wenn ihm durch den Aufenthalt im Ausland besondere Kosten entstanden sind.

Der Anspruch kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) Die Kaufkraftausgleichszulage ist nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Euros im Inland zur Kaufkraft des Euros im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten zu bemessen. Sie ist in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage festzusetzen.

(3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen:

1. auf die dienstliche Verwendung des Beamten,
2. auf seine Familienverhältnisse,
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder und
4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Bundesregierung kann die Bemessung durch Verordnung näher regeln.

(4) Die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Abrechnungszeitraum für den Auslandsaufenthaltszuschuss ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

Art. 2 Z 12 und 13:

Im Ausland verwendete Beamte

§ 21. Der Beamte hat, solange er einer im Ausland gelegenen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist und dort wohnen muss, nach Maßgabe der §§ 21a bis 21h Anspruch auf den Ersatz der besonderen Kosten, die ihm durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind.

Auslandsverwendungszulage

§ 21a. Dem Beamten gebührt eine Auslandsverwendungszulage, bestehend aus

1. einem Grundbetrag,
2. einem Funktionszuschlag nach Maßgabe seiner dauernden dienstlichen Verwendung,
3. einem Zonenzuschlag nach Maßgabe der kürzesten geographischen Entfernung seines ausländischen Dienst- und Wohnortes von Wien, sofern diese Entfernung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Dienstort nicht als Grenzort im Sinne des § 25 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, gilt,
4. einem Klimazuschlag, wenn die klimatischen Verhältnisse am ausländischen Dienst- und Wohnort wesentlich von denen in Wien abweichen,
5. einem Härtezuschlag, wenn am ausländischen Dienst- und Wohnort im Vergleich zu Wien dauernd besonders schwierige Lebensverhältnisse in Form von politischer oder kultureller Isolation, Umweltbelastung, Sicherheits-, Versorgungs- oder Infrastrukturmängeln vorliegen,
6. einem Krisenzuschlag auf die begrenzte Dauer außerordentlicher Ereignisse am ausländischen Dienst- und Wohnort wie Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr und Terror sowie Katastrophen, wenn diese Ereignisse dem Beamten zusätzliche besondere Kosten verursachen,
7. einem Ehegattenzuschlag, solange sich der Ehegatte bei gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Beamten ständig am ausländischen Dienst- und Wohnort aufhält, und
8. einem Kinderzuschlag für jedes Kind im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie für jedes Stiefkind des Beamten, für das er Anspruch auf Kinderzulage hat, solange es sich ständig am

(5) Der Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage und den Auslandsaufenthaltszuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. verbleibt er im ausländischen Dienst- und Wohnort, so gebührt die Auslandsverwendungszulage in dem Ausmaß, das sich durch die auf Grund der Abwesenheit vom Dienst geänderten Verhältnisse ergibt, oder
2. hält er sich nicht im ausländischen Dienst- und Wohnort auf, so ruhen die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage;

diese Änderung wird mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit wirksam.

(6) Die Auslandsverwendungszulage gebührt dem Beamten in jenem Ausmaß, das seinem Beschäftigungsausmaß entspricht. Eine Verminderung der Auslandsverwendungszulage ist für den Zeitraum wirksam, für den die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist.

(7) Neu zu bemessen sind

1. die Kaufkraftausgleichszulage
 - a) mit dem auf eine wesentliche Änderung des Kaufkraftverhältnisses nach Abs. 2 folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung mit einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tag oder
 - b) mit dem Tag einer sonstigen wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrundeliegenden Sachverhaltes und
2. die Auslandsverwendungszulage mit dem Tag einer wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonates gegeben, so ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, ein Dreißigstel des Monatsbetrages abzuziehen; ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Zulage, so entfällt auf jeden

ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten aufhält.

Kaufkraftausgleichszulage

§ 21b. Dem Beamten gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Euro am ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten geringer ist als im Inland.

Wohnkostenzuschuss

§ 21c. (1) Dem Beamten, dem am ausländischen Dienstort keine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen oder sonst überlassen worden ist, gebührt ein Wohnkostenzuschuss zu den Kosten für die Anmietung einer eigenen, nach Art, Lage, Größe und Ausstattung angemessenen Wohnung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind zu berücksichtigen:

1. Familienangehörige, für die der Beamte Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat,
2. besondere ortsübliche, von den Verhältnissen im Inland wesentlich abweichende Lebens- und Wohnverhältnisse am ausländischen Dienstort,
3. ein allfälliger Raumbedarf zur Entfaltung einer dem Beamten vom Dienstgeber aufgetragenen aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege und
4. das Mietpreisniveau am ausländischen Dienst- und Wohnort.

(2) Dem Beamten, der bis zum Bezug oder bis zur Erlangung einer Wohnung am ausländischen Dienstort eine vorübergehende Unterkunft benützen muss, gebührt auf die hierfür unbedingt notwendige Dauer ein Wohnkostenzuschuss zu den entstandenen Kosten für die angemessene Unterbringung des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat.

Zuschüsse für Familienangehörige

§ 21d. Dem Beamten gebührt

1. ein Ausbildungskostenzuschuss für jedes Kind, für das er Anspruch auf Kinderzuschlag gemäß § 21a Z 8 hat, zu den Kosten für die Schul- oder Berufsausbildung am ausländischen Dienst- und Wohnort bis zur Volljährigkeit des Kindes oder, wenn die Reifeprüfung oder ein gleichwertiges Diplom erst danach erlangt wird, bis zu diesem Zeitpunkt,
2. ein Kinderzuschuss für jedes Kind im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1

Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Zulage. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Zulagen sind hereinzubringen.

(Ann.: Abs. 8 lautet gem. BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 2 Z 5 ab 1. Jänner 2005 wie folgt:)

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonates gegeben, so ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, ein Dreißigstel des Monatsbetrages abzuziehen; ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Zulage, so entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil der entsprechenden Zulage. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Zulagen sind hereinzubringen.

(9) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für die Änderung der Höhe der Auslandsverwendungszulage oder des Auslandsaufenthaltszuschusses von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder
2. wenn der Beamte nachweist, dass er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

(10) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage bis zu drei Monate im Voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

(11) Dem Beamten gebührt auf Antrag ein Folgekostenzuschuss, wenn ihm nach der Verwendung im Ausland

1. dort noch besondere Kosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 entstanden sind, die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat,
2. im Inland besondere Kosten
 - a) durch die Vorbereitung seiner Kinder auf die

bis 4 sowie für jedes Stiefkind des Beamten, für das er Anspruch auf Kinderzulage hat, wenn es bisher ständig im Haushalt des Beamten gelebt hat, jedoch nach der Versetzung des Beamten aus Gründen der Erziehung, der Schul- oder Berufsausbildung oder anderen gleich bedeutenden Gründen (ausgenommen der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes) im Inland bleibt oder vom ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten ins Inland zurückkehrt,

3. ein Ehegattenzuschuss, wenn der Beamte mit seinem Ehegatten bisher ständig einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, der Ehegatte jedoch im Interesse eines Kindes aus den in Z 2 genannten Gründen nach der Versetzung des Beamten im Inland bleibt oder vom ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten ins Inland zurückkehrt, und
4. ein Zuschuss zur Vorbeugung vor Tropenkrankheiten für Familienangehörige, für die der Beamte Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat, wenn am ausländischen Dienst- und Wohnort die besondere Gefahr einer parasitären oder tropischen Erkrankung besteht.

Der Anspruch für einen Familienangehörigen auf einen Zuschuss nach Z 2 und 3 ist ausgeschlossen, solange der Beamte für diesen Familienangehörigen Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat.

Ausstattungszuschuss

§ 21e. Dem Beamten, der nach der Natur des Dienstes im Verlauf seiner gesamten Bundesdienstzeit immer wieder in das Ausland zu versetzen sein wird, gebührt anlässlich einer Versetzung vom Inland ins Ausland, insgesamt jedoch anlässlich höchstens zweier solcher Versetzungen jeweils ein Ausstattungszuschuss zur Besteitung der Kosten für notwendige Erstanschaffungen nach Maßgabe seiner Verwendungsgruppe, besonderer tropischer oder arktischer Klimaverhältnisse am ausländischen Dienst- und Wohnort und der Familienangehörigen, für die er Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat.

Folgekostenzuschuss

§ 21f. Dem Beamten gebührt ein Folgekostenzuschuss, wenn ihm nach der Verwendung im Ausland

1. dort noch besondere Kosten im Sinne des § 21c Abs. 1 oder des § 21d Z 1 oder

Eingliederung in das österreichische Schulsystem oder

- b) wenn diese Eingliederung nicht zumutbar ist, durch die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung seiner Kinder

entstanden sind, deren Ursache zwingend in der früheren Auslandsverwendung liegt und die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat.

(12) Die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage, der Auslandsaufenthaltszuschuss und der Folgekostenzuschuss gelten als Aufwandsentschädigung und sind vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu bemessen.

2. im Inland besondere Kosten

- a) durch die Eingliederung der im § 21a Z 8 angeführten Kinder in das österreichische Schulsystem oder,
- b) wenn diese Eingliederung nicht zumutbar ist, durch die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung dieser Kinder

entstanden sind, deren Ursache zwingend in der früheren Verwendung im Ausland liegt und die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat.

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 21a bis 21f

§ 21g. (1) Der Anspruch auf Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21e kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) Die Zuschläge gemäß § 21a Z 7 und 8 sowie die Zuschüsse gemäß den §§ 21c bis 21f gebühren nur auf Antrag des Beamten.

(3) Die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21f gelten als Aufwandsentschädigung. Die Bundesregierung kann die anspruchsgrundenden Umstände und die Bemessung durch Verordnung näher regeln. Die Bemessung im Einzelfall obliegt dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

(4) Festzusetzen sind

1. die Auslandsverwendungszulage und die Zuschüsse gemäß § 21d Z 2 bis 4 und § 21e in Pauschalbeträgen,
2. die Kaufkraftausgleichszulage in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandverwendungszulage und
3. die Zuschüsse gemäß § 21c, § 21d Z 1 und § 21f im jeweils zu bemessenden Betrag.

(5) Die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Abrechnungszeitraum für die Zuschüsse gemäß den §§ 21c, 21d und 21f ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21f wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem

anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. hält er sich am ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruht der Funktionszuschlag gemäß § 21a Z 2 oder,
2. hält er sich nicht am ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruhen die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage

von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst.

(7) Der Anspruch auf die Zuschläge gemäß § 21a Z 7 und 8 wird nicht berührt, solange außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, dass Familienangehörige des Beamten den Dienst- und Wohnort des Beamten verlassen. Ist der Familienangehörige aus einem anderen Grund innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 91 Kalendertage vom Dienst- und Wohnort des Beamten abwesend, ruht während des verbleibenden Kalenderjahres der jeweilige Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 ab dem 92. Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit.

(8) Neu zu bemessen sind

1. die Auslandsverwendungszulage mit dem Tag einer wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes und
2. die Kaufkraftausgleichszulage
 - a) mit dem auf eine Änderung des Hundertsatzes nach Abs. 4 Z 2 folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung mit einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tag oder
 - b) mit dem Tag einer sonstigen wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes.

(9) Die Auslandsverwendungszulage und die in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzten Zuschüsse gebühren dem Beamten jeweils in jenem Ausmaß, das seinem Beschäftigungsmaß entspricht.

(10) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Auslandsverwendungszulage, die Kaufkraftausgleichszulage und die in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzten Zuschüsse nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonates gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, der verhältnismäßige Teil des jeweiligen Monatsbetrages abzuziehen. Ändert sich im Laufe des Monates die Höhe dieser Zulagen und Zuschüsse, entfällt auf jeden

Kalendertag der verhältnismäßige Teil des jeweils entsprechenden Monatsbetrages. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(11) Fließen dem Ehegatten des Beamten selbst Zuwendungen gemäß § 21 oder gleichartige Zuwendungen von dritter Seite zu, sind diese nach ihrem inhaltlichen Zweck auf die jeweils entsprechenden Zuschläge gemäß § 21a Z 7 und 8 sowie Zuschüsse gemäß den §§ 21c bis 21f anzurechnen. Auf den Kinderzuschlag gemäß § 21a Z 8 und den Kinderzuschuss gemäß § 21d Z 2 für ein Stiefkind sind Unterhaltsansprüche des Stieffkindes von dritter Seite anzurechnen.

(12) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für die Änderung, das Ruhen oder die Einstellung der Zuschläge gemäß § 21a Z 7 und 8 sowie der Zuschüsse gemäß den §§ 21c bis 21f von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder
2. wenn der Beamte nachweist, dass er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

Besondere Auszahlungsbestimmungen

§ 21h. Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage bis zu drei Monate im Voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

Art. 2 Z 14:

§ 27. (1) bis (5)

Art. 2 Z 15 und 16:

§ 36b. (1)

Art. 2 Z 14:

Bemessung der Abfertigung

§ 27. (1) bis (5)

Art. 2 Z 15 und 16:

§ 36b. (1)

(1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1

betraut ist, gleich geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler ein Bewertungsverfahren nach den Kriterien des § 137 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere für Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:

1. die Projektdauer beträgt mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre; in begründeten Ausnahmefällen ist das Überschreiten der Höchstdauer um bis zu sechs Monate möglich, und
2. mit den Qualitäten des Stellenplanes kann das Auslangen gefunden werden.

(2)

(3) Verwendungen nach Abs. 1 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 137 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 30 Abs. 4 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

(4) und (5)

Art. 2 Z 17 und 18:

§ 51. (1) bis (4)

(5) Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen **Universitätslehrer** abgehalten werden, sind auf die der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zugrundeliegende Anzahl von Semesterstunden anteilig anzurechnen.

(6) bis (10)

(10a) Abs. 10 ist bis zum Enden von bis zum 31. Dezember

(2)

(3) Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 30 Abs. 4 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

(4) und (5)

Art. 2 Z 17 und 18:

§ 51. (1) bis (4)

(5) Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen **Universitätsangehörigen** gemäß § 94 Abs. 1 Z 4, 6, 7 und 8 des **Universitätsgesetzes 2002** abgehalten werden, sind auf die der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zugrundeliegende Anzahl von Semesterstunden anteilig anzurechnen.

(6) bis (10)

(10a) Abs. 10 ist bis zum Enden von bis zum 31. Dezember 2003

2003 erteilten Lehraufträgen anzuwenden.

(11)

§ 51a. (1) bis (3)

(4) Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen **Universitätslehrer** mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach abgehalten werden, sind auf die der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zugrundeliegende Anzahl von Semesterstunden anteilig anzurechnen.

(5) bis (16)

Art. 2 Z 19:

§ 57. (1) und (2)

(3) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppe L 1 erhöht sich nach sechsjähriger Ausübung der Funktion um 15 vH, nach zehnjähriger Ausübung der Funktion um 25 vH und nach vierzehnjähriger Ausübung der Funktion um 40 vH. In die Zeit der Ausübung der Funktion sind Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten oder der pädagogischen Leitung einer Expositur zur Gänze und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen.

(4) bis (11)

Art. 2 Z 20 und 21:

§ 59. (1) und (2)

(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die an Akademien in **Unterrichtsgegenständen** unterrichten, für die Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe L PA (Anlage 1 Z 22 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen sind und die die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L PA erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der

erteilten Lehraufträgen anzuwenden, wobei bei der Bemessung das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung heranzuziehen ist.

(11)

§ 51a. (1) bis (3)

(4) Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen **Universitätsangehörigen** mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach abgehalten werden, sind auf die der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zugrundeliegende Anzahl von Semesterstunden anteilig anzurechnen.

(5) bis (16)

Art. 2 Z 19:

§ 57. (1) und (2)

(3) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppe L 1 erhöht sich nach sechsjähriger Ausübung der Funktion um 15 vH, nach zehnjähriger Ausübung der Funktion um 25 vH und nach vierzehnjähriger Ausübung der Funktion um 40 vH. In die Zeit der Ausübung der Funktion sind Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten oder der pädagogischen Leitung einer Expositur oder der Ausübung einer Inspektionsfunktion im vollen Beschäftigungsausmaß zur Gänze und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 oder gemäß § 71 Abs. 4 oder gemäß § 169 Abs. 2 gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen.

(4) bis (11)

Art. 2 Z 20 und 21:

§ 59. (1) und (2)

(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die an Akademien in **Lehrveranstaltungen** unterrichten, für die Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe L PA (Anlage 1 Z 22 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen sind und die die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L PA erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der

Verwendungsgruppe L PA in der Gehaltsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe ergeben würde, sofern dieses Gehalt das Gehalt der Verwendungsgruppe L 1 übersteigt. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die

1.
2.

3. an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen der Methodik der Sozialarbeit, der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen und der Praktika

unterrichten und die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L 1 erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage.

(4a) bis (12)

Art. 2 Z 22:

§ 60. (1) bis (3)

(4) Abs. 3 ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dienstzulage 12,3 € und die für die Verwendung an Polytechnischen Schulen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 10,3 € beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(5) bis (8)

Art. 2 Z 23:

§ 61c. (1) Einem Lehrer

1.
2.

3. an Berufsschulen, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von **112,2 €**, bei Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für mehr als drei Klassen in der doppelten Höhe.

Verwendungsgruppe L PA in der Gehaltsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe ergeben würde, sofern dieses Gehalt das Gehalt der Verwendungsgruppe L 1 übersteigt. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die

1.
2.

3. an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen der Methodik der Sozialarbeit, der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen und der Praktika

unterrichten und die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L 1 erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage.

(4a) bis (12)

Art. 2 Z 22:

§ 60. (1) bis (3)

(4) Abs. 3 ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 **in der gemäß § 248a BDG 1979 anzuwendenden Fassung** erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dienstzulage 12,3 € und die für die Verwendung an Polytechnischen Schulen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 10,3 € beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(5) bis (8)

Art. 2 Z 23:

§ 61c. (1) Einem Lehrer

1.
2.

3. an Berufsschulen, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von **114,3 €**, bei Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für mehr als drei Klassen in der doppelten Höhe.

(3) bis (5)

Art. 2 Z 24:

§ 62. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, der mit der Betreuung von Studenten der Wirtschaftspädagogischen Studienrichtung im Schulpraktikum betraut ist, gebührt für die Betreuung einer Gruppe von Studenten im Ausmaß von 12 Semesterwochenstunden eine Vergütung in der vierfachen Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA.

(2) Für die im Zusammenhang mit den Unterrichtsstunden im Schulpraktikum der Wirtschaftspädagogischen Studienrichtung gemäß dem Studienplan durchzuführenden Vor- und Nachbesprechungen gebührt eine Vergütung im Ausmaß von 55 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA. 33 vH dieser Vergütung gelten als Überstundenzuschlag.

(3) Die Vergütung nach den Abs. 1 und 2 gebührt für die Betreuung einer Studentengruppe von vier Studenten. Umfasst die Gruppe weniger Studenten, so vermindert sich der Vergütungsbetrag

1. nach Abs. 1 um 10 vH,
2. nach Abs. 2 um 20 vH

(3) bis (5)

Art. 2 Z 24:

§ 62. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L1, der mit der Betreuung von Studierenden der Wirtschaftspädagogischen Studienrichtung im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe des folgenden Absatzes, wobei die genannten Abgeltungen grundsätzlich für eine Höchstgesamtdauer der schulpraktischen Ausbildung von 180 Stunden (entspricht zwölf Semesterstunden) gebühren.

(2) Für die schulpraktische Ausbildung gebührt für die Betreuung eines Studierenden	€1.225,-
von zwei Studierenden	€1.670,-
von drei Studierenden	€2.115,-
und von mehr als drei Studierenden	€2.560,-

Auf das Ausmaß dieser Vergütung sind nur Studierende anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Monats der schulpraktischen Ausbildung tatsächlich an dieser teilnehmen. Die Vergütung gebührt im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in der schulpraktischen Ausbildung verwendet wird, zum Höchstgesamtausmaß der schulpraktischen Ausbildung, wenn

1. die schulpraktische Ausbildung nur 90 Stunden (entspricht sechs Semesterstunden) umfasst,
2. der Lehrer nur in einem Teil der 180 Stunden (entspricht zwölf Semesterstunden) in der schulpraktischen Ausbildung verwendet wird,
3. die schulpraktische Ausbildung nur zum Teil im betreffenden Semester liegt bzw.
4. der Lehrer nur zum Teil in der schulpraktischen Ausbildung verwendet wird.

(3) Die Vergütungen für die schulpraktische Ausbildung sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

je Studenten, um den die Zahl vier unterschritten wird. Auf die für die Höhe der Vergütung maßgebende Zahl der Studenten sind alle Studenten der Gruppe anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Monats des Schulpraktikums tatsächlich am Schulpraktikum teilnehmen.

(4) Die Vergütungen nach den Abs. 1 bis 3 gebühren im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in diesem Schulpraktikum verwendet wird, zum Gesamtausmaß von 12 Semesterwochenstunden, wenn

1. das Schulpraktikum nur sechs Semesterwochenstunden umfasst,
2. der Lehrer nur in einem Teil der 12 Semesterwochenstunden im Schulpraktikum verwendet wird,
3. das Schulpraktikum nur zum Teil im betreffenden Semester liegt bzw.
4. der Lehrer nur zum Teil im Schulpraktikum verwendet wird.

(5) Die Vergütungen für Schulpraktika sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

Art. 2 Z 25:

§ 62a. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, der mit der Betreuung von Studenten im Rahmen der Einführungsphase des Schulpraktikums betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung im Ausmaß von 5 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA.

(2) Für die Mitwirkung an den im Rahmen der

(4) Sofern ein Teil der schulpraktischen Ausbildung durch die Universität abgegolten wird, entfällt für diesen Teil die Abgeltung gemäß Abs. 2. Gleches gilt für begleitende universitäre Veranstaltungen zur schulpraktischen Ausbildung.

(5) Mit der Vergütung gemäß Abs. 2 sind sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung stehenden Tätigkeiten abgegolten.

Art. 2 Z 25:

§ 62a. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L1, der mit der Betreuung von Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung des Lehramtsstudiums betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die genannten Abgeltungen gebühren grundsätzlich für eine maximale Höchstgesamtdauer der schulpraktischen Ausbildung von 150 Stunden (entspricht zehn Semesterstunden), die grundsätzlich aus einem Basispraktikum und einem fachbezogenen Praktikum besteht. Die Aufteilung auf Basispraktikum und fachbezogenes Praktikum hat nach Maßgabe des jeweiligen Studienplanes bzw. Curriculums zu erfolgen, wobei eine Höchstgesamtdauer des fachbezogenen Praktikums von 90 Stunden (entspricht sechs Semesterstunden) nicht überschritten werden darf.

(2) Für die Phase des Basispraktikums gebührt für die Betreuung

Einführungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan von Universitätslehrern durchzuführenden Seminarstunden gebührt dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 eine Vergütung. Die Vergütung beträgt 402,2 € wenn auf jeden mitwirkenden Lehrer im Durchschnitt wenigstens 10 teilnehmende Studenten entfallen. Diese Vergütung vermindert sich um 5 vH je Studenten, um den die Verhältniszahl 10 unterschritten wird. Bei der Berechnung der Verhältniszahl sind Bruchteile des Berechnungsergebnisses von weniger als 0,5 zu vernachlässigen und Bruchteile von 0,5 und mehr als ganze Zahl zu werten.

eines Studierenden	€420,--
von zwei Studierenden	€490,--
von drei Studierenden	€560,--
von vier Studierenden	€630,--
von fünf Studierenden	€700,--
und von mehr als fünf Studierenden	€770,--

Abweichend davon

1. vermindern sich die vorstehenden Beträge im aliquoten Ausmaß, wenn das Basispraktikum weniger als 60 Stunden (entspricht vier Semesterstunden) umfasst,
2. erhöhen sich auch diese Beträge im aliquoten Ausmaß, wenn der Anteil des Basispraktikums zu Lasten des Anteils des fachbezogenen Praktikums erhöht ist,
3. gebührt die Vergütung im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in der Phase des Basispraktikums verwendet wird, zum Gesamtausmaß des Basispraktikums, wenn
 - a) der Lehrer nicht zur Gänze im Basispraktikum verwendet wird bzw.
 - b) das Basispraktikum nur zum Teil im betreffenden Semester liegt.

Sofern in einzelnen Studienplänen bzw. Curricula vorgesehen ist, dass das Basispraktikum für die schulpraktische Ausbildung in zwei (oder mehreren) Unterrichtsgegenständen durchgeführt wird, gebührt die Abgeltung nur einmal. Sollten mehrere Lehrer (jeder für sein Fach) in einem solchen Fall im Rahmen des Basispraktikums denselben oder dieselben Studierenden betreuen, gebührt die Abgeltung im aliquoten Ausmaß.

(3) Für die Phase des fachbezogenen Praktikums gebührt für die Betreuung

eines Studierenden	€495,--
von zwei Studierenden	€600,--
von drei Studierenden	€705,--
und von mehr als drei Studierenden	€810,--

Auf das Ausmaß dieser Vergütung sind nur Studierende anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Viertels des

jeweiligen fachbezogenen Praktikums tatsächlich an dem fachbezogenen Praktikum teilnehmen. Die Vergütung gebührt im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer im fachbezogenen Praktikum verwendet wird, zum Gesamtausmaß des fachbezogenen Praktikums, wenn

1. das fachbezogene Praktikum weniger als 45 Stunden (entspricht drei Semesterstunden) umfasst,
2. der Lehrer nur in einem Teil der 45 Stunden (entspricht drei Semesterstunden) im fachbezogenen Praktikum verwendet wird,
3. das fachbezogene Praktikum nur zum Teil im betreffenden Semester liegt bzw.
4. der Lehrer nur zum Teil im fachbezogenen Praktikum verwendet wird.

(4) Die Vergütungen für die schulpraktische Ausbildung sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

(5) Sofern ein Teil der schulpraktischen Ausbildung durch die Universität abgegolten wird, entfällt für diesen Teil die Abgeltung gemäß Abs. 2 und 3. Gleches gilt für begleitende universitäre Veranstaltungen zur schulpraktischen Ausbildung.

(6) Mit den Vergütungen gemäß Abs. 2 und 3 sind sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung stehenden Tätigkeiten abgegolten.

(7) Die Vergütung nach

1. Abs. 4 gebührt für die Betreuung einer Studentengruppe von mindestens vier Studenten. Umfasst die Gruppe weniger Studenten, so vermindert sich der Vergütungsbetrag um 10 vH je Studenten, um den die Zahl vier unterschritten wird.
2. Abs. 3 und 5 gebührt für die Betreuung einer Studentengruppe von mindestens drei Studenten. Umfasst die Gruppe weniger Studenten, so vermindert sich der Vergütungsbetrag um 15 vH je Studenten, um den die Zahl drei unterschritten wird.

Auf die für die Höhe der Vergütung nach den Abs. 4 und 5 maßgebende Zahl der Studenten sind alle Studenten der Gruppe anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Viertels der Übungsphase des Schulpraktikums tatsächlich an der Übungsphase teilnehmen.

(8) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in der Einführungsphase des Schulpraktikums verwendet wird, zum Gesamtausmaß der Einführungsphase, wenn

1. der Lehrer nicht zur Gänze in der Einführungsphase verwendet wird bzw.
2. die Einführungsphase nur zum Teil im betreffenden Semester liegt.

Diese Bestimmung ist auf die Vergütungen nach den Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Einführungsphase der dort umschriebene Teil der Einführungsphase tritt.

(9) Die Vergütungen nach den Abs. 4, 5 und 7 gebühren im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in der Übungsphase des Schulpraktikums verwendet wird, zum Gesamtausmaß der Übungsphase des Schulpraktikums, wenn

1. die Übungsphase des Schulpraktikums weniger als 3 Semesterwochenstunden umfasst,
2. der Lehrer nur in einem Teil der 3 Semesterwochenstunden in der Übungsphase des Schulpraktikums verwendet wird,
3. die Übungsphase des Schulpraktikums nur zum Teil im betreffenden Semester liegt bzw.
4. der Lehrer nur zum Teil in der Übungsphase des Schulpraktikums verwendet wird.

(10) Die Vergütungen für Schulpraktika sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

Art. 2 Z 26 und 27:

§ 64a. (1) Erfüllt ein Lehrer an Volksschulen die für Lehrer an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß

1. Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1984, sondern lediglich gemäß Anlage

Art. 2 Z 26 und 27:

§ 64a. (1) Erfüllt ein Lehrer an Volksschulen die für Lehrer an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß der Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 2 LDG 1984, sondern lediglich gemäß der Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 3

Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 3 Abs. 3) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder

2. Anlage 1 Z 24.7 Abs. 1 BDG 1979, sondern lediglich gemäß Anlage 1 Z 24.7 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 24.7 Abs. 3) BDG 1979,

so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 maßgebend war oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.

(2) Erfüllt ein Religionslehrer an Volksschulen die für Religionslehrer an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß

1. Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, sondern lediglich gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 4 Abs. 3) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder

2. Anlage 1 Z 24.8 Abs. 1 BDG 1979, sondern lediglich gemäß Anlage 1 Z 24.8 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 24.8 Abs. 3) BDG 1979,

so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 maßgebend war oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.

(3) Erfüllt ein Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die für Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 2.3 des **Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes** 1985, sondern lediglich gemäß § 125b, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L2a1 maßgebend war, oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit

Abs. 3) LDG 1984 in der gemäß Anlage Artikel 1 Abs. 2 LDG 1984 anzuwendenden Fassung, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 maßgebend war oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.

(2) Erfüllt ein Religionslehrer an Volksschulen die für Religionslehrer an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 LDG 1984, sondern lediglich gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 4 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 4 Abs. 3) LDG 1984 in der gemäß Anlage Artikel 1 Abs. 2 LDG 1984 anzuwendenden Fassung, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 maßgebend war oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.

(3) Erfüllt ein Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die für Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 2.3 des **LLDG 1985**, sondern lediglich gemäß § 125b **LLDG 1985**, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L2a1 maßgebend war, oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.

einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.

Art. 2 Z 28 und 29:

§ 77a. (1).....

(2)

(3) Verwendungen nach Abs. 1 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 143 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten des Exekutivdienstes in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 74 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

Art. 2 Z 30:

§ 90. (1) und (2)

(3) Die Abfertigung nach Abs. 2 gebührt in doppelter Höhe, wenn die im Bundesgesetz über die Berufsförderung von Militärpersonen auf Zeit, BGBl. Nr. 524/1994, vorgesehenen Maßnahmen zur Berufsförderung innerhalb von 36 Monaten nach

Art. 2 Z 28 und 29:

§ 77a. (1).....

(1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler ein Bewertungsverfahren nach den Kriterien des § 143 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere für Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:

1. die Projektdauer beträgt mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre; in begründeten Ausnahmefällen ist das Überschreiten der Höchstdauer um bis zu sechs Monate möglich, und
2. mit den Qualitäten des Stellenplanes kann das Auslangen gefunden werden.

(2)

(3) Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten des Exekutivdienstes in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 74 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

Art. 2 Z 30:

§ 90. (1) und (2)

(3) Die Abfertigung nach Abs. 2 gebührt in doppelter Höhe, wenn die im Militärberufsförderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 130/2003, vorgesehenen Maßnahmen zur Berufsförderung innerhalb von 36 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht in

dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht in Anspruch Anspruch genommen worden sind.
genommen worden sind.

(4) und (5)

Art. 2 Z 31 und 32:

§ 94a. (1)

(4) und (5)

Art. 2 Z 31 und 32:

§ 94a. (1)

(1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler ein Bewertungsverfahren nach den Kriterien des § 147 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere für Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:

1. die Projektdauer beträgt mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre; in begründeten Ausnahmefällen ist das Überschreiten der Höchstdauer um bis zu sechs Monate möglich, und
2. mit den Qualitäten des Stellenplanes kann das Auslangen gefunden werden.

(2)

(3) Verwendungen nach Abs. 1 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 147 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder der Funktionsgruppen 5 bis 7 der Verwendungsgruppe M ZO 1 oder der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 87 Abs. 4 letzter Satz oder gemäß § 91 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

(4) und (5)

(4) und (5)

(3) Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder der Funktionsgruppen 5 bis 7 der Verwendungsgruppe M ZO 1 oder der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 87 Abs. 4 letzter Satz oder gemäß § 91 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

Art. 2 Z 33 bis 35:

§ 112e. (1) Ist dem Beamten während seiner Auslandsverwendung im Sinne des § 21 Abs. 1 eine im Ausland gelegene Dienst- oder Naturalwohnung gemäß § 80 Abs. 2 BDG 1979 zugewiesen oder sonst überlassen worden, so sind die Grundvergütung sowie die Anteile an den Betriebskosten, den öffentlichen Abgaben und den Nebenkosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festzusetzen.

(2) bis (6) ...

(7) Ist dem Beamten im Rahmen seiner Auslandsverwendung keine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen oder sonst überlassen worden und trägt der Bund durch Leistungen gemäß § 21 die ortsüblichen Kosten für eine nach Art, Größe, Lage und Ausstattung angemessene Wohnung des Beamten in seinem ausländischen Dienstort, so ist gleichermaßen ein dem Abs. 6 entsprechender Gegenwert unmittelbar auf die dem Beamten gemäß § 21 gebührenden Leistungen anzurechnen.

(8) Ist dem Beamten zur Reinigung und Pflege seiner Dienstwohnung im Ausland oder für die Ausübung seiner Funktion die Aufnahme von Hausangestellten aufgetragen worden, so gebührt ihm der Ersatz der hiefür notwendigen Kosten unter Aufrechnung eines vom Beamten zu tragenden Eigenanteiles. Dieser Eigenanteil ist mit 40% des Entgeltes für einen Hausangestellten in Österreich und unter Anwendung des § 21 Abs. 2 zu bemessen.

Art. 2 Z 37:

§ 113. (1) bis (8)

(9) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. d, e oder f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat und die noch nicht zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag unter Zugrundelegung des § 12 in der geltenden Fassung entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind weiters bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Beamte, zuständig ist in diesem Fall jene Dienstbehörde, die zuletzt für sie zuständig war. Antragsberechtigt

Art. 2 Z 33 bis 35:

§ 112e. (1) Ist dem Beamten während seiner **Verwendung im Sinne des § 21** eine im Ausland gelegene Dienst- oder Naturalwohnung gemäß § 80 Abs. 2 BDG 1979 zugewiesen oder sonst überlassen worden, so sind die Grundvergütung sowie die Anteile an den Betriebskosten, den öffentlichen Abgaben und den Nebenkosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festzusetzen.

(2) bis (6) ...

(7) Ist dem Beamten im Rahmen seiner Auslandsverwendung keine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen oder sonst überlassen worden und trägt der Bund durch Leistungen **gemäß § 21c Abs. 1** die Kosten für eine nach Art, Größe, Lage und Ausstattung angemessene Wohnung des Beamten in seinem ausländischen Dienstort, so ist gleichermaßen ein dem Abs. 6 entsprechender Gegenwert unmittelbar auf die dem Beamten gemäß § 21 gebührenden Leistungen anzurechnen.

(8) Ist dem Beamten zur Reinigung und Pflege seiner Dienstwohnung im Ausland oder für die Ausübung seiner Funktion die Aufnahme von Hausangestellten aufgetragen worden, so gebührt ihm der Ersatz der hiefür notwendigen Kosten unter Aufrechnung eines vom Beamten zu tragenden Eigenanteiles. Dieser Eigenanteil ist mit 40% des Entgeltes für einen Hausangestellten in Österreich und unter Anwendung des § 21b zu bemessen.

Art. 2 Z 37:

§ 113. (1) bis (8)

sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten oder zweiten Satz erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht.

(9a) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 9 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994 wirksam.

(10) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 2f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 87/2001 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind und die nun auf Grund des angeführten Bundesgesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind weiters bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Beamte, zuständig ist in diesem Fall jene Dienstbehörde, die zuletzt für sie zuständig war. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten oder zweiten Satz erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht.

(11) Rechtswirksam sind Anträge

1. gemäß Abs. 9, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2003,
2. gemäß Abs. 10, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002 gestellt werden.

(12) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 10 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 12 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
2. soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 12 Abs. 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994.

(12a) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten gemäß § 12 Abs. 2f Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 130/2003 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind und die nun auf

Grund des angeführten Bundesgesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind weiters bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Beamte, zuständig ist in diesem Fall jene Dienstbehörde, die zuletzt für sie zuständig war. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten oder zweiten Satz erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht. Rechtswirksam sind Anträge, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2004 gestellt werden. Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Juni 2002 wirksam.

(13) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs. 9 bis 12a zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen oder von Pensionsleistungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(14) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 9 bis 13 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Beamte aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(15) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung

1. der Abs. 9 und 9a für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2003 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Juli 2003,
2. des Abs. 10 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002,
3. des Abs. 12a für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. März 2004

nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 13b dieses Bundesgesetzes und des § 40 des Pensionsgesetzes 1965 anzurechnen.

(16) Auf Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, die vor dem 1. September 2002 erfolgen, ist anstelle des § 12 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 119/2002 § 12 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Art. 2 Z 39:

Nebengebühren

§ 113a. (1) bis (4)

Art. 2 Z 40:

§ 113e. (1)

(2) Der Anspruch auf den Fortbezug nach Abs. 1 endet spätestens nach drei Jahren. Er endet vorzeitig, wenn

1.
2.
3. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt oder eine von der Dienstbehörde angebotene Funktion nicht annimmt.

(3) und (4)

Art. 2 Z 41:

Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 3

§ 115a. Bei Lehrern, die im Schuljahr 2001/2002 in einer Anspruch auf eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 3 begründenden Verwendung gestanden sind, ist im Falle der ununterbrochenen Fortsetzung dieser Verwendung im folgenden Schuljahr oder in den folgenden Schuljahren Anlage 1 Z 22 BDG 1979 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn es für sie günstiger ist.

(9) Auf Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, die vor dem 1. September 2002 erfolgen, ist anstelle des § 12 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 119/2002 § 12 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Art. 2 Z 39:

Nebengebühren

§ 113b. (1) bis (4)

Art. 2 Z 40:

§ 113e. (1)

(2) Der Anspruch auf den Fortbezug nach Abs. 1 endet spätestens nach drei Jahren. Er endet vorzeitig, wenn

1.
2.
3. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt oder eine von der Dienstbehörde angebotene Funktion nicht annimmt,
4. der fünfjährige Zeitraum der befristeten Ernennung des Beamten gem. § 141 oder § 145d oder § 152b BDG 1979 bei Beibehalten des Arbeitsplatzes enden würde.

(3) und (4)

Art. 2 Z 41:

Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 3 oder 4

§ 115a. Bei Lehrern, die im Schuljahr 2001/2002 in einer Verwendung gestanden sind, die einen Anspruch auf eine Dienstzulage

1. gemäß § 59 Abs. 3 oder
2. gemäß § 59 Abs. 4 Z 2

begründet hat, ist im Falle der ununterbrochenen Fortsetzung dieser Verwendung im folgenden Schuljahr oder in den folgenden Schuljahren im Fall der Z 1 Anlage 1 Z 22 und im Fall der Z 2

Anlage 1 Z 23.4 BDG 1979 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn es für sie jeweils günstiger ist.

Art. 2 Z 42:

Einmalige Abfindung

§ 170a. (1) Dem Beamten des Dienststandes, der nicht gemäß § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, zugewiesen ist, gebührt im Monat Juli 2003 eine einmalige Abfindung von 100 € wenn er am 1. Juli 2003 Anspruch auf Gehalt hat.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das der Beamte am 1. Juli 2003 hat, zu aliquotieren. Wenn die Beamte am 1. Juli 2003 nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 MSchG 1979 nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, das für die Beamte unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbotes gegolten hat.

Art. 2 Z 43 und 44:

§ 175. (1) bis 41)

(42) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 1 Z 2, § 12 Abs. 3, 3a, 7 und 10, § 25 Abs. 1 und 1a, § 55 Abs. 1, § 56, § 57 Abs. 1, 6 und 9, § 57 Abs. 2 lit. c und Abs. 5, § 59 Abs. 6, § 59a Abs. 5, § 60 Abs. 1 und 2, § 61b Abs. 3 erster Satz, § 71a Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 33, § 113 Abs. 16, § 114 Abs. 2 Z 4, § 167 und § 169 Abs. 2 sowie die Aufhebung des § 12 Abs. 5 mit 1. September 2002,
2. die Aufhebung des § 40c Abs. 5, des § 53b Abs. 5, des § 61a Abs. 3, des § 61b Abs. 4, des § 61c Abs. 2, des § 61d Abs. 2, des § 61e Abs. 3, des § 71 Abs. 5 und 7 und des § 112 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2002,
3. § 58 Abs. 1 bis 3, § 59 Abs. 4 Z 1 und 2 und die §§ 114a und 115a samt Überschriften mit 1. September 2002,
4. § 23 Abs. 1 bis 3, § 40b, § 66 Abs. 2, § 71 Abs. 1 und 8, § 71a Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 34, § 71a Abs. 2, § 82 Abs. 6 und 7, § 82a Abs. 2, § 83 Abs. 3, § 112i, § 113c Abs. 1 und § 113d mit 1. Jänner 2003.

Art. 2 Z 43 und 44:

§ 175. (1) bis 41)

(42) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 1 Z 2, § 12 Abs. 3, 3a, 7 und 10, § 25 Abs. 1 und 1a, § 55 Abs. 1, § 56, § 57 Abs. 1, 6 und 9, § 57 Abs. 2 lit. c und Abs. 5, § 59 Abs. 6, § 59a Abs. 5, § 60 Abs. 1 und 2, § 61b Abs. 3 erster Satz, § 71a Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 33, § 113 Abs. 16, § 114 Abs. 2 Z 4, § 167 und § 169 Abs. 2 sowie die Aufhebung des § 12 Abs. 5 mit 1. September 2002,
2. die Aufhebung des § 40c Abs. 5, des § 53b Abs. 5, des § 61a Abs. 3, des § 61b Abs. 4, des § 61c Abs. 2, des § 61d Abs. 2, des § 61e Abs. 3, des § 71 Abs. 5 und 7 und des § 112 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2002,
3. § 58 Abs. 1 bis 3, § 59 Abs. 4 Z 1 und 2 und die §§ 114a und 115a samt Überschriften mit 1. September 2002,
4. § 23 Abs. 1 bis 3, § 40b, § 66 Abs. 2, § 71 Abs. 1 und 8, § 71a Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 34, § 71a Abs. 2, § 82 Abs. 6 und 7, § 82a Abs. 2, § 83 Abs. 3, § 112i, § 113c Abs. 1 und § 113d mit 1. Jänner 2003.

und § 113d mit 1. Jänner 2003.

§ 61b Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 tritt mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft. Mit 1. September 2004 tritt § 61b Abs. 3 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. August 2002 geltenden Fassung wieder in Kraft.

(43) bis (45)

§ 61b Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 tritt mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft. Mit 1. September 2006 tritt § 61b Abs. 3 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. August 2002 geltenden Fassung wieder in Kraft.

(43) bis (45)

(46) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten in Kraft:

1. § 51 Abs. 5 und 10a, § 51a Abs. 4, § 61c Abs. 1 Z 3 und § 112j mit 1. Jänner 2004,
2. § 12 Abs. 2f Z 1, § 113 und § 113a mit 1. Mai 2004,
3. § 57 Abs. 3, § 60 Abs. 4, § 64a Abs. 1 bis 3, § 115a samt Überschrift und § 175 Abs. 42 mit 1. September 2004,
4. § 62 und § 62a mit 1. Oktober 2004,
5. § 3 Abs. 3 bis 5, § 13c Abs. 4, § 36b Abs. 1a und 3, § 77a Abs. 1a und 3, § 81 Abs. 1 und 2, § 82 samt Überschrift, § 90 Abs. 3, § 94a Abs. 1a und 3 und § 143 Abs. 1 mit 1. Jänner 2005,
6. § 40a Abs. 3 bis 5 mit 1. April 2005.

Artikel 3

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Art. 3 Z 1:

Art. 3 Z 1:

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. bis § 5b.
- § 6. bis § 22a.
- § 23. bis § 36.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. bis § 5b.
- § 5c. Telearbeit
- § 6. bis § 22a.
- § 22b. Leistungsprämie im Rahmen der Flexiklausel
- § 23. bis § 36.

Abschnitt Ia	Abschnitt Ia
Verwaltungspraktikum	Verwaltungspraktikum
§ 36a. bis § 36d.	§ 36a. bis § 36d.
Abschnitt II	Abschnitt II
Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Lehramt § 37. bis § 49.	Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Lehramt § 37. bis § 49.
Abschnitt IIa	Abschnitt IIa
Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Universitäten und Universitäten der Künste	Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Universitäten und Universitäten der Künste
1. Unterabschnitt	1. Unterabschnitt
Bestimmungen für alle Universitätslehrer § 49a. bis § 49e.	Bestimmungen für alle Universitätslehrer § 49a. bis § 49e.
2. Unterabschnitt	2. Unterabschnitt
Professoren § 49f. bis § 49k.	Professoren § 49f. bis § 49k.
3. Unterabschnitt	3. Unterabschnitt
Assistenten § 49l. bis § 49r.	Assistenten § 49l. bis § 49r.

<p>4. Unterabschnitt</p> <p>Staff Scientists</p> <p>§ 49s. bis § 49v.</p> <p>Abschnitt III</p> <p>Sonderbestimmungen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten an Universitäten und an Universitäten der Künste</p> <p>§ 50. bis § 54f.</p> <p>Abschnitt IV</p> <p>Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten und Universitäten der Künste</p> <p>§ 55. bis § 56c.</p> <p>§ 56d.</p> <p>§ 56e. Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt Vertragsprofessoren</p> <p>§ 57. bis § 58c.</p> <p>Abschnitt V</p> <p>Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes</p> <p>§ 59. bis § 63.</p>	<p>4. Unterabschnitt</p> <p>Staff Scientists</p> <p>§ 49s. bis § 49v.</p> <p>Abschnitt III</p> <p>Sonderbestimmungen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten an Universitäten und an Universitäten der Künste</p> <p>§ 50. bis § 54f.</p> <p>Abschnitt IV</p> <p>Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten</p> <p>§ 55. bis § 56c.</p> <p>§ 56e. Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt Vertragsprofessoren</p> <p>§ 57. bis § 58c.</p> <p>Abschnitt V</p> <p>Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes</p> <p>§ 59. bis § 63.</p>
--	--

Abschnitt VI

- Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes**
- § 64. bis § 67.
 § 68.
 § 69. bis § 78a.

Abschnitt VI

- Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes**
- § 64. bis § 67.
 & 67a. [Funktionsbezeichnungen](#)
 § 68a. [Funktionsbezeichnungen für zeitlich begrenzte Funktionen](#)
 § 68.
 § 69. bis § 78a.

Abschnitt VII

- Verschwiegenheitspflicht sonstiger Organe**
- § 79.

Abschnitt VII

- Verschwiegenheitspflicht sonstiger Organe**
- § 79.

Abschnitt VIII

- Übergangsbestimmungen**
- 1. Unterabschnitt**
- Allgemeine Übergangsbestimmungen**
- § 79a bis § 82.
 § 82a. [Heimaturlaub](#)
 § 82b. [Erholungssurlaub](#)
- § 83. bis § 84.

- 2. Unterabschnitt**
- Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II**
- § 85. bis § 89.

- 3. Unterabschnitt**
- Vertragslehrer**
- §§ 90, 91, §§ 92. bis 92c.

Abschnitt VIII

- Übergangsbestimmungen**
- 1. Unterabschnitt**
- Allgemeine Übergangsbestimmungen**
- § 79a bis § 82.
 § 82a. [Vorrückungsstichtag und europäische Integration](#)
 § 82b. [Heimaturlaub](#)
 § 82c. [Erholungssurlaub](#)
- § 83. bis § 84.

- 2. Unterabschnitt**
- Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II**
- § 85. bis § 89.
- 3. Unterabschnitt**
- Vertragslehrer**
- §§ 90, 91, §§ 92. bis 92c.

4. Unterabschnitt

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K

§ 93. und § 94.

4. Unterabschnitt

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K

§ 93. und § 94.

5. Unterabschnitt

Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes

[§ 94a. Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung](#)

Art. 3 Z 3:

§ 8a. (1)

(2) Außer dem Monatsentgelt gebührt dem Vertragsbediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des Monatsentgeltes und der Kinderzulage, die ihm für den Monat der Auszahlung zustehen. Steht ein Vertragsbediensteter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsentgeltes und der vollen Kinderzulage, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens.

Art. 3 Z 4 und 6 bis 12:

§ 15. (1) bis (3)

(4) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Entlohnungsgruppe in eine höhere Entlohnungsgruppe einer anderen Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe maßgebend war, in dem Ausmaß in der neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung			
von der	in die	Ausbildung im Sinne der für	Zeitraum

Art. 3 Z 3:

§ 8a. (1)

(2) Außer dem Monatsentgelt gebührt dem Vertragsbediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Durchschnittsbetrages der Monatsentgelte und der Kinderzulagen in der Höhe, die ihm für die Monate des Kalendervierteljahres gebühren.

Art. 3 Z 4 und 6 bis 12:

§ 15. (1) bis (3)

(4) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Entlohnungsgruppe in eine höhere Entlohnungsgruppe einer anderen Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe maßgebend war, in dem Ausmaß in der neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung			
von der	in die	Ausbildung im Sinne der für	Zeitraum

Entlohnungsgruppe gemäß Abs. 2 Z 2	Beamte geltenden Ernennungserfordernisse	Jahre
1	2	2
1	3 mit abgeschlossenem Hochschulstudium	4
1	3 In den übrigen Fällen	6
2	3 mit abgeschlossenem Hochschulstudium	2
2	3 In den übrigen Fällen	4

(5) Erfüllt ein Vertragsbediensteter das im Abs. 4 angeführte Erfordernis des abgeschlossenen **Hochschulstudiums** erst nach der Überstellung in eine der im Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen, sind seine Entlohnungsstufe und sein Vorrückungstermin mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 4 neu festzusetzen.

(6) und (7)

§ 26. (1)

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die

a)

b) im Lehrberuf

aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder

bb) an der Akademie der bildenden Künste oder

cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;

2. bis 4.

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten

Entlohnungsgruppe gemäß Abs. 2 Z 2	Beamte geltenden Ernennungserfordernisse	Jahre
1	2	2
1	3 mit abgeschlossenem Universitätsstudium	4
1	3 In den übrigen Fällen	6
2	3 mit abgeschlossenem Universitätsstudium	2
2	3 In den übrigen Fällen	4

(5) Erfüllt ein Vertragsbediensteter das im Abs. 4 angeführte Erfordernis des abgeschlossenen **Universitätsstudiums** erst nach der Überstellung in eine der im Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen, sind seine Entlohnungsstufe und sein Vorrückungstermin mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 4 neu festzusetzen.

(6) und (7)

§ 26. (1)

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die

a)

b) im Lehrberuf

aa) an einer inländischen öffentlichen Schule oder Universität oder

bb) an der Akademie der bildenden Künste oder

cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;

2. bis 4.

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten

a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen **Hochschulbildung** hinaus vorgeschrieben ist oder

b)

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

7. die Zeit

a)

b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität **oder Hochschule** bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 oder 1 2a 1 angehört und das **Hochschulstudium** gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 für entsprechend eingestufte Beamte als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;

8.

- (2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfasst
1. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBI. I Nr. 48/1997, und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer,
 2. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBI. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,
 3. bei Studien, auf die weder Z 1 noch Z 2 zutrifft, höchstens das

a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen **Universitätsausbildung** hinaus vorgeschrieben ist oder

b)

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

7. die Zeit

a)

b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 oder 1 2a 1 angehört und das **Universitätsstudium** gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 für entsprechend eingestufte Beamte als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;

8.

- (2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfasst
1. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002, anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der gemäß § 54 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 für Bakkalaureats- und Magisterstudien insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch die für ein Jahr gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 in Anrechnung zu bringenden ECTS-Anrechnungspunkte ergibt,
 2. bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBI. I Nr. 48/1997 für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer,
 3. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBI. I Nr. 48/1997, und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne

in der Anlage festgesetzte Ausmaß.

anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer,

4. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,
5. bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung aufgrund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer die sich aufgrund der Z 1 bis Z 4 ergeben würde,
6. bei Studien, auf die weder Z 1, Z 2, Z 3, Z 4 noch Z 5 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.

(2b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das [das UniStG](#) oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium weder [das UniStG](#) noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder
 - b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das [das Universitätsgesetz 2002](#), [das UniStG](#) oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium weder [das Universitätsgesetz 2002](#), [das UniStG](#) noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder
 - b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2c) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das weder das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2a Z 3 vorgesehene Höchstausmaß.

(2d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2b oder 2c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse für gleichartig eingestufte Beamte lediglich den Abschluss des entsprechenden **Diplomstudiums** vorschreiben.

(2e)

(2f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder

2.

3.

(3) bis (5)

(6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis g angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1.

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppe begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend

(2c) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2a Z 3 vorgesehene Höchstausmaß.

(2d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2b oder 2c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse für gleichartig eingestufte Beamte lediglich den Abschluss des entsprechenden **Diplom- oder Magisterstudiums** vorschreiben.

(2e)

(2f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes **oder der Europäischen Union** ist, oder

2.

3.

(3) bis (5)

(6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis g angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1.

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppe begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend

eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuften Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

3.

(7) bis (11)

§ 27a. (1) bis (5)

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Vertragsbediensteten wegen der Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe anrechenbar wären. Dem Vertragsbediensteten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Entlohnungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Vertragsbediensteten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde.

(7) bis (10)

§ 49f. (1) und (2)

(3) Anstellungserfordernisse für Professoren der wissenschaftlichen Fächer sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,

2. bis 7.

(4) Anstellungserfordernisse für Professoren der künstlerischen Fächer sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische

eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Universitätsausbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuften Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

3.

(7) bis (11)

§ 27a. (1) bis (5)

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Vertragsbediensteten wegen der Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe anrechenbar wären. Dem Vertragsbediensteten, der ein abgeschlossenes Universitätsstudium aufweist und einer Entlohnungsgruppe angehört, für die die volle Universitätsausbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Vertragsbediensteten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde.

(7) bis (10)

§ 49f. (1) und (2)

(3) Anstellungserfordernisse für Professoren der wissenschaftlichen Fächer sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung,

2. bis 7.

(4) Anstellungserfordernisse für Professoren der künstlerischen Fächer sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische

Hochschulbildung,

2. bis 6.

Die Hochschulbildung im Sinne der Z 1 kann auch durch eine gleich zu wertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

(5) bis (9)

§ 77. (1) und (2)

(3) Wird ein Vertragsbediensteter, der kein abgeschlossenes **Hochschulstudium** aufweist, in die Entlohnungsgruppe v1 überstellt,

1. gebühren dem Vertragsbediensteten im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Entlohnungsstufe und derselbe Vorrückungstermin,

2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

Art. 3 Z 5:

§ 22a. Für die Bezüge und Nebengebühren der im Ausland verwendeten Vertragsbediensteten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Dabei entspricht dem Anspruch auf Gehalt (§ 21 Abs. 1 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956) der Anspruch auf Monatsentgelt oder laufende Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979.

Art. 3 Z 13:

§ 27c. (1)

(2) Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne des **Abs. 1 Z 1 und 2** und des § 27a Abs. 8 ist das gemäß §§ 27a und 27b ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.

Universitätsausbildung,

2. bis 6.

Die Hochschulbildung im Sinne der Z 1 kann auch durch eine gleich zu wertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

(5) bis (9)

§ 77. (1) und (2)

(3) Wird ein Vertragsbediensteter, der kein abgeschlossenes **Universitätsstudium** aufweist, in die Entlohnungsgruppe v1 überstellt,

1. gebühren dem Vertragsbediensteten im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Entlohnungsstufe und derselbe Vorrückungstermin,

2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

Art. 3 Z 5:

§ 22a. Auf den an einen im Ausland gelegenen Dienstort versetzten Vertragsbediensteten sind die §§ 21 bis 21h GehG mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Anspruch auf Gehalt (§ 21g Abs. 1 GehG) der Anspruch auf Monatsentgelt oder laufende Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 MSchG entspricht.

Art. 3 Z 13:

§ 27c. (1)

(2) Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne des **Abs. 1** und des § 27a Abs. 8 ist das gemäß §§ 27a und 27b ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.

*Art. 3 Z 14:***§ 29c.** (1) bis (3)

(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1.
2. wenn der Karenzurlaub
 - a)
 - b)
 - c)

d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten)

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(5) und (6)

*Art. 3 Z 15:***§ 29f.** (1)

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem **Beamten** in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) bis (7)

Art. 3 Z 16:

§ 29k. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 29f Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

*Art. 3 Z 14:***§ 29c.** (1) bis (3)

(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1.
2. wenn der Karenzurlaub
 - a)
 - b)
 - c)
- d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
- e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(5) und (6)

*Art. 3 Z 15:***§ 29f.** (1)

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem **Vertragsbediensteten** in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) bis (7)

Art. 3 Z 16:

§ 29k. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 29f Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (zB Diensttausch, Einarbeitung),
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbegleitung von **Geschwistern**, Schwiegereltern und Schwiegerkindern zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 50c und 50d Abs. 1 und 2 BDG 1979 anzuwenden. Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) bis (6)

Art. 3 Z 17:

§ 40. (1) bis (4)

(5) Die Nichterfüllung nachstehender gemäß Abs. 2 vorgeschriebener Voraussetzungen für die Einreichung in die Entlohnungsgruppen kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist:

1. Zurücklegung einer Berufspraxis nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung gemäß § 202 Abs. 1 BDG 1979,
2. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 BDG 1979,
3. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 4 lit. b BDG 1979,
4. Unterrichtspraktikum gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 6 BDG 1979,
5. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 23.5 lit. b BDG 1979,
6. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 24.1 Abs. 4 BDG 1979.

Art. 3 Z 19:

§ 44a. (1) bis (4)

(5) Für jede Jahreswochenstunde gebührt eine Dienstzulage von 21,8 €jährlich:

1. Dienstplanerleichterung (zB Diensttausch, Einarbeitung),
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbegleitung von, Schwiegereltern und Schwiegerkindern zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 50c und 50d Abs. 1 und 2 BDG 1979 anzuwenden. Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) bis (6)

Art. 3 Z 17:

§ 40. (1) bis (4)

(5) Die Nichterfüllung nachstehender gemäß Abs. 2 vorgeschriebener Voraussetzungen für die Einreichung in die Entlohnungsgruppen kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist:

1. Zurücklegung einer Berufspraxis nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung gemäß § 202 Abs. 1 BDG 1979,
2. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 und 3 BDG 1979,
3. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 5 lit. b BDG 1979,
4. Unterrichtspraktikum gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 7 BDG 1979,
5. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 24.1 Abs. 3 BDG 1979.

Art. 3 Z 19:

§ 44a. (1) bis (4)

(5) Für jede Jahreswochenstunde gebührt eine Dienstzulage von 21,8 €jährlich:

1. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, und
2. Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen verwendet werden;

die Dienstzulage erhöht sich bei den an Polytechnischen Schulen verwendeten Vertragslehrern um 18,1 € Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dienstzulage 6,5 € und die für die Verwendung an Polytechnischen Schulen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 5,4 € beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(6) bis (9)

Art. 3 Z 20:

§ 49b. (1) Die Aufgaben der Universitätslehrer umfassen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre einschließlich Prüfungstätigkeit, Betreuung der Studierenden, Heranbildung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses sowie zusätzlich Organisations- und Verwaltungstätigkeit, Management und Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen. Sie erstrecken sich auch auf Tätigkeiten gemäß § 27 des Universitätsgesetzes 2002. Die Erfüllung der Aufgaben ist in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle fünf Jahre, zu evaluieren.

(2) bis (10)

Art. 3 Z 21 und 22:

§ 49e. (1)

(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des

1. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, und
2. Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen verwendet werden;

die Dienstzulage erhöht sich bei den an Polytechnischen Schulen verwendeten Vertragslehrern um 18,1 € Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 in der gemäß § 248a BDG 1979 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dienstzulage 6,5 € und die für die Verwendung an Polytechnischen Schulen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 5,4 € beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(6) bis (9)

Art. 3 Z 20:

§ 49b. (1) Die Aufgaben der Universitätslehrer umfassen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre einschließlich Prüfungstätigkeit, Betreuung der Studierenden, Heranbildung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses sowie zusätzlich Organisations- und Verwaltungstätigkeit, Management und Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen. Sie erstrecken sich auch auf Tätigkeiten gemäß § 27 und § 56 des Universitätsgesetzes 2002. Die Erfüllung der Aufgaben ist in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle fünf Jahre, zu evaluieren.

(2) bis (10)

Art. 3 Z 21 und 22:

§ 49e. (1)

(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des

Verfassungsgerichtshofes, ruht seine Funktion gemäß des Universitätsgesetzes 2002 als nicht hauptamtlicher Vizerektor und studienrechtliches Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002.

(3)

(4) Universitätslehrer haben nach Ausübung einer der folgenden akademischen Funktionen gemäß des Universitätsgesetzes 2002 während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester) unter Beibehaltung des Entgelts in folgendem Ausmaß:

1. ein Semester für das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002;

2.

(5) bis (7)

Art. 3 Z 23:

§ 49f. (1) bis (6)

(7) Auf Professoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 2 und 3, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 10 bis 15a, 19, **22 Abs. 2 bis 6, 22a, 26, 27a** Abs. 1 und 4 bis 8 und 10, 27c, 28b sowie 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(8) und (9)

§ 49l. (1) Auf Assistenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 4, 4a, 10 bis 15a, 19, **22 Abs. 2 bis 6, 22a, 26, 27a** Abs. 8, 27c sowie § 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(2) bis (5)

§ 49s. (1)

(2) Auf Staff Scientists sind anzuwenden:

1. der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 10 bis 14, **22 Abs. 2 bis 6, 22a, 27a** Abs. 8, 27c sowie 30 Abs. 5 und 6 insoweit, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt;

Verfassungsgerichtshofs, ruht seine Funktion als nicht hauptamtlicher Vizerektor (§ 24 des Universitätsgesetzes 2002), als Vorsitzender des Senats (§ 25 des Universitätsgesetzes 2002) oder als das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002).

(3)

(4) Universitätslehrer haben nach Ausübung einer der folgenden akademischen Funktionen gemäß des Universitätsgesetzes 2002 während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester) unter Beibehaltung des Entgelts in folgendem Ausmaß:

1. ein Semester für den Vorsitzenden des Senats (§ 25 des Universitätsgesetzes 2002) und für das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ (§ 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002);

2.

(5) bis (7)

Art. 3 Z 23:

§ 49f. (1) bis (6)

(7) Auf Professoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 2 und 3, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 10 bis 15a, 19, **22 Abs. 2 bis 4 und 6, 22a, 22b, 26, 27a** Abs. 1 und 4 bis 8 und 10, 27c, 28b sowie 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(8) und (9)

§ 49l. (1) Auf Assistenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 4, 4a, 10 bis 15a, 19, **22 Abs. 2 bis 4 und 6, 22a, 22b, 26, 27a** Abs. 8, 27c sowie § 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(2) bis (5)

§ 49s. (1)

(2) Auf Staff Scientists sind anzuwenden:

1. der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 10 bis 14, **22 Abs. 2 bis 4 und 6, 22a, 22b, 27a** Abs. 8, 27c sowie 30 Abs. 5 und 6 insoweit, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht

2.
 (3) bis (6)

Art. 3 Z 24:

§ 49g. (1) bis (3)

(4) Zwei der Experten gemäß Abs. 3 Z 2 müssen als Universitätsprofessoren oder Wissenschaftler (Künstler) gleich zu wertender Qualifikation im Ausland tätig sein, wenigstens ein Experte soll an einer anderen inländischen Universität als Professor tätig sein. **Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist auch eine Stellungnahme des Studiendekans einzuholen; auf die Bewertungen von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden ist Bedacht zu nehmen.**

Art. 3 Z 25:

§ 49j. (1) bis (4)

(5) Der im Abs. 1 genannte Rahmen sowie der nach Abs. 1 vereinbarte Jahresbruttobetrag erhöhen sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 5 eines Universitätsprofessors (**§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG**) nach § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage nach dem 1. Jänner 2002 erhöht.

(6)

Art. 3 Z 26:

§ 49n. (1) bis (3)

(4) Assistenzärzte im Klinischen Bereich einer Medizinischen **Fakultät** sind abweichend von Abs. 3 nur insoweit in der Lehre einzusetzen, als der Studienbetrieb dies erfordert.

(5)

Art. 3 Z 27:

§ 49q. (1) bis (5)

(6) Mit dem Entgelt sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten gemäß § 27 des Universitätsgesetzes 2002, soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung (**§ 49c Abs. 4**) erfolgt. Ausgenommen

anderes ergibt;
 2.
 (3) bis (6)

Art. 3 Z 24:

§ 49g. (1) bis (3)

(4) Zwei der Experten gemäß Abs. 3 Z 2 müssen als Universitätsprofessoren oder Wissenschaftler (Künstler) gleich zu wertender Qualifikation im Ausland tätig sein, wenigstens ein Experte soll an einer anderen inländischen Universität als Professor tätig sein. **Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist auch auf die Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden Bedacht zu nehmen.**

Art. 3 Z 25:

§ 49j. (1) bis (4)

(5) Der im Abs. 1 genannte Rahmen sowie der nach Abs. 1 vereinbarte Jahresbruttobetrag erhöhen sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 5 eines Universitätsprofessors nach § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage nach dem 1. Jänner 2002 erhöht.

(6)

Art. 3 Z 26:

§ 49n. (1) bis (3)

(4) Assistenzärzte im Klinischen Bereich einer Medizinischen **Universität** sind abweichend von Abs. 3 nur insoweit in der Lehre einzusetzen, als der Studienbetrieb dies erfordert.

(5)

Art. 3 Z 27:

§ 49q. (1) bis (5)

(6) Mit dem Entgelt sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. Ausgenommen sind weiters

sind weiters Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität (Universität der Künste), soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung (§ 49c Abs. 4) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien zuerkannt werden.

(7)

Art. 3 Z 28:

§ 49t. (1)

(2) Beabsichtigt der Rektor, einen Arbeitsplatz für einen Staff Scientist ohne öffentliche Ausschreibung einem Assistenten zu übertragen, hat er die Prüfung der erforderlichen Qualifikation und der fachlichen Eignung des in Aussicht genommenen Assistenten einzuleiten. Der Rektor hat eine ausführlich begründete Stellungnahme des Leiters der Organisationseinheit, der der Staff Scientist zugeordnet ist, und des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen. Er hat weiters zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern oder Künstlern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 einzuholen. Die Gutachter sind aus vom Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und vom Präsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu erstellenden Listen mit Vorschlägen zu entnehmen. Diese Listen haben Gutachterinnen in angemessener Anzahl zu enthalten. Sind in diesen Listen keine Gutachter für das betreffende Fach oder für ein nahe verwandtes Fach enthalten, steht es dem Rektor frei, andere geeignete Personen zu Gutachtern zu bestellen.

Art. 3 Z 29:

§ 53. Von den für Universitätsassistenten geltenden Bestimmungen des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979 sind auf Vertragsassistenten sinngemäß anzuwenden:

1.
2. die §§ 180, 180a und 181 mit der Einschränkung, dass § 180a Abs. 3 Z 1, § 180a Abs. 3 Z 1 und § 181 Abs. 1 Z 1 nur insoweit anzuwenden sind, als dies in der vom Vertragsassistenten geforderten Qualifikation begründet ist;
3.

Tätigkeiten gemäß § 27 des Universitätsgesetzes 2002, soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung (§ 49c Abs. 4) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien zuerkannt werden.

(7)

Art. 3 Z 28:

§ 49t. (1)

(2) Beabsichtigt der Rektor, einen Arbeitsplatz für einen Staff Scientist ohne öffentliche Ausschreibung einem Assistenten zu übertragen, hat er die Prüfung der erforderlichen Qualifikation und der fachlichen Eignung des in Aussicht genommenen Assistenten einzuleiten. Der Rektor hat eine ausführlich begründete Stellungnahme des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen. Er hat weiters zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern oder Künstlern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 einzuholen. Die Gutachter sind aus vom Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und vom Präsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu erstellenden Listen mit Vorschlägen zu entnehmen. Diese Listen haben Gutachterinnen in angemessener Anzahl zu enthalten. Sind in diesen Listen keine Gutachter für das betreffende Fach oder für ein nahe verwandtes Fach enthalten, steht es dem Rektor frei, andere geeignete Personen zu Gutachtern zu bestellen.

Art. 3 Z 29:

§ 53. Von den für Universitätsassistenten geltenden Bestimmungen des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979 sind auf Vertragsassistenten sinngemäß anzuwenden:

1.
2. die §§ 180, 180a und 181 mit der Einschränkung, dass § 180a Abs. 3 Z 1 und § 181 Abs. 1 Z 1 nur insoweit anzuwenden sind, als dies in der vom Vertragsassistenten geforderten Qualifikation begründet ist;
3.

4.

Art. 3 Z 30:

Abschnitt IV**Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten und Universitäten der Künste****Vertragsdozenten****§ 55. (1)**

(1a) Abs. 1 ist auf einen Vertragslehrer an Universitäten **und Universitäten der Künste** (§ 50) und auf einen Vertragsbediensteten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung mit einer für ihre Verwendung in Betracht kommenden Lehrbefugnis als Universitätsdozent anzuwenden, wenn sie organisationsrechtlich zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 1 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002) gehören oder wie ein Vertragsassistent verwendet werden.

(2) bis (5)

Art. 3 Z 32 bis 34:

§ 75. (1) Wird ein Vertragsbediensteter in eine niedrigere Bewertungsgruppe seiner Entlohnungsgruppe eingestuft, gebührt ihm eine Ergänzungszulage, wenn das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Verwendung niedriger ist als das Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete bisher Anspruch gehabt hat.

(2)

(3) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt, wenn

1.

2.

4.

Art. 3 Z 30:

Abschnitt IV**Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten****Vertragsdozenten****§ 55. (1)**

(1a) Abs. 1 ist auf einen Vertragslehrer an Universitäten (§ 50) und auf einen Vertragsbediensteten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung mit einer für ihre Verwendung in Betracht kommenden Lehrbefugnis als Universitätsdozent anzuwenden, wenn sie organisationsrechtlich zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 1 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002) gehören oder wie ein Vertragsassistent verwendet werden.

(2) bis (5)

Art. 3 Z 32 bis 34:

§ 75. (1) Wird ein Vertragsbediensteter aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, in eine niedrigere Bewertungsgruppe seiner Entlohnungsgruppe eingestuft, gebührt ihm eine Ergänzungszulage, wenn das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Verwendung niedriger ist als das Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete bisher Anspruch gehabt hat.

(1a) Gründe, die vom Vertragsbediensteten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Vertragsbedienstete nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2)

(3) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt, wenn

1.

2.

3. der Vertragsbedienstete der Aufforderung des Dienstgebers, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(4) bis (11)

Art. 3 Z 35 und 36:

§ 82. (1) bis (8)

(16) Auf Aufnahmen in das Dienstverhältnis, die vor dem 1. September 2002 erfolgen, ist anstelle des § 26 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2002 § 26 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Weist ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. d, e oder f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 127/1999 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat und die noch nicht zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag unter Zugrundelegung des § 26 in der geltenden Fassung entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Vertragsbedienstete; zuständig ist in diesem Fall jene Personalstelle, die zuletzt für sie zuständig war. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Hinterbliebene ein Pensionsanspruch aus der allgemeinen Sozialversicherung nach einem vom ersten oder zweiten Satz erfassten ehemaligen Vertragsbediensteten zusteht.

(9a) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 9 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994 wirksam.

(10) Weist ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 2f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 87/2001 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind und die nun auf

3. der Vertragsbedienstete der Aufforderung des Dienstgebers, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt,

4. der fünfjährige Zeitraum der befristeten Bestellung des Vertragsbediensteten gem. § 68 bei Beibehalten des Arbeitsplatzes enden würde.

(4) bis (11)

Art. 3 Z 35 und 36:

§ 82. (1) bis (8)

(9) Auf Aufnahmen in das Dienstverhältnis, die vor dem 1. September 2002 erfolgen, ist anstelle des § 26 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2002 § 26 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Vorrückungsstichtag und europäische Integration

§ 82a (1) Weist ein Vertragsbediensteter

1. gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. d, e oder f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 127/1999 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat, oder
2. gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 2f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 87/2001, oder
3. gemäß § 12 Abs. 2f Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 130/2003, oder
4. gemäß § 12 Abs. 2f Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx/2004

auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, und die nun auf Grund des jeweils angeführten Bundesgesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern.

(2) Antragsberechtigt sind weiters

1. bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Vertragsbedienstete und
2. Personen, denen als Hinterbliebene ein Pensionsanspruch aus

Grund des angeführten Bundesgesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Vertragsbedienstete; zuständig ist in diesem Fall jene Personalstelle, die zuletzt für sie zuständig war. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Hinterbliebene ein Pensionsanspruch aus der allgemeinen Sozialversicherung nach einem vom ersten oder zweiten Satz erfassten ehemaligen Vertragsbediensteten zusteht.

(11) Rechtswirksam sind Anträge

1. gemäß Abs. 9, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2003,
2. gemäß Abs. 10, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002 gestellt werden.

(12) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 10 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 26 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
2. soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 26 Abs. 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994.

(12a) Weist ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten gemäß § 26 Abs. 2f Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx/2003 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind und die nun auf Grund des angeführten Bundesgesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind weiters bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Vertragsbedienstete; zuständig ist in diesem Fall jene Personalstelle, die zuletzt für sie zuständig war. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Hinterbliebene ein Pensionsanspruch aus der Allgemeinen Sozialversicherung nach einem vom ersten oder zweiten Satz erfassten ehemaligen Vertragsbediensteten zusteht. Rechtswirksam sind Anträge, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2004 gestellt werden. Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Juni 2002

der allgemeinen Sozialversicherung nach einem von Abs. 1 erfassten Vertragsbediensteten oder ehemaligen Vertragsbediensteten zusteht.

Zuständig ist in beiden Fällen jene Personalstelle, die zuletzt für die Vertragsbediensteten zuständig war.

(3) Rechtswirksam sind Anträge

1. gemäß Abs. 1 Z 1, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2003,
2. gemäß Abs. 1 Z 2, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002,
3. gemäß Abs. 1 Z 3 oder Z 4, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2005

gestellt werden.

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 mit 1. Jänner 1994
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2
 - a) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 12 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
 - b) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 12 Abs. 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit 1. Juni 2002,
4. in den Fällen des Abs. 1 Z 4, mit Wirksamkeitsbeginn des Beitrittes zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Europäischen Union.

(5) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen und Beiträgen zur Mitarbeitervorsorgekasse maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 zu einer

wirksam.

(13) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs. 9 bis 12a zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(14) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 9 bis 13 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Vertragsbedienstete aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(15) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung

1. der Abs. 9 und 9a für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2003 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Juli 2003
2. des Abs. 10 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002
3. des Abs. 12a für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. Dezember 2003

nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 18a anzurechnen.

Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Vertragsbedienstete aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

- (7) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung
 1. des Abs. 1 Z 1 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2003 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Juli 2003,
 2. des Abs. 1 Z 2 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002,
 3. des Abs. 1 Z 3 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. März 2004

nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 18a dieses Bundesgesetzes anzurechnen.

Art. 3 Z 37:

Heimurlaub

§ 82a. (1) Hat ein Vertragsbediensteter am 1. Jänner 2003 die für seinen Dienstort gemäß § 2 Abs. 1 der Heimurlaubsverordnung BGBI. Nr. 120/1985, zuletzt geändert BGBI. II Nr. 174/2002, erforderliche Verwendungsdauer vollendet, so ist auf den fälligen Heimurlaub die bisherige Regelung anzuwenden.

(2) Befindet sich ein Vertragsbediensteter am 1. Jänner 2003 im Heimurlaub, so ist auf diesen Heimurlaub die bisherige Regelung anzuwenden.

Art. 3 Z 38:

Erholungsurlaub

§ 82b. Ein bis zum 31. Dezember 2004 nicht in Stunden ausgedrückter, nicht verbrauchter Erholungsurlaub (Heimurlaub) ist ab 1. Jänner 2005 derart in Stunden umzurechnen, dass jedem Tag des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes (Heimurlaubes) 8 Stunden entsprechen.

Art. 3 Z 40:

Einmalige Abfindung

§ 95a. (1) Im Monat Juli 2003 gebührt eine einmalige Abfindung von 100 €

1. dem Vertragsbediensteten, für den sich ein Anspruch auf diese Abfindung nicht bereits aus einem Sondervertrag ergibt, und
2. dem Teilnehmer an der Eignungsausbildung,
wenn er am 1. Juli 2003 Anspruch auf Monatsentgelt oder Ausbildungsbeitrag hat.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das der Vertragsbedienstete am 1. Juli 2003 hat, zu aliquotieren. Wenn die Vertragsbedienstete am 1. Juli 2003 nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 MSchG 1979 nicht beschäftigt

Art. 3 Z 37:

Heimurlaub

§ 82b. (1) Hat ein Vertragsbediensteter am 1. Jänner 2003 die für seinen Dienstort gemäß § 2 Abs. 1 der Heimurlaubsverordnung BGBI. Nr. 120/1985, zuletzt geändert BGBI. II Nr. 174/2002, erforderliche Verwendungsdauer vollendet, so ist auf den fälligen Heimurlaub die bisherige Regelung anzuwenden.

(2) Befindet sich ein Vertragsbediensteter am 1. Jänner 2003 im Heimurlaub, so ist auf diesen Heimurlaub die bisherige Regelung anzuwenden.

Art. 3 Z 38:

Erholungsurlaub

§ 82c. Ein bis zum 31. Dezember 2004 nicht in Stunden ausgedrückter, nicht verbrauchter Erholungsurlaub (Heimurlaub) ist ab 1. Jänner 2005 derart in Stunden umzurechnen, dass jedem Tag des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes (Heimurlaubes) 8 Stunden entsprechen.

Art. 3 Z 40:

werden darf, ist von jenem Beschäftigungsmaß auszugehen, das für die Vertragsbedienstete unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbotes gegolten hat.

(3) Kranken- oder Wochengeld ist dem Monatsentgelt oder Ausbildungsbeitrag gleichzuhalten.

Artikel 4

Änderung des Richterdienstgesetzes

Art. 4 Z 1:

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

- 1. bis 3.
- 4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBI. I Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBI. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder
- b) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945,

und

5.

(2)

Art. 4 Z 2:

§ 69. (1)

(2) Die Richter sind nach Planstellen getrennt anzuführen.

Art. 4 Z 1:

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

- 1. bis 3.
- 4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Magister- oder Diplomstudiums nach dem Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002 und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder
- b) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBI. I Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBI. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder
- c) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945,

und

5.

(2)

Art. 4 Z 2:

§ 69. (1)

(2) Die Richter sind nach Planstellen getrennt anzuführen.

Folgende Personaldaten sind anzugeben:

1. bis 5.
6. Dauer der Gerichtspraxis und Vordienstzeiten im Bundesdienst, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung war,
7.
- (3)

Art. 4 Z 3:

§ 75a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1.
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Ausbildung des Richters für seine dienstliche Verwendung oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten)

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

- (3) und (4)

Art. 4 Z 4:

§ 75e. (1) Dem Richter ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke

Folgende Personaldaten sind anzugeben:

1. bis 5.
6. Dauer der Gerichtspraxis und Vordienstzeiten im Bundesdienst, für die ein abgeschlossenes Universitätsstudium Voraussetzung war,
7.
- (3)

Art. 4 Z 3:

§ 75a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1.
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Ausbildung des Richters für seine dienstliche Verwendung oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§
 - d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
 - e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

- (3) und (4)

Art. 4 Z 4:

§ 75e. (1) Dem Richter ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke

der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 76b Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1.
2.

zu gewähren. Auf die Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes ist § 76c Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Dem Richter ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) und (3)

Art. 4 Z 5:

§ 166f. Ein bis zum 31. Dezember 2003 nicht verbrauchter Erholungsschlaf ist ab 1. Jänner 2005 derart in Stunden umzurechnen, dass jedem Tag des nicht verbrauchten Erholungsschlafes 8 Stunden entsprechen.

Art. 5 Z 1:

§ 13b. (1) Der Landeslehrer kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist und
2. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Versetzung in den Ruhestand sprechen.

(2) und (3)

Art. 5 Z 2:

§ 42. (1)

(2) Hat der Landeslehrer des Ruhestandes **seinen 738.**

der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 76b Abs. 2 sowie eines Schwiegerkindes für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1.
2.

zu gewähren. Auf die Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes ist § 76c Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Dem Richter ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) und (3)

Art. 4 Z 5:

§ 166f. Ein bis zum 31. Dezember 2004 nicht verbrauchter Erholungsschlaf ist ab 1. Jänner 2005 derart in Stunden umzurechnen, dass jedem Tag des nicht verbrauchten Erholungsschlafes 8 Stunden entsprechen.

Artikel 5

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1984

Art. 5 Z 1:

§ 13b. (1) Der Landeslehrer kann aus wichtigen dienstlichen Interessen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und
2. die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist.

(2) und (3)

Art. 5 Z 2:

§ 42. (1)

(2) Hat der Landeslehrer des Ruhestandes **sein 60. Lebensjahr**

Lebensmonat noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

Art. 5 Z 3:

§ 58a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1.
2. wenn der Karenzurlaub
 - a)
 - b)
 - c)
 - d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten)

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(3) und (4)

Art. 5 Z 4:

§ 59d. (1) Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 59 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (zB Stundentausch),
2. Herabsetzung der Lehrverpflichtung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

Art. 5 Z 3:

§ 58a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1.
2. wenn der Karenzurlaub
 - a)
 - b)
 - c)
 - d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
 - e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(3) und (4)

Art. 5 Z 4:

§ 59d. (1) Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 59 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (zB Stundentausch),
2. Herabsetzung der Lehrverpflichtung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von **Geschwistern**, Schwiegereltern und Schwiegerkindern zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der Lehrverpflichtung sind die §§ 47 und 48 Abs. 2, 3 und 5 anzuwenden. Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahme pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) bis (4)

Art. 5 Z 6:

Artikel I

(1)

(2) (*Anm.: entfällt lt. BGBl. I Nr. 119/2002.*)

(3) bis (10)

Art. 5 Z 7:

Artikel II

1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Lehrer am Blindeninstitut in Graz oder an den Instituten für Gehörlosenbildung in Graz und in Linz	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die für die

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern und Schwiegerkindern zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der Lehrverpflichtung sind die §§ 47 und 48 Abs. 2, 3 und 5 anzuwenden. Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahme pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) bis (4)

Art. 5 Z 6:

Artikel I

(1)

(2) Anstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den Bestimmungen des Artikels II Z 1 bis 5 der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 69/2004, erfüllt wurden, gelten auch als nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt.

(3) bis (10)

Art. 5 Z 7:

Artikel II

1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Lehrer am Blindeninstitut in Graz, am Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung Graz oder an der Landeslehranstalt für Hör- und Sehbildung in Linz	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87

	entsprechende Sonderschularart in Betracht kommende Lehrbefähigung.	Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG und die Absolvierung eines für die entsprechende Sonderschularart einschlägigen Akademielehrganges.
	<p>(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder für Polytechnische Lehrgänge bzw. Polytechnische Schulen; 2. die für die betreffende Sonderschularart in Betracht kommende Lehrbefähigung; 3. eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen. 	<p>(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen; 2. die Absolvierung eines für die entsprechenden Sonderschularart einschlägigen Akademielehrganges; 3. eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.
	<p>(3) Bei Religionslehrern wird das Erfordernis des abgeschlossenen Lehramtsstudiums durch den Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ersetzt.</p>	<p>(3) Bei Religionslehrern wird das Erfordernis des Abs. 1 durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG ersetzt.</p>

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen.	<p>Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge bzw. Polytechnische Schulen nachzuweisen ist. Diese Erfordernisse werden ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Bei Religionslehrern durch <ul style="list-style-type: none"> a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder b) den Abschluss der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes; 2. bei Lehrern für

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen	<p>Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen oder Religionspädagogischen Akademie.</p> <p>Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Religionslehrern durch <ol style="list-style-type: none"> a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist, oder b) den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des

	<p>Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehenen Fremdsprachen;</p> <p>3. bei Lehrern an Polytechnischen Schulen im Bereich der Berufsgrundbildung durch die Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen.</p>	<p>Universitätsgesetz es 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium;</p> <p>2. bei Lehrern an Polytechnischen Schulen im Bereich der Berufsgrundbildung durch ein Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Berufsschulen an einer Berufspädagogischen Akademie.</p>
2. Lehrer an Berufsschulen.	<p>Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen oder Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Stenotypie und Phonotypie oder eine nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Berufsschulen nachzuweisen ist.</p>	<p>2. Lehrer an Volksschulen</p> <p>Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen Akademie.</p>

	<p>Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Religionslehrern durch eine Lehramtsprüfung für Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Schulen an einer Religionspädagogischen Akademie und durch den Abschluss der theologischen Hochschulstudien; 2. bei Lehrern für andere allgemein bildende Pflichtgegenstände durch eine Lehramtsprüfung für Hauptschulen oder für Polytechnische Schulen. 	
3. Lehrer an Volksschulen	<p>(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 365/1982.</p> <p>(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch</p> <p>a) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das</p>	<p>3. Lehrer an Berufsschulen</p>
		<p>Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Berufspädagogischen Akademie.</p> <p>Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Religionslehrern durch ein Diplom gemäß AStG an einer Religionspädagogischen Akademie oder durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem

	<p>Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder Lehrbefähigung für Volksschulen, gemeinsam mit</p> <p>b) Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche</p> <p>aa) „Lebende Fremdsprache“ und</p> <p>bb) „Vorschulstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“ im Ausmaß des Lehrstoffes im Lehrplan der Pädagogischen Akademien (Studiengang für das Lehramt an Volksschulen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport BGBl. Nr. 17/1986).</p> <p>(3) Der erfolgreiche Abschluss von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den Bereichen</p> <p>aa) „Lebende Fremdsprache“</p>	<p>Fachgebiet entsprechenden Studium;</p> <p>2. bei Lehrern für andere allgemein bildende Pflichtgegenstände durch ein Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen.</p>
--	--	--

	<p>und bb) „Vorschulstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“ an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.</p>	
4. Religionslehrer an Volksschulen	<p>(1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 365/1982 oder der Abschluss der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.</p> <p>(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch</p> <p>a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im</p>	<p>4. Religionslehrer an Volksschulen</p> <p>Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Religionspädagogischen Akademie oder der Erwerb eines Diplom oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium.</p>

	<p>Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung gemeinsam mit</p> <p>b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 3 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß.</p> <p>(3) Der erfolgreiche Abschluss von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den ergänzenden Bereichen gemäß Abs. 2 lit. b an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des</p>
--	---

Abs. 2 lit. b.

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen.	<p>Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Bei Religionslehrern durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung; 2. bei Lehrern für Fremdsprachen an allgemein bildenden Pflichtschulen durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung auf Grund einer Lehramtsprüfung aus einer Fremdsprache; 3. bei Lehrern für Kurzschrift oder für Maschinschreiben

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Religionslehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	Die Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung.

	durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an mittleren und höheren Schule (jedoch nicht an Berufsschulen).
--	--

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Ernennungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 2 erfasst werden.	Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die für die Unterrichtsverwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. Diese Erfordernisse werden ersetzt: bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluss einer musikalischen Studienrichtung an einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Lehranstalt oder durch die Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für musikalisch-rhythmische Erziehung.

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Ernennungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 2 erfasst werden	Bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den Erwerb eines Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. der Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste bzw. Kunsthochschule oder einer gleichwertigen Studienrichtung an einer anderen Musiklehranstalt oder durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien

		Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. durch die Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung).
2. Lehrer für Religion an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen.	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder b) eine abgeschlossene kirchliche bzw. religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer.	2. Lehrer für Religion an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen
3. Lehrer für Leibesübungen.	Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder Abschlussprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.	3. Lehrer für Leibesübungen

4. Lehrer für Werkerziehung.	<p>Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemein bildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung), 2. Wohnen und Umweltgestaltung, 3. Material- Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung. 		
------------------------------	--	--	--

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernenntungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
Lehrer an Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	<p>Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Bei Lehrern für Religion wird dieses Erfordernis durch die Erfüllung der Erfordernisse des Art. I Abs. 4 erbracht.</p>

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernenntungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
	<p>Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Bei Lehrern für Religion wird dieses Erfordernis durch die Erfüllung der Erfordernisse des Art. I Abs. 4 erbracht.</p>

Artikel 6

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1985

Art. 6 Z 1:

§ 13b. (1) Der Lehrer kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist und
2. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Versetzung in den Ruhestand sprechen.

(2) und (3)

Art. 6 Z 2:

§ 42. (1)

(2) Hat der Lehrer des Ruhestandes **seinen 738. Lebensmonat** noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

Art. 6 Z 3:

§ 65a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1.
2. wenn der Karenzurlaub
 - a)
 - b)
 - c)

Art. 6 Z 1:

§ 13b. (1) Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Interessen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und
2. die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist.

(2) und (3)

Art. 6 Z 2:

§ 42. (1)

(2) Hat der Lehrer des Ruhestandes **sein 60. Lebensjahr** noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 5 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

Art. 6 Z 3:

§ 65a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1.
2. wenn der Karenzurlaub
 - a)
 - b)
 - c)

d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten)

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(3) und (4)

Art. 6 Z 4:

§ 66d. . (1) Dem Lehrer ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 66 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (zB Stundentausch),
2. Herabsetzung der Lehrverpflichtung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine soche Maßnahme ist auch für die Sterbegleitung von **Geschwistern**, Schwiegereltern und Schwiegerkindern zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der Lehrverpflichtung sind die §§ 47 und 48 Abs. 2, 3 und 5 anzuwenden. Dem Lehrer ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) bis (4)

Art. 6 Z 6:

Artikel I

(1)

(2) (*Anm.: entfällt lt. BGBl. I Nr. 119/2002 Z 12.*)

d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder

e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(3) und (4)

Art. 6 Z 4:

§ 66d. . (1) Dem Lehrer ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 66 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (zB Stundentausch),
2. Herabsetzung der Lehrverpflichtung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine soche Maßnahme ist auch für die Sterbegleitung von Schwiegereltern und Schwiegerkindern zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der Lehrverpflichtung sind die §§ 47 und 48 Abs. 2, 3 und 5 anzuwenden. Dem Lehrer ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) bis (4)

Art. 6 Z 6:

Artikel I

(1)

(2) Anstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den Bestimmungen des Artikels II Z 1 bis 5

(3) bis (9)

Art. 6 Z 7:

Artikel II

1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernenningserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:	Erfordernis:
1.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden	a) Ein abgeschlossenes facheinschlägiges Studium der Universität für Bodenkultur,
	b) überdies die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.
1.2. Lehrer für Religion an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen	Ein abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 130/2003, erfüllt wurden, gelten auch als nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt.

(3) bis (9)

Art. 6 Z 7:

Artikel II

1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernenningserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden	a) Ein abgeschlossenes facheinschlägiges Diplom- oder Magisterstudium gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG an der Universität für Bodenkultur Wien,
	b) überdies die Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.
1.2. Lehrer für Religion an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen	Ein abgeschlossenes theologisches Universitätsstudium durch den Erwerb eines Diplom- oder Magisterstudiums gemäß

		§ 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG.
1.3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an den in Z 1 angeführten Schulen	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.	1.3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an den in Z 1.1. angeführten Schulen.
	(2) Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung vorgesehen ist, werden die Erfordernisse des Abs. 1 ersetzt durch	(2) Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende universitäre Lehramtsausbildung vorgesehen ist, werden die Erfordernisse des Abs. 1 ersetzt durch
	a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit	a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1

	b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.
--	---

	UniStG mit
	b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernenntungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:	Erfordernis:
2.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt,
	b) überdies die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.
2.2. Lehrer für Religion an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernenntungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
2.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt,
	b) überdies die Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.
2.2. Lehrer für Religion in land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen	a) Die Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der

		Ausbildung an einer Religionspädagogisch en Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist, oder
b) der Abschluss der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.		b) durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2 002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studien.
2.3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	Die den Unterrichtsgegenständen entsprechende Lehramtsprüfung an einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen, Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung.	2.3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
2.4. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	Die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht und	2.4. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

	a) die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft oder
	b) die erfolgreiche Absolvierung einer Försterschule und eine sechsjährige Berufspraxis.

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:	Erfordernis:
3.1. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehrbefähigung für Volksschulen oder Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.
	(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden bei Religionslehrern ersetzt durch die abgeschlossene theologische Hochschulbildung

	Förderungsdienst und
	a) die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft, oder
	b) die erfolgreiche Absolvierung einer Försterschule und eine sechsjährige Berufspraxis.

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
3.1. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Lehramt für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie oder die Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.
	(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden bei Religionslehrern ersetzt durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß

	oder die Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie.	§ 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studien oder ein Lehramt an einer Religionspädagogischen Akademie.
--	--	--

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:	Erfordernis:
4.1. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen höheren berufsbildenden Lehranstalt
	(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt durch:

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
4.1. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen höheren berufsbildenden Lehranstalt.
	(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes, überdies eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte schesjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

	a) die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes, überdies eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet,	
	b) bei Religionslehrern eine abgeschlossene kirchliche bzw. religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer.	
4.2. Lehrer für Werkerziehung	Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemein bildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche 1. Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung), 2. Wohnen und Umweltgestaltung, 3. Material- und Werkzeugkunde	4.2. Lehrer für Leibesübung Die erfolgreiche Ablegung der a) Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder b) Abschlussprüfungen der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.

	einschließlich		
4.3. Lehrer für Leibesübungen	<p>Unfallverhütung.</p> <p>Die erfolgreiche Ablegung der</p> <p>a)</p> <p>Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder</p>		
	<p>b)</p> <p>Abschlussprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen</p>		
	an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.		

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:	Erfordernis:
5.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.
	(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
5.1. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	(1) Die der Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.
	(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt durch die erfolgreiche Absolvierung einer

	mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis.		mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis.
	(3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des Artikels I Abs. 4.		(3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des Artikels I Abs. 4.

Artikel 7

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Art. 7 Z 1:

§ 9. (1) und (2)

(3) Dem Dienststellenausschuss sind schriftlich mitzuteilen:

a) bis k)

l) die beabsichtigte Ausgliederung, Auflassung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder die beabsichtigte Auflassung von Arbeitsplätzen.

Die Mitteilung einer beabsichtigten Aufnahme, Versetzung oder Betrauung mit einer Vorgesetztenfunktion hat spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen; in den übrigen Fällen der lit. a sowie in den Fällen der lit. b und e hat die Mitteilung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginns zu erfolgen. Im Fall der lit. l hat die Mitteilung ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Maßnahme zu erfolgen, dass eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.

(4) bis (7)

Art. 7 Z 1:

§ 9. (1) und (2)

(3) Dem Dienststellenausschuss sind schriftlich mitzuteilen:

a) bis k)

l) die beabsichtigte Ausgliederung, Auflassung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder die beabsichtigte Auflassung von Arbeitsplätzen,

m) die Absicht, einem Bediensteten Telearbeit zu gestatten.

Die Mitteilung einer beabsichtigten Aufnahme, Versetzung oder Betrauung mit einer Vorgesetztenfunktion hat spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen; in den übrigen Fällen der lit. a sowie in den Fällen der lit. b und e hat die Mitteilung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginns zu erfolgen. Im Fall der lit. l hat die Mitteilung ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Maßnahme zu erfolgen, dass eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.

(4) bis (7)

Art. 7 Z 2:

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

1. und 2.
3. beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sechs, und zwar je einer für
 - a)
 - b)
 - c)
- d) die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen im Bereich Bildung und Kultur verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher, sowie Beamte an den Bundesmuseen und der [Nationalbibliothek](#)
 - e)
 - f)
4. bis 8.
- (2) bis (5)

Art. 7 Z 2:

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

1. und 2.
3. beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sechs, und zwar je einer für
 - a)
 - b)
 - c)
- d) die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen im Bereich Bildung und Kultur verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher, sowie Beamte an den Bundesmuseen und der [Österreichischen Nationalbibliothek](#)
 - e)
 - f)
4. bis 8.
- (2) bis (5)

Artikel 8

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Art. 8 Z 2 und 3:

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. bis 4.
5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) Bundespensionsamt,
 - b) Finanzlandesdirektionen,
 - c) Finanzprokuratur,
 - d) (*Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2002*)

Art. 8 Z 2 und 3:

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. bis 4.
5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) Bundespensionsamt,
 - b) Finanzprokuratur,
 - c) Unabhängiger Finanzsenat,

6. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:

- a)
- b)
- c)
- d) die Gendarmeriezentralschule,
- e)
- 7. bis 12.

Art. 8 Z 4:

§ 4. (1)

(2) Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen A, H 1 oder PT 1 sind den in Abs. 1 Z 1 angeführten Arbeitsplätzen und Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen B, W 1, H 2 oder PT 2 (in dieser Verwendungsgruppe für Beamte ohne [Hochschulbildung](#)) sind den in Abs. 1 Z 2 angeführten Arbeitsplätzen gleichzuhalten, wenn:

1. ihnen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und
2. die mit ihrer Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung eines entsprechenden Arbeitsplatzes nach Abs. 1 erforderlich ist.

(3)

Art. 8 Z 5:

§ 9. (1) und (2)

(3) Die Begutachtungskommission kann auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber notwendige sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

(4)

Art. 8 Z 6:

§ 76. (1)

(2) Im Fall einer befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 ist [§ 4a Abs. 3](#) des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

6. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:

- a)
- b)
- c)
- d) Bildungszentrum Traiskirchen,
- e)
- 7. bis 12.

Art. 8 Z 4:

§ 4. (1)

(2) Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen A, H 1 oder PT 1 sind den in Abs. 1 Z 1 angeführten Arbeitsplätzen und Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen B, W 1, H 2 oder PT 2 (in dieser Verwendungsgruppe für Beamte ohne [Universitätsausbildung](#)) sind den in Abs. 1 Z 2 angeführten Arbeitsplätzen gleichzuhalten, wenn:

1. ihnen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und
2. die mit ihrer Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung eines entsprechenden Arbeitsplatzes nach Abs. 1 erforderlich ist.

(3)

Art. 8 Z 5:

§ 9. (1) und (2)

(3) Die Begutachtungskommission kann auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber notwendige [Sachverständige](#) und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

(4)

Art. 8 Z 6:

§ 76. (1)

(2) Im Fall einer befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 ist [§ 4a Abs. 2](#) des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

anzuwenden.

Art. 8 Z 7:

§ 90. (1) (Verfassungsbestimmung) § 7 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 treten mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Ferner treten in Kraft:

1. bis 22.

23. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003

a) § 3 Z 4, Z 6 lit. d und Z 8, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und § 49 Abs. 5 mit 1. Mai 2003,

b) § 4a samt Überschrift, § 7 Abs. 2a und § 24 Z 1 mit 1. Jänner 2004.

(3) und (4)

anzuwenden.

Art. 8 Z 7:

§ 90. (1) (Verfassungsbestimmung) § 7 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 treten mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Ferner treten in Kraft:

1. bis 22.

23. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003

a) § 3 Z 4, Z 6 lit. d und Z 8, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und § 49 Abs. 5 mit 1. Mai 2003,

b) § 4a samt Überschrift, § 7 Abs. 2a und § 24 Z 1 mit 1. Jänner 2004,

24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004

a) § 3 Z 5 lit. c mit 1. Jänner 2003,

b) § 4 Abs. 2 mit 1. Jänner 2004,

c) § 1 Abs. 4, § 3 Z 6 lit. d und § 9 Abs. 3 mit 1. Jänner 2005.

(3) und (4)

Artikel 9

Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes

Art. 9 Z 1 bis 3:

§ 18. (1) Wird ein Dienstnehmer durch Krankheit (Unglücksfall) an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er nach einer

Dauer des Dienstverhältnisses seinen Anspruch auf das Entgelt

Von	durch
2 Wochen	4 Wochen
5 Jahren	6 Wochen
15 Jahren	8 Wochen
25 Jahren	10 Wochen.

Art. 9 Z 1 bis 3:

(1) Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von acht Wochen, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre, von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre und von zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

(1a) Die verlängerte Anspruchsdauer nach Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 bewirkt keine Verlängerung einer in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem **Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen** gemäß § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, einem Landesinvalidenamt oder auf Grund eines Behindertengesetzes (Sozialhilfegesetzes) von der hiefür zuständigen Behörde bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) bis (7)

Art. 9 Z 4:
§ 23. (1)

(2)

Art. 9 Z 5:
§ 28. (1) Das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 BMVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Bedienstete des Bundes durch den **Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport** zu erfolgen.

2.

(2)

Dienstverträgen vorgesehenen längeren Anspruchsdauer. Sehen Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstverträge einen zusätzlichen Anspruch im Anschluss an den Anspruch nach Abs. 1 vor, wird die Gesamtdauer der Ansprüche nicht verlängert.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem **Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz** gemäß § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, einem Landesinvalidenamt oder auf Grund eines Behindertengesetzes (Sozialhilfegesetzes) von der hiefür zuständigen Behörde bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) bis (7)

Art. 9 Z 4:
§ 23. (1)

(1a) Durch Kollektivvertrag können von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Bestehende Kollektivverträge gelten als abweichende Regelungen.

(2)

Art. 9 Z 5:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 BMVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Bedienstete des Bundes durch den **Bundeskanzler** zu erfolgen.

2.

(2)

Art. 9 Z 6:

Freizeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 29. (1) Dem Dienstnehmer ist im Falle der Kündigung oder vier Wochen vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages nach mindestens dreimonatiger Beschäftigungsdauer auf Verlangen freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren.

(2) Die freie Zeit beträgt bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag und bei 14tägiger Kündigungsfrist zwei Werktagen, bei einer Kündigungsfrist von einem Monat drei Werktagen, bei einer solchen von zwei Monaten vier Werktagen und bei einer zwei Monate übersteigenden Kündigungsfrist fünf Werktagen. Die freien Tage können auch aufeinander folgend genommen werden.

(3) Bei Kündigung durch den Dienstnehmer gebührt der Anspruch gemäß Abs. 1 und 2 mindestens im halben Ausmaß. Ergibt diese Berechnung Bruchteile von Werktagen, sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(5) Abs. 4 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253c ASVG.

(6) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können abweichende Regelungen getroffen werden.

Art. 9 Z 6:

Freizeit während der Kündigungsfrist

§ 29. (1) Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen wöchentlich mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können abweichende Regelungen getroffen werden.

Art. 9 Z 7 und 8:

§ 48. (1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren **30 Werktagen** und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf **36 Werktagen**.

(2) bis (4)

(5) **Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969** haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub im Ausmaß von **drei Werktagen**.

Art. 9 Z 10 und 11:

§ 50. (1) und (2)

(3) Der Urlaub kann in zwei Teilen verbraucht werden, doch muss ein Teil mindestens **sechs Werktagen** betragen.

(4) Hat der Dienstnehmer in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seines Urlaubes oder eines Urlaubsteiles in der Dauer von mindestens **zwölf Werktagen** dem Dienstgeber mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Dienstnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebbracht.

(5)

Art. 9 Z 12:

§ 51. (1) Erkrankt oder verunglückt ein Dienstnehmer während des

Art. 9 Z 7 und 8:

§ 48. (1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren **200 Stunden** und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf **240 Stunden**.

(2) bis (4)

(5) **Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes BGBI. Nr. 22/1970** haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub im Ausmaß von **20 Stunden**.

Art. 9 Z 10 und 11:

§ 50. (1) und (2)

(3) Der Urlaub kann in zwei Teilen verbraucht werden, doch muss ein Teil mindestens **40 Stunden** betragen.

(4) Hat der Dienstnehmer in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seines Urlaubes oder eines Urlaubsteiles in der Dauer von mindestens **80 Stunden** dem Dienstgeber mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Dienstnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebbracht.

(5)

Art. 9 Z 12:

§ 51. (1) Erkrankt oder verunglückt ein Dienstnehmer während des

Urlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktagen fallende Tage der Erkrankung, an denen der Dienstnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

Art. 9 Z 13:

§ 52. (1) bis (4)

(5) Ist Kost vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während des Urlaubes nicht in Anspruch, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag einschließlich der in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage eine Vergütung in der Höhe des Eineinhalbachen der für Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(6) und (7)

Urlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat, so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Dienstnehmer während der Tage seiner Erkrankung aufgrund der sich aus der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ergebenden Arbeitszeit Arbeit zu leisten hätte.

Art. 9 Z 13:

§ 52. (1) bis (4)

(5) Ist Kost vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während des Urlaubes nicht in Anspruch, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden **konsumierten** Urlaubstag einschließlich der in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage eine Vergütung in der Höhe des Eineinhalbachen der für Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(6) und (7)

Art. 9 Z 14:

Urlaubsentschädigung

§ 54. (1) Dem Dienstnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Dienstverhältnis nach Entstehung des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Urlaubes endet, durch:

1. Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers;
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers;
3. Kündigung seitens des Dienstgebers, wenn die Kündigungsfrist weniger als drei Monate beträgt;
4. Kündigung seitens des Dienstgebers, wenn die Kündigungsfrist mindestens drei Monate beträgt und der Urlaub während der Kündigungsfrist nicht verbraucht werden konnte oder dem Dienstnehmer der Urlaubsverbrauch während der Kündigungsfrist nicht zumutbar war;
5. Zeitablauf und einvernehmliche Lösung, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist;
6. Kündigung seitens des Dienstnehmers ab dem zweiten Dienstjahr, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.

Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses der Dienstnehmer an der Dienstleistung verhindert, ohne dass der Anspruch auf das Entgelt zur Gänze fortbesteht, so ist bei Berechnung der Urlaubsentschädigung das ungeschmälerte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt bei Entfall der Dienstverhinderung zugestanden wäre.

(2) Endet das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Urlaubes während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß den §§ 15h und 15i MSchG oder den §§ 8 oder 8a VKG durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers,
3. Kündigung durch den Dienstgeber oder
4. einvernehmliche Auflösung,

so ist der Berechnung der Urlaubsentschädigung jene Arbeitszeit

Art. 9 Z 14:

zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war.

(3) Eine Entschädigung im Sinne des Abs. 1 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis nach Entstehung des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Urlaubes durch den Tod des Dienstnehmers endet.

Art. 9 Z 15:

Urlaubsabfindung

§ 55. (1) Dem Dienstnehmer gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Urlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht. Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Urlaubsjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, 1/52 des Urlaubsentgeltes. Bei Berechnung der Urlaubsabfindung ist § 54 Abs. 1 letzter Satz anzuwenden.

(2) Eine Abfindung im Sinne des Abs. 1 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers endet.

(3) Die Abfindung gebührt nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Art. 9 Z 15:

Ersatzleistung

§ 55. (1) Dem Dienstnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubausmaß anzurechnen. Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Jahresurlaub ist nicht rückzuerstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
2. verschuldete Entlassung.

Der Erstattungsbetrag hat dem für den zu viel verbrauchten Urlaub zum Zeitpunkt des Urlaubsverbrauchs erhaltenen Urlaubsentgelt zu entsprechen.

(2) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(3) Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausständigen Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausständigen Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

(4) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder VKG durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers,

3. Kündigung seitens des Dienstgebers oder
4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war.

(5) Bei Tod des Dienstnehmers gebührt die Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1, 3 und 4 den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Art. 9 Z 16:

Schutz der Frauen

§ 58. (1) In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft dürfen weibliche Dienstnehmer ohne Unterschied des Alters zur Nacharbeit nicht herangezogen werden.

(2) Die Nachtruhezeit darf nur verkürzt werden, wenn außerordentliche Umstände, wie drohende Wetterschläge, Elementarereignisse, Erkrankung der Haustiere sowie sonstige erhebliche Gefahren für den Betrieb Nacharbeit notwendig machen.

Art. 9 Z 17:

§ 59. Weibliche Dienstnehmer, die einen eigenen Haushalt führen, sind ohne Schmälerung des Entgeltes von der Pflicht zur Leistung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an den Vortagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten befreit. Allein die bei der Viehpflege und beim Melken notwendigen Arbeiten müssen von ihnen auch an diesen Tagen verrichtet werden.

Art. 9 Z 18:

§ 68. (1) und (2)

(3) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

1. Personen mit abgeschlossener einschlägiger [Hochschulbildung](#);

Art. 9 Z 17:

Art. 9 Z 18:

§ 68. (1) und (2)

(3) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

1. Personen mit abgeschlossener einschlägiger [Universitätsausbildung](#);

2. bis 4.

Art. 9 Z 20:

§ 94. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der **Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport**, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, betraut.

2. bis 4.

Art. 9 Z 20:

§ 94. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der **Bundeskanzler**, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, betraut.

Artikel 10

Änderung des Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetzes

Art. 10 Z 1:

§ 16. (1) und (2)

(3) Entsendete Personen im Sinne des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes sind Personen, die zur Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 1 lit. a bis d KSE-BVG in das Ausland entsendet sind.
(4)

Art. 10 Z 1:

§ 16. (1) und (2)

(3) Entsendete Personen im Sinne des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes sind Personen, die zur Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. a bis d KSE-BVG in das Ausland entsendet sind.
(4)

Artikel 11

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Art. 11 Z 1:

§ 7. (1)

(2) Der Ruhegenuss darf 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

Art. 11 Z 1:

§ 7. (1)

(2) Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit darf der Ruhegenuss 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

Art. 11 Z 2:

§ 17. (1) bis (4)

(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch
1. bis 5.

Art. 11 Z 2:

§ 17. (1) bis (4)

(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch
1. bis 5.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die

ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der **Schul(Hochschul)ferien** ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(6) und (7)

Art. 11 Z 3 und 4:

§ 31. (1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wenn

1. sie im Ausland wohnen,
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat.

(2) Der Folgekostenzuschuss nach § 21 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt auf Antrag auch dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen.

Art. 11 Z 5 und 6:

§ 35. (1) bis (2)

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der **Schul-, Hochschul- oder Universitätsferien** ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(6) und (7)

Art. 11 Z 3 und 4:

§ 31. (1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach **§ 21b GehG**, wenn

1. sie im Ausland wohnen,
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat.

(2) Der Folgekostenzuschuss nach **§ 21f GehG** gebührt auf Antrag auch dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen.

Art. 11 Z 5 und 6:

§ 35. (1) bis (2)

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind. Im Fall der Überweisung auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes hat die Ersatzpflicht zumindest die im Folgemonat des Todes überwiesenen Geldleistungen zu umfassen. (3a) Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur

zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Bund die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(4) und (5)

Art. 11 Z 7:

§ 41.

(1)

Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten für

Personen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten der jeweiligen

Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem

Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen

ist.

(2) und (3)

Art. 11 Z 8:

§ 53.

(1)

.....

(2) Folgende Ruhegenussvordienstzeiten sind anzurechnen:

a) bis h)

i die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer **Hochschule** oder einer staatlichen Kunsthakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,

j die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer **Hochschule** oder einer staatlichen Kunsthakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,

k bis m).....

(2) und (3)

Art. 11 Z 8:

§ 53.

(1)

.....

(2) Folgende Ruhegenussvordienstzeiten sind anzurechnen:

a) bis h)

i die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer **Universität**, **Hochschule** oder einer staatlichen Kunsthakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,

j die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer **Universität**, **Hochschule** oder einer staatlichen Kunsthakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,

k bis m).....

(3) bis (6)

Art. 11 Z 9:

§ 97a. (1) § 11 lit. f und § 17 Abs. 2b in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die am 31. Dezember 2003 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben. § 5 Abs. 4 Z 2 dieses Bundesgesetzes ist auf Antrag auch auf Personen anzuwenden, die am 31. Dezember 2003 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben. Derartige Anträge sind nur bis 31. Dezember 2004 zulässig.

Art. 11 Z 9:

§ 97a. (1) § 11 lit. f, § 13, § 21 und § 23 in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die am 31. Dezember 2003 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben. § 5 Abs. 4 Z 2 dieses Bundesgesetzes ist auf Antrag auch auf Personen anzuwenden, die am 31. Dezember 2003 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben. Derartige Anträge sind nur bis 31. Dezember 2004 zulässig.

Studiennachweise nach § 17 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 130/2003 sind erstmals für das Studienjahr 2004/05 zu erbringen.

(2) und (3)

(2) und (3)

Art. 11 Z 10:

§ 102. (1) bis (44)

(45) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2003 treten in Kraft:

1. § 15 Abs. 4 bis 6, § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,
2. § 59 Abs. 1 Z 10 und § 94 Abs. 5 sowie die Aufhebung des § 77 Abs. 5 mit 1. Dezember 2003,
3. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 lit. f, § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 8, § 17 Abs. 2a und 2b und 7, § 21 Abs. 1, § 25a Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 42 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3 und 7, § 59 Abs. 2, § 61 Abs. 3, § 86 Abs. 1 sowie die Abschnittsüberschrift vor § 86, § 88 Abs. 1, § 90, § 90a, § 91 Abs. 6, § 93 Abs. 5 und 13, § 94 Abs. 4a, § 97a samt Überschrift, § 99 samt Überschrift und die Aufhebung der §§ 13 und 23 samt Überschriften, des § 25a Abs. 5, des § 56 Abs. 9 und 10, des § 100 sowie der Abschnittsüberschrift vor § 102 am 1. Jänner 2004,
4. § 4 Abs. 2 und § 59 Abs. 3 mit 1. Jänner 2005.

Art. 11 Z 10:

§ 102. (1) bis (44)

(45) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 130/2003 treten in Kraft:

1. § 15 Abs. 3 bis 6, § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,
2. § 59 Abs. 1 Z 10 und § 94 Abs. 5 sowie die Aufhebung des § 77 Abs. 5 mit 1. Dezember 2003,
3. § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 lit. f, § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 8, § 17 Abs. 5, § 21 Abs. 1, § 25a Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 42 Abs. 1, § 53 Abs. 2 lit. i und j, § 56 Abs. 3 und 7, § 59 Abs. 2, § 61 Abs. 3, § 86 Abs. 1 sowie die Abschnittsüberschrift vor § 86, § 88 Abs. 1, § 90, § 90a, § 91 Abs. 6, § 93 Abs. 5 und 13, § 94 Abs. 4a, § 97a samt Überschrift, § 99 samt Überschrift und die Aufhebung der §§ 13 und 23 samt Überschriften, des § 25a Abs. 5, des § 56 Abs. 9 und 10, des § 100 sowie der Abschnittsüberschrift vor § 102 am 1. Jänner 2004,
4. § 4 Abs. 2 und § 59 Abs. 3 mit 1. Jänner 2005,
5. § 17 Abs. 2a und 2b mit 1. Oktober 2005.

Artikel 12

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Art. 12 Z 1:

§ 6. (1) und (2)

(3) Der Ruhegenuss darf 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nach § 5a nicht unterschreiten.

Art. 12 Z 1:

§ 6. (1) und (2)

(3) Bei einer Versetzung in den zeitlichen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit darf der Ruhegenuss 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nach § 5a nicht unterschreiten.

Artikel 13

Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

Art. 13 Z 1:

§ 37. (1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten für Personen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) und (3)

Art. 13 Z 3:

§ 65. (1) § 16 Abs. 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Personen, die am 31. Dezember 2003 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.

(2)

Art. 13 Z 1:

§ 37. (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.

(2) und (3)

Art. 13 Z 3:

§ 65. (1) § 16 Abs. 3 und 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Personen, die am 31. Dezember 2003 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben. § 16 Abs. 3 und 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind erstmals für das Studienjahr 2004/05 anzuwenden.

(2)

Artikel 14

Änderung des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes

Art. 14 Z 1:

§ 22e. Für in der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2005 angetretene, mindestens einjährige Karenzurlaube nach § 75 BDG 1979, § 29b VBG oder § 75 RDG gilt:

Art. 14 Z 1:

§ 22e. Für in der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2005 angetretene, mindestens einjährige Karenzurlaube nach § 75 BDG 1979, § 29b VBG, § 58 LDG 1984, § 65 LLDG 1985 oder § 75

1. Diese Karenzurlaube sind auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen.
2. Frühere bereits für zeitabhängige Rechte berücksichtigte Karenzurlaube sind auf das Höchstmaß von fünf Jahren nach Z 1 anzurechnen.

RDG gilt:

1. Diese Karenzurlaube sind auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen.
2. Frühere bereits für zeitabhängige Rechte berücksichtigte Karenzurlaube sind auf das Höchstmaß von fünf Jahren nach Z 1 anzurechnen.

Art. 14 Z 2 und 3:

- § 24.** (1) bis (4)
- (5)
- (6)

(5) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 treten in Kraft:

1. § 22g Abs. 4a mit 1. Juli 2003,
2. § 25 Abs. 4 bis 6 und die Aufhebung des § 10 Abs. 3 mit 1. Jänner 2004.

(6) § 22e sowie die Aufhebung des § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Art. 14 Z 5 und 6:

- § 25.** (1) bis (4)

(4a) Die Zeit des Karenzurlaubes ist ab demjenigen Monatsersten, zu dem sich der Beamte aufgrund seiner Erklärung oder gemäß § 10 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bereits im Ruhestand befunden hätte, nicht mehr für zeitabhängige Rechte anzurechnen. Ab diesem Zeitpunkt entfällt auch die Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzbetrages nach § 17a Abs. 2 letzter Satz.

(5)

(6) Anstelle des Abs. 5 ist § 10 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bis zu demjenigen

Art. 14 Z 2 und 3:

- § 24.** (1) bis (4)
- (5)
- (6)

(7) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 treten in Kraft:

1. § 22g Abs. 4a mit 1. Juli 2003,
2. § 25 Abs. 4 bis 6 und die Aufhebung des § 10 Abs. 3 mit 1. Jänner 2004.

(8) § 22e sowie die Aufhebung des § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Art. 14 Z 5 und 6:

- § 25.** (1) bis (4)

(4a) Die Zeit des Karenzurlaubes ist ab demjenigen Monatsersten, zu dem sich der Beamte aufgrund seiner Erklärung oder gemäß § 10 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bereits im Ruhestand befunden hätte, **frühestens jedoch ab dem der Vollendung des 738. Lebensmonates folgenden Monatsersten** nicht mehr für zeitabhängige Rechte anzurechnen. Ab diesem Zeitpunkt entfällt auch die Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzbetrages nach § 17a Abs. 2 letzter Satz.

(5)

(6) Anstelle des Abs. 5 ist § 10 Abs. 4 bis zu demjenigen Monatsletzten, mit dessen Ablauf der Beamte auf Grund des § 10

Monatsletzten, mit dessen Ablauf der Beamte auf Grund dieser Bestimmung in den Ruhestand zu versetzen gewesen wäre, weiter anzuwenden.

Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung in den Ruhestand zu versetzen gewesen wäre, weiter anzuwenden.

Artikel 15

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes 1965

Art. 15 Z 1:

§ 15. (1) bis (18)

(19) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 3, 4, 9 und 10 Z 2, § 3 Abs. 6, 7, 8, 8a, 9, 9a und 10, § 6, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 10 und § 13 Abs. 1 mit 1. September 2002,
2. § 8 Abs. 7 mit 1. Jänner 2003.

§ 6, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 treten mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft. Mit 1. September 2004 treten § 6, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 10 in der bis zum Ablauf des 31. August 2002 geltenden Fassung wieder in Kraft.

(20)

Art. 15 Z 1:

§ 15. (1) bis (18)

(19) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 3, 4, 9 und 10 Z 2, § 3 Abs. 6, 7, 8, 8a, 9, 9a und 10, § 6, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 10 und § 13 Abs. 1 mit 1. September 2002,
2. § 8 Abs. 7 mit 1. Jänner 2003.

§ 6, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 treten mit Ablauf des 31. August 2006 außer Kraft. Mit 1. September 2006 treten § 6, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 10 in der bis zum Ablauf des 31. August 2002 geltenden Fassung wieder in Kraft.

(20)

Artikel 17

Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

Art. 17 Z 2:

§ 18. § 2 Z 1, 2 und 4 bis 9 der

Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 460/2001, gilt für den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 erlassene Verordnung des jeweiligen Bundesministers in Kraft tritt.

Art. 17 Z 2:

(1) **§ 18.** § 2 Z 1, 2 und 4 bis 9 der

Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 460/2001, gilt für den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 erlassene Verordnung des jeweiligen Bundesministers in Kraft tritt.

(2) § 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 ist auch in zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren

nach §§ 14, 38 oder 40 BDG 1979 anzuwenden.

Artikel 18

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Art. 18 Z 1:

§ 22. ...

(7) Ein Beamter, der nach dem 30. Juni 1998 gemäß § 39a BDG 1979 für einen zumindest zweijährigen Zeitraum ins Ausland entsandt wird, hat Anspruch auf Übersiedlungsgebühren gemäß den §§ 28 bis 33 für die Übersiedlung ins Ausland und aus Anlass der Beendigung der Entsendung für die Übersiedlung ins Inland, wenn er tatsächlich übersiedelt.

Art. 18 Z 2:

§ 26. (1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle - ausgenommen Grenzorte - gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956.

Art. 18 Z 3:

§ 35a. Bei Versetzungen vom Inland in das Ausland, vom Ausland in das Inland oder im Ausland sind, soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnittes VII mit Ausnahme des § 35 anzuwenden.

Art. 18 Z 4:

§ 35e. (1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 1 30 %, in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 2 80 % und in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 3 und 4 100 % des Monatsbezuges

Art. 18 Z 1:

§ 22. ...

(7) Ein Beamter, der nach dem 30. Juni 1998 gemäß § 39a BDG 1979 für einen zumindest zweijährigen Zeitraum ins Ausland entsandt wird, hat Anspruch auf Übersiedlungsgebühren gemäß den §§ 28 bis 32 für die Übersiedlung ins Ausland und aus Anlass der Beendigung der Entsendung für die Übersiedlung ins Inland, wenn er tatsächlich übersiedelt.

Art. 18 Z 2:

§ 26. (1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle - ausgenommen Grenzorte - gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956. Auf die Vergütung sind anzuwenden:

1. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von weniger als zwei Jahren § 21a Z 1 bis 6, § 21b und § 21c GehG;
2. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von mindestens zwei Jahren die §§ 21a bis 21d und 21f GehG.

Wird eine Dienstzuteilung nach Z 1 auf die Dauer von insgesamt mindestens zwei Jahren verlängert, ist für den Zeitraum der Verlängerung Z 2 anzuwenden.

Art. 18 Z 3:

§ 35a. Bei Versetzungen vom Inland in das Ausland, vom Ausland in das Inland oder im Ausland sind, soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnittes VII mit Ausnahme der §§ 33 bis 35 anzuwenden.

Art. 18 Z 4:

§ 35e. (1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 1 30 %, in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 2 80 % und in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 3 und 4 100 % des Monatsbezuges

zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956), der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(2) § 32 Abs. 3 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass an die Stelle des Hundertsatzes von 20 vH der Hundertsatz 40 vH tritt und dass vom Monatsbezug zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956) auszugehen ist.

Art. 18 Z 5:

§ 35f. Bei Versetzungen vom Ausland in das Inland ist für die Bemessung der Mietzinsentschädigung die in § 33 Abs. 1 enthaltene Frist von 14 Tagen nicht anzuwenden.

Art. 18 Z 6:

§ 35g. Der Berechnung der Trennungsgebühr gemäß § 34 sind

- a) bei Versetzungen vom Inland in das Ausland die Tagesgebühr (Tarif I) nach § 13 Abs. 1 und
- b) bei Versetzungen im Ausland oder vom Ausland in das Inland die Reisezulage (Tages- und Nächtigungsgebühr) des Landes, in dem der bisherige Dienstort des Beamten liegt,

zugrunde zu legen.

zuzüglich der Auslandsverwendungszulage und der Kaufkraftausgleichszulage (§§ 21a und 21b GehG), der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(2) § 32 Abs. 3 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass an die Stelle des Hundertsatzes von 20 vH der Hundertsatz 40 vH tritt und dass vom Monatsbezug zuzüglich der Auslandsverwendungszulage und der Kaufkraftausgleichszulage (§§ 21a und 21b GehG) auszugehen ist.

Art. 18 Z 5:

Art. 18 Z 6: